Boor.
304 II / 1851

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1851.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1851.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1851 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukonducteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Schl.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, Lhr. 153.
Abesser, K. und Schll. 212.
Adermann, Unterküst. 82.
Ahlfeldt, Past. in Leipzig 55.
Ahrendts, Pfr. 445.
Albert, Obergr. Ass. 132.
Albrecht, Schiedsm. 88.; Schll. 446.
Alschefsky, früh. Bürg. M. 345. 428.; Rechtsanw. und Notar 346.
Alter, Oek. K. Geh. 228.
v. **Alvensleben**, Geh. R. R. 494.
Ammerlang, Briefträger. 402.
Ammon, Pr. 25.
Arndt, Schak. 401.
Arnim v., Reg. R. 462.
Arnold, Post-Expediteur. 402.

Bader, Just. R. 132.
Bährecke, Rector. 446.
Bäumler, Registr. und Calculator. 235.
Bahn, Kreisk. Bote u. Executor. 83.
Baldamus, Schll. 132.
Ballerstedt, Schiedsm. 218.
Balzer, Predigtamtsk. 83.
Banse, Schll. 107.
Baron, Appell. Ger. Calc. und Rechnungs- und Cassen-Revisor. 438.
Bauer, Post-Exped. 45.; K. d. Pr. 312.; Ger. R. 398.
Bauke, Kreisrichter. 80.
Baumgarten, Kr. Ger. R. 138.
Baxmann, Bürg. M. 417.
Becherer, App. Ger. Ausk. 398.
v. **Bechtold**, Reg. Ref. 26.
Becker, † Sup. und Oberpred. 88.; † Kreisk. Executor. 116.; Schiedsm. 131.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1851 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Auskt.** Auskultator; **Baukond.** Baukonducteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, Lhr. 153
Abesser, K. uw. Schll. 212.
Adermann, Unterküst. 82.
Ahlfeldt, Past. in Leipzig 55.
Ahrendts, Pf. 445.
Albert, Obergr. Ass. 132.
Albrecht, Schiedsm. 88.; Schll. 446.
Alschefsky, früh. Bürg. M. 345. 428.; Rechtsanw. und Notar 346.
Alter, Oek. K. Geh. 228.
v. Alvensleben, Geh. V. R. 494.
Ammerlang, Briefträger. 402.
Ammon, Pr. 25.
Arndt, Schak. 401.
Arnim v., Reg. R. 462.
Arnold, Post-Expediteur. 402.

Bader, Just. K. 132.
Bährecke, Rector. 446.
Bäumler, Registr. und Calculator. 235.
Bahn, Kreisk. Bote u. Executor. 83.
Baldamus, Schll. 132.
Ballerstedt, Schiedsm. 218.
Balzer, Predigtamtsk. 83.
Banse, Schll. 107.
Baron, Appell. Ger. Calc. und Rechnungs- und Cassen-Revisor. 438.
Bauer, Post-Exped. 45.; K. d. Pr. 312.; Ger. R. 398.
Bauke, Kreisrichter. 80.
Baumgarten, Kr. Ger. R. 138.
Baxmann, Bürg. M. 417.
Becherer, App. Ger. Auskt. 398.
v. Bechtold, Reg. Ref. 26.
Becker, † Sup. und Oberpred. 88.; † Kreisk. Executor. 116.; Schiedsm. 131.

Digitized by Google

Behrends, Lhr. 283.
Behrens, K. d. Pr. 190.; Schiedsm. 494.
Behse, † Erster Töchterlhr. 95.
Bendler, Schak. 196.; Schladj. 198.
Benecke, Lhr. 152.
Bennecke, Schiedsm. 78.
Berger, Schak. 228.; Wundarzt II. 320.
Bergmann, Ober-Staatsanwalt. 153.
Bergner, Reg. Secr. 51.
Bertram, Reg. Secr. 142.
Beurmann, v., Oberberg. R. 390.
Beutler, Kaufm. Schiedsm. 304.; Ref. a. D. Schiedsm. 304.
Bethge, Cantor u. Schll. 153.; Schiedsm. 361.
Bethke, Schiedsm. 88.
Bethmann, Schiedsm. 88.
Beyer, K. d. Pr. 190.
Biemann, Vermessungs-Revisor. 26.
Bierfreund, Appell. Ger. Ausk. 154.
Bierhals, Küster und Lhradj. 401.
Biermann, Schiedsm. 43.
Birker, Lhr. 198.
Blau, Pfr. 196.
Blenke, Schak. 196.
Block, Töchterlhr. 132.
Bluhme, Kr. Thierarzt. 197.
Blume, Schak. 401. 430.
Bodungen, Pfr. 370.
Börner, Diakon. 106. 417.; Pfr. 493.
Boetel, Schak. 196.
Böttger, K. d. Pr. 190.
Borries, von, Appel. Ger. Aff. 80.
Borrmann, Post-Sekr. 275.
Bosse, Schak. 197. 345.
Boy, Pfr. 228.
Boyde, † Sup. Oberpf. 468.
Bräuning, Pfr. 273.
Brandt, Schiedsm. 78.; Polizei-Anw. 106.; Lhr. 107.
Brasche, Schak. 196.
Brassert, Berghauptm. 494.
Brauer, Schll. Adj. 56.
Braungardt, † Pr. 4.
Brauns, Appelger. Ref. 132. 211. 276.
Brehmer, Post-Conduct. 275.
Brendel, Appel. Ger. Ausk. 398.
Brenning, Reg. R. 115. 227.
Brettschneider, Cantor und Schll. 95. 268.; Cantor und Schll. Adj. 268.
Brinkmann, K. und Töchterlhr. 468.
Brode, Hülfsbote. 470.
Brohm, Oberstaatsanw. 153
Brohme, Schiedsm. 338.
Brose, Bote und Executor. 38.
Bruncau, Schiedsm. 361.
Buch, Kreisbote. 219.
Bühling, Appel. Ger. Ref. 198.
Burchhardt, Geh. Kanzl. R. a. D. 78.
Busch, Pfr. 390.
Busse, Rector. 84.; Cantor u. Lhr. Ad. 429.; K. und Schll. 469.
Buttler, von, Staatsanw. 469.
Butze, Appel. Ger. Aff. 80. 98.

Caesar, K. d. Pr. 83.
Cammerer, Kr. Ger. R. 469.
Cantian, Appell. Ger. Ref. 146.
Cavell, Schiedsm. 78.
Christinecke, Schiedsm. 493
Coburg, wahlfähige Lehrerinn. 142.
Crampe, Dir. d. Prov. Gewerbesch. zu Hlb. 370. 397.

Digitized by Google

Croix, de la, Conſiſt. R. ect. 195.
Coſtenoble, Appell. Ger. Ausc. 198.
Cunrau, Lhr. 153.
Cunz, Pfr. 328.

Dahlcke, Appell. Ger. Ref. 108.
Dahlſtröm, Appell. Ger. Ref. 108.
Dankworth, K. und Lehradj. 303.
Danneil, K. d. Pr. 190.
Danziger, Schiedsm. 345.
Decker, penſ. Lhr. 152.; Salinen-Rend. 329.
Deile, Schll. Adj. 468.
Delius, Schiedsm. 84.
Dellen, † Poſt-Expediteur. 142.
Demcker, Schiedsm. 401.
Denecke, Rathmann. 338.
Dettler, Pfradj. 244.
Dieckmann, Schiedsm. 43.
Dienemann, K. d. Pr. 312. 468.
Diener, Poſt-Bureaudiener. 402.
Dies, K. d. Theol. 138. 268.
Dietlein, Organiſt. 151.
Dobberitz, Elementarlhr. 438.
Dölle, Schiedsm. 4.
Döring, Lhr. 153.
Dorenburg, Cantor und Schll. emer. 79.
Dransfeldt, Diakonus. 88.
Dreyer, Lhr. 152.
Drude, Pfr. 428.
Dümmler, Diakonus. 243.
Dünnhaupt, Org. u. Töchterlhr. emer. 95.
Dürre, Rechtsanw. und Notar. 220. 236. 316.
Duncker, Stellvertr. d. Pol.-Anw. 106. 428.
Dupuis, Buchhalter u. Oberbergamts-Calculator 446.

Ebeling, Lhr. 153. 445.; Schak. 196. 338.
Echtermann, † Pfr. 361.
Eckert, K. z. e. Volksſchulſtelle. 428.
Eggeling, Wundarzt I. 320.
Eggert, Schak. 197. 321.
Ehrhardt, † Oberpred. u. Sup. 30.
Eichenberg, Pr. 400.
Einecke, Organiſt und Lhr. emer. 390.
Eitze, Dr. Oberlhr. 234.
Engeling, † Pfr. u. Superint. 42.
Erdmann, Lhr. 468.
Erdtmann, von, Deich-Commiſſar. 437.
Ermiſch, Mitgl. d. Eichungs-Amtes. 131.
Ernſt, Schll. 116.
Evenius, conceſſ. Hauslhr. 51.

Fabian, Oberbergrath. 330.
Fähnlein, Schiedsm. 288.
Fahrenbach, Kantor, Org. Lhr. emer. 429.
Falcke, Schiedsm. 88.
Felcke, Küſter und Schll. 132.
Fellersmann, Schllradj. 468.
Fenſterbuſch, K. und Schllradj. 268.
Ferchland, K. d. Pr. 190.
Feſſel, Pfr. 130.; Kr. Tax. 345.
Feuerſtacke, Kantor u. Schll. proviſ. 79.
Ficinus, Dr. pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 303.
Fickler, Appell. Ger. Ausk. 198.
Fincke, Schak. 151.
Fiſcher, † Pfr. 83.
Fleiſcher, früherer Kr. Richter. 44.
Fleureton, Schiedsm. 152.
Fließ, Pfradj. 274.
Förſter, Dek. K. R. 30.
Fowke, engl. Sprachlhr. 4.

Francke, Appell. Ger. Ref. 79. 236.; Rechtsanw. 398.
Franz, Wundarzt I. 116. 235.
Freisleben, Schiedsm. 84.
Freund, Salinen-Rendant. 398.
Fricke, Diakonus. 244.; Appell. Ger. Aust. 132.
Frickewirth, Post-Expediteur. 142.
Friedrichs, Schak. 151.
Fritsche, K. u. Schl. emer. 397.
Fritze, Rechtsanw. und Notar. 398.; Appell. Ger. Ref. 321.; Schiedsm. 84.
Fromm, Ober-Post-Secr. 45.
Fromme, Appell. Ger. Ass. 321.
Fuchs, Steuereinnehmer. 142.

Gädke, Schl. 275.
Gärtner, Schiedsm. 288.; Ihleschau-Commiss. 361.
Ganz, interim. Pol.-Anw. 462.
Gallrein, Lhr. 153.
Garke, Schiedsm. 44.
Garlipp, Polizei-Anw. 131.
Gause, K. d. Theol. 95.
Gauvain, von, Staatsanw.-Gehülfe 469.
Gebeke, Pfradj. 274.
Gebhardt, Bürg. M. 4.; Eisenbahn-Conduct. 329.; Dr. med. prakt. Arzt und Geburtshelfer. 401.
Geißler, Kreisverordn. 45.
Geist, Post-Expedient. 402.
Genthe, Schiedsm. 219.
Gerhardt, von, L. R. und Pol. Dir. 211.
Gerhardy, Kr. Richter. 470.
Gericke, Schl. 116.
Gerke, früherer Post-Exped. 45.
Gerlach, Dr. pract. Arzt. 235.; Pfr. 437.
Gerling, Appell. Ger. Aust. 154.
Gerau, interem. Gefangenw. 470.
Gencke, Oberpfr. 428.
Gewe, Schiedsm. 88.
Gibsone, Appell. Ger. Aust. 154.
Giesecke, Kr. Ger. Dir. 276.; Schiedsm. 493.
Giggel, K. und Schl. 244.
Gittermann, Lhr. 153.
Glaubitz, Volksschull. 56.
Glause, Schak. 196.
Gloël, K. d. Pr. 312.
Goedecke, Kreisverordn. 46.; Schiedsm. 481.
Görecke, Kreisverordn. 45.
Görne, von, Schiedsm. 361.
Görnemann, Schak. 197. 212. 320.
Goltz, interimist. Executor. 462.
Grabe, Oberpfr. 320.
Gräfe, Controll. u. Sportelrevisor. 438.
Gräfenhan, Pfr. 417.
Grause, K. z. einer Volksschullhrstelle. 428.
Graßhoff, Kantor u. Lhr. emer. 402. Appell. Ger. Ref. 438.
Gremler, Schiedsm. 219.
Greuner, Pfr. 142.
Griesbach, Pfr. 83.
Gröschel, Pr. 4.
Grouan, Post-Sekr. 329.
Grosse, Appell. Ger. Ref. 198.; Kantor, Küster und Schl. 362.
Grützmacher, Knabenlhr. 107.
Grund, Gradirinspector. 330.
Grunow, Material-Rendant. 235.
Gütig, Lhr. 152.
Guthmann, Appell. Ger. Ref. 80.
Guthke, Kreisverordn. 45.

Händler, Hilfslhr. 401.
Haerter, Predigtamtsk. 83.
Hagedorn, Kantor Küster, ect. 132. 212.; Schak. 196. 469.
Hagemann, Schak. 197.; Packmeister 275.
Hamel, † Kr. Ger. Bote. 470.
Haniel, Appell. Ger. Ref. 79. 198.
Hanke, Königl. L. Baum. 40. 95.
Hankel, Schak. 196.
Hannf, K. d. Pr. 190.
Haring, Pfr. 88.
Harnisch, Kammerger. Ref. 346.
Harry, † Kreiskassenexecutor. 370.
Hartleb, Schak. 151.
Hartmann, Kantor u. Knabenlhr. 468.; Schak. 196.; Lhr. 198.
Hartung, Organ., K. und Lhr. 468.; Weißgerber. 131.; Archidiac. 354.
Hasak, Appell. Ger. Ref. 322.
Hasse, K. d. Pr. 312.
Hasselbach, Bürg. M. 445.
Haßfurth, Pfr. 437.
Haubold, Lhr. 153.
Haugk, Kantor und Schull. 132.
Haupt, K. d. Pr. 312. 390.
Heege, † Pfr. 100.
Heeren, † Stellvertr. d. Pol. Anw. 43.
Heidmann, Schak. 151.
Heilandt, Dr. Oberlhr. 417.
Heyne, Rathmann. 345.
Heinecke, Schiedsm. 4.; Post-Expedient. 329.
Heinemann, Bürg. M. 445.
Heinisch, Oberpfr. 218.
Heinrich, Post-Expediteur. 275.
Heinse, † Pfr. 196.
Heipke, Schiedsm. 320.
Hellmuth, Pol. Commissarius. 462.
Helmke, früherer Gefangenwärter. 470.
Heydorff, v., Appell. Ger. Ass. 79. 397.
Hennig, Diakon. 196.
Henze, Schak. 196. 303.
Herms, K. und Schll. 397.
Herold, Dr. phil. Appell. Ger. Ausk. 430.
Herrmann, Packbote. 402.; Kand. z. e. Volksschullhrstelle. 428.
Hertel, Schak. 197.
Hertling, Elementarlhr. 362. Predigtamtskand. 83. 94.
Hertzberg, Pfr. 195.
Herzog, Appell. Ger. Ausk. 346.
Hesse, Dr. Arzt u. Operateur. 153.; Schiedsm. 429.
Heubner, Predigtamtsk. 83.
Heucke, K. und Schlladj. 390.
Heuer, Lhr. 132.
Heyde, Wundarzt I. 116.
Heyer, Just. R. 398.
Heyn, Appell. Ger. Ref. 438.
Hilliger I., Waldwärter. 30.
Hinkel, Pfr. 244.
Hirsch, Schiedsm. 108.
Hirschberg, Pfr. 130.; † Pastor. 361.
Hohohm, † Pfr. 30.
Hochheim, Schiedsm. 44.
Höche, Schll. 437.
Hölzke, Kreisrichter. 79.
Hörtels, Kantor u. Schlladj. 362.
Hösse, Kantor und Lhr. 417.
v. Hopf, Appell. Ger. Ref. 132. 430.
Hoffbauer, Wundarzt I. 116.; Geburtsh. 283.
Hoffmann, K. d. Pr. 190.; Post-Expediteur 402.; Feldm. 429.

Hoffmeister, Schak. 197.
Hollatz, conceſſ. Hauslhr. 116.
Hollmann, Kantor und Schll. emer. 320.; Elementarlhr. 446.
Horn, Appell. Ger. Ref. 79.
Hornemann, früherer Poſterpediteur. 329.
Horſt, Backmeiſter. 329.
Hubrich, Briefträger. 329.
Huch, Schiedsm. 88.
Hübotter, früherer Kr. Tax. 345.
Hufenhäuſer, Kr. Richter. 153.
Hundertmark, † Poſt-Expediteur. 402.
Hundt, Stellvertr. d. Pol. Anw. 43.

Jabuſch, Pfr. 274.
Jacob, Schiedsm. 84.; Oberpfr. 361.
Jacobi, Stellvertr. d. Pol. Anw. 131.; Oberpfr. 462.
Jaenichen, Pfr. 417.
Jagow, von, Kreislandrath. 361.
Jahn, Dr. Pfr. † 151.; Appell. Ger. Aſſ. 346.
Jennrich, Schak. 197.; Organiſt und Lhrabj. 390.
Illige, penſ. Landrentmeiſter. 288.
Joerß, Poſt-Expedient. 402.
John, Pfr. 370.
Jordan, Wagenmeiſtergehülfe. 329.
Isbary, K. d. Pr. 190. 211.
Juhle, Hauslhr. 212.
Juſt, K. d. Pr. 190.

Kabelitz, † Kantor und Schll. 338.
Kährn, Appell. Ger. Ref. 26. 44
Kahrſtedt, Rathmann. 338
Kai, K. und Schll. 401.
Kaiſer, ger. Auct. Commiſſ. 398.
Kalbeck, Appell. Ger. Ausk. 284.
Kalkow, Lhr. 153.
Karſtens, Schiedsm. 44.
v. Katte, Schiedsm. 288.
Keffenbrinck, v., früher Appell. Ger. Ref. 108.
Keller, Lhr. 320.
Kellmann, Appell. Ger. Ausk. 276.
Kemnitz, von, Deich-Commiſſ. 437.
Kerkau, K. und Schll. 44.
Kerſten, Schak. 151.
Keßler, commiſſ. Staatsanw. 284. 321.
Kette, Notar. 107.
Kettner, Rendant d. Gleine'ſchen Lehranſtalts-Fonds. 78.
Kienau, Kantor. 390.
Kieſel, Schiedsm. 152.
Kinau, Pfr. 302.
Kirchberg, Schll. 244.
Kirchhoff, Reg. Sekr. Aſſ. 142.
Kirchner, Lhr. 152.; K. d. Pr. 312.
Kirſch, † Pfr. 396.
Kiſchke, ger. Auct. Commiſſ. 138.
Klaeber, Predigtamtscand. 83.
Klauer, Appell. Ger. Ausk. 154.
Klaus, Kand. z. e. Volksſchulſtelle. 428.
Kleinau, Schiedsm. 107.; † Schll. 429.
Klinge, † Kr. Ger. Bote. 470.
Klötze, Schiedsm. 84.
Kloſe, Conrector. 107.
Klühe, Schak. 197.
Kluge, Hauslhr. 212.
Kluhe, Schiedsm. 361.
Klunge, Schiedsm. 44.
Knackmuß, Schiedsm. 84.
Knoche, Schiedsm. 84.
Knochenhauer, Schak. 197.

Knochenmuß, Schiedsm. 107.
Koburger, Schiedsm. 304.
Koch, Reg. Secr. Aff. 51.; Oekonomie-Commiss. 116.; Schak. 197.
Köddericz, Post-Exped. 45.
Köhler, Schll. 212.
Köhna, Reg.-Supernum. 494.
König, Lhr. 152.; Packmeister 329.
Könnecke, Schiedsm. 493.
Körner, Postmeister. 44.; Pfr. 462.
Körte, Schiedsm. 4.; Appell. Ger. Ref. 80.
Kohl, Büreaudiener. 275.
Kolosser, Wundarzt I. 303.
Kortum, † Pfr. 94.: Appell. Ger. Ref. 430.
Kotze, Briefträger. 329.;
Kowalzig, Appell. Ger. Aff. 322.
Kraatz, Pfr. 320.
Krahnert, Schll. 107.
Kramer, Kr. Ger. R. 138.; Hauslhr. 418.
Krause, Appell. Ger. Ref. 79.; Dr. Hülfslhr. 481.
Krenzlin, Lhr. 312.
Kretschmann, Dr. Hülfslhr. 106.; † 401.
Kretzschmer, Steuerinspector. 106.
Krieg, Rector. 107.; Schiedsm. 219.
Kropf, Ger. Aff. 220.
Krücke, Diac. Adj. 417.
Krüger, Hauslhr. 212.; Justizrath u. Beigeordneter f. d. Bürgermeister. 283.; Kr. Ger. Bote u. Executor. 346.; Kr. Ger. Auskul. 470.
Krüner, Diaconus 274.
Krug v. Nidda, Bergrath. 304.
Kruse, Appell. Ger. Secr. 276.
Kühnast, Pfr. 151.
Kühne, Schiedsm. 4.; Pfr. 88.; † 211.; Dr. Pfr. 354.; Hauslhr. 362.
Küper, Bergmeister. 304. 482.
Kuble, Wundarzt I. u. Geburtshelfer. 437.
Kuhlgatz, früher Posterpedient. 45.
Kurtz, Post-Exped. 275.

Laage, Kreisrichter. 219.
Lachmund, Büreaudiener. 329.
Lamberg, Lhr. 152.
Lambert, pens. Post-Secret. 142.
Lampe, Schiedsm. 303.
Lampmann, Stellvertr. d. Pol. Anw. 268.
Langenau, K. d. Pr. 190.; Hauslhr. 345.
Langnese, Kreisverordneter. 15.
Lautz, Förster. 107.
Lavière, v., Landrath. 397. 429.
Lehmann, Kr. Secret. 494.; Schak. 197. 275. Schiedsm. 493.
Lehrmann, Secretair. 267.
Leiste, Pr. 56.; Kreisrichter. 470.
Lembke, Kand. z. e. Volksschullehrerstelle. 428.
Lentz, Justizrath. 398.
Leuschner, Hauslhr. 131.
Leyser, Elementarlhradj. 4.
Liebgott, Controll. u. Sportel-Rev. 438.
Liebhold, Mädchenlhr. 437.
Liebscher, Kammerger. Ref. 398.
Liegze, Schak. 401.
Lilienhain, Appell. Ger. Ref. 154.
Lincke, Schll. 362.
Linde, Schll. 116.
Lindecke, Schiedsm. 361.
Lippert, Post-Secret. 329.
Lochner, Pfr. 345.
Löbbecke, Kr.-Tarator. 493.
Löser, Schiedsm. 44.
Löwe, K. u. Schll. 445.

Lohse, früherer Briefträger. 45.
Loof, Rector. 275.
Loos, Staatsanw. 228. 275. 284.
Lorenz, Schak. 401.
Lucanus, Dr. Schiedsm. 4.
Lucas, Kantor, emerit. 283.
Lucke, Schiedsm. 43.
Lüddecke, Kreiskassenexecutor. 370.
Lüdecke, Feldm. 106.; Schlladj. 418.
Lüdeke, Schak. 401.
Lüders, K. u. Schll. 397.
Lüderwald, früherer Posterped. 329.
Lympius, Appell. Ger. R. 153.

Madjung, Appell. Ger. Ref. 321.
Mänß, D., Ober-Consist. R. 100.
Mahlecke, † K. und Schll. 212.
Maiwald, Forstaufseher. 312.
Malecke, Schll. 402.
Manitius, Pfr. 235.
Manns, K. und Schll. 362.
Maquet, Appell. Ger. Ref. 284.
Marpart, Notar 284.
Markscheffel, K. d. Pr. 83.
Marquardt, Kantor u. Schll. 84.
Marwitz, Kantor, K. u. Schll. 212. 418.
Marr, Schiedsm. 219.
Matthies, Schak. 151. 428.
Mayländer, Post-Verw. 45.
Meder, Rathm. 338.
Mehringer, † Kanzlist. 470.
Meinecke, Postm. 44.
Meinshausen, Pfr. 396.
Meißner, Control.- u. Sportel-Rev. 438.
Mendel, Schiedsm. 219.
Merker, K. d. Pr. 83. 275.
Mertens, Kr. Secr. 494.
Messerschmidt, Stellvertr. d. Pol. Anwalt. 316.
Meyer, Kantor u. Lhr. 43.; K. d. Pr. 83.; Kantor. 84.; † Bote u. Exec. 346.; Schll. 362.; Feldm. 429.; Schiedsm. 493.
Michaelis, Amtm. 493.
Micheel, Schak. 401.
Mitzschke, Dompr. 88.
Model, Siede-Insp. 330.; Oberpfr. 400.
Möhring, Schll. 132.
Möre [illegible], Schak. 401.
Moldenhauer, Schiedsm. 84.
Molle, Schll. 362.; K. d. Volksich. 428.
Morin, Rechtsanw. u. Notar. 469.
Mücke, K. u. Lhradj. 417.
Mühlbach, v., O. Reg. R. 302.
Müller, † Pastor. 106.; K. d. Pr. 190.; † Kr. Ger. Secr. 198.; Pfr. 274.; Büreaudiener. 329.; Kantoratsadj. 390.; interm. Dom. Rentm. 428.;
Münchhausen, v., Schiedsm. 151.
Musbach, † Kr. Ger. Dir. 397.
Muthreich, Schiedsm. 304.

Nagel, Dr. med., prakt. Arzt. 283.
Naubauß, Contr. u. Sport. Rev. 438.
Naunappe, Schiedsm. 131.
Naundorf, Post-Exped. 329.
Neumann, Schak. 197.
Nietzke, Post-Exped. 45. 402.
Niedorf, Packmeister. 275.
Niemann, Lhr. 430.
Nitzsch, Berggeschworner. 304.; Dr. med. Arzt und Wundarzt. 390.
Nöldechen, Rechnungsrath. 329.

Odening, Töchterlhr u. Oberk. 417.

Oehmichen, Packbote. 329.
Oemler, Berggeschworner. 96.
Ohage, Packbote. 402.
Ohneforge, pens. Kr. Ger. Bote. 284.
Olbricht, Pfradj. 328.
Oschmann, Wagenmeister. 329.
Ottendorf, Beigeord. f. d. Bürgerm. 328.; Kr. Ger. Secr. 397.

Paalzow, Schiedsm. 43.; Oekon. Commiss. Gehülfe. 322. 418.
Paasche, Lhr. 152.
Pabst, Stadt- u. Kr. Ger. Calc. 438.; † Pfr. 243.
Pätz, Hauslhr. 312.
Pakebusch, Schak. 401.
Palm, Lhr. 132.; Appell. Ger. Ref. 346.; Salarienk. Contr. u. Sportel-Rev. 469.
Palmié, Kr. Richter. 470.
Papendieck, Büreaudiener. 275.
Parisius, Appell. Ger. Aust. 236.; Pfr. 437.
Pasemann, pens. Bote u. Exec. 321.
Pauli, † Salinen-Rendant. 398.
Peine, Schll. 446.
Peters, K. d. Pr. 83.; Schiedsm. 288.
Pfeiffer, Kr. Richter. 44.
Pfisterer, Schak. 196.
Pflugmacher, Schll. 132.
Philipp, Pfr. 328.
Pfuel, v., Appell. Ger. Aust. 470.
Pickert, Töchterlhradj. 142.
Pilet, wahlfähige Lehrerin. 142.
Pieper, Schiedsm. 401.
Piper, Reg. Rath. 56.
Planck, Schak. 151.
Plettner, Lhr. u. K. 26.
Plotho, v., Deichhauptm. 43.; Schiedsm. 43.
Pöwe, Lhr. 152.
Polsdorf, Schiedsm. 219.
Pomme, Kammerger. Ref. 346.
Poppe, Appell. Ger. Ref. 154. 235.
Preuß, Schiedsm. 88.
Prietze, K. d. Pr. 190. 211.
Probst, Schiedsm. 142.
Püschel, † Pfr. 43.
Pussel, pens. Stadt- u. Kreisger. Bote. 284. 321.

Quenstedt, Pfr. 302.

Raabe, Pfr. 360.
Räune, Kreiskassen-Exek. 116. 462.
Ramme, Schak. 196.; Schiedsm. 219.
Raßbach, Pol. Anw. 445. 462.; Bürgermstr. 481.
Reck, v. d., Reg. Ref. 56.
Reckling, Schiedsm. 361.
Rehdanz, Oberlhr. 417.
Reich, Appell. Ger. Ref. 220.
Reinecke, Schiedsm. 84.; Schak. 196. 429.
Reinicke, Pfr. emerit. 78.
Reisland, Kreisrichter. 219.
Reißner, Schiedsm. 78.
Rethfeld, Schiedsm. 43.
Rettig, Mühlenbesitzer. 131.
Rhenius, Pfr. 211.
Richter, K. d. Pr. 190.; † Stadt- und Kr. Ger. Kanzlist 236.; Kr. Secret. 361.
Riecke, Schak. 197. 468.
Riedel, Schll. 212.
Riek, Schak. 401.

Ritzke, Kantor u. Lhradj. 268.
Robolsky, Appell. Ger. Ausk. 44. 138.
Robra, Schiedsm. 329.
Rode, K. u. Schll. 401.
Röber, Schiedsm. 469.
Röcke, Post-Conduct. 275.
Rönk, K. d. Pr. 83. 428.
Röttger, Salinen-Buchhalter 430.; Oberamtmann 131.
Rogge, Appell. Ger. Ref. 398.
Romberg, commiss. Direct. der Prov.-Gewerbeschule zu Halberstadt. 370. 397.
Rose, Organ. u. Schll. 397.
Roth, Kreisrichter. 153.
Rottmann, Wundarzt I. u. Geburtshelfer. 429.
Ruben, Beigeordn. d. Bürgerm. 445.
Rudolph, Civil-Supernumerar. 220.; Organ. u. Töchterlhradj. 79.; Kr. Ger. Ausk. 430.;
Rudolphi, Lhr. 152.
Rückmann, Rathm u. Stadtsecret. 397. 428.
Rungweber, Schiedsm. 328.
Ruppin, pens. Land- u. Stadtger.-Secret. 284.
Rusche, Kreisverordneter. 45.

Sachse, Pfr. 196. 320.
Sänger, pens. Rector. 152.
Sanno, Rector. 198.
Schaaf, Appell. Ger. Ref. 321.
Schäfer, Appell. Ger. Ausk. 138.; Schiedsm. 288.
Schäffer, Lhr. 152.
Schaff, Polizei-Anw. 428.
Scharf, Packbote. 429.
Scheffer, Reg.-Hauptkassenrendant. 288.
Scheller, früherer Stadtrath. 235.
Schenk, Diakonus. 211.
Schildt, Schiedsm. 493.
Schinke, Pfr. 94.
Schlamäus, Schll. 329.
Schlee, Eisenbahn-Conduct. 329.
Schlegel, Pfr. 100.
Schlutius, Registrator u. Calculator. 235.
Schmeerschneider, Schiedsm. 481.
Schmeil, Lhr. 152. 212.
Schmidt, Post-Exped. 45.; Büreau-Assist. und Controleur 51.; Pfr. 87.; Töchterlehrer 132.; Schll. 142.; Schak. 197.; Wundarzt I. u. Geburtsh. 283.; K. d. Pr. 312.; Kreisrichter 321.; Kantor, Organ. u. Lehrer. 446.; Schiedsmann 482.
Schmock, Schak. 197.
Schmolke, Schiedsm. 107.
Schneider, Kammergerichts-Ref. 220.; Schll. emerit. 320.
Schöbe, K. d. Pr. 83.
Schönemann, K. u. Schll. 116.
Schönstedt, Kanzl. R. 100.; Staatsanw. 236. Appell. Ger. Ass. 438.
Schöpfer, Schiedsm. 4.
Scholber, Pfr. emerit. 100.
Schollmeyer, Kammerger. Ref. 108.
Schrader I., Lhr. 152.; Dr. Professor. 234.
Schreck, Special-Commissar. 116.
Schreiber, Pfr. 87.
Schröder, Appell. Ger. Ref. 108. 132. 154. 220.; Privatlhr. 198.; Schiedsm. 468.; † K. u. Schll. 494.
Schuchard, Pfr. 131.
Schütte, Post-Exped. 275.
Schüttel, Schiedsm. 84.
Schütz, pens. Ober-Post-Secr. 142.
Schütze, K. u. Lhradj. 303.

Digitized by Google

Schützke, Post-Secr. 142.
Schuhmacher, Pfr. † 267.
Schuke, Feldm. 79.
Schulenburg, Graf v. d., Schiedsm. 106.
Schulenburg-Altenhausen, Graf v. d., Landraths-Verw. 26.
Schulz, Volksschll. 338.; Schlladj. 362.
Schulze, K. d. Pr. 83.; Bote u. Exec. 108.; Pr. 218.; Briefträger. 329.; Appell. Gerichts-Ausk. 397.; Kr. Ger. Secr. 398.; Schak. 401.; Postbüreaudiener. 402.; K. z. e. Volksschullehrerstelle. 428.; Pfr. 468.; Schll. 468.
Schuster, Pfr. 94.
Schwalbe, Schiedsm. 354.
Schwarzel, † Packbote 142.
Schween, Kantor u. Schll. emerit. 338.
Schwerdt, Wagenmeister. 275.
Schwerdtner, Schiedsm. 152
Seering, Kantor u. Schll. emerit. 417.
Seestern-Pauli, Regierungs-R. 283.
Segger, Schiedsm. 44.
Sehlmacher, Schiedsm. 493.
Seiffe, Kaufm. 268.
Seiler, Kr. Ger. R. 26.; Pfr. 94.; Lhr. 152.
Sempff, Kantor u. Schll. 43.
Senff, Post-Exped. 275.
Sentrup, Reg.-Rath 56.
Sernau, Pfr. 467.
Seyffert, Pfr. 244.
Sickel, Lhr. 283.
Sieber, Organ. u. Lhr. 429.
Siebert, Lhr. 152.; II. Lhr. 153.
Sienang, Bote u. Exec. 138.
Sievers, Schiedsm. 151.; Schak. 401.
Siber, Appell. Ger. Ref. 236.
Silberschlag, Appell. Ger. Ass. 79.
Skal, v., Landrathsamtverw. 116. 268.; Landrath 397.
Skerl, prov. Rentenbankbuchh. 398.
Sobbe, v., Schiedsm. 493.
Sörgel, Pfradj. 302.
Sörger, Schiedsm. 493.
Sonderhoff, Pfr. 243.
Sondermann, D. Oberpred. 390.
Spangenberg, Lhr. 152.
Sprengel, Appell. Ger. Ass. 346
Stävie, † Steuerrath. 106.
Stage, Elementarlhr., Kantor u. K. 312.
Stamm, Kammerger. Ausk. 108.
Staude, K. d. Pr. 312.
Steffens, Beigeordn. d. Bürgerm. 417.
Stegmann, Pfr. 417.
Steinäcker, v., Appell. Ger. Ausk. 284.
Steiner, K. z. e. Volksschullehrerstelle. 428.
Steingröver, Schll. u. K. 56.
Steinle, Schak. 197.; Briefträger 402.
Stelle, Schll. 95.
Stephan, K. d. Pr. 83. 274.
Steyer, Pfr. 196.
Stilcke, Pfr. 302.
Stolte, K. u. Töchterlhr. 116.
Stolzmann, Appell. Ger. Ref. 108.
Straube, Schiedsm. 78.
Strauer, K. z. e. Volksschullehrerstelle. 428.
Strauß, K. z. e. Volksschullehrerstelle. 429.
Streu, † Schll. 362
Strube, Schak. 196. 468.
Strümpf, Schiedsm. 84.; Bürgerm. 345. 428.
Stuber, Pfr. 195.
Sydow, Post-Exped. 329.

Täger, Elementarlhr. 228.

Tänzer, Kr. Ger. R. 138.
Teich, penf. Briefträger. 142.
Teichfischer, † Paftor. 302.
Theune, Pfr. 78.; Appell. Ger. Ausk. 284.
Thiemann, Töchterlhr. 132.
Thiele, Förfter. 303.
Thilo, Oberpred. emerit. 78. † 112.; Kr. Ger. R. 138.
Thomas, † Material-Rendant. 235.
Thon, Pfr. 427.
Tiebach, Bote u. Exec. 138.
Tiedge, Schak. 196.
Tiemann, Appell. Ger. Ref. 132.
Tietz, Schiedsm. 4.
Trautermann, Lhr. 152.
Trautmann, † Pfr. 51.
Treuckmann, Schl. 79.
Treskow, Lhr. 303.
Treuding, Dirigent des Aichamts. 235.
Troch, Stellvertr. d. Pol. Anw. 267.
Tümmler, Schak. 197.

Uhde, Rector. 116.
Uhle, K. d. Pr. 83. 88.
Uhlenhuth, Pr. 83. 116.
Uhlmann, Kreisk. Executor. 84.
Uhlisch, † Pfr. 94.
Ullmann, Diakon. Adj. 283.
Ulrich, Controll. u. Sportel-Rev. 438.
Urbich, K. d. Theol. 4.

Wahldieck, Schak. 197.
Veit, Appell. Ger. Ausk. 154.
Viering, Schl. 116.
Vogeler, Appell. Ger. Ref. 470.
Vogt, Schak. 196.
Voigt, Pfradj. 94.; Poft-Exped. 142.; Hauslhr. 303.; Packbote. 329.
Vorberg, Pfr. 195.
Vorhauer, Pfr. 274.
Vorläufer, Kreis-Verordneter. 45.

Wachsmuth, Appell. Ger. Ausk. 398.
Wahn, Pfradj. 274.
Walkhoff, K. u. Schladj. 430. 469.
Waldeyer, früherer Poftmeifter 45.
Warnecke, K. z. r. Volksfchullehrerftelle. 429.; Schl. 429.
Weber, wahlfähige Lehrerin. 142.
Wedde, Kr. Ger. R. 138.
Wegener, Forft-Infpector. 235.
Wehe, Poft-Exped. 45.; Schak. 197.
Wehmeyer, Töchterlhr. 132.
Wehrig, Lhr. 152.
Weilepp, K. d. Pr. 190. 283. 462.
Weinandt, Kr. Ger. Secr. 284.
Weinfchenk, Schiedsm. 482.
Weife, Adjunctus miniferii. 427.
Weiß, Bergrath 116.; Pfr. 302.
Weißenborn, Schak. 196.
Weißhaupt, Appell. Ger. Ref. 220.
Weitze, Pfr. 195.
Wellmann, Appell. Ger. Ausk. 322.
Welter, Appell. Ger. Vice-Präfident. 132.
Wennhack, Appell. Ger. Ref. 469.
Wenzel, † Bote u. Executor. 83.
Werner, Dr. med. 268.
Weife, Schiedsm. 79.
Weftphal, Kreisnerordn. 45.; K. u. Schl. 362.
Wiebeck, Schiedsm. 493.
Wiedemann, Oberpfr. † 142; Kantor u. Schl. emerit 429.

Wiegel, Schak. 197.
Wieler, Kreissecr. 494.
Wiermann, Kr. Ger. Secr. 138.
Wilcke, Mitgl. des Aichamtes. 131.
Wilscheck, † Kr. Ger. Bote. 470.
Winckelmann, Armenschl. 418.
Wippermüller, Schiedsm. 302.
Witte, Lhr. 152.; K. u. Schl. 362.; K. u. Schl. emerit. 390.
Wittich, Bürgerm. 283. 437.
Wöhlbier, Forstaufseher. 44.
Wolf, Kantor u. Lhradj. 468.
Woltmann, Rathmann. 345.
Wolzendorf, Schiedsm. 78.
Worbes, K. u. Lhr. 320.

Zabel, Steuercontrolleur. 106. 198.
Zähle, Vermessungs-Revisor. 329.
Zangenberg, Pfr. 83.
Zappe, Lhr. 152.
Zechlin, Kantor, K. u. Schladj. 95.
Zeh, Pfr. 211.
Zickel, pens. Kreiskass. Exec. 84.; Kr. Ger. Bote u. Executor. 346.
Ziegler, Pfradj. 275.
Ziemann, Post-Exped. 45.
Zimmermann, Lhr. 153.; Rathmann. 493.
Zscheyge, Pfradj. 274.

Sach-Register.

Abgeordneten-Wahl eines derselben zur 1sten Kammer. 58. 91.; derselben für die 2te Kammer. 422.
Abonnement auf den Staatsanzeiger 1.
Actien-Verein in London, Verbot wegen Uebernahme dessen Loose. 447.
Actien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden in Rothem ꝛc. ist in dem diesseitigen Staate verboten. 349.
Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaften, Veränderungen bei denselben. 28. 128. 147. 148. 188. 190. 194. 216. 226, 268. 273. 283. 301. 310. 315. 319. 327. 344. 354. 394. 396. 400. 408. 416. 426. 436. 443. 460, 467. 480.; der Landmann zu Brüssel. 114.
Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung. 427.; Debits-Verwaltung. 415.
Anwalte, polizeiliche. 106. 131. 268. 316 428. 445. 462.
Apotheker, Geräthschaften aus Argentan sollen nicht geführt werden. 141.
Auswanderung, nach Amerika. 192. 341. 407. 425.
Auszeichnung, verliehen an den Kirchenvorsteher Walstawe. 54.; am Krönungs- und Ordensfeste. 76.; an Lieseke und Ebendorf zu Lamern. 129.; an den Ober-Küster Böttcher zu Aschersleben. 141.; an den Organist Seebach zu

Magdeburg. 215.; dem Dienstknecht Niemeyer 319.; dem Kantor Görnemann zu Camern. 389; Diakonus Thilo und Gewerbeschüler Frick zu Tangermünde 444.

Atteste über das Einkommen der im Civildienst angestellten Invaliden. 317.

Bank, Ausreichung der neuen Dividenden-Scheine zu den Bankantheilen. 484.

Baufach, Schulen welche zur Ertheilung von annehmbaren Entlassungszeugnissen für Kandidaten d. Baufachs berechtigt sind. 222. 305. 363. 403.

Baumeister, Verzeichniß derselben. 40.; Einreichung deren Beschäftigungs-Nachweisung. 426.

Bauführer, Verzeichniß derselben. 40.

Baupläne, Revidiren derselben durch Baumeister. 214.

Behörden, neue Benennung derselben in den Kaiserl. Oesterr. Kronländern. 2.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. 145. 337. 441.

Belohnungen, Verleihung der Rettungs-Medaille an den Bergmann Siegel. 103.; Verleihung der Medaillen für gewerbliche Leistungen. 123.

Bergaichungsamt in Halberstadt. 310. 397.

Bergamtskassen, 358.

Brandtwein, Herabsetzung der Steuer-Vergütigung bei Ausfuhr desselben, 447.

Braunkohlengruben, deren Verleihung. 195. 337. 359. 460.

Briefe, recommandirte, deren Bestellung. 237. nach Amerika. 363.; Couverts zum Frankiren derselben. 339.

Briefkasten, 310. 354.

Brunnen, Reinigung derselben. 2.

Calenberger Deich, Durchstechung desselben durch ruchlose Hand. 147.

Canal, Sperrung des Plauer Canals. 464.

Chaussee, polizeiliche Strafvorschriften für die Straße bei Wegeleben. 36.

Convention mit Mecklenburg, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, ist erloschen. 355.

Dampfkessel, Behandlung derer, welche im Betriebe sind. 404.

Dampfschiffe sollen nicht mit der Pfeife signalisiren. 357.

Dislocation der Armee während des Friedens. 199.

Ehen, wegen Schließung derselben mit Ausländländern. 448. 473.

Eichungsamt, Einrichtung eines solchen für Bergwerkssachen zu Halberstadt. 119.; Ernennung eines Mitgliedes. 131.

Einkommensteuer, deren Einschätzung, siehe Instruction. 156.; deren Erhebung. 278.; deren Bezirks-Commission zur Feststellung derselben. 290. 313. 393.

Einladung des Vereins zur Unterstützung hinterlassener Kinder von Justizbeamten. 352.

Elbe, Passiren derselben durch die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge. 115.; Stromenge derselben bei Mühlberg. 272.

Empfehlung des Abdrucks der Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. 92.

Etablissements, Anlagen. 87.

Ersatzaushebung für das stehende Heer. 298. 307.

Feier der Sonn- und Festtage. 373.
Feuerpolizei-Commissarien, Bestrafung derjenigen, welche deren Anordnungen keine Folge leisten. 119.
Ferien für die Gerichte während der Erntezeit. 231. 247.
Fliegenpapier, arsenikhaltiges, dessen Verkauf durch die Apotheker. 435.
Feldmesser, Verzeichniß derselben. 40.
Flachs, Rösten desselben in warmem Wasser. 425.

Gemeinde-Ordnung, Mitglieder der desfallsigen Bezirks-Commission. 35.; die Aufsichtsbehörden der neuen Gemeinde-Ordnung betreffend. 36.
Gemeinde-Ordnung, Einführung derselben in der Neustadt-Magdeburg. 240.; in Quedlinburg, in Bottmersdorf, in Lemsdorf. 280.; Gr. Ottersleben, Buckau, Sudenburg, Neuhaldensleben. 281.; Fermersleben. 300.; Diesdorf, Kl. Ottersleben. 309.; in Halberstadt. 313.; in Bleckendorf und Schwaneberg 314.; Bismark 478.; Stendal. 491.; Langenweddingen. 491.
Gerichts-Deputationen zu Wernigerode u. Aschersleben, deren Competenz. 344.
Gerichts-Commission in Wolmirstedt, deren Errichtung. 146.
Gerichts-Tage, deren Abhaltung im Depart. des Appell. Ger. zu Magdeburg. 489.
Gesellschaften zum Zwecke der gegenseitigen Versicherungen gegen Hagelschäden ꝛc. 286.
Gesetz-Sammlung, Inhalt des 1. Stücks pag. 47.; des 2. St. 89.; des 3. u. 4. St. 101.; des 5. St. 113.; des 6. u. 7. 121.; des 8. u. 9. St. 133.; des 10. St. 143.; des 11. u. 12. St. 155.; des 13. St. 191.; des 14. St. 199.; des 15. u. 16. St. 213.; des 17. St. 221.; des 18., 19., 20., 21. St. 229. des 22. St. 237.; des 23. St. 245.; des 24. und 25. St. 269.; des 26. St. 277.; des 27. St. 289.; des 28. u. 29. St. 305.; des 30. u. 31. St. 331.; des 32. St. 355.; des 33. St. 371.; des 34 St. 391.; des 35., 36. u. 37. St. 399.; des 38. St. 419.; des 39. St. 439.; des 40. St. 463.; des 41. St. 483.
Getreidepreise pro December 1850. 52.
Gewerbliche Anlagen, deren Errichtung. 486.
Gewerbe-Institut in Berlin, Aufnahme der Zöglinge in dasselbe. 223. 271.
Gewerbeschule in Halberstadt, Beginn eines neuen Lehrkursus. 270. 306. 370.; Abhaltung der Entlassungsprüfungen daselbst. 391.
Gifte, deren Aufbewahrung in den Verkaufsläden. 110.; deren Verabfolgung an Kammerjäger. 325.

Handwerker, deren Prüfung. 2. 28. 54. 82. 90. 91. 114. 124. 208. 214. 223. 230. 238. 277. 298. 317. 366. 486.
Hengste, junge, deren Ankauf für die Königl. Landgestüte. 190.
Hohenzollersche Lande, sollen in amtlichen Verhandlungen und Erlasse der Name: „Hohenzollersche Lande" beigelegt werden. 231.
Holzlegitimationskontrolle für den Regierungsb. Magdeburg. 38.
Jagd, Schluß derselben. 53.; Anfang derselben. 313.; Handhabung des polizeilichen Gesetzes für dieselbe. 476.
Jahrmarktsveränderungen in den Städten Osterburg und Seehausen. 3. 93. 216.; in Jerichow und Stendal. 55. 408.; Loburg. 93.;

Calbe a. S. 104.; Tangermünde. 111.; Magdeburg. 124. 309.; Schönebeck. 137.; Schwanebeck. 216.

Industrie-Ausstellung in London. 155.

Innungen, betrifft die in den vormals nicht westphälischen Landestheilen des hiesigen Reg. Bez. bestehenden. 125.

Instruction für den Vorsitzenden der zur Einschätzung der Einkommensteuer zu bildenden Commission. 156.; wegen der Ab- und Zugänge. 377.; über die Erhebung der Klassensteuer. 246.

Jurisdictions-Veränderungen. 460. 477. 488.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 83. 190. 312.; des Schulamts. 138. 196. 401. 428.

Kassen-Anweisungen, Einziehung d. Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädter. 347. 471.

Klassensteuer, deren Erhebung. Siehe Instruction. pag. 246.

Kollecten dürfen ohne Genehmigung nicht gehalten werden. 440.; Haltung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Gustav-Adolph-Stiftung. 373.

Kreis-Kommissionen zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung. 280. 429.

Kriegsschuldentilgungskasse der Jerichow. Kreise, Rechnungs-Extract derselben pro 1850 pag. 105.

Kreis-Taxatoren, bestätigte. 493.

Kuhpockenimpfungen, Namen derjenigen Medicinalpersonen, welche sich dabei ausgezeichnet haben. 264.

Landbeschälung. 25. 77.

Landtag, Abhaltung desselben für die Altmark. 285.; für die Provinz Sachsen. 325.

Landraths-Aemter, deren Verwaltung. 444.

Landwehrmannschaften und Reserven, deren Controle. 332.

Landwirthschaftlicher Verein für die Provinz Sachsen. Statut für denselben. 113.

Lehrplan der Academie zu Elbena. 112. 316.

Lehrkursus für d. Seminar zu Garbelegen. 285.

Liquidation, Schema zu der über Diäten und Reisekosten. 134.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen u. Schulen. 3. 25. 40. 50. 55. 76. 87. 93. 103. 128. 141. 147. 194. 209. 216. 234. 266. 273. 301. 309. 319. 327. 353. 359. 394. 400. 415. 426. 443. 461. 467. 492.

Lotterie, Verbot wegen Betheiligung an auswärtigen. 118.

Magdeburger Landfeuer-Societät, Beiträge zu derselben. 50. 311.; deren Rechnungs-Extract pro 1850. 409.

Magdeburger Bibel-Gesellschaft, deren Rechenschaftsbericht. 48.

Mahl- und Schlachtsteuer, Erhebung derselben in den betreffenden Städten. 225. 232. 240.

Marktpreise, für die Entschädigung für gelieferte Fourage ꝛc. 27. 109.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise der General-Commission, Behufs der Ablösungen. 478.; der Getreide Abgaben. 441.

Medicinpreise, Abänderung bei denselb. 487.

Militairdienst, wegen Anträge auf Entlassung aus demselben. 372.

Militair-Examinations-Commission, Organisation derselben ꝛc. 144.
Militairpflichtige zum einjährigen freiwilligen Dienst. 103.
Militairfamilien, deren Unterstützung bei eintretendem Kriege. 5.

Obligationen der freiw. Staatsanleihe, deren Portofreiheit. 367.
Ordens-Verleihungen, an den Töchterlehrer Stolte in Wegeleben. 3.; an den Pfr. Franz zu Ober-Börnecke. 127.; an den Pol. Commiss. Neumann in Mgdb. 227.; an den Kr. Sekr. Wieler zu Wolmirstedt. 492.

Paßkarten zur Legitimation für Reisende. 31. 102. 143.; Behörden, welche zu deren Ausstellung befugt sind. 86. 271.
Patente, ertheilte und aufgehobene. 3. 25. 29. 42. 76. 82. 87. 104. 129. 137. 148. 194. 209. 217. 242. 266. 282. 287. 301. 310. 316. 328. 359. 368. 416. 422. 436. 461. 492.
Pferde. Beschälkrankheit derselben. 449.
Portofreiheit in Landeskulturſachen. 337.
Porto-Taxe für Geldsendungen. 318.
Post-Cours im hiesigen Reg. Bez. 59. 86. 112. 148. 217. 242. 266. 354. 370. 396. 427. 437. 444. 461. 467. 492.; Schließung deren Bureaus an Sonn- u. Festtagen. 137.
Post-Couverts, gestempelte. Benutzung derselben. 423.
Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Bewerber um Schulstellen 1r Kl. 343.
Prüfungs-Commission für Buchhändler u. Buchdrucker. 333. 475.
Publication polizeilicher Verordnungen für die Stadt Burg. 193. 326.

Quittungen, Empfangnahme derselben über eingezahlte Ablösungsgelder. 127. 194. 338. 436.

Realschulen, welche Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches ausstellen können. 85.
Reclamation im Betreff der Klassensteuer. 58.
Reglement, polizeiliches, für die Harzführer. 434.; für die Benutzung des Sülzebaches. 474.
Regierungs-Verfügungen, sollen die Nummern derselben in den Berichten der Unterbehörden ꝛc. gehörig bezeichnet werden. 404.
Remonten-Ankauf. 191.
Rentenbank. Ausstellung der Rentenbriefe. 117.; Uebernahme der Renten. 388.
Rentenbriefe, Ausloosung solcher. 442. 490.

Salzfrachten, Warnung vor deren Beraubung bei den Wassertransporten. 91
Salz-Sellerei in Magdeburg. 488.
Schiedsmänner, bestätigte. 4. 43. 44. 45. 78. 84. 88. 106. 108. 131. 142. 148. 218 288. 302. 304. 320. 338. 354. 361. 401. 429. 468. 469 481. 493.; Einreichung der Nachweisung über die Thätigkeit derselben. 39. 458.; Belobigung mehrerer derselben. 129. 219.; deren Wirkungskreis. 326.
Schießpulver, Zubereitung und Aufbewahrung desselben. 464.
Schulabtheilung des Lehr-Inf.-Bat. Freiwilliger Eintritt in dieselbe. 97.
Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vernichtung derselben. 130.; der

Staats-Anleihe von 1848 können zur Convertirung an die Kreiskassen übergeben werden. 367. 421. 422.; der freiwilligen Staats-Anleihe. Kündigung der bei der ersten Verloosung gezogenen. 350.; die Herabsetzung des Zinsfußes derselben. von 5 auf 4½ pro Cent. 350. 364. 419. 421.; Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten. 396. 481.; Neumärkische. Portofreiheit derselben Behufs Ausreichung der Zins-Coupons. 352.; Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen, der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1850. 356.

Statistische Bureau, Empfehlung der Mittheilungen desselben. 226.

Staats-Anzeiger, die Herausgabe desselben. 238.

Staatspapiere, inländische Verkauf derselben durch die Bank. 463.

Staatsschuldscheine, Empfangnahme derselben mit den neuen Coupons. 55. 216. 301.; amortisirte. 267.

Statut der Mgdb.-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Zusätzliche Bestimmungen zu demselben. 483.

Steine, deren Sprengung durch Pulver. 1. 366.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen. 215.

Tarif zur Erhebung des Wegegeldes für die Wegestrecke bei Neugattersleben. 323.

Theologen, deren Militairdienste betreffend. 57.

Todtenscheine, Aufforderung zur Empfangnahme von solchen. 3. 82.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene. 41. 129. 286. 394.

Verbot wegen Erscheinens einiger Zeitschriften. 34. 81. 102. 117. 121. 122. 140. 145. 208.

Verbot wegen des Haltens arsenikhaltiger Tapeten ꝛc. 193.; Einführung des ausländischen See- und Meersalzes. 300.

Verloosung, Jerichower Kreisschuldscheine 105.; vormals Sächsischer Steuer-Kredit-Kassenscheine. 209. 369.; vormals Sächsischer Kammer-Kredit-Kassenscheine. 210. 368.

Versicherung der rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr. 233. 466.

Vieh, gefallenes, Vorschriften wegen Fortschaffens und Vergrabens desselben. 133. 230

Weinmostgewinn, Anmeldung desselb. 393.

Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte. 358.

Zins-Coupons von Staatsschuld-Documenten. Verfahren mit denjenigen, welche bei den Provinzial-Kassen zur Realisirung kommen. 99.; Ausreichung derselben zu den neumärkschen Schuldverschreibungen. 139.; Ausreichung derselben zu den kurmärkschen Schuldverschreibungen. 371.

Zollämter zu Abbenrode und Schimmerwalde, deren Befugniß. 120.

Zolltarif, das dazu gehörende Waarenverzeichniß. 388.

Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, deren Verwaltungs-Uebersicht pro 1850. 272.; wegen Einlieferung der Bettler in dieselbe. 465.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1851 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.		
1851			
Jan. 8.	Die Aufsichtsbehörden der Gemeinde-Ordnung betreffend . . .	4	36
„ 16.	Mitglieder der Commission Behufs Bildung der Gemeinde-Bezirke .	4	35
„ 21.	Holz-Legitimations-Controle im hiesigen Regierungs-Bezirk . . .	4	37
März 24.	Statut für den landwirthschaftlichen Verein der Provinz Sachsen .	14	113
April 5.	Die Ausstellung der Rentenbriefe betreffend	15	117
Mai 7.	Ueberfahrt nach Amerika	21	192
Juni 3.	Versicherung der rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr . .	25	233
„ 11.	Den Hohenzollerschen Landen soll in amtlichen Verhandlungen und Erlassen der Name: „Hohenzollersche Lande" beigelegt werden . .	25	231
„ 17.	Die Herausgabe des Staats-Anzeigers betreffend	26	238
Aug. 23.	Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker	36	333
„ 30.	Die Auswanderungen nach Amerika betreffend	37	341
Sept. 4.	Der Actien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden, in Rothem, ist in dem diesseitigen Staate der Betrieb verboten . .	38	349
„ 9.	Convention mit Mecklenburg wegen Uebernahme der Ausgewiesenen ist erloschen	39	355
„ 13.	Dampfschiffe sollen nicht mit der Pfeife signalisiren	39	357
„ 21.	Feier der Sonn- und Festtage	41	373
Oct. 15.	Auswanderung nach New-York betreffend	44 46	407 425
„ 22.	Regierungs-Verfügungen. Die Nummern und Buchstaben derselben sollen von den untergeordneten Behörden ꝛc. in ihren Berichten angegeben werden	44	404
„ 31.	Das Rösten des Flachses in warmem Wasser	46	425
Dec. 6.	Einsetzung der Commission für die Buchdrucker und Buchhändler .	51	475
„ 6.	Ausreichung der Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen . .	52	484
„ 18.	Aenderungen der Taxpreise für die Arzneimittel	52	487

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	II. Bausachen.		
Mai 23.	Revidiren der Baupläne und Zeichnungen durch Baumeister . .	23	214
Nov. 1.	Die einzureichende Nachweisung der Baumeister ꝛc.	46	426
Dec. 18.	Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1852	52	486
	III. Bergwerksſachen.		
März 28.	Einrichtung eines Eichungsamtes zu Halberſtadt für Bergwerksſachen .	15	117
Sept. 2.	Bergamts-Kaſſen zu Eisleben, Wettin, Halberſtadt und Ramsdorf .	38	353
	IV. Directe Steuerſachen.		
Jan. 22.	Die Einreichung der Klaſſenſteuer-Rekursſchriften betreffend . .	6	53
Febr. 1.	Reclamationen wegen Ueberbürdung bei der Klaſſenſteuer . . .	7	58
Mai 12.	Betrifft die Inſtruction für die Vorſitzenden der zu bildenden Commiſſionen zur Einſchätzung der Einkommensſteuer ꝛc.	20	156
Juni 28.	Inſtruction über die Erhebung, der durch das Geſetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klaſſenſteuer	27	245
Juli 15.	Erhebung der klaſſificirten Einkommensſteuer	29	278
" 22.	Inſtruction für die zu bildenden Bezirks-Commiſſionen zur Feſtſtellung der klaſſificirten Einkommensſteuer	31	290
Octbr. 3.	Ab- und Zugänge bei der klaſſificirten Einkommensſteuer . . .	41	377
" 15.	Wahl der Einſchätzungs-Commiſſionen zur Veranlagung der Klaſſen- und klaſſificirten Einkommensſteuer	42	393
	V. Domainen- und Forſtſachen.		
April 28.	Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds	19	145
Aug. 20.	Dergl.	36	337
Nov. 23.	Dergl.	48	442
	VI. Geiſtliche und Schulſachen.		
Jan. 31.	Den Militairdienſt der Candidaten der Theologie betreffend . .	7	57
Juli 13.	Lehr-Curſus des Seminars zu Gardelegen	30	285
Sept. 1.	Prüfung der nicht in einem Hauptſeminar gebildeten Bewerber um Schulſtellen I. Klaſſe	37	343

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Oct. 2.	Kirchen-Collecte für die Gustav-Adolph-Stiftung	41	373
Nov. 28.	Die Schließung der Ehen mit Ausländer betreffend	49	448
Dec. 6.	Desgl. die desfallsige Uebereinkunft mit Belgien wegen der Legitimations-Atteste	51	473
	VII. Gewerbe- und Handelssachen.		
April 12.	Die in den vormals nicht westphälischen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Bezirks bestehenden Innungen betreffend	16	125
Mai 9.	Industrie-Ausstellung in London	20	155
Juni 5.	Aufnahme der Zöglinge in das Gewerbe-Institut zu Berlin	24	223
Juli 2.	Desgl.	28	271
Oct. 2.	Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen in der Gewerbeschule zu Halberst.	42	391
	VIII. Indirecte Steuersachen.		
April 5.	Betrifft die Befugnisse der Zollämter Abbenrode und Schimmerwald	15	120
Juni 3.	Anmeldungen der diesjährigen Tabackspflanzungen	23	215
" 5.	Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den betreffenden Städten	24 25	225 232
Juli 21.	Verbot wegen Einführung des ausländischen See-, Meer- und Steinsalzes	31	300
Oct. 2.	Das zum Zolltarif gehörende Waaren-Verzeichniß betreffend	41	388
" 10.	Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes	42	393
Nov. 13.	Steuer-Vergütung bei Ausfuhr des inländischen Branntweins	49	447
Dec. 9.	Salz-Sellerei in Magdeburg	52	488
	IX. Justiz-Sachen.		
Jan. 17.	Einreichung der Nachweisung von den Schiedsmännern über ihre Thätigkeit	4	39
April 24.	Errichtung der Gerichts-Commissionen zu Wolmirstedt	19	146
Juni 12.	Gerichts-Ferien während der Erntezeit	25	231
" 23.	Desgl.	26	242
August 28.	Das Institut der Schiedsmänner betreffend	35	326
Sept. 9.	Competenz der Gerichts-Deputationen zu Wernigerode und Aschersleben	37	344
" 17.	Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte	39	358
Dec. 1.	Veränderungen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben	49	460
" 12.	Desgl. bei der Kreisgerichts-Deputation in Gr. Salze	51	477

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Decbr. 12.	Veränderungen bei den Gerichts-Commissionen in Wolmirstedt . .	52	488
" 19.	Abhaltung der Gerichtstage pro 1852 im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Magdeburg	52	489
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
August 18.	Atteste über das Einkommen der im Civildienst angestellten Invaliden, zur Justification der Militair-Pensions-Rechnung	34	317
	XI. Landeskulturſachen.		
" 26.	Anwendung der portofreien Rubrik in Landeskultur-Sachen . .	36	337
	XII. Landesschuldensachen.		
März 1.	Verfahren mit den Zins-Coupons von Staatsschuld-Documenten, welche bei den Provinzial-Kassen zur Realisirung kommen	11	99
April 11.	Ausreichung der Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	18	139
Juli 28.	Einziehung der alten und anderweite Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	38	347
Sept. 5.	Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe	38	349
" 5.	Portofreie Versendung der Neumärkschen Schuldverschreibungen Behufs Ausreichung der Zins-Coupons	38	352
" 9.	Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850	39	356
" 13.	Herabsetzung der Zinsen der freien Staatsanleihe des Jahres 1848 von 5 auf $4\frac{1}{2}$ pro Cent	38 40 45 46	350 364 419 424
" 22.	Ausreichung der Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen	41	371
" 24.	Portofreiheit der zur Convertirung einzureichenden Obligationen der freiw. Staatsanleihe von 1848	40 45	367 421
" 26.	Die vorgedachten Obligationen können zu diesem Behufe auch den Kreiskassen übergeben werden	40	367
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
Juli 2.	Abhaltung des Communal-Landtags der Altmark	30	285
Aug. 27.	Abhaltung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen . . .	35	325

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XIV. Militair-Sachen.		
1850.			
Decbr. 27.	Gewährung der Unterstützung an Militairfamilien bei eintretender Mobilmachung	2	5
„ 28.	Durchschnitts-Marktpreise für die Entschädigung für gelieferte Fourage ꝛc.	3	27
1851.			
März 6.	Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung des Kön. Lehr-Inf.-Bat.	11	97
„ 15.	Den einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend	12	101
„ 18.	Vergütigungspreise für die Behufs der Mobilmachung der Armee gemachten Lieferungen	13	109
April 15.	Friedens-Dislocation der Armee	22	199
„ 23.	Remonte-Ankauf pro 1851	21	191
„ 28.	Organisation und Geschäftsgang der Militair-Examinations-Commissionen	19	144
Juli 25.	Ersatz-Aushebung für das stehende Heer	31	298
August 25.	Die Controle der Reserve- und Landwehrmannschaften	36	332
Sept. 24.	Anträge wegen Entlassung aus dem Militairdienst	41	372
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
1850.			
Decbr. 17.	Sprengen der Steine durch Pulver betreffend	1	1
„ 19.	Reinigung der Brunnen	1	2
„ 31.	Legitimation der Reisenden durch Paßkarten	4	31
1851.			
Januar 7.	Anwendung der chausseepolizeilichen Vorschriften auf die gebaute Straße bei Wegeleben	4	36
März 3.	Diejenigen Behörden, welche im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind	9	86
„ 8.	Salzfrachten, Warnung vor deren Beraubung bei den Wassertransporten	10	91
„ 11.	Legitimation der Reisenden durch Paßkarten ꝛc.	12	102
„ 22.	Die Aufbewahrung der Gifte in den Verkaufsläden	13	110
„ 24.	Betrifft den erlaubten Geschäftsbetrieb der Belgischen Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaft, der „Landmann" zu Brüssel	14	114
	Verbot gegen Betheiligung an auswärtig. Verloosungen u. Ausspielungen	15	118
„ 31.	Bestrafung derjenigen, welche den Anordnungen der Feuer-Polizei-Commissarien keine Folge leisten	15	119
April 15	Fortschaffen und Eingraben des gefallenen Viehes	17	133
„ 30.	Legitimation der Reisenden durch Paßkarten	19	143
Mai 10.	Publication der polizeilichen Verordnungen für die Stadt Burg	21	193
„ 14.	Verbot wegen Haltung arsenikhaltiger Tapeten	21	193
Juni 10.	Fortschaffen und Vergraben des gefallenen Viehes	25	230

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Juli 3.	Befugniß des Magistrats zu Aschersleben zur Ertheilung von Auslandspäſſen	28	271
" 16.	Gesellschaften zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschäden ꝛc.	30	286
August 18.	Verabfolgung von Giften an Kammerjäger	35	326
" 21.	Publication der polizeilichen Verordnungen für die Stadt Burg	35	326
Sept. 22.	Sprengen der Steine durch Pulver	40	366
Octbr. 1.	Behandlung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel zur Vermeidung des Springens	44	404
" 25.	Polizei-Reglement für die Harzführer	47	431
Novbr. 1.	" " für die Benutzung des Sülzebaches	51	471
" 9.	Fliegenpapier, Verkauf desselben durch die Apotheker	47	435
" 10.	Bestimmung wegen Haltens von Collecten	48	440
" 15.	Verbot wegen Uebernahme von Loosen des sogenannten Actien-Vereins in London	49	447
" 21.	Beschälkrankheit der Pferde betreffend	49	449
" 29.	Sperrung des Plauer Kanals	50	464
" 30.	Zubereitung und Aufbewahrung des Schießpulvers betreffend	50	464
Decbr. 3.	Einlieferung der Bettler in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze betreffend	50	465
" 9.	Handhabung des Jagd-Polizei-Gesetzes	51	476
	XVI. Postsachen.		
Febr. 9.	Nachweisung der Post-Course im Regierungs-Bezirk Magdeburg	7	59
April 8.	Schließung der Post-Büreaus während der Sonn- und Festtage	17	137
Juni 13.	Bestellung der recommandirten Briefe	26	237
" 18.	Betrifft die Geld-Porto-Taxe	34	318
Sept. 3.	Couverts zum Frankiren der Briefe	37	339
" 24.	Genaue Bezeichnung der Ortschaften auf den Briefen, welche nach Amerika gehen	40	363
Nov. 6.	Benutzung der gestempelten Post-Couverts	46	423

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 4. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1. Betrifft das Sprengen von Steinen durch Pulver. I. L. 2918.

In Gemäßheit des §. 11. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März d. J. — (G.-S. f. 1850 S. 267.), so wie unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. (Amtsbl. f. 1850 S. 233.) wird hierdurch für den Kreis Salzwedel das Sprengen von Steinen durch Pulver in einer geringeren Entfernung, als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, bei einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. Geld, oder — für den Fall des Unvermögens — verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Magdeburg, den 17. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Betrifft das Abonnement auf den Staats-Anzeiger. I. A. 875.

In Folge höhern Auftrags machen wir das Publicum hierdurch darauf aufmerksam, daß auf den Staatsanzeiger künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden kann, und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnementspreis fünf Thaler beträgt. Magdeburg, den 18. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Neue Verwaltungsbehörden in Oestreich. I. A. 866.

Nachdem in den Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Tirol und Voralberg, Krain, Kaernthen, Steiermark, Boehmen, Maehren und Schlesien die neuen Verwaltungs- (politischen) Behörden in Wirksamkeit und namentlich die Bezirks-Hauptmannschaften an Stelle der bisherigen Kreisämter getreten sind, so wird dieses auf den Wunsch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung hiermit bekannt gemacht, damit die von jenen neu errichteten Behörden ausgestellten Urkunden nicht etwa beanstandet werden.

Es ist uns zugleich eine Uebersicht der in jenen Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern bestehenden Statthaltereien, Kreis-Regierungen und Bezirkshauptmannschaften mitgetheilt worden, und mögen sich diejenigen, welche vorkommenden Falls über den Sitz dieser Behörden näher unterrichtet zu sein wünschen, deßhalb an uns wenden.

Magdeburg, den 23. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Betrifft die Reinigung der Brunnen. I. D. 1698.

Bei dem unverkennbaren Einfluß eines gesunden Trinkwassers auf die menschliche und thierische Gesundheit ist es wünschenswerth, daß die Brunnen von Zeit zu Zeit gereinigt werden. Da dieß, wie uns zu vernehmen gegeben ist, nicht überall mit gehöriger Sorgfalt und in dem erforderlichen Umfange geschieht, so empfehlen wir allen Besitzern von Brunnen dringend, die letztern durch einen sachverständigen Brunnen- und Bohrer-Baumeister periodisch gründlich reinigen zu lassen. Magdeburg, den 19. December 1850.

Königliche Rgierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Betrifft die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 3191.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. in der Stadt Gardelegen unter dem Vorsitze des Rathmanns und Kaufmanns Zeitz daselbst eingesetzte besondere Kreisprüfungs-Commission für diejenigen Knopfmacher, welche Knöpfe aus Perlemutter, Horn und Holz fertigen, ist wieder aufgehoben worden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrauen der Ackerleute Müller und Wesche zu Athenstedt, Diöces Derenburg, haben der dasigen Kirche eine silberne, inwendig vergoldete, schwere und sehr geschmackvoll gearbeitete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahlgeschenkt.

Magdeburg, den 17. December 1850.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. v. M. den Küster und Töchterlehrer Stolte in Wegeleben, Diöces Gröningen, der schon früher das Allgemeine Ehrenzeichen erhalten hat, zu seinem 50jährigen Amtsjubilão den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 14. December 1850.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aushändigung von Todtenscheinen.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sind aus die demselben durch die Königliche Gesandtschaft in Paris zugegangenen beiden Todtenscheine:

1) des Tagelöhners Johann Feltein und
2) des Corporals Christian Dambinsky,

beide angeblich aus Magdeburg, zur Aushändigung an die etwanigen Angehörigen derselben zugefertigt worden.

Da sich jedoch in hiesiger Stadt Angehörige der gedachten Personen nicht haben ermitteln lassen, so fordern wir die etwa auswärtigen Verwandten dieser Personen hierdurch auf, sich zur Empfangnahme der gedachten Todtenscheine binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Magdeburg, den 18. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Berichtigungen.

Die Jahrmarkts-Verzeichnisse der Kalender für das Jahr 1851 geben den 2. Jahrmarkt der Stadt Osterburg unrichtig auf den 17. Juli und den 3. Jahrmarkt ebendaselbst unrichtig auf den 7. und 8. September, den 1. Jahrmarkt der Stadt Seehausen in der Altmark aber unrichtig auf den 19. 20. und 21. März an.

Es fällt aber der 2. Markt in der Stadt Osterburg und zwar der Pferde- und Viehmarkt auf den 16. und der Krammarkt auf den 17. Juni und der 3. Markt ebendaselbst auf den 8. und 9. September. Der erste Markt in der Stadt Seehausen in der Altmark aber wird am 19. und 20. und 21. Mai abgehalten.

Magdeburg, den 27. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln unter dem 29. März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personalchronik.

Durch das Ableben des Pfarrers Braungardt ist die Pfarrstelle zu Rohra, Diöces Suhl erledigt, sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20. December 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Scheitbar mit Thronitz, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Blösien, Landdiöces Merseburg, Robert Julius Groeschel, verliehen worden. Patron der Pfarre zu Blösien ist der Domprobst zu Merseburg.

Magdeburg, den 21. December 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Oeconom August Friedrich Gebhardt aus Vehlitz ist zum Bürgermeister in Gommern erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. December 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts Eduard Urbich aus Magdeburg ist die Conzession zur Errichtung einer Privatschule in Gr.-Oschersleben ertheilt worden, deren Zweck dahin geht, Söhne dasiger Eltern für den Gymnasialunterricht bis Quinta vorzubereiten. Magdeburg, den 17. December 1850.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem englischen Sprachlehrer Robert Fowke aus London ist mit ministerieller Genehmigung die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in der englischen Sprache ertheilt worden. Magdeburg, den 18. December 1850.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der frühere Lehrer zu Burg, Leyser, ist zum Elementarlehrer-Adjuncten in Werben provisorisch bestellt worden.

Wahl von Schiedsmännern.

Als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt auf die Periode de 1851 bis 1853 sind und zwar für den

1sten Bezirk der Buchdruckerei-Besitzer Dölle,
2ten " " Particulier Heinecke,
3ten " " Stadtrath Dr. Lucanus,
4ten " " Oeconom Tietz,
5ten " " Stadtrath Körte,
6ten " " " Kühne,
8ten " " Oeconom Schöpffer

wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 19. December 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 11. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6. Betrifft die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege. I. C. 5441.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. v. M. die Mobilmachung der Armee befohlen worden, und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 12. vorigen Monats ergangen ist, tritt nunmehr die durch unser Amtsblatt Nr. 27. Seite 189 und 190 erlassene Bekanntmachung vom 13. Juni 1848, betreffend die Unterstützung der Familien der Unteroffiziere und Soldaten, welche in Folge der damaligen Verhältnisse ihre Garnisonen verlassen haben, außer Kraft, und es kommen dagegen die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8. December 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, welche wir nachstehend zur Kenntniß bringen, allgemein zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der §. 30. derselben durch das Gesetz über die Unterstützungen einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. (Ges.-Samml. Nr. 8) aufgehoben ist. Magdeburg, den 27. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Extract

aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Berlin, den 16. Januar 1836.

Ich finde gegen die Mir mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, mit Hinsicht auf die angezeigten Grundlagen und Rechtfertigung des Verfahrens nichts zu erinnern, daher ich die Anwendung dieser Grundsätze und des beigefügten Tarifs genehmige ꝛc.

Berlin, den 16. Januar 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister von Rochow und General-Lieutenant von Witzleben und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respective Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1. Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

A. An Servis.

a) die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militairpersonen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,

den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militairpersonen vom Unterofficier einschließlich abwärts: den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über.)

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militairpersonen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und c.), welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d) Die Frauen derjenigen Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:

monatlich 4 Stück Commisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Charge nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d. gedachten Militairpersonen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

monatlich 2 Commisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der früheren Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich.

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militairpersonen, welche zum Unterofficier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Wintermonate vom 1. November bis ultimo März

oder

ſtatt deſſen das ortsübliche Surrogat *). Kann die Natural-Verabreichung nicht ſtattfinden, ſo iſt die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, deſſen Einheitspreis von der Ortsbehörde zu beſcheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staatskaſſe ſoll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brennmaterials, oder der Geldvergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermeſſen der Forſtverwaltung die Verhältniſſe geſtatten, die dem Arbitrio der Behörde zuſtehende Erlaubniß ertheilt werden, ſich in benachbarten Königlichen Forſten an beſtimmten Tagen in der Woche Raff- und Leſeholz einzuſammeln.

Die Berechtigung zur freien Brennmaterialien-Unterſtützung wird von dem Empfange der Servis-Unterſtützung abhängig gemacht, alſo den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn ſelbige ſich während der Abweſenheit der Männer und resp. Väter aus der Garniſon nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkoſten für das Brennmaterial aus den Forſten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlaſſen, zur Heranſchaffung des Brennmaterials in Fällen gänzlicher Mittelloſigkeit den Familien möglichſt behülflich zu ſein.

Tarif der Einheitsſätze.

§. 2. In dem beiliegenden Tarif ſind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelaſſenen Familien einen Anſpruch auf vorſtehende Unterſtützungen begründen können, ſo wie dieſer Tarif zugleich die Einheitsſätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterſtützungen zu gewähren ſind.

Berechtigung der Familien nicht regimen-

§. 3. Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Adminiſtrations-Beamten, in ſo weit dieſelben in dem Tarif nicht

*) Anmerkung. Es iſt im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppelholz, in Bezug auf Feuerungskraft, dem Kienen Klobenholze gleich ſteht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen iſt.

schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militairpersonen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören. tirter Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten.

Da, wo in letzter Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

§. 4. Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind *). Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

§. 5. Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten. Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

§. 6. Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unter- Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Hand-

---

*). Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Officiere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangspflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feldgehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von $18\frac{1}{13}$ Princip war, nicht unterstützungsberechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

werker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

stützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

Unzulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

§. 7. Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

Geschiedene Frauen.

§. 8. Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

Uneheliche Kinder, und Kinder geschiedener Frauen.

§. 9. Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungskosten verpflichtet worden ist.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

§. 10. Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Officieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat-) Bedienten gehören.

Terminus a quo der Verabreichung.

§. 11. Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a) in Bezug auf den Servis.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Miths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter fa-

fernirt oder einquartiert waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unterofficier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist. b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab. c) In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

§. 12. Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren. Terminus ad quem der Verabreichung.

§. 13. Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnisonorte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14. Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15. Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd oder vorübergehend statt finden.

§. 16. An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldatenstande gestoßen werden;
b) sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;
c) desertiren;
d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17. Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach

nach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18. Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maßgebend ist.

§. 19. Marketenderinnen ꝛc und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthaltsorte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

1) § 20. Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brennmaterial, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lesefholz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Ortsvorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise. Modus der Verabreichung.

2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maßgabe des §. 1. B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Casse vorschußweise.

3) Wird das Brennmaterial in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21. Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20. bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1. gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Taufscheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc., in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22. Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20. gedachten Kö-

niglichen oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld-Vergütung für das Brennmaterial zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Leseholz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Material in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brennmaterial nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz ertheilt, noch ihnen Brennmaterial in natura vergbreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Leseholz, oder aber die Verabreichung des Brennmaterials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21. allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brennmaterialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forstämter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23. Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Kasse besonders dotirt werden und zwar: Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brennmaterialien-Unterstützung;

der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen und resp. Communal-Cassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-

materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Casse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Casse) dergestalt an, daß die Servisgelder und Brennmaterialien-Vergütungsgelder auf Grund der Anweisung sub Titel **XXII**; die Brodgelder aber sub Titel **XXIV**. verrechnet werden.

§. 24. In so weit die Brod-Unterstützung und die Brennmaterialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviantämter als auch die Forstämter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brennmateriale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Leseholz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forstverwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forstämter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

§. 25. Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21. gedachten Verzeichnisse, dem Militair-Oeconomie-Departement des Krieges-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien,

welche zum Empfange dieſer Unterſtützungen berechtigt ſind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für ſolche pro Winter-Monat erforderlich ſind.

Belaſſung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genuſſe ſich die betreffenden Familien ſchon vor dem Ausmarſche des Vaters befanden.

§. 26. Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genuſſe die betreffenden Militair-Familien ſich bereits vor dem Ausmarſche des Vaters befunden haben, ſollen denſelben auch während der Abweſenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über dieſe Zahlungen beſtehenden beſonderen Grundſätze, belaſſen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Beſtimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre ſchulfähigen Kinder zugelaſſenen Väter, welche erſt nach deren Ausmarſch in das ſchulfähige und ſchulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, ſobald ſie das ſchulfähige und ſchulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieſer Gelder das Erforderliche nach Maßgabe des §. 20. Nr. 1. zu veranlaſſen, und weiſen die Beträge auf denſelben Fonds an, woraus ſolche während der Friedenszeit beſtritten werden.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungs-Fällen der Familie.

§ 27. Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgeſetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarſche aus der Garniſon, unter Zuſtimmung des Königlichen General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur ein ſolches Arrangement, daß aus dieſem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garniſon-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine ſichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberſchreitung des hierzu ausgeſetzten Fonds darf, den deshalb beſtehenden Vorſchriften zufolge, jedoch nirgends ſtattfinden.

Aerztliche Behandlung derſelben.

§. 28 Wenn ſich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, ſo übernehmen dieſe, der desfalls beſtehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn ſolche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen

vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere.

§. 29. Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Officiere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

§. 30. In Beziehung auf die Familien solcher Militairpersonen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheim fallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militairpersonen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, an-

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27. und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldatenfrauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oeconomie.

b) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30. Juni 1832, (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484.) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königl. Ministerien vom 10. April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411.) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige practische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

gehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; eventualiter ist von diesen Behörden an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militairpersonen, worüber dieser Paragraph handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten und so weiter; bei Beurtheilung der Unterstützungspflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges:	des Innern und der Polizei:	der Finanzen.
v. Witzleben.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

Ta
der Einheitssätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den
heit der Männer und resp. Väter aus der

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Klasse und eines Rittmeisters 2ter Klasse
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots . . . .
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines reitenden Feldjägers
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters . . . . .
6.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen . . . .

7. a) die

rif

betreffenden Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesen- gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

Es erhält									
A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März monatlich		Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse monatlich			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich						
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰				
Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.									
4	—	—	3	—	—	—	—	—	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
3	15	—	2	18	9	—	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	—	
1	15	—	1	3	9	—	—	ad Nr. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt ¼ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. Anmerkung zu §. 1. C. 1.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, wofern die Fami-	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützung nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützung steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselben Servis-Satz, wie ein Feldwebel bezieht.
1	15	—	1	3	9	ad Nr. 5. 6. und 7. a. die Frauen jeder dieser Chargen: 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl oder 10 Sgr. baares Geld. b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückge-			
1	—	—	—	22	6				

Bezeichnung

der Familien, welche zum Empfang der Unterstützungen berechtigt sind.

7. a) Die Frau eines Unterofficiers, Sergeanten, Capitaind'armes, Fouriers, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmaches, Kurschmiedts, Wagen und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmanns und Tambours . . . . .

b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat . . . . . .

B. Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten, nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4 5. 6. oder 7. gehören.

Allgemeine Bemerkungen in

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer andern Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.
2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

Digitized by Google

Es erhält								
A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande					
monatlich			monatlich					
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰			
Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
—	15	—	—	11	3	legten 14ten Lebensjahre: 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl oder 5 Sgr. baares Geld.	lie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede ꝛc. sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Confer. §. 6. d. Grundſ.
—	7	6	—	5	7½			

Betreff der Servis-Unterstützung.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maaßgabe der letztern auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das te Bataillon des ten Infanterie-Regiments bei seiner am ten erfolgenden Abmarsche ins Feld in der Garnison N. N. zurückläßt und die zu den extraordinairen Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Ver

Laufende Nr.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr	Monat	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet	kasernirt	einquartiert war	Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miths-Entschädigung liquidirt bis	Angabe bis wohin die Familien, welche sich im Natural-Quartier befanden, dasselbe noch beibehalten.

* Hier schließt sich das mit einem * bezeichnete Formular an.

* Die Familie ist also berechtigt zum Empfange.

der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brenn-Materialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege- und Kinder-Schulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinder-Pflege- und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinder-Pflege- und Schulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison-Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt. N. N., den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N., Commandeur. N. N., Rechnungsführer.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Brandenburgische Land-Gestüt.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist nach der Mittheilung des Herrn Landstallmeisters während der Beschälzeit des Jahres 1850 folgende Anzahl Stuten in unserem Verwaltungsbezirke bedeckt worden, und zwar auf der Beschälstation

1)	zu Jerichow	9	Stück,
2)	" Burg	74	"
3)	" Gommern	95	"
4)	" Stendal	58	"
5)	" Miesterhorst	62	"
6)	" Kloster-Neuendorf	77	"
7)	" Altmersleben	84	"
8)	" Osterburg	154	"
9)	" Hundisburg	50	"

Summa der bedeckten Stuten 663 Stück.

Magdeburg, den 21. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Oberamtmann Reisner in Gottesgnaden und die Gemeinde Schwarz haben mittelst freiwilliger Beiträge der Kirche in Gottesgnaden und dem Bethause in Schwarz zwei Altar- und Kanzelgedecke von schwarzem Tuche mit Silberborden und Stickereien im Werthe von 65 Thlr. geschenkt.

Magdeburg, den 27. December 1850.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin ist unter dem 20. December 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die vacante Predigerstelle bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg ist dem Prediger Ammon zu Groß-Zieten verliehen worden.

Magdeburg, den 31. December 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Lehrer und Organist Plettner in Quedlinburg ist zum 1. Lehrer der Armenschule und zum Küster zu St. Spiritus daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende 3. Lehrerstelle an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg besetzt der dortige Magistrat.

Das von dem ꝛc. Plettner seither mitverwaltete Organisten-Amt zu St. Servatii ist Königl. Patronats, aber mit der vacanten Schulstelle nicht fundationsmäßig verbunden. Magdeburg, den 29. November 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Landraths-Verweser, Regierungs-Referendarius v. Bechtold ist, auf seinen Antrag, von der fernern Verwaltung des Landrathsamts Neuhaldensleben entbunden und dieselbe vom 1. Januar d. J. ab dem Regierungs-Referendarius Grafen Bernhard von der Schulenburg-Altenhausen commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Feldmesser Johann Heinrich Gottlieb Friedrich Biemann zu Halberstadt ist von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat December 1850.

Der Referendarius Kähne ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige, und der Kreisgerichtsrath Seiler zu Aschersleben als Mitglied an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt worden.

Halberstadt, den 2. Januar 1851. Königl. Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 18. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Provinzial-Durchschnitts-Marktpreise für die Entschädigung für gelieferte Fourage ꝛc.

Den Bestimmungen der §§ 3. und 9. der Verordnung über die Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. November d. J. zufolge soll die Entschädigung sowohl für die erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage an durchmarschirende oder cantonnirende Truppen, als auch für die zur Füllung der Magazine durch Landlieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien nach den Provinzial-Durchschnitts-Marktpreisen der 10 letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — vom Staate gewährt werden.

Für die Provinz Sachsen sind diese Durchschnitts-Preise vorläufig vom Roggen, Hafer, Gerste, Heu und Stroh für die zehn Jahre 1840 bis mit 1849, nachdem das theuerste und wohlfeilste Jahr in Abzug gebracht worden, vom statistischen Bureau berechnet, und es betragen dieselben hiernach:

1)	vom	Roggen	pro	Scheffel	$47^{5}/_{12}$	Sgr.	—	1 Thlr.	17	Sgr.	5 Pf.,
2)	=	Hafer	=	=	$24^{7}/_{12}$	=	—	—	24	=	7 =
3)	=	Gerste	=	=	$35^{4}/_{12}$	=	—	1	5	=	4 =
4)	=	Heu	=	Centner	$27^{4}/_{12}$	=	—	—	27	=	4 =
5)	=	Stroh	=	Schock	$180^{1}/_{12}$	=	—	6	—	=	1 =

Nach diesen Sätzen ist die Feststellung der aus Staatsfonds zu leistenden Vergütigung für die bis zum Schluß des laufenden Jahres Behufs Verpflegung der Truppen gelieferten, beziehungsweise zur Lieferung ausgeschriebenen Naturalien zu gewärtigen.

Die Preisnorm für Graupen und Grütze wird noch ermittelt und demnächst ebenfalls bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 28. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 7. Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Handwerker.

Seit unseren Bekanntmachungen vom 3ten November 1849 (Amtsblatt Seite 371 bis 379.), vom 24sten Mai ds. Js. (Amtsblatt Seite 165. bis 166.), vom 8. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 222.), vom 25. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 242.), vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 260.), vom 1. August d. J. (Amtsblatt Seite 289 und 290.), vom 7. August d. J. (Amtsblatt Seite 298.), vom 13. August d. J. (Amtsblatt Seite 309.), vom 19. September d. J. (Amtsblatt Seite 372.), vom 20. September d. J. (Amtsblatt Seite 416.) vom 17. October d. J., (Amtsblatt Seite 449.), vom 30. October d. J. (Amtsblatt Seite 460.) und vom 14. November d. J. (Amtsblatt Seite 480.) ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Stellmacher unter dem Vorsitze des Stadtrath Gremler errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. December 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Im Laufe der Monate October, November und December v. J. sind von uns

1) für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hier
   a) der Kaufmann Edmund Wachtel zu Quedlinburg,
   b) der Kantor Fr. August Hennecke zu Klein-Wanzleben;
2) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln
   der Goldarbeiter Wilhelm Heeren zu Egeln;

3) für die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld der Kaufmann Wolff Friedemann zu Clötze;
4) für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft der Kämmerer und Rendant Friedrich Krull zu Gr.-Salze;
5) für die Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig
a) der Kaufmann Gottfried Paul zu Burg,
b) der Commissionair Louis Sörger zu Clötze

als Agenten bestätigt worden, was wir gemäß §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß

a) der Kaufmann Friedrich Ferdinand Stuhlmann zu Neuhaldensleben für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,
b) der Kaufmann Wolff Friedemann zu Clötze für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr.

die Agenturen niedergelegt haben und endlich daß die Agenten:

1) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hier, Kämmerer Christian Rathenspiel zu Wanzleben,
2) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, Rathmann und Kaufmann Theodor Heeren zu Egeln,
3) der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, Kaufmann Frank zu Clötze,
4) der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kämmerer Zickner zu Groß-Salze

verstorben sind.

Magdeburg, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Gottfried Paul zu Burg ist als Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1. December 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Dr. Ehrhardt ist das Oberpfarramt zu Eilenburg erledigt worden. Patron desselben ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 5. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Hobohm ist die Pfarrstelle zu Arien, in der Diöces Jessen, erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 8. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die neu eingerichtete Waldwärterstelle zu Werkleitz in der Oberförsterei Lödderitz, ist dem Corpsjäger Hilliger 1. interimistisch übertragen worden.

Der Oeconomie-Commissarius Foerster zu Halberstadt ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 23. December 1850 zum Oeconomie-Commissions-Rath ernannt worden.

Stendal, am 12. Januar 1851.

Der General-Commissions-Director, Ober-Regierungs-Rath E. B. von Reibnitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 25. Januar 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben folgendes bestimmt:

§. 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2. Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§. 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b) Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legimirt.

§. 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6. Die Paßkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach

einem übereinstimmenden Formular und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8. Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11. Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12. des Paßedikts vom 22. Juni 1817).

§. 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste

Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältniſſe ſofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich ſcheinenden Einſchreitung aufzufordern.

§. 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen ſind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements ſind genau auszufüllen.

§. 14. Um eine genaue Befolgung der Vorſchriften zu ſichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen ſind, werden die Polizeibehörden angewieſen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verſtöße der ihnen vorgeſetzten Behörde anzuzeigen, damit dieſe Verſtöße zur Kenntniß der vorgeſetzten Inſtanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verſtoß begangen hat.

§. 15. Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten ſchon früher eingeführt waren, erlaſſene Miniſterial-Verordung vom 23. December 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. December 1850.

Der Miniſter des Innern von Weſtphalen.

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung des nachſtehenden Druckwerkes:

„Socialiſtiſches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kaſſel, J. C. F. Raabé & Comp., 1851."

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G.-S. p. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie unterſagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Miniſter des Innern von Weſtphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 8. Betrifft die Mitglieder der Bezirks-Commission. I. P. 3072.

Mit Bezug auf den §. 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den hiesigen Regierungsbezirk zu Mitgliedern und Stellvertretern der Bezirks-Commission Behufs Bildung der Gemeindebezirke, unter dem Vorsitz des unterzeichneten Regierungs-Vice-Präsidenten, von dem Königlichen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 3. v. M. und J. ernannt worden sind.

A. aus dem bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern:

zu Mitgliedern:

1) der Rittergutsbesitzer Herr von Nathusius zu Hundisburg im Kreise Neuhaldensleben,
2) der Kreis-Deputirte Herr von Reinecke zu Langenstein im Kreise Halberstadt, und
3) der Landrath a. D. Herr von der Schulenburg zu Salzwedel;

zu Stellvertretern:

1) der Rittergut-Besitzer Herr Bodenstein zu Hohenziaz im Kreise Jerichow I.,
2) der Rittergutsbesitzer Herr von Jagow zu Crüden, Osterburger Kreises, und
3) der Landrath a. D. Herr von Kotze zu Klein-Oschersleben, im Kreise Wanzleben.

B. aus den bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern:

zu Mitgliedern:

1) der Schulze Herr Brand zu Gübs, im I. Jerichow'schen Kreise,
2) der Gutsbesitzer Herr Löbbecke zu Mahndorf, im Kreise Halberstadt, und
3) der Schulze Herr Sültmann zu Mellin, im Kreise Salzwedel;

zu Stellvertretern:

1) der Schulze Herr Brennecke zu Dahlenwarsleben im Kreise Wolmirstedt,
2) der Freigutsbesitzer Herr Falk zu Wendemark, Osterburger Kreises, und

3) der Kreisschulze Herr Könnecke zu Potzehne im Kreise Gardelegen.

C. Für die Städte:

zu Mitgliedern:

1) der Bürgermeister Herr von Bausen zu Sandau,
2) der Bürgermeister Herr Drönewolf zu Quedlinburg und
3) der Ober-Bürgermeister a. D. Herr Geheimer Regierungsrath Francke zu Magdeburg;

zu Stellvertretern:

1) der Rathmann Herr Achilles zu Werben,
2) der Rathmann Herr Freisleben zu Wolmirstedt, und
3) der Landes-Oeconomie-Rath Herr Weyhe zu Wegeleben, im Kreise Oschersleben.

Zugleich ersuche ich, die an die gedachte Bezirks-Commission zu richtenden Eingaben und Berichte mit meiner Adresse zu versehen.

Magdeburg, den 16. Januar 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Nr. 9. Betrifft die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif publicirten polizeilichen Straf-Vorschriften auf eine vom Landes Oeconomie-Rath Weihe chaussirte Straße bei Wegeleben. I. F. 3458.

Den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 7 bis 23 angehängten polizeilichen Vorschriften auf die in den Jahren 1848 und 1849 vom Landes-Oeconomie-Rath Weyhe zu Amt Wegeleben im Oschersleber Kreise chausseemäßig ausgebaute Straße von dem bezeichneten Amte nach dem Dorfe Emersleben von 720 laufenden Ruthen Anwendung finden.

Magdeburg, den 7. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 10. Betrifft die Gemeinde-Ordnung.

Nachdem bereits in mehreren Gemeinden der Monarchie die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. vollständig eingeführt worden ist, in Andern deren Einführung nahe bevorsteht, so stellt sich sofort das Bedürfniß heraus, daß gleichzeitig mit der Constituirung der neuen Gemeinde-Organe auch die Aufsichtsbehörden ins Leben treten.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden hat das Gesetz dem Kreis-Ausschuß und dem Bezirks-Rath überwiesen. Da die Organisation dieser Behörden zur Zeit noch nicht möglich ist, die amtliche Wirksamkeit der Gemeinde-Organe aber durch das Vorhandensein der Aufsichtsbehörden bedingt wird, mithin eine provisorische Bildung der Letztern unerläßlich ist, so hat der Herr Staats-Minister des Innern auf Grund der §§. 145. und 152 der Gemeinde-Ordnung und des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. durch einen Circular-Erlaß vom 28. December v. J. festgesetzt:

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichts-Behörde beilegt, bis dahin, daß ein Solcher definitiv gebildet worden ist, bezüglich auf diejenigen Gemeinden, welche sich nach Vorschrift der neuen Gemeinde-Ordnung constituirt haben, von dem Kreislandrath, und

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirksrath als Aufsichtsbehörde erster und respectiver zweiter Instanz beilegt, bis dahin, daß ein Solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, von der Bezirks-Regierung provisorisch ausgeübt werden sollen.

Magdeburg, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Betrifft die Einführung der Holz-Legitimations-Controle. I. C. 88.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839 Seite 223.) wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz und unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. April 1842 und 19. Januar 1849 die Holz-Legitimations-Controle

1) für den ganzen II. Jerichow'schen Kreis;
2) für den ganzen I. Jerichow'schen Kreis;
3) im Kreise Magdeburg, für die Altstadt-Magdeburg und die Friedrichsstadt;
4) im Kreise Calbe für die Städte Acken, Barby, Frohse und Schöne-

beck mit den Colonisten-Dörfern Groß- und Alt-Salze, so wie für die Ortschaften Carith und Glinde, Groß- und Klein-Rosenburg, Breitenhagen, Löddericz, Kühren, Mennewitz, Susigke und Chörau;

5) für den ganzen Salzwedeler Kreis;

6) im Osterburger Kreise für die Städte Seehausen, Osterburg, Werben, Arendsee und für die Ortschaften Ziemendorf, Ziesau, Harpe, Jeggel, Haverland, Groß-Garz, Stresow, Groß-Wanzer, Klein-Wanzer und Wahrenberg;

7) im Kreise Stendal für die Städte Stendal, Tangermünde, Bismark, Arneburg und für die Ortschaften Carlbau, Langen-Salzwedel, Bindfeld, Hämerten, Charlottenhof, Staffelde, Storkow, Ahrend, Hassel, Jarchau, Baumgarten, Borstel, Uenglingen, Groß-Möhringen, Wahrburg, Tornau, Döbbelin, Röre, Dahle, Göhre, Dahrenstedt, Ost- und West-Heeren, Miltern, Bölsdorf, Buch, Köckte, Weißewarthe, Süpplingen, Schönewalde, Väthen mit Tangerhütte, Briest, Birkholz, Bittkau, Grieben und Jerchel;

8) für den ganzen Gardelegener Kreis;

9) im Kreise Wolmirstedt für die Stadt Wolmirstedt und für die Ortschaften Colbitz, Lindhorst, Farsleben, Heinrichsberg, Glindenberg, Elbey, Barleben, Rothensee, Meseberg, Samswegen, Zielitz, Loitsche, Rogätz, Angern, Blätz, Krödchern, Dolle, Burgstall, Beyendorf, Uchtdorf, Mahlpfuhl, Mahlwinkel, Wenddorf, Zübberick, Kähnert, Bertingen, Uetz, Ringforth und Cobbel;

10) für den ganzen Neuhaldenslebener Kreis;

11) im Kreise Wanzleben für die Städte Egeln und Seehausen, und für die Ortschaften Alt-Brandsleben, Eggenstedt, Göringsdorf, Westeregeln, Bleckendorf, Wolmirsleben, Tarthun, Schermcke, Ampfurth, Meyendorf, Hackeborn und Altemark;

12) für den ganzen Kreis Oschersleben;

13) für den ganzen Kreis Aschersleben mit Ausnahme der Stadt Aschersleben und den Ortschaften Winningen, Wilsleben, Westdorf und Gr.-Schierstedt;

14) für den ganzen Halberstädter Kreis
im Allgemeinen

auf Alles nicht mit Gespannen beförderte Holz, für den ganzen I. Jerichowschen Kreis, die im Kreise Calbe bezeichneten Ortschaften; die Ortschaft Friedrichsbrunnen im Kreise Aschersleben, so wie die Ortschaften Abbenrode, Schauen, Osterwieck und Berßel im Kreise Halberstadt aber für alle Transportmittel hierdurch eingeführt.

In Betreff der Holzbegleit- und Holzlegitimationsscheine verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1842

Magdeburg, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Einreichung der Nachweisung über die Thätigkeit der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahr (1849) sind unbeendigt geblieben;
2) im Jahr (1850) sind anhängig geworden;
3) Hauptsumme;
4) Davon sind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter;
5) Am Schlusse des Jahres (1850) sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch veranlaßt, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner baldigst bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 17. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche die vorschriftsmäßige Nachweisung eingereicht haben.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche im Regierungs-Bezirk Magdeburg wohnhaft sind und die vorschriftsmäßige Nachweisung eingereicht haben.

I. Baumeister:

1) Hauke in Stendal,
2) L'hermet in Magdeburg,
3) Koch in Cöthen,
4) Siegfried mit dem Titel Landgräflich Hessen-Homburgischer Baurath in Magdeburg,
5) Steinbeck in Magdeburg,
6) Targé in Schönebeck,
7) Wolff in Magdeburg,
8) Helling (Privatbaumeister) in Magdeburg.

II. Bauführer:

9) Bormann in Arendsee,
10) Franke in Tangermünde,
11) Freitag in Salzwedel,
12) Frick in Parey,
13) Gerstenberg in Neuhaldensleben,
14) Klewitz in Halberstadt,
15) Koch in Hettstedt,
16) Längner in Stendal,
17) Möller in Magdeburg,
18) Peters " do.
19) Reps " do.
20) Stark jetzt in Berlin,
21) Westphal in Tangermünde.

III. Feldmesser,

so weit sie die vorschriftsmäßige Nachweisung eingereicht haben:

22) Kolbe, Verm.-Rev., in Osterwieck,
23) Parrée, do. " Osterburg,
24) Bennewitz in Salzwedel,
25) Curdes in Osterburg,
26) Gerlach in Halberstadt,
27) Grahl in Calbe an der Saale,
28) Gronwald in Quedlinburg,
29) Große in Genthin,
30) Hahnzog in Schönebeck,
31) Herbst in Osterwieck,
32) Hertling in Genthin,
33) Hirt in Neustadt-Magdeburg,
34) Immeckenberg in Osterwieck.
35) Kalisch in Genthin,
36) Kotschedoff in Stendal,
37) Kruse jetzt in Deßau,
38) Kükenthal in Hornburg,
39) Lüdecke in Salzwedel,
40) Pfeiffer in Quedlinburg,
41) Quidde in Halberstadt,
42) Reußner in do.
43) Römer in Wolmirstedt,
44) Scheumann in Gardelegen,
45) Schulze " do.
46) Schultze in Halberstadt,
47) Schumann in Egeln,
48) Türke in Magdeburg,
49) Trautmann in Neinstedt,
50) Weber in Halberstadt,
51) Weinandt in Pollitz,
52) Wölk in Salzwedel,
53) Zwanziger in Genthin.

Magdeburg, den 6. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Mitglied der Gemeinde Farsleben, Diöces Wolmirstedt, hat der dasigen Kirche eine prachtvolle Altarbibel geschenkt.

Desgleichen ist derselben Kirche ein vergoldeter, mit dem Christusbilde und der ersten Abendmahlsfeier der zwölf Apostel gezierter Kelch von Porzellan vom Porzellanmaler Joachim Becker zu Berlin geschenkt worden.

N. H. in H. hat mittelst des Pastors emer. Löbner aus Lübben dem Prediger Klüden in Krüden 50 Thlr. übersendet mit der Bestimmung, von den Zinsen einem Schüler armer Eltern des Orts, welcher regelmäßig die Schule besucht und durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnet, bei der Einsegnung eine Unterstützung zu ertheilen. Zu diesen 50 Thalern hat ein nicht genannt sein wollender Ackermann in Groß-Holzhausen, Parochie Krüden, so viel zugelegt, daß ein Schein der freiwilligen Anleihe von 50 Thlr. hat angekauft werden können.

Der Kirche in Mellin, Diöces Salzwedel, sind von der Ehefrau des Schmiedemeisters Berlin zu Mellin eine Kanzelbekleidung von schwarzem Merino mit weißen baumwollenen Franzen, so wie eine Altar-Pultdecke von demselben Zeuge geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Dardesheim, welches nicht genannt sein will, hat der dasigen St. Stephani-Kirche ein schwarzsammtenes Tuch, mit Silberband und seidenen Franzen besetzt, zur Bekleidung des Altars geschenkt.

Ein Ungenannter hat der Schule zu Hörsingen, Diöces Uhrsleben, die Bilderbibel von Fliedner geschenkt.

Die Frau des Ortsschulzen und Kirchenvorstehers Kaempfer zu Mösenthin hat der dortigen Kirche eine Altardecke von feiner Leinewand mit Franzen und eine christliche Ehefrau zu Stapen, die nicht genannt sein will, der Kanzel der dortigen Kirche einen geschmackvollen schwarzen Behang, mit weißen Franzen verziert, geschenkt.

Der Kirche zu Letzlingen sind drei plattirte, inwendig vergoldete Gefäße, zum Gebrauche bei Verwaltung der heiligen Sacramente, nämlich ein Taufbecken, ein Abendmahlskelch und ein Oblatenteller, geschenkt worden. Desgleichen hat ein Unbekannter der Kirche zu Lindhorst, Diözes Gardelegen, zwei schwarze Altartücher geschenkt.

Die Kirchengemeinde Schönburg, Diözes Seehausen a. A., hat von dem Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Türcke, mit einer Beihülfe von 140 Thlr. unterstützt, eine neue Orgel von 16 Registern für die dasige Kirche angeschafft.

Eine christliche Familie zu Hedersleben, welche nicht genannt sein will, hat der dasigen evangelischen Kirche eine Altarbekleidung von weißem Leinen, mit Spitzen besetzt, so wie zwei dazu gehörige Pulttücher geschenkt.

Magdeburg, den 17. Januar 1850.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung der in den Monaten October und November 1850 im Regierungs-Bezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten October und November 1850 sind mit der Weisung, die königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Christian Carl Köhler, Drechslergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort Neustadt bei Weimar, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: 7. Oct. 1850. Bestimmungs-Ort: Neustadt bei Weimar. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt. Grund der Verweisung: Ausländischer Bettler.

2) Wilhelmine Gede genannt Riecke, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Hasselfelde im Braunschweigischen, Alter 37 Jahre, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: 28. October 1850. Bestimmungs-Ort: Hasselfelde. Fortweisende Behörde: Landraths-Amt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Anleitung ihrer Tochter zum Betteln.

3) Karl Friedrich Richard Körner, Schlossergesell, Geburts- und Wohnort Weimar, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne mangelhaft, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: unter dem rechten Auge einen wunden Fleck. Tag der Fortweisung: 2. November 1850. Bestimmungs-Ort: Weimar. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Grund der Verweisung: Ausländischer Bettler.

4) Friedrich Mengewein, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Polenzko im Anhalt-Dessauischen, Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn kurz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: 26. November 1850. Bestimmungs-Ort: Polenzko im Dessauischen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Grund der Verweisung: Ausländischer Bettler.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Engeling ist die Pfarrstelle zu Kirchheilingen, im Regierungs-Bezirk Erfurt, vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Püschel ist die Pfarrstelle zu Zangenberg in der Diözes Zeitz vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Stellvertreter des Polizei-Anwalts zu Egeln, Rathmann Heeren, ist gestorben und haben wir in Folge dessen und in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft den Polizeirath a. D. Herrn Hundt daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts ernannt.

Magdeburg, den 13. Januar 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 7. d. M. in Stelle des bereits abgegangenen Deichhauptmanns Freiherrn Felix von Plotho zu Zerben den Freiherrn von Plotho zu Parey zum Deichhauptmann des oberen Magdeburgschen Deichbezirks von Hohenwarthe bis Jerichow ernannt.

Magdeburg, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im 2. Jerichowschen Kreise sind auf die Periode vom Monat August resp. September 1850 bis dahin 1853 und zwar

für den 4. Bezirk der Schulze Rethfeld zu Cabelitz,
" " 5. " " Baron von Plotho zu Parey,
" " 6. " " Rittergutsbesitzer Lucke zu Schlagenthin,
" " 7. " " Amtmann Biermann zu Crüssau,
" " 8. " " Schulze Dieckmann zu Roßdorf und
" " 9. " " Rittergutsbesitzer Paalzow zu Kützkow

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Althaldensleben ist durch Entlassung ihres bisherigen Inhabers aus dem Amte erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt auf den Vorschlag des Rittergutsbesitzers Herrn Rathusius daselbst.

Der Schullehrer Meyer in Goldbeck ist zum Kantor und Lehrer in Kehnert, Diözes Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Schulstelle in Goldbeck ist Privat-Patronats.

Der Schullehrer Sempff in Tangermünde ist zum Kantor und Schullehrer in Gersdorf, Diözes Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Schulstelle in Tangermünde besetzt der dasige Magistrat.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Kerkau zu Klein-Engersen ist zum Küster und Schullehrer in Breitenfeld, Diözes Beetzendorf, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Für den neu eingerichteten Schutzbezirk Planken in der Oberförsterei Planken ist der invalide Gardejäger Anton Heinrich Peter Wöhlbier als stationairer Forstaufseher angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat December 1850.

A. Beim Appellations-Gerichte.

Referendarien

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Georg August Carl Kährn ist auf sein Ansuchen, Behufs seiner Beschäftigung im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt, durch Verfügung vom 2. December 1850 von seinen bisherigen Funktionen im hiesigen Departement entlassen worden.

Auscultatoren.

Der Rechtskandidat Carl August Arnold Robolsky ist durch Verfügung vom 14. December 1850 zum Auscultator angenommen.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Dem bei dem Kreis-Gerichte zu Genthin angestellten Kreis-Richter Pfeiffer ist durch Ministerial-Rescript vom 14. December 1850 eine Stadt- und Kreis-Richter-Stelle bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Magdeburg verliehen und

Dem bei dem Kreis-Gerichte zu Neuhaldensleben angestellten Kreis-Richter Leopold Adolph Wilhelm Benedict Fleischer auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 20. December 1850 die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die Stadt Quedlinburg auf die Periode vom 31. December 1850 bis dahin 1853 sind

1) der Kaufmann Loefer,
2) der Kaufmann Hochheim,
3) der Fabrikant Klunge,
4) der Holzhändler Garke,
5) der Kaufmann Segger,
6) der Particulier Karstens,

gewählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 14. Januar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Die bisherigen commissarischen Post-Amts-Vorsteher, der Post-Secretair Meinecke zu Salzwedel und der Post-Secretair Koerner beim Post-Speditions-Amte Nr. 7. zu Magdeburg sind zu Postmeistern ernannt worden.

Digitized by Google

Der Postmeister Waldeyer zu Calbe a. S., der Post-Expediteur Gerke zu Ebbenrode und der Briefträger Lohse zu Magdeburg sind vom 1. Januar 1851 ab in den Ruhestand getreten.

Der Ober-Post-Secretair Fromm ist von Wernigerode nach Halberstadt und der Post-Verwalter Mayländer von Genthin nach Halberstadt versetzt worden.

Dem Post-Expediteur Koebderitz zu Hornburg ist die Verwaltung der Post-Expedition 1ster Klasse zu Wernigerode, dem Lehrer Schmidt die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse zu Hornburg, dem Post-Expeditions-Gehülfen Nicke die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse zu Coswig, dem Post-Expedienten Ziemann die Verwaltung der Post-Expedition 1ster Klasse zu Calbe a. S. und dem Post-Expedienten Bauer die Verwaltung der Post-Expedition 1ster Klasse zu Genthin übertragen worden.

Der Post-Expediteur Kuhlgatz zu Hadmersleben ist freiwillig ausgeschieden und in Folge dessen die Verwaltung der dortigen Post-Expedition auf den bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Wehe daselbst übergegangen.

Magdeburg, den 7. Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Erwählte und bestätigte Kreis-Verordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1849 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreis-Verordneten für die Kreise

1) Calbe:
   a) der Rathmann und Ackerdeputirte Geißler zu Schönebeck,
   b) der Ober-Amtmann Elsner zu Rosenburg und
   c) Halbspänner und Taxator Georg Westphal zu Zuchau

   zu Kreis-Verordneten an Stelle

   ad a) des wegen Altersschwäche ausgeschiedenen Ackermanns und Kreistaxators Schnock zu Atzendorf,
   ad b) des aus dem Kreise verzogenen Oekonomen und Rathmanns Fischer zu Schönebeck und
   ad c) des verstorbenen Schulzen Bethge zu Eggersdorf;
2) Jerichow II.:
   der Amtmann Guthke zu Böhne zum Kreisverordneten, an Stelle des ausgeschiedenen Amtsraths Cleve zu Jerichow;
3) Neuhaldensleben:
   der Wirthschafts-Inspector Rusche zu Neuhaldensleben zum Kreisverordneten an Stelle des abgegangenen Amtmanns Schäffer zu Groppendorff;
4) Osterburg:
   a) der Rittergutsbesitzer Göring zu Rönnebeck,
   b) der Taxator und Rathmann Vorläufer zu Werben und
   c) der Ackermann und Schulze Langnese zu Rathsleben

   zu Kreisverordneten an Stelle

   ad a) des ausgeschiedenen Landraths a. D. von Knoblauch zu Osterholz,

ad b) des verstorbenen Ackerbürgers und Stadtchirurgen Abelmann zu Seehausen und

ad c) des verstorbenen Schulzen und Boniteurs Lüssow zu Zebau;

3) Wanzleben:

der Rathmann Goedecke zu Seehausen i/M zum Kreisverordneten an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Amtmanns und Rittergutspächters Schmelzer zu Bergen,

erwählt und als solche von uns bestätigt worden sind.

Stendal, am 15 Januar 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 1. Februar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

„ 3342. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thaler. Vom 19. December 1850.

„ 3343. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

„ 3344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiscalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

„ 3345. Die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850.

„ 3346. Die Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht der Magdeburger Bibel-Gesellschaft auf das Jahr 1850.

Nachdem das Jahr 1850 verflossen, eilen wir, unsern Rechenschafts-Bericht allein auf diesem Wege zu erstatten, damit die Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft daraus entnehmen, wie wir die in unsere Hände gelegten Mittel verwendet, und überhaupt dem Werke, zu dem wir uns vereinigten, nach Kräften Förderung gegeben haben. Man möge die unterzeichnete Direction auch dies Mal geneigtest entschuldigen, daß sie zur Ersparniß der Kosten von der Herausgabe eines umfassenderen Jahres-Berichts, mit namentlicher Aufführung aller Mitglieder und Wohlthäter der Gesellschaft, Abstand genommen hat, denn sie glaubt, daß die auf einen solchen Bericht zu verwendenden nicht unbedeutenden Druck- und anderen Auslagen viel zweckmäßiger auf den Ankauf nöthiger Bibeln verwendet wurden.

Aus dem Jahre 1849 übernahmen wir einen Geldbestand von	1097	Thlr.	12 Sgr.	8 Pf.
darunter befanden sich 900 Thlr. in Activis für unvorhergesehene Ausfälle ꝛc., dazu kamen:				
1) die Beiträge unserer Mitglieder und Wohlthäter im Gesammtbetrage von	723	=	24 =	7 =
2) der Erlös aus dem Verkaufe von Bibeln zu geringen Preisen an Bedürftige . . .	474	=	11 =	— =
3) Zinsen von den Activ-Kapitalien und Ertrag der Collecte am Bibelfeste	44	=	8 =	10 =
Summa:	2339	Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) die Anschaffungskosten für 2225 Stück rohe Bibeln	756	Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2) Einbindekosten für diese und die von der Haupt-Bibel-Gesellschaft geschenkten Bibeln.	607	=	2 =	6
3) Allgemeine Verwaltungskosten incl. unseres Boten und Packers.	34	=	18 =	9 =
Summa:	1398	Thlr.	6 Sgr.	3 Pf

Bleiben mithin im Bestande incl. 900 Thlr. Activ-Kapitalien	941 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.		
An Materialien-Beständen übernahmen wir aus dem Vorjahre	70	Bibeln	29 N. Testamente
angekauft wurden wie aus der Geldrechnung zu ersehen	2225	= —	=
von der Haupt-Bibel-Gesellschaft wurden uns geschenkt	190	= —	=
Summa:	2485	Bibeln	29 N. Testamente.
Es wurden davon überhaupt im Laufe des Jahres ausgegeben	2395	= 17	=
und verblieb ein Bestand von	90	Bibeln	12 N Testamente.

Im Ganzen sind durch unsere Gesellschaft seit ihrem Bestehen vertheilt worden:

a. bis ultimo 1849	32,589	Bibeln	324 N. Testamente.
b. pro 1850	2,395	= 17	=
Summa:	34,984	Bibeln	341 N. Testamente.

Die Darstellung des Rechnungsschlusses ergiebt, daß unsere Wirksamkeit in ihren Resultaten sich ziemlich gleich geblieben, denn die Beiträge ꝛc. pro 1849 betrugen 734 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., pro 1850 — 723 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Der Erlös aus dem Bibel-Verkauf betrug pro 1849 — 474 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., pro 1850 — 474 Thlr. 11 Sgr. und der Bedarf an Bibeln ꝛc. war pro 1849 — 2618 Bibeln, 9 Neue Testamente, pro 1850 2395 Bibeln, 17 Neue Testamente.

Außer diesen numerischen Angaben vermögen wir allerdings nichts über den Fortgang der Bibelverbreitung in unserem Sprengel mitzutheilen, so sehr dies auch in unseren Wünschen liegt. Leider geben uns die Berichte der mit uns in Verbindung stehenden Ephoren und Geistlichen keine Materialien an die Hand, ob sich bei dem formellen Geschäft der Vertheilung der heiligen Schriften auch etwas Geistiges bemerkbar macht, das auf den Segen hindeutet, der mit unserer Gabe war. Wir erfahren leider nicht, ob das Buch der

Bücher, das alljährlich durch uns in Tausender Hände gelegt wird, wirklich zu einem Samenkorn wurde, welches auf guten Boden fiel, und ob wir danach also annehmen dürfen, reiche Früchte erstehen zu sehen. Wenn wir die Herren Ephoren und Geistlichen wiederholt dringend bitten, in ihren künftigen Berichten uns in den angedeuteten Beziehungen mit Nachrichten zu erfreuen, verweisen wir außerdem noch auf den vorjährigen Bericht vom 11. Januar v. J., indem die in dem letzteren ausgesprochenen Wünsche meist ebenfalls keine Würdigung erfahren haben, was insbesondere von der nicht rechtzeitigen Einsendung der für unsere Zwecke eingesammelten Mittel, so wie von der sorgfältigen Ermittelung des Bibelbedürfnisses gilt. Endlich wollen wir noch der geneigten Erwägung anheim geben, daß es zu einer ferneren erfolgreichen Durchführung unseres Werkes unerläßlich wird, die Kirchengemeinden selbst mehr als es bisher geschehen, zu einer thätigen Theilnahme heranzuziehen, damit die Mittel sich mehren und nicht, wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, mehr gefordert, als gegeben wird.

Noch hat es unter Gottes Segen und gnädigem Beistand gelingen wollen, keine Hand unbefriedigt zu lassen, die sich nach dem heiligen Schriftworte ausstreckte, und unser Vertrauen ist fast, daß wir im Stande bleiben werden, so fortzufahren. Er, der uns zum Werke berief, Er wird die Herzen zu rechter Zeit wecken, daß sie bereitwillig sind zur Mithülfe.

Magdeburg, den 14. Januar 1851.

Direction der Magdeburger Bibel-Gesellschaft.

v. Witzleben. D. Möller. D. Zerrenner. D. Mänß. D. Funk.
D. Berger. Burchardt. Apel. Landmann. D. Erler.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Kremkau, Diöces Stendal, hat aus freiem Antriebe mit Aufwendung bedeutender Kosten die dasige Kirche angemessen erweitern und verschönern lassen.

Magdeburg, den 20. Januar 1851.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

12tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 12te Ausschreiben erlassen worden, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro hundert Thaler des reducirten

reducirten Beitrags-Kapitals auf 8 Silbergroschen 4 Pfennige hat festgesetzt werden müssen, welches auf die wirkliche Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1. Klasse	.	3 Sgr.	4 Pf.
„ 2. „	.	5 „ — „	
„ 3. „	.	6 „ 8 „	

beträgt. —

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre zugelassenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 11. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu entrichten. (cfr. §. 40. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme, wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nach erfolgter Insinuation diese Repartition an die betreffende Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät, nach deren Abnahme, — in den Amtsblättern nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1850.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Die Pfarrstelle zu Reinstedt in der Ephorie Quedlinburg ist durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Pastors Trautmann vacant geworden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 20. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Bergner ist zum Regierungs-Secretair ernannt und der bisherige Militair Anwärter Koch ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Magdeburg, den 24. Januar 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Die bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze vacante Bureau-Assistenten- und Controleur-Stelle ist dem ehemaligen Feldwebel im 32sten Infanterie-Regiment, Schmidt, verliehen worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie Paul Ulrich Alexander Evenius aus Genninsch-Warthebruch zu Frankfurt a. O. ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat December 1850.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg .	52 10/12	44 4/12	33 6/12	28 6/12	57 6/12	62 6/12	57 6/12	25	3	3	2	—	3	—	3	9	12	6 —	25	7 —
Halberstadt .	48 8/12	44 1/12	34 1/12	26 3/12	60	60	60	22 6/12	3	5	1	11	2	11	3	9	12	5 —	22 6/12	6 7 6/12
Quedlinburg	46 4/12	45 3/12	32 7/12	28 2/12	60	58 4/12	65	15	3	8	2	—	2	10	3	4	9	5 4	20 10/12	5 16 8/12
Aschersleben.	53 7/12	45 8/12	32 1/12	28 9/12	64	75	64	15	3	—	2	—	3	—	3	4	11	5 4	15	5 —
Wernigerode	56 6/12	50 1/12	36 8/12	27 3/12	60	75	55	17 6/12	3	9	1	7	2	6	3	4	7	5 5	25	5 —
Stendal . .	58 9/12	43 3/12	35 3/12	25 6/12	60	—	80	15	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5 —	20	6 —
Salzwedel . .	60 1/12	42 3/12	35 9/12	26 11/12	75	80	120	11 8/12	2	6	1	7	2	2	3	—	12	5 —	21 9/12	6 13 1/12
Burg	53 2/12	41 11/12	33 2/12	26 11/12	60	60	60	15	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5 —	22 8/12	6 —
Aken	55	45	31 3/12	25	45	—	—	15	2	6	1	3	2	6	3	—	8	3 —	16	5 7 6/12
Gardelegen .	59 6/12	40 8/12	36 6/12	26 7/12	60	—	100	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4 —	17 9/12	5 11
Schönebeck .	52 6/12	42 6/12	32 6/12	26 3/12	48	64	64	18	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3 —	20	5 15
Durchschnittspreis . . .	54 4/12	44 1/12	33 11/12	26 11/12	59	66 10/12	72 7/12	16 4/12	3	—	1	9	2	8	3	3	11	4 9	20 7/12	5 22 10/12

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Der Schluß der Jagd erfolgt mit dem 15. Februar d. J.

Magdeburg, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung.

Nr. 12. Betrifft den Schluß der Jagd. III. B. 651.

Es iſt mißfällig bemerkt, daß noch immer unſerer Bekanntmachung vom 22. Januar 1845 entgegen, viele Klaſſenſteuer-Rekursſchriften höhern Orts unmittelbar eingereicht werden.

Nr. 13. Betrifft die Einreichung der Klaſſenſteuer-Rekursgeſuche an die betreffenden Herren Landräthe.

Die klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen des hieſigen Regierungsbezirks werden daher wiederholt darauf aufmerkſam gemacht und angewieſen, etwanige Rekursgeſuche an das Königliche Finanz-Miniſterium, wenn ſie Beſchwerden gegen unſere Beſcheide auf Klaſſenſteuer-Reklamationen betreffen, nur bei dem Landrath des Kreiſes einzureichen, weil ſelbige in die vorſchriftsmäßige Kreis-Nachweiſung aufgenommen und mit den erforderlichen Gutachten und Verhandlungen verſehen in einer Sammlung dem Königlichen Finanz-Miniſterio zur Entſcheidung vorgelegt werden müſſen.

Rekursgeſuche welche dem entgegen dennoch unmittelbar höhern Orts eingehen, werden künftig unbeachtet bleiben und an den Rekurrenten mit der An-

Digitized by Google

weisung zurückgehen, solche der betreffenden Behörde zu übergeben und haben sich die Rekurrenten alle aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Magdeburg, den 22. Januar 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 14. Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 172.

Seit unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371 bis 379.) und vom 29. December v. J. (Amtsblatt de 1851 Seite 28.) ist in der Stadt Stendal für den ganzen Kreis Stendal eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Uhrmacher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frommhagen zu Stendal errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15. Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 152.

Seit unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371 bis 379.) und vom 29. December v. J. (Amtsblatt de 1851 Seite 28.) sind in der Stadt Wolmirstedt für den Kreis Wolmirstedt noch drei Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Glaser, die Stellmacher und die Klempner unter dem Vorsitze des Rathmanns Freisleben zu Wolmirstedt errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung.

Dem Kirchenvorsteher Walstawe zu Groß-Ballerstedt ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen von des Königs Majestät verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1851.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Eine kirchlich gesinnte Familie zu Hohengöhren, Diöces Sandau, welche nicht genannt sein will, hat der dasigen Kirche eine geschmackvoll gearbeitete Altarbekleidung von dunkelbraunem feinem Tuche, mit weißen Spitzen besetzt, zum Geschenk gemacht. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine christliche Ehefrau zu Grabau, Diöces Burg, welche nicht genannt sein will, hat der dasigen Kirche zwei Wachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender für 1851 ist der in der Stadt Jerichow abzuhaltende 1ste Jahrmarkt unrichtig auf den 6. März d. J. fallend angegeben. Der Markt wird aber am 6. Mai d. J. abgehalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jahrmarkts-Berichtigung.

Magdeburg, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch ein Versehen ist in den Jahrmarkts-**Verzeichnissen des Kalenders für 1851** der in der Stadt Stendal am 9. und 10. December d. J. abzuhaltende 6te oder sogenannte Weihnachtsmark nicht aufgenommen worden, was hierdurch zur Ergänzung der Jahrmarkts-Verzeichnisse in den Kalendern bekannt gemacht wird. Jahrmarkts-Berichtigung.

Magdeburg, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Diejenigen Staatsschuldscheine, welche bis Ende December v. Js. an die unten genannte Kasse abgeliefert werden, können, gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung, mit den neuen Zins-Coupons wieder in Empfang genommen werden. Empfangnahme der mit neuen Coupons versehenen Staatsschuldscheine.

Der Rückempfang derselben ist unter der gedachten Quittung in folgender Art zu bescheinigen:

> den Rückempfang vorgedachter Staatsschuldscheine zu dem Betrage von (buchstäblich) Thalern mit den neuen Zins-Coupons Serie XI. Nr. 1. bis 8. bescheinige ich hiermit.
>
> (Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterschrift.)

Eine Bekanntmachung der später abgelieferten Staatsschuldscheine wird weiter nicht erfolgen, es können aber die Quittungen darüber nach Verlauf von 4 Wochen wieder zurückgesandt werden.

Magdeburg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personalchronik.

Durch die Berufung des Pastors Ahlfeld an die Nicolai-Kirche zu Leipzig ist das Pfarramt an St. Laurentii zu Halle vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 24. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch die Berufung des Diaconus Leiſte zu der Pfarrſtelle in Gantikow wird das Diaconat zu Schaafſtedt mit dem 1. April d. J. vacant. Patron deſſelben iſt der Herr von Funk zu Schaafſtedt.

Magdeburg, den 28. Januar 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die bisherigen Regierungs-Aſſeſſoren Sentrup und Piper ſind von des Königs Majeſtät zu Regierungs-Räthen befördert worden.

Magdeburg, den 28. Januar 1851.

Das Regierungs-Präſidium.

Während der Zeit, daß der Kreislandrath von Münchhauſen der jetzigen Kammerſeſſion zu Berlin als Abgeordneter der zweiten Kammer beiwohnt, iſt der Regierungs-Referendarius v. d. Reck mit der commiſſariſchen Verwaltung des Landrathsamts im I. Jerichowſchen Kreiſe beauftragt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kantor Brauer in Zielitz iſt zum Adjuncten des emeritirten Schullehrers in Glindenberg, Diöces Barleben, ernannt und beſtätigt worden. — Die dadurch zur Erledigung kommende Schulſtelle in Zielitz iſt Königlichen Patronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Friedrich Glaubitz, gegenwärtig Familienlehrer in Stemmern, iſt zum Volks-Schullehrer in Groß-Wanzleben proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schullehrer Steingroever in Burg iſt zum katholiſchen Schullehrer und Küſter in Althaldensleben ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulſtelle in Burg beſetzt die Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 15. Februar 1851.

Bekanntmachung der Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft den Militairdienst der Theologen.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839 sind einige Bestimmungen über die Verpflichtung zum Eintritt in den Militairdienst abgeändert. Da dies auch auf die jungen Theologen Anwendung findet, so wird unter Abänderung unserer Erlasse vom 14. October 1816 Nr. 3.

Amtsblatt 1816, Nr. 31.

und vom 2. Mai 1820,

Amtsblatt 1820, Nr. 21.

hiermit Folgendes bestimmt und zur Kenntniß der Candidaten der Theologie gebracht.

Es werden fortan nicht nur diejenigen, welche entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt, oder wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind, sondern auch diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet haben, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben, sowohl zu dem ersten Examen pro licentia

als zu dem zweiten pro ministerio zugelassen werden, so daß es von jetzt ab einem Jeden überlassen bleibt, ob er seiner Militairpflicht im stehenden Heere während der Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem Letztern genügen will. Jedoch müssen wir darauf hinweisen, daß wir nicht im Stande sind, diejenigen Candidaten welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung zur zweiten Prüfung sich melden, einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben.

Magdeburg, den 31. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung

Nr. 16. Betrifft die Einreichung der klassensteuer-Reclamationen.

Das klassensteuerpflichtige Publikum des hiesigen Regierungsbezirks wird unter Hinweisung auf unsere desfallsigen Amtsblatts-Verordnungen insbesondere auf die letzte vom 8 Februar v. J. noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß etwanige Reclamationen der Steuerpflichtigen gegen Ueberbürdung bei der Klassensteuer, rechtzeitig bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte und nicht bei uns angebracht werden müssen.

Magdeburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 17. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer. I. G. 146.

Der Abgeordnete zur 1sten Kammer für den 2ten Magdeburger Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal und Gardelegen, Ober-Regierungsrath Freiherr von Reibnitz, hat sein Mandat niedergelegt und ist deshalb für den genannten Wahlbezirk die Wahl eines andern Abgeordneten zur ersten Kammer nothwendig geworden und von uns eingeleitet. Zum Wahlort ist die Kreisstadt Gardelegen bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Kreis-Landrath von Kröcher zu Gardelegen ernannt worden.

Magdeburg, den 10 Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. ab soll die Aufnahme von Personen bei sämmtlichen zur Beförderung von Personen eingerichten Preuß. Posten unterwegs nur an bestimmten Stellen stattfinden.

Bei den im Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction coursirenden Personenposten wird die Aufnahme von Personen unterwegs an den in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Stellen erfolgen.

Sobald sich die Post einer solchen Stelle nähert, wird der Postillon mit der Trompete das Signal geben.

Die Reisenden, welche unterwegs aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich dergestalt an dem Aufnahmepunkte in Bereitschaft halten, daß sie, wenn die Post anhält, sofort einsteigen können. Jedes längere Anhalten ist untersagt. Gepäck darf von solchen Reisenden nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann.

Magdeburg, den 9. Februar 1851.

Ober-Post-Direction.

Nachweisung

derjenigen Stellen, an welchen bei den im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Magdeburg coursirenden Personenposten unterwegs Personen aufgenommen werden.

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts von	Meilen.	nach	Meilen.
				I. Cours von Aken nach Cöthen.				
1	Aken	Cöthen	1¾	a) Haidekrug, (Gasthof).	Aken	⅓	Cöthen	1⅓
				b) Pisdorf, vor dem Hause des Gastwirths Stemmler.	do.	1	do.	⅔
				c) Porst, vor dem Hause des Gastwirths Kieseler.	do.	1¼	do.	½

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.	
				II. Cours von Alsleben nach Bernburg					
2	Alsleben	Bernburg	2	a) Bründel, vor dem Hause des Einnehmers Bartels	Alsleben	$\frac{3}{4}$	Bernburg	$1\frac{1}{4}$	Bei gutem Wege über Plötzkau; bei schlechtem Wege über Bründel.
				b) Plötzkau, vor dem Gasthause des Gastwirths Schulle.	do.	1	do.	1	
				c) Aderstedt, vor dem Gasthause „zum Löwen".	do.	$1\frac{1}{2}$	do.	$\frac{1}{2}$	
				d) Parforce-Haus (Gasthaus).	do.	$1\frac{1}{2}$	do.	$\frac{1}{2}$	
				III. Cours von Arendsee nach Osterburg.					
3	Arendsee	Osterburg	3	a) Gagel, vor dem Hause des Krügers Hübener.	Arendsee	1	Osterburg	2	
				b) Dewitz, vor dem Hause des Krügers Ollendorf.	do.	$1\frac{1}{2}$	do.	$1\frac{1}{2}$	
				c) Bretsch, vor dem Hause des Krügers Heucke.	do.	$1\frac{1}{2}$	do.	$1\frac{1}{2}$	
				d) Crevese, beim Wegweiser hinter dem Dorfe.	do.	2	do.	1	
				e) Krumcke, vor dem Försterhause.	do.	$2\frac{1}{2}$	do.	$\frac{1}{2}$	
				IV. Cours von Arneburg nach Stendal.					
4	Arneburg	Stendal	$1\frac{3}{4}$	a) Bürs, vor dem Hause des Krügers Krach.	Arneburg	$\frac{1}{4}$	Stendal	$1\frac{1}{2}$	
				b) Sanne, vor dem Kruge der Wittwe Schulz.	do.	$\frac{3}{4}$	do.	1	
				c) Hassel, vor dem Hause des Schulzen Schulz.	do.	1	do.	$\frac{3}{4}$	
				d) vor dem Hause des Försters Holzki.	do.	$1\frac{1}{2}$	do.	$\frac{1}{4}$	
				V. Cours von Aschersleben nach Bernburg.					
5	Aschersleben	Bernburg	3	a) Warmsdorf, bei der Chaussee-Barriere.	Aschersleben	$1\frac{1}{2}$	Bernburg	$1\frac{1}{2}$	
				b) Güsten, vor dem Posthause.	do.	$1\frac{3}{4}$	do.	$1\frac{1}{4}$	
				c) Parforcehaus (Gasthaus).	do.	2	do.	1	

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.	
				d) Ilberstedt, bei der Chaussee-Barriere.	Aschersleben	2¼	Bernburg	¾	
				VI. Cours von Aschersleben nach Eisleben.					
6	Aschersleben	Hettstädt	2	a) Quenstedt, bei der Chaussee-Barriere.	Aschersleben	1	Hettstedt	1	
				b) Walbeck, vor dem Gasthause „zum schwarzen Adler."	do.	1½	do.	½	
				VII. Cours von Aschersleben nach Harzgerode.					
7	Aschersleben	Ballenstedt	2¼	Ermsleben, vor dem Posthause.	Aschersleben	1	Ballenstädt	1¼	
8	Ballenstädt	Harzgerode	2	a) Mägdesprung, vor dem Hause des Gastwirths Wehrenpfennig.	Ballenstädt	1½	Harzgerode	½	Die Post geht nur im Sommer über Alexisbad.
			2¼	b) Alexisbad, vor dem Posthause.	do.	2	do.	¼	
				VIII. Cours von Aschersleben nach Magdeburg.					
9	Aschersleben	Egeln	3	a) Winningen, bei der Chaussee-Barriere.	Aschersleben	1	Egeln	2	
				b) Schneidlingen, bei der Chaussee-Barriere	do.	2¼	do.	¾	
10	Egeln	Langenwedingen	1½	a) vor dem Gasthause „zum Landhause."	Egeln	¼	Langenweddingen	1¼	
				b) vor dem Gasthofe zur „Stadt Leipzig."	do.	¾	do.	¾	
11	Langenwedingen	Magdeburg	2	a) Eisenbahnhof bei Langenweddingen.	Langenweddingen	¼	Magdeburg	1¾	
				b) Gr. Ottersleben, vor dem Hause des Gastwirths Wöhlbier.	do.	1	do.	1	
				c) Kl. Ottersleben, vor dem Hause des Gastwirths Bethge	do.	1	do.	1	
				d) Subenburg, vor dem Posthause.	do.	1½	do.	½	

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts von	Meilen.	nach	Meilen.	
				IX. Cours von Aschersleben nach Quedlinburg (über Hoym).					
12	Aschersleben	Quedlinburg	3	Hoym, vor dem Posthause.	Aschersleben	1½	Quedlinburg	1½	
				X. Cours von Atzendorf nach Magdeburg.					
13	Atzendorf	Magdeburg	3¼	a) Gasthof „zum Hamster."	Atzendorf	¾	Magdeburg	2½	
				b) Gasthof „zur Tanne."	do.	1¼	do.	2	
				c) Dodendorf, vor dem Posthause.	do.	1¾	do.	1½	
				d) Gasthof „zum gold. Engel."	do.	2¼	do.	1	
				e) Gasthof „zum Schwan."	do.	2¾	do.	¼	
				XI. Cours von Atzendorf nach Staßfurt.					
14	Atzendorf	Staßfurt	1¼	a) Direct. Keine.					Bei schlechtem Wege geht die Post über Förderstedt
			1½	b) über Förderstedt. Förderstedt, vor dem Hause des Gastwirths Buthut.	Atzendorf	½	Staßfurt	1	
				XII. Cours von Ballenstedt nach Gernrode.					
15	Ballenstädt	Gernrode	1	Rieder, am Chaussee-Hause.	Ballenstädt	¾	Gernrode	¼	
				XIII. Cours von Ballenstedt nach Quedlinburg.					
16	Ballenstädt	Quedlinburg	1¾	a) Rieder, am Chaussee-Hause.	Ballenstädt	¾	Quedlinburg	1	
				b) am Chaussee-Hause d Quedlinburger Gernroder Chaussee	do.	1	do.	¾	
				XIV. Cours von Barby nach Gnadau.					
17	Barby	Gnadau	1¼	Vorwerk Zeitz, vor dem Hause des Schafmeisters Kritsch.	Barby	¾	Gnadau	¼	
				XV. Cours von Bernburg nach Calbe a. S.					
18	Bernburg	Calbe a/S.	2	a) Altenburg, vor dem Gasthause „zum schwarzen Bär."	Bernburg	½	Calbe a/S.	1½	
				b) Nienburg a. S., vor dem Posthause.	do.	¾	do.	1¼	

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen
				XVI. Cours von Bernburg nach Cönnern.				
19	Bernburg	Cönnern	2	a) Peißen, vor dem Gasthause „zum Löwen."	Bernburg	1	Cönnern	1
				b) Bebitz, vor dem Hause des Einnehmers Donat.	do.	1¼	do.	¾
				c) Friebitz, vor dem Gasthause „zum Stern."	do.	1½	do.	½
				XVII. Cours von Bernburg nach Hettstedt.				
20	Bernburg	Hettstedt	3½	a) Parforce-Haus (Gasthaus).	Bernburg	½	Hettstedt	3
				b) Aderstedt, vor dem Gasthause „zum Löwen."	do.	½	do.	3
				c) Bründel, vor dem Hause des Einnehmers Bartels.	do.	1¼	do.	2¼
				d) Schakenthal, vor dem Hause des Gastwirths Ecke.	do.	2	do.	1½
				e) Sandersleben, vor dem Posthause.	do.	2¾	do.	¾
				f) Oberwiederstedt, vor dem Hause des Gastwirths Zörner.	do.	3	do.	½
				XVIII. Cours von Bismark nach Calbe a. M.				
21	Bismark	Calbe a. M.	1¾	a) Döllnitz, vor dem Hause des Krügers Nahrstedt.	Bismark	¼	Calbe a. M.	1½
				b) Poritz, vor dem Hause des Krügers Achilles.	do.	½	do.	1¼
				c) Carritz, vor dem Hause des Krügers Jeggelebe.	do.	1	do.	¾
				d) Neuendorf, vor dem Hause des Krügers Friedrichs.	do.	1¼	do.	½
				XIX. Cours von Bismark nach Stendal.				
22	Bismark	Stendal	3	a) Garlipp, da, wo die Dorfstraße auf die Poststraße stößt.	Bismark	¾	Stendal	2¼
				b) Kläden, vor dem Hause des Gastwirths Reese.	do.	1	do.	2

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts von	Meilen.	nach	Meilen.
				c) Steinfeld, vor dem Hause des Krügers Schmidt.	Bismark	1⅓	Stendal	1½
				d) Scheunikau, vor dem Gasthause „zum schwarzen Adler."	do.	2	do.	1
				e) Uenglingen, vor dem Hause des Krügers Thürnagel.	do.	2½	do.	⅓
				XX. Cours von Blankenburg nach Halberstadt (Bahnhof.)				
23	Blankenburg	Halberstadt (Bahnhof)	2¼	a) Chaussee-Haus „Pfeifenkrug."	Blankenburg	1⅓	Halberstadt (Stadt)	1⅓
				b) Chaussee-Haus „Langenstein."	do.	1¼	do.	1
				XXI Cours von Braunschweig nach Neuhaldensleben.				
24	Vorsfelde	Oebisfelde	1⅓	a) Danndorf, bei dem Chausseehause.	Vorsfelde	¾	Oebisfelde	¾
				b) Velpke, vor dem Posthause.	do.	1	do.	1
				c) Wahrstedt, vor dem Kruge.	do.	1	do.	1
				d) Bistedt, vor dem Bergkruge.	do.	1¼	do.	¼
25	Oebisfelde	Calvörde	3	a) Bösdorf, vor dem Hause des Krügers Wallmann.	Oebisfelde	1	Calvörde	2
				b) Rätzlingen, vor dem Hause des Krügers Pasemann.	do.	1¼	do.	1¾
				c) Kathendorf, vor dem Hause des Krügers Gerloff.	do.	1½	do.	1½
				d) Etingen, vor dem Hause d Krügers Schulze.	do	1¾	do.	1¼
				e) Wegenstedt, vor dem Hause des Krügers Rieseberg.	do.	2	do.	1
26	Calvörde	Neuhaldensleben	2	Keine.				
				XXII. Cours von Burg nach Zerbst.				
27	Burg	Loburg	3	a) Madel, vor der Schäferei.	Burg	1	Loburg	2
				b) Pabstorf, vor dem Gasthause des Försters Wesing.	do.	1⅓	do.	1⅓
28	Loburg	Zerbst	2½	Gasthaus „Sorge."	Loburg	1¼	Zerbst	1¼

XXIII. Cours

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.	
				XXIII. Cours von Calbe a. M. nach Gardelegen.					
29	Calbe a/M.	Gardelegen	2¼	a) Kl. Engersen, vor d. Hause des Krügers Müller.	Calbe a/M.	½	Gardelegen	1¾	
				b) Wiepke, vor dem Hause des Müllers Lüders.	do.	1	do.	1¼	
				c) Esstedt, vor dem Hause des Krügers Wienecke.	do.	1¼	do.	1	
				d) Berge, vor dem Hause des Krügers Schwarz.	do.	1¾	do.	½	
				XXIV. Cours von Calbe a. S. nach Grizehne.					
30	Calbe a/S.	Grizehne	½	Schloßvorstadt Calbe, vor dem Gasthofe „zum Stern."	Calbe a/S.	—	Grizehne	½	
				XXV. Cours von Calbe a. S. nach Staßfurt.					
31	Calbe a/S.	Staßfurt	2¼	a) Brumby, vor dem Hause des Krügers Herm.	Calbe a/S.	½	Staßfurt	1¾	
				b) Gasthof „zum Fürsten Blücher."	do.	1¼	do.	1	
				Bei schlechtem Wege:					
	Calbe a/S.	Staßfurt	2¼	a) Brumby, vor dem Hause des Krügers Herm.	do.	½	do.	1¾	Die Post geht bei schlechtem Wege über Förderstedt.
				b) Uellnitz, vor dem Hause d. Gastwirths Schulze.	do.	1	do.	1¼	
				c) Förderstedt, vor dem Hause des Gastwirths Buthut.	do.	1¼	do.	1	
				XXVI. Cours von Calvörde nach Gardelegen.					
32	Calvörde	Gardelegen	2¾	Weterity, vor dem Hause des Gastwirths Schrader.	Calvörde	2¼	Gardelegen	½	
				XXVII. Cours von Cöthen nach Dessau.					
33	Cöthen	Dessau	3	a) Porst, vor dem Hause des Gastwirths Kieseler.	Cöthen	½	Dessau	2½	
				b) Scheuder'sche Gasthof.	do.	1	do.	2	
				c) Rosefeld, vor dem Hause d. Gastwirths Schubert.	do.	1½	do.	1½	

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				d) Mosigkau, vor dem Hause des Gastwirths Zabel.	Cöthen	2¼	Dessau	⅛
				e) Alten, an der Alten'schen Brücke.	do.	2½	do.	½
				XXVIII. Cours von Cöthen nach Gröbzig.				
34	Cöthen	Gröbzig	1¾	a) Pilsenhöhe, vor dem Hause d. Schenkwirths Schönbrodt.	Cöthen	¾	Gröbzig.	1
				b) Edderitz, nördlich vom Dorfe, in der Nähe der Wohnung des Leinwebers Hahn.	do.	1	do.	¾
				c) Pfaffendorf, vor dem Hause des Schenkwirths Maul.	do.	1	do.	¾
				XXIX. Cours von Darbesheim nach Zilly.				
35	Darbesheim.	Zilly	½	Keine.				
				XXX. Cours von Dessau nach Jeßnitz.				
36	Dessau	Jeßnitz	2½	a) Heideburg, Försterei.	Dessau	½	Jeßnitz	2
				b) Heidekrug, Gasthaus.	do.	1½	do.	1
				c) Raguhn, vor d. Posthause.	do.	2	do.	½
				XXXI. Cours von Dessau nach Zerbst.				
37	Dessau	Roßlau	1	a) Elbhaus, Gasthof.	Dessau	¼	Roßlau	¼
				b) Elbzollhaus.	do.	¼	do.	¾
38	Roßlau	Zerbst	2	a) Tornau, beim Chausseehause.	Roßlau	¼	Zerbst	1¼
				b) Berensdorf, Schäferei.	do.	¾	do.	1¼
				c) Jütrichau, vor dem Hause des Gastwirths Baake.	do.	1¼	do.	¾
				XXXII. Cours von Dolle nach Neuhaldensleben.				
39	Dolle	Neuhaldensleben	3¼	Planken, Oberförsterei.	Dolle	2¼	Neuhaldensleben	1

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				XXXIII. Cours von Dolle nach Stendal.				
40	Dolle	Stendal	3¾	a) Landsberge, Schäferei.	Dolle	1	Stendal	2¾
				b) Lüderitz, vor dem Posthause.	do.	1¾	do.	2
				c) Buchholz, vor dem Gasthofe „zum deutschen Hause".	do.	2¾	do.	1
				d) Gohre, vor dem Hause des Krügers Borstel.	do.	3	do.	¾
				e) Dahlen, bei der Chaussee-Barriere.	do.	3¼	do.	¼
				XXXIV. Cours von Genthin nach Glöwen.				
41	Genthin	Jerichow	1¾	a) Altenplatow, vor dem Hause des Gastwirths Note.	Genthin	¼	Jerichow	1½
				b) Chausseehaus, „Faule Meierei".	do.	½	do.	1¼
				c) Ziegelei „Blockdamm",	do.	¾	do.	1
				d) Redekin, vor dem Gasthofe „zum schwarzen Adler".	do.	1¼	do.	½
42	Jerichow	Scharlibbe	3	a) Fischbeck, vor dem Hause des Gastwirths Belling.	Jerichow	¾	Scharlibbe	2¼
				b) Schönhausen, vor dem Hause des Gastwirths Ihle.	do.	1¼	do	1¾
				c) Hohengöhren, bei der Chaussee-Barriere.	do.	1¾	do.	1¼
				d) Klitz, vor dem Hause des Gastwirths Wischer.	do.	2½	do.	½
43	Scharlibbe	Havelberg	2	a) Schönfeld, vor dem Hause des Gastwirths Wulch.	Scharlibbe	½	Havelberg	1½
				b) Wulkau, bei der Chaussee-Barriere.	do.	1	do.	1
				c) Sandau, vor dem Posthause.	do.	1½	do.	½
				d) Chaussee-Barriere.	do.	1¾	do.	¼
				XXXV. Cours von Genthin nach Rathenow.				
44	Genthin	Rathenow	4	a) Neuenklitsche, vor dem Hause des Krügers Bleis.	Genthin.	1½	Rathenow.	2½

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				b) Vieritz, vor dem Hause des Krügers Zander.	Genthin	2¼	Rathenow	1¾
				c) Böhne, vor dem Hause des Krügers Dalchau.	do.	3	do.	1
				XXXVI. Cours von Gröningen nach Schwanebeck.				
45	Gröningen.	Schwanebeck	1	a) Kl. Gröningen, beim Gasthofe „zur Stadt Danzig".	Gröningen	¼	Schwanebeck	¾
				b) Rienhagen, Eisenbahn-Anhaltestelle.	do.	½	do.	½
				XXXVII. Cours von Hadmersleben nach dem Eisenbahn-Anhalte-Punkte bei Hadmersleben.				
46	Hadmersleben	Eisenbahn	⅜	Keine.				
				XXXVIII. Cours von Halberstadt nach Hornburg				
47	Halberstadt	Zilly	2½	a) Aspenstedt, bei dem Caussee-hause.	Halberstadt	1	Zilly	1½
				b) Athenstedt, vor dem Hause des Krügers Ilse.	do.	1½	do.	1
48	Zilly	Hornburg	2½	a) Versel, vor dem Gemeinde-Kruge des Krügers Sutthoff.	Zilly	¾	Hornburg	1¾
				b) Osterwieck, vor dem Post-hause.	do.	1¼	do.	1¼
				c) Hoppenstedt, bei der Chauss-see-Barriere.	do.	1¾	do.	¾
				XXXIX. Cours von Halberstadt nach Nordhausen per Blankenburg.				
49	Halberstadt Bahnhof)	Blankenburg.	2¼	a) Bahnhof bei Halberstadt	Halberstadt	¼	Blankenburg	2
				b) Chausseehaus Langenstein.	Halberstadt (Stadt)	1	do.	1
				c) Chausseehaus Pfeiffenkrug.	do.	1½	do.	½

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				XL. Cours von Halberſtadt nach Nordhauſen per Quedlinburg.				
50	Halberſtadt	Quedlinburg	2¼	a) Bahnhof bei Halberſtadt.	Halberſtadt	¼	Quedlinburg	2
				b) Harsleben, bei dem Chauſſeehauſe.	do.	1	do.	1¼
				c) Münchenhof, bei dem Chauſſeehauſe.	do.	1¼	do.	1
51	Quedlinburg	Harzgerode	2¾	a) Chauſſeehaus, zwiſch. Quedlinburg und Gernrode, unfern des Leththurms.	Quedlinburg	⅛	Harzgerode	2¼
				b) Gernrode, vor dem Poſthauſe; — und während der Monate Juni, Juli und Auguſt:	do.	1¼	do	1½
				c) Haferfeld, vor dem Chauſſeehauſe.	do.	1⅓	do.	1¼
				d) Sternhaus, Wohnung des Förſters Falley.	do.	1¾	do.	1
				e) Mägdeſprung, vor dem Hauſe des Gaſtw. Wehrenpfennig.	do.	2¼	do.	½
			3	f) Alexisbad, (Poſt-Expedition)	do.	2¾	do.	¼
52	Harzgerode	Stolberg	2¼	a) Auerberg, vor dem Hauſe des Chauſſee-Einnehmers Hampe.	Harzgerode	2	Stolberg	¼
				b) Kalbsauge, vor dem Hauſe des Chauſſee-Einnehmers Hempel.	do.	1½	do	1
				c) Anhalt-Chauſſeeh.; Chauſſee-Einnehmer Kühne.	do.	1	do.	1¼
				XLI. Cours von Halberſtadt nach Nordhauſen per Wernigerode.				
53	Halberſtadt	Wernigerode	3	a) Bahnhof bei Halberſtadt.	Halberſtadt	¼	Wernigerode	2¾
				b) Langenſtein, bei dem Chauſſeehauſe.	do. (Stadt)	1	do.	1¾
				c) Derenburg, vor d. Poſth.	do.	1½	do.	1¼
				d) Silſtedt, bei dem Chauſſeehauſe.	do.	2	do.	¾

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
54	Wernigerode	Elbingerode	1½	a) Voigtsteig-Mühle.	Wernigerode	¾	Elbingerode	½
				b) Bolmke, beim Chausseehause.	do	1	do.	¼
				XLII. Cours von Halberstadt (Bahnhof) nach Quedlinburg.				
55	Halberstadt (Bahnhof)	Quedlinburg	2	a) Harsleben, bei dem Chausseehause.	Halberstadt (Stadt)	1	Quedlinburg	1¼
				b) Münchenhof, bei dem Chausseehause.	Halberstadt (Stadt)	1¼	do.	1
				XLIII. Cours von Havelberg nach Werben.				
56	Havelberg	Werben	1	Elbfährstelle bei Räbel.	Havelberg	½	Werben	½
				XLIV. Cours von Harzburg nach Wernigerode.				
57	Harzburg	Wernigerode	3¼	a) Schimmerwald, vor dem Zoll-Amte.	Harzburg	1¼	Wernigerode	2
				b) Stapelburg, vor dem Kruge „zum weißen Roß".	do.	1½	do.	1¾
				c) Ilsenburg, vor dem Posthause.	do.	2	do.	1¼
				d) Drübeck, vor dem Drübecker Gemeindekrug.	do.	2½	do.	¾
				e) Altenrode, vor dem „Gasthof zu Altenrode".	do.	2¾	do.	½
				XLV. Cours von Helmstedt nach Magdeburg.				
58	Helmstedt	Errleben	2¼	a) Morsleben, vor dem Posthause.	Helmstedt	1	Errleben	1¼
				b) Alleringersleben, vor dem Hause des Salzniederlage-Vorstehers Ramme.	do.	1¼	do.	1
				c) Eimersleben, vor dem Gasthofe der Wittwe Kempe.	do.	2	do.	¼
59	Errleben	Eichenbarleben	1¾	a) Brumby, vor dem Hause des Gastwirths Warenberg.	do.	½	Eichenbarleben	1¼
				b) Tundersleben, vor d. Hause des Gastwirths Fricke.	Errleben do.	1	do.	½

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				c) Bornstedt, vor dem Hause des Gastwirths Knüppel.	Errleben	1 1/4	Eichenbarleben	1/4
60	Eichenbarleben	Magdeburg	2 1/2	a) Irxleben, vor dem Hause des Gastwirths Pasemann.	Eichenbarleben	3/4	Magdeburg	1 3/4
				b) Zuckerfabrik bei Irxleben.	do.	3/4	do.	1 3/4
				c) Olvenstedt, vor dem Hause des Gastwirths Reinhardt.	do.	1 1/4	do.	1
				d) Chaussee-Barriere bei Olvenstedt.	do.	1 1/2	do.	1
				XLVI. Cours von Jerichow nach Tangermünde.				
61	Jerichow	Tangermünde	1 1/4	Fischbeck, bei der Chaussee-Barriere.	Jerichow	3/4	Tangermünde	1/2
				XLVII. Cours von Kakerbeck nach Clötze.				
62	Kakerbeck	Clötze	1 3/4	Keine.				
				XLVIII. Cours von Loburg nach Magdeburg				
63	Loburg	Magdeburg	4 1/2	a) Zeppernich, vor dem Hause des Bauern Ilow.	Loburg	1/2	Magdeburg	4
				b) Möckern, vor dem Posthause.	do.	1 1/4	do.	3 1/4
				c) Redlitz, vor dem Hause des Gastwirths Lindstedt.	do.	2 1/2	do.	2
				d) Königsborn, vor d. Hause des Gastwirths Gödecke.	do.	3	do.	1 1/2
				e) Friedrich-Wilhelms-Brücke vor dem Gasthause „zum Prinz von Preußen“.	do.	3 1/2	do.	1
				XLIX. Cours von Lüneburg nach Salzwedel.				
64	Wustrow	Salzwedel	1 1/2	a) Lübbau, vor dem Kruge.	Wustrow	1/2	Salzwedel	1
				b) Hoyersburg, vor dem Forsthause.	do.	3/4	do.	3/4

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				I. Cours von Magdeburg nach Neuhaldensleben.				
65	Magdeburg	Neuhaldensleben	3½	a) Neustadt-Magdeburg, vor dem Posthause.	Magdeburg	½	Neuhaldensleben	3
				b) Ebendorf, vor dem Hause des Gastwirths Meyer.	do.	1	do.	2½
				c) Gasthaus zur Darre.	do.	1½	do.	2
				d) Gr. Ammensleben, vor dem Hause des Gastw. Bünger.	do.	2	do.	1½
				e) Wedringen, vor dem Hause des Gastwirths Berg.	do.	2¾	do.	¾
				II. Cours von Magdeburg nach Salzwedel.				
66	Magdeburg	Wolmirstädt	2	a) Neustadt-Magdeburg, vor dem Posthause.	Magdeburg	½	Wolmirstedt	1½
				b) Barleben, vor dem Hause des Ackerbürger Märtens.	do.	1	do.	1
				c) Elbey, vor dem Gemeindekruge „grüne Kranz".	do.	1¾	do.	¼
67	Wolmirstedt	Dolle	2½	a) Mose, Domaine, bei der Chaussee-Brücke.	Wolmirstädt	½	Dolle	2
				b) Colbitz, vor dem Posthause.	do.	1	do.	1½
				c) Golzhausen, Forsthaus.	do.	1½	do.	1
				d) Kesselsohl, bei der Bauhütte.	do.	2	do.	1½
68	Dolle	Gardelegen	2¾	a) Salchau, vor dem Hause des Gastwirths Remmert.	Dolle	¾	Gardelegen	2
				b) Zienau, bei der Chaussee-Barriere.	do.	1¾	do.	1
69	Gardelegen	Kakerbeck	2½	a) Estädt, vor dem Hause des Gastwirths Wienecke.	Gardelegen	1	Kakerbeck	1½
				b) Wiepke, vor dem Hause des Gastwirths Görnemann.	do.	1½	do.	1
				c) Rothekrug, vor dem Hause des Gastwirths Kricheldorf	do.	1¾	do.	¾
70	Kakerbeck	Salzwedel	3	a) Cheinitz, vor dem Hause des Krügers Reißner.	Kakerbeck	¾	Salzwedel	2¼

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.	
				b) Winterfeld, vor dem Hause des Krügers Schulz.	Kakerbeck	1¼	Salzwedel	1¾	
				c) Mahlsdorf, vor dem Gasthofe „zum weißen Schwan".	do.	2	do.	1	
				LII. Cours von Magdeburg nach Zerbst.					
71	Magdeburg	Gommern	2½	a) Friedrich-Wilhelms-Brücke, vor dem Gasthause „zum Prinz von Preußen".	Magdeburg	1	Gommern	1½	
				b) Königsborn, vor dem Hause des Gastwirths Gödecke.	do.	1½	do.	1	
				c) Menz, vor dem Hause des Gastwirths Gabriel.	do.	1¾	do.	¾	
				Wahlitz, vor dem Hause des Gastwirths Müller.	do.	2	do.	½	
72	Gommern.	Zerbst	3¼	a) Dannigkow, vor dem Hause des Gastwirths Speck.	Gommern	½	Zerbst	2¾	
				b) Krüssau, vor dem Hause des Hofmeiers Noa.	do.	¾	do.	2½	
				c) Leitzkau, vor dem Posthause.	do.	1¼	do.	2	
				d) Schova, bei der Windmühle des Müllers Schilling.	do.	2¼	do.	1	
				e) Moritz, vor dem Gasthofe des Müllers Schilling.	do.	2½	do.	¾	
				LIII. Cours von Neuhaldensleben nach Weferlingen.					
73	Neuhaldensleben	Weferlingen	3½	A.					
				a) Flechtingen, vor dem Hause des Krügers Gauert.	Neuhaldensleben	1¾	Weferlingen	1¾	Die Post-Communication wöchentlich über Flechtingen und
				b) Bensdorf, vor dem Hause des Krügers Lübcke.	do.	2½	do.	1	
				c) Graui, Vorwerk.	do.	2¾	do.	¾	
				d) Siestedt, vor dem Hause des Gastwirths Dettmar.	do.	3¼	do.	¼	

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.	
				B.					
				a) Bodendorf, vor dem Hause des Gastwirths Prettel.	Neubaldensleben	1¼	Weferlingen	2¼	3weimal wöchentlich über Bodendorf.
				b) Bensdorf, vor dem Hause des Krügers Lübcke.	do.	2⅓	do.	1	
				c) Graui, Vorwerk.	do.	2¾	do.	¾	
				d) Siestedt, vor dem Hause des Gastwirths Dettmar.	do.	3¼	do	¼	
				LIV. Cours von Gr.-Oschersleben nach Seehausen i. M.					
74	Oschersleben	Seehausen	1½	Schermecke, vor dem Hause des Gastwirths Bendeler.	Oschersleben	¾	Seehausen	¾	
				LV. Cours von Osterwieck nach Schladen.					
75	Osterwieck	Schladen	2	Hoppenstedt, bei der Chaussee-Barriere.	Osterwieck	½	Schladen	1½	
				LVI. Cours von Salze nach Schönebeck.					
76	Salze	Schönebeck	¼	im Winter: Keine. im Sommer:					
			¼	Bad Elmen, vor der Restauration des Gasthalters Noack.	Salze	¼	Schönebeck	¼	
				LVII. Cours von Salzwedel nach Seehausen i. Altm.					
77	Salzwedel	Arendsee	3¼	a) Perver, vor dem Hause des Gastwirths Preuß.	Salzwedel	¼	Arendsee	3	
				b) Gr. Chüden, vor dem Hause des Krügers Jermer.	do.	¾	do.	2⅓	
				c) Riebau, vor dem Hause des Krügers Fricke.	do.	1¼	do.	2	
				d) Mechau, vor dem Hause des Krügers Herms.	do.	2	do.	1¼	
78	Arendsee	Seehausen	2⅓	a) Leppin, vor dem Hause des Krügers Köttelkön.	Arendsee	¾	Seehausen	1¾	
				b) Priemernsche Forsthaus.	do.	1¼	do.	1¼	
				c) Ziegenkrug.	do.	1⅓	do.	1	

Digitized by Google

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				d) Tannenkeug	Krendsee	1¾	Seehausen	¾
				c) Warte, Forsthaus.	do.	2	do.	½
				LVIII. Cours von Salzwedel nach Uelzen.				
79	Bergen	Salzwedel	2	a) Bergener Steindamm, am Zollhause.	Bergen.	½	Salzwedel	1½
				b) Cheine, vor dem Hause des Krügers Ebel.	do.	1	do.	1
				LIX. Cours von Salzwedel nach Vorsfelde.				
80	Salzwedel	Rohrberg	2½	a) Kuhfelde, vor dem Hause des Krügers Jacobs.	Salzwedel	1	Rohrberg	1½
				b) Püggen, vor dem Hause des Krügers Klauß.	do.	2	do.	½
				c) die Warthe, (Gasthof.)	do.	¾	do.	2
81	Rohrberg	Steimke	2¼	a) Tangeln, vor dem Hause des Gastwirths Heimann.	Rohrberg	¾	Steimke	1½
				b) Neuemühle, vor der Papier-Fabrik.	do.	1	do.	1¼
				c) Mellin, vor dem Hause des Gastwirths Sültmann.	do.	1	do.	1¼
82	Steimke	Vorsfelde	3¼	a) Ahnebeck, vor dem Hause des Gastwirths Haase.	Steimke	1¼	Vorsfelde	2
				b) Parsau, vor dem Hause des Ortsvorstehers Müller.	do.	1¾	do.	1½
				LX. Cours von Stendal nach Tangermünde.				
83	Stendal	Tangermünde	1½	a) Landhaus (Gastw. Hinze.)	Stendal	¼	Tangermünde	1
				b) Mittern, Chaussee-Barriere.	do.	¾	do.	¾
				LXI. Cours von Wanzleben nach Blumenberg.				
84	Wanzleben	Blumenberg	½	Keine.				

Nr.	Tour von	Tour nach	Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punkts. von	Meilen.	nach	Meilen.
				LXII Cours von Wusterwitz nach Ziesar.				
85	Wusterwitz (Bahnhof)	Ziesar	2¼	a) Gr. Wusterwitz, vor dem Hause des Ziegeleibesitzers Schenck.	Wusterwitz (Bahnhof)	¼	Ziesar	2
				b) Rogäsen, vor dem Hause des Gastwirths Krüger.	do.	1¼	do.	1
				c) Bückenitz, vor dem Hause des Gastwirths Rummel.	do.	2	do.	¼

Vermischte Nachrichten.

Verliehene Auszeichnung

Des Königs Majestät haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. v. Mts.:

1) dem Schulzen Eggert zu Wollenhagen,
2) dem Magazin-Rendanten Gutsmuths zu Quedlinburg jetzt in Magdeburg,
3) dem Schulzen Häuser zu Möllitz,
4) dem ehemaligen Schulzen Kahmann zu Aberstedt,
5) dem Kanzlei-Secretair Schaefer in Halberstadt,
6) dem Deichschulzen und Schiedsmann Schernickau in Sandau,
7) dem Schachtmeister Uhde zu Altenweddingen,
8) dem Chausseeaufseher Zimmer in Exleben,
9) dem Schulzen Meyer zu Diesdorf,

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der verstorbene Kaufmann Carl Hoffbauer zu Quedlinburg hat der dortigen Schullehrerwittwenkasse ein Legat von 300 Thalern vermacht.

Magdeburg, den 4. Februar 1851.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Cöln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von

Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landbeschälung im Jahr 1851.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchem die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise:	Anfang der Bedeckung.
1.	Schönhausen	II. Jerichower	24. Februar.
2.	Burg	I. Jerichower	25. Februar
3.	kann noch nicht namhaft gemacht werden	Stendal	25. Februar
4.	Hundisburg	Neuhaldensleben	26. Februar
5.	Dannefeld	Gardelegen	eodem
6.	Kloster Neuendorff	do.	eodem
7.	Altmersleben	Salzwedel	25. Februar
8.	Osterburg	Osterburg	24. Februar
9.	Seehausen	do.	24. Februar

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins $2\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 7. Februar 1851.

Der Landstallmeister von der Brinken.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Santersleben, Diöces Bornstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hermsdorf, Diöces Meitzendorf, Georg August Theune, verliehen worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Hermsdorf sind der Geheime Staats-Minister Graf von Alvensleben, der Rittergutsbesitzer Graf von Alvensleben auf Erxleben und der Rittergutsbesitzer Herr von Mathusius auf Hundisburg.

Magdeburg, den 31. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Reinicke zu Nienstedt in der Diöces Sangerhausen tritt mit dem 1sten Februar d. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Herr von Bülow zu Beyernaumburg.

Magdeburg, den 31. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Oberprediger Thilo zu Wegeleben, in der Ephorie Gröningen, tritt mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist landesherrlichen Patronats; es werden der Gemeinde drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

Magdeburg, den 6. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach dem Abgange des in den Ruhestand versetzten Geheimen Kanzleiraths Burchardt ist die Rendantur des Gleimschen Lehranstalts-Fonds dem Provinzial-Schul-Secretair Kettner hierselbst provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Calbe sind für den

ersten Bezirk auf die Periode vom Monat Februar 1851 bis dahin 1854 der Cantor Cavell zu Nelnitz,

zweiten Bezirk auf die Periode vom 10. Januar 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Reißner zu Gottesgnaden,

dritten Bezirk auf die Periode vom 25. Februar 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann, Cantor Wolzendorf zu Zuchau,

vierten Bezirk auf die Periode vom 25. Februar 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann, Organist Straube zu Biere,

sechsten Bezirk auf die Periode vom 25. Februar 1851 bis dahin 1854 der Cantor Brandt zu Glinde,

siebenten Bezirk auf die Periode vom 22. März 1851 bis dahin 1854 der Oberamtmann Bennecke zu Athensleben, und für den

Digitized by Google

achten Bezirk auf die Periode vom Monat Februar 1851 bis dahin 1854 der Amtmann Weste zu Kletzen
zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.
Magdeburg, den 3. Februar 1851.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Friedrich Rudolph Schuke aus Brandenburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg angestellten Feldmesser aufgenommen worden.

Der Schullehrer Trenckmann zu Buch ist zum Schullehrer in Löddertz, Diöces Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Rudolph in Tangermünde ist zum Adjunkten des emeritirten Organisten und Töchterlehrers Dünnhaupt in Dardesheim ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Januar 1851.

A. Beim Appellations-Gerichte.

Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Carl Georg Silberschlag durch Bestallung vom 15. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 25. October 1850 und

Der Appellationsgerichts-Referendarius Arnold von Hendorf durch Bestallung vom 27. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 20. October 1850.

Referendarien

Zu Referendarien sind ernannt:

Der bisherige Auscultator Ernst Edmund Francke durch Ministerial-Rescript vom 10. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 14. December 1850,

Der bisherige Auscultator Friedrich Wilhelm Johann Theobald Haniel durch Ministerial-Rescript vom 11. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 12. December 1850, der bisherige Auscultator Friedrich Otto Krause durch Ministerial-Rescript vom 17. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 10. December 1850 und der im Departement des Kammergerichts bisher beschäftigte und auf seinen Antrag in das hiesige Departement versetzte Auscultator Christoph Friedrich Franz Horn durch Ministerial-Rescript vom 31. Januar 1851 mit dem Dienstalter vom 9. December 1850.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Maximilian Arnold Robert Hoelzke ist durch Bestallung vom 16. Januar 1851 zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben und

Fig. 10. Distribution of the Cretaceous Foraminifera in the Gulf Coast region of the United States and Mexico.

Distribution of the Cretaceous Foraminifera in the Gulf Coast region of the United States and Mexico. Fig. 10.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 22. Februar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850, Verbotene Schrift.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt. Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollef, welche enthalten: Nr. 18. Verbotene Schrift. I. C. 717.

im ersten Bande: die Ralunken,
im zweiten: Thomas Münzer und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Falls die darin bezeichneten dramatischen Dichtungen vorgefunden werden sollten, so ist deren sofortige Beschlagnahme Seitens der Polizei-Behörde zu bewirken. Magdeburg, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 19. Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. C. 254.

Seit unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371 bis 379.) und vom 27sten Januar d. J. (Amtsblatt de 1851 Seite 54.) ist in der Stadt Magdeburg für den Kreis Magdeburg noch eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Handschuhmacher unter dem Vorsitze des Stadtraths Funk zu Magdeburg errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme eines Todtenscheins.

Durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist uns ein von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerio zu Weimar eingesandter Todtenschein des Locomotivführers Friedrich Lisse zur Aushändigung an die etwa vorhandenen Angehörigen des Verstorbenen zugefertigt worden.

Da dergleichen Angehörige hier nicht haben ermittelt werden können, so werden die etwa auswärts vorhandenen Anverwandten des ꝛc. Lisse hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme besagten Todtenscheins bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20sten November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personalchronik.

Zu der Stelle eines Unterküsters an St. Moritz in Halberstadt ist der Handschuhschneider Wilhelm Gustav Georg Abermann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Der Pfarrer Zangenberg zu Beyernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, tritt mit dem 1. Februar d. J. in den Ruhestand. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 7. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Fischer ist die Pfarrstelle zu Pechau, in der Diöces Möckern, erledigt worden; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Griesbach zu Pleismar, in der Diöces Eckartsberga, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Besitzer des Rittergutes Göß nitz. Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die wieder hergestellte zweite Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. zu Halberstadt, Diöces Halberstadt, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Carl Friedrich Ferdinand Uhlenhuth verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Im 4ten Quartale 1850 sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Predigtamts-Candidaten:

Pro ministerio geprüfte Predigtamts-Candidaten.

1) Johann August Gottlob Wilhelm Balzer, gebürtig aus Eisleben,
2) Hermann Wilhelm Hertting, gebürtig aus Plathe,
3) Friedrich Alwin Merker, gebürtig aus Schweinitz,
4) Julius Theodor Meyer, gebürtig aus Schlieben,
5) Carl Oscar Rönk, gebürtig aus Gr.-Gottern,
6) Carl Eduard Stephan, gebürtig aus Magdeburg,
7) Johann Franz Wilhelm Uhle, gebürtig aus Kelbra,
8) Gustav Heinrich August Caesar, gebürtig aus Wülfingerode,
9) Hermann Julius Haerter, gebürtig aus Annaburg,
10) Heinrich Leonhard Heubner, gebürtig aus Wittenberg,
11) Johann Franz Gustav Klaeber, gebürtig aus Bochow,
12) Johann Augustin Carl Markscheffel, gebürtig aus Allerstedt,
13) Friedrich August Peters, gebürtig aus Dreileben,
14) Friedrich Franz Schoebe, gebürtig aus Schmerz,
15) Heinrich Gottfried Hermann Schulze, gebürtig aus Walschleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem invaliden Stabs-Hautboist Johann Gottlieb Bahn ist die durch das Ableben des Kreiskassen-Executors Wenzel erledigte Executor- und Botenstelle bei der hiesigen Kreiskasse vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Magdeburg, den 10 Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direct en Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Abgang des Kreiskassen-Executors Zickel erledigte Executorstelle bei der Kreiskasse in Halberstadt ist dem invaliden Unterofficier Lorenz Uhlmann vom 1. Januar c. ab verliehen worden.

Magdeburg, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wolmirstedt sind:

1) für die Stadt Wolmirstedt auf die Periode vom 1. Juli 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Rathmann Freisleben daselbst,
2) für den Bezirk Bertingen auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Reinecke zu Kehnert,
3) für den Bezirk Dahlenwarsleben auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Schöppe Knoche zu Gersdorf,
4) für den Bezirk Drackenstedt auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der Amtmann Fritze zu Dreileben,
5) für den Bezirk Eichenbarleben auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der Schulze Moldenhauer zu Ochtmersleben,
6) für den Bezirk Elbey auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Schulze Strümpf zu Elbey,
7) für den Bezirk Heinrichsberg auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Schulze Kloetze zu Loitsche,
8) für den Bezirk Jersleben auf die Periode vom 1sten November 1850 bis dahin 1853 der Halbspänner Andreas Jacob zu Samswegen,
9) für den Bezirk Niederndodeleben auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der Materialist Schüttel zu Niederndodeleben,
10) für den Bezirk Groß-Ammensleben auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Delius zu Groß-Ammensleben, und
11) für den Bezirk Burgstall auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der Schulze Knackmuß zu Uchtdorf,

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Robert Busse aus Breitenfeld ist zum Rector der Stadtschule in Schwanebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor Meyer aus Belgern ist zum Organisten und vierten Knabenlehrer in Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Marquardt in Gütter, Diöces Burg, ist gestorben. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 1. März 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind.

1) die Königsstädtische
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 20. Betrifft die Paßkarten.

Die den Magiſträten zu Neuſtadt-Magdeburg, Sudenburg-Magdeburg, Schönebeck, Gr.-Salze, Calbe a. S., Aſchersleben, Oſterwieck, Hornburg, Derenburg, Neuhaldensleben, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Oebisfelde, Oſterburg, Seehauſen a. A., Oſchersleben und Egeln früher von uns ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten hat in Folge der von den Commiſſarien der betreffenden deutſchen Regierungen unterm 21. October pr. zu Dresden getroffenen Uebereinkunft, wonach zur Ausſtellung von Paßkarten nur die zur Ertheilung von Auslandspäſſen berechtigten Polizeibehörden befugt ſein ſollen, dieſſeits zurückgenommen werden müſſen, da die genannten Magiſträte zur Ausfertigung von Auslandspäſſen nicht ermächtigt ſind.

In unſerem Verwaltungs-Bezirke ſind daher von jetzt an nur:

1) die ſämmtlichen Herren Landräthe resp. die Königlichen Landrathsämter,
2) das Königliche Polizei-Directorium hierſelbſt,
3) der Herr Regierungs-Rath Stiehler zu Wernigerode,
4) der Magiſtrat zu Burg,
5) die Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberſtadt

zur Ertheilung von Paßkarten befugt.

Magdeburg, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Poſt-Direction.

In dem der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. (Nr. 7. dieſes Amtsblattes) beigefügten Verzeichniſſe derjenigen Stellen, an welchen bei den Poſten unterwegs Perſonen aufgenommen werden, iſt bei dem Courſe zwiſchen Halberſtadt und Hornburg auf der Tour von Halberſtadt nach Zilly als Aufnahmepunkt

Aspenſtedt vor dem Chauſſeehauſe

angegeben.

Die Aufnahme von Perſonen wird, weil ſich dieſes als zweckmäßiger

herausgestellt hat, von jetzt ab nicht vor dem gedachten Chausseehause sondern in Aspenstedt vor dem Hause des Gastwirths Breder stattfinden. Magdeburg, den 20. Februar 1851.

Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche in Groß-Wiedelitz, Diöces Salzwedel, ist von einer christlichen Ehefrau daselbst eine Altar-Wachskerze geschenkt worden Magdeburg, den 10. Februar 1851.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Benennung eines Etablissements.

Auf Antrag des gegenwärtigen Besitzers, des Herrn Jacobs, ist dem neben der Kohlengrube Marie Elise an der von Oschersleben nach Neindorf führenden Chaussee, 700 Ruthen von Oschersleben, 280 Ruthen von Neindorf und 420 Ruthen von Hornhausen auf Oschersleber Feldmark belegenen und in zwei Wohnhäusern nebst einer Ziegelbrennerei bestehenden Etablissement der Name

„Jacobsberg"

beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, Diöces Mühlhausen, ist der Predigtamts-Candidat Anton Albert Ferdinand Justus Schmidt berufen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Görmar, Diöces Mühlhausen, ist der Predigtamts-Candidat Ernst Ludwig Schreiber berufen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Der Superintendent und Oberprediger Becker zu Tangermünde ist am 14. v. Mts. gestorben. Das dadurch erledigte Pfarramt ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 10. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seeburg mit Aseleben und Rollsdorf, Diöces Gerbstedt, ist der Predigtamts-Candidat Johann Franz Wilhelm Uhle berufen worden. Magdeburg, den 10. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lengefeld mit Wittelrode, Diöces Sangerhausen, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Gottlieb Kühne verliehen worden.

Magdeburg, den 11. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Dompredigerstelle zu Naumburg ist der Predigtamts-Candidat Franz Friedrich August Mitzschke berufen worden.

Magdeburg, den 11. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zweymen mit Kötschlitz, Diöces Schkeuditz, ist der Predigtamts-Candidat Theodor Haring berufen worden.

Magdeburg, den 11. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das erledigte evangelische Diaconat zu Barby, Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer zu Klinke, Diöces Gardelegen, Conrad Alexander Friedrich Dransfeld, verliehen worden. Ueber das dadurch vacant werdende Pfarramt zu Klinke ist bereits disponirt. Magdeburg, den 11. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Osterburg sind auf die Periode vom Monat November 1850 bis dahin 1853 und zwar für

den 1sten Bezirk der Rittergutsbesitzer Huch zu Schwarzholz;
den 4ten Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer Falcke zu Neukirchen;
den 6ten Bezirk Ackergutsbesitzer Gewe zu Holzhausen;
den 7ten Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ackermann Bethke in Eichfeld bei Klein-Beuster;
den 8ten Bezirk der Schulze Albrecht zu Gr.-Wanzer und für
den 9ten Bezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Preuß zu Wohlenberg,

theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stellmachermeister Heinrich Bethmann zu Hornburg ist als Schiedsmann für die Stadt Hornburg auf die Periode vom 1. Januar 1851 bis dahin 1854 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 15. Februar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 8. März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3347. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

„ 3348. Die Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

„ 3349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

„ 3350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

„ 3351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

„ 3352. Die Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

„ 3353. Die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rübenzucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

Nr. 3354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Gränze des Oblauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung

Nr. 21. Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 391.

Außer den in unsern Bekanntmachungen vom 3ten November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. ff.) und vom 24sten Mai 1850 (Amtsblatt de 1850 Seite 165 und 166 genannten Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Halberstadt sind ebendaselbst und zwar für denselben Bezirk noch für die nachbenannten Handwerker Kreis-Prüfungs-Commissionen eingesetzt worden, nämlich für:

1) die Posamentirer und Knopfmacher,
2) die Kammmacher,
3) die Messerschmiede,
4) die Nagelschmiede,
5) die Büchsenmacher,
6) die Feilenhauer,
7) die Gürtler, Gelb- und Rothgießer,
8) die Glockengießer,
9) die Zinngießer,
10) die Pfefferküchler und Conditor und
11) die Siebmacher, in Verbindung mit der bereits bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission für die Nadler.

Der Vorsitz für diese Kreis-Prüfungs-Commission ist ebenfalls dem Stadtrath Nippold in Halberstadt übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22. Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 444.

Seit unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 6. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 82.) sind in der Stadt Burg noch Kreis-Prüfungs-Commissionen für:

1) Die Dachdecker (zur Prüfung der Lehrlinge zu Gesellen),
2) = Drechsler,
3) = Klempner,
4) = Stellmacher und
5) = Töpfer,

unter dem Vorsitze des Rathsherrn, Kämmerer Lederer, errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 23. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer. I. G. 231.

Der Abgeordnete zur ersten Kammer für den aus den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben und Calbe gebildeten Wahlbezirk, der Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Alvensleben auf Errleben hat sein Mandat niedergelegt, und ist dadurch für den genannten Wahlbezirk die Wahl eines andern Abgeordneten zur ersten Kammer nothwendig geworden. Zum Wahlort ist die Kreisstadt Wanzleben bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrathsamts-Verweser des Kreises Wanzleben ernannt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Betrifft die Verwarnung wegen Beraubung der Salzfrachten bei den Wassertransporten. I. 328. F.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufs von Salz von den Schiffsleuten machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809, in so weit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publicum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute La-
„dung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere
„zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Ueberge-
„wicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot verkaufen kön-
„nen, so verordnen Wir, wie folgt:

„§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel „als gestohlen zu betrachten.

„§. 2. Besonders gilt dieß von dem Falle, wenn der Schiffer dem „Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu ver„schaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und „er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung un„ter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

„§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der „Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebesheh„ler dem Diebe gleich bestraft. (Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 20. § 1238.)

„§. 4. Da die Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holz„händler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, „so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern „oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche „Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne „befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur besondern Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 3. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Empfehlung des Abdrucks der Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

An die, in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 29. November pr. bezeichnete Sammlung der Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen, vom 26sten Januar 1849 bis 11ten Juni 1850

reiht sich ein amtlicher Abdruck der

Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths,

wovon das 1ste Heft (vom Juli 1850 bis Ende des Jahres) so eben in der Besserschen Buchhandlung zu Berlin erschienen und für den Preis von 8 Sgr. zu haben ist.

Die in unserer obigen Amtsblattbekanntmachung bereits angegebenen Gründe bestimmen uns die Herren Geistlichen der Provinz auch auf diese Sammlung aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Klein-Beuster, Diöces Seehausen a. Al., sind von einem nicht genannt sein wollenden Mitgliede zwei Wachskerzen geschenkt worden.

Der Rittergutsbesitzer Müller zu Schönberg in derselben Diöces, hat während der Zeit der Aufstellung des für die dasige Kirche auf Kosten der Gemeinde neu angeschafften Orgelwerks in mehrfacher Beziehung sehr bedeutende und anerkennenswerthe Opfer gebracht.

Der Oeconomie-Inspector Busse zu Grieben, Diöces Tangermünde, hat aus Anlaß der 150jährigen Krönungsfeier der dasigen Schule die lithographirten Bildnisse der 6 preußischen Könige unter Glas in starken Goldleisten zum Geschenk gemacht.

Der Kossath Deutsch, zu Kleinau, Diöces Betzendorf, hat der dasigen Kirche 2 Altar-Wachslichte geschenkt und versprochen, für die Dauer seines Lebens ein Licht auf dem Altare zu erhalten.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Jahrmarkts-Berichtigung.

Die Jahrmarkts-Verzeichnisse der Kalender für das Jahr 1851 geben den 2ten Jahrmarkt der Stadt Osterburg unrichtig auf den 17. Juli und den 3ten Jahrmarkt ebendaselbst unrichtig auf den 7. und 8. September, den Jahrmarkt der Stadt Seehausen a. A. aber unrichtig auf den 19., 20. und 21. März c. an.

Es fällt aber der 2te Markt in der Stadt Osterburg und zwar der Pferde- und Viehmarkt auf den 16. und der Krammarkt auf den 17. Juni und der 3te Markt ebendaselbst auf den 8. und 9. September. Der 1ste Markt in der Stadt Seehausen a. A. aber wird am 19., 20. und 21. Mai abgehalten.

Dies bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Berichtigung.

Der in der Stadt Loburg abzuhaltende sogenannte Pfingstmarkt fällt nicht, wie in den Verzeichnissen der Kalender für 1851 durch ein Versehen unrichtig angegeben ist, auf den 6ten Juni sondern auf den 30. Mai d. J., was hierdurch zur Berichtigung der Jahrmarkts-Verzeichnisse in den Kalendern bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Plathe mit Brunau und Molitz, Diöces Klötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann Wilhelm Hertting berufen worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Kortum ist die Pfarrstelle zu Schwaneberg, landesherrlichen Patronats, vacant geworden.

Magdeburg, den 14. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stadt Hadmersleben, Diöces Wanzleben, ist dem Diaconus zu Sandau, Christian Wilhelm Schuster, verliehen worden. Das Diaconat zu Sandau ist Königlichen Patronats

Magdeburg, den 20. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Werningsleben mit Waltersleben, Diöces Erfurt, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann August Voigt verliehen worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Uhlisch ist die Pfarrstelle zu Doehernitz, in der Diöces Delitzsch, vacant geworden. Patron derselben ist der Graf Hohenthal-Doehernitz. Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Polkritz, in der Diöces Werben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uchtenhagen, Friedrich Ludwig Seiler, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Uchtenhagen ist der Gutsbesitzer Herr von Jagow auf Calberwisch.

Magdeburg, den 25. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bloesien mit Reipisch, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schkopau, Gottlob August Schinke, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarre zu Schkopau ist der Stifts-Director von Trotha, welcher über die Stelle bereits disponirt hat.

Magdeburg, den 27. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Der im Amtsblatte von 1851 Seite 40. sub Nr. I. 1) aufgeführte Baumeister Hanke zu Stendal ist, wie nachträglich hierdurch bemerkt wird, seit dem 30. September 1847 als Königlicher Land-Baumeister fixirt angestellt worden.

Magdeburg, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Candidaten der Theologie Aurelius Gottlieb Gause aus Wittenberg ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Egeln ertheilt worden.

Der erste Töchterlehrer Behse zu Groß-Oschersleben ist gestorben.

Die dadurch vacant gewordene Stelle besetzen der Magistrat und das geistliche Ministerium daselbst.

Der Kantor und Schullehrer Dorenburg zu Vehlitz, Diöces Gommern, wird zum 1. April c. emeritirt werden.

Die Ernennung des Adjuncten erfolgt durch die Königliche Regierung, an welche sich qualificirte Bewerber zu wenden haben.

Der Kantor und Schullehrer Bretschneider zu Wallwitz wird mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand treten.

Qualificirte Bewerber um die dadurch offen werdende Adjunctur haben sich bei der Königlichen Regierung zu melden.

Die Kustos- und dritte Lehrerstelle in Gommern wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. vacant werden.

Die Stelle ist Königl. Patronats, weshalb qualificirte Bewerber um die Adjunktur sich an die Königl. Regierung zu wenden haben.

Der provisorische Schullehrer Stelle zu Niendorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Zechlin ist die Verwaltung der Adjunctur der Kantor-, Küster- und Schulstelle in Wudicke, Diöces Sandau, provisorisch übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Andreas Feuerstacke ist zum Kantor und Schullehrer in Wehrstedt, Diöces Derenburg, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schulstelle in Klinke, Diöces Gardelegen, wird durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers binnen Kurzem vacant werden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung, an welche sich qualificirte Bewerber zu wenden haben.

Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Calbe a. S. ist durch die Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dasigen Magistrat.

Durch Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 22. Februar c. ist der Berg-Eleve Demler vom 1sten Februar c. ab an Stelle des früher in diesem Amte fungirenden Berggeschwornen Kirchner zum Berggeschwornen im Magdeburgschen Bergamts-Bezirk ernannt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 28. Februar 1851.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Biesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 15. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung

Nr. 25. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam. I. G. 965.

Nach Inhalt einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. April c. ist der Eintritt in die Schul-Abtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umstand spricht, daß schon bisher zahlreiche Privatgesuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen sind.

Um jedoch diesen Ersatz durch Freiwillige in einer für das Institut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weise zu regeln, hat das Königliche Kriegs-Ministerium die weiteren Allerhöchsten Befehle eingeholt und demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt bestimmt:

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt viel mehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besondern Fällen berücksichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur seiner Heimath in dem Zeitraume vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Commandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

   a) den Taufschein,

   b) Atteste seiner Orts-Obrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,

   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,

   d) den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in

die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso directe Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schul-Abtheilung.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die mehrfach verbreitete Meinung, als sei die Schul-Abtheilung aufgelöst, unrichtig ist. Magdeburg, den 6. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Betrifft die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten. III. 319. L.

Die bei den Provinzial-Kassen zur Realisation kommenden oder in Zahlungs-Statt eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten, sollen nach der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 16. April 1829 (I. 1427. III. 8775.) vor ihrer Weiterbeförderung auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden, um sie dadurch als eingelöset zu bezeichnen, und im Falle etwaiger Entwendung Mißbrauch zu verhüten. Es wird aber häufig dabei so unbehutsam verfahren, daß die auf den Coupons befindlichen Nummern der Staatsschuld-Documente, zu welchen sie gehören, ganz unkenntlich werden, und die Zins-Coupons in den Zins-Manualen nicht gelöscht werden können.

Die Königliche Regierung wird daher aufgefordert, die Provinzial-, Kreis- und Ortskassen ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, die bei dem Durchkreuzen der eingelösten oder in Zahlung empfangenen Zins-Coupons die Nummern derselben nicht zu verlöschen. Berlin, den 21. Februar 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke.

An

die Königliche Regierung zu Magdeburg.

No. 644 H. V.

Vorstehende Verfügung wird den Kassen unsers Ressorts, so wie auch sämmtlichen Ortskassen des Regierungsbezirks hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 1. März 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Appollensdorf, in der Diöces Wittenberg, ist dem bisherigen Hülfsprediger Carl Gustav Schlegel verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Scholber zu Theisen, in der Diöces Lissen bei Naumburg, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Theisen ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 3. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Heege ist die Pfarrstelle zu Röglitz, in der Diöces Schkeuditz vacant geworden. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 4. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit dem 1. April d. J. wird der hiesige Domprediger, Ober-Consistorial-Rath D. Mänß, in Folge seines Antrags in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Besetzung kommende Domprediger-stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand tretenden bisherigen Regierungs-Secretair Schönstedt ist von des Königs Majestät der Character als Kanzlei-Rath allergnädigst verliehen worden. Magdeburg, den 11. März 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 22. März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3355. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822 und in dem §. 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

Nr. 3356. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851; ratifizirt den 8./28. Februar 1851.

Nr. 3357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiscalischen Gerechtsame für dieselbe.

Nr. 3358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

Nr. 3359. Die Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17.

Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849.

Nr. 3360. Das Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3361. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Straffachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851; ratifizirt den 3./6. März 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt. Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Betrifft die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß

das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 27. Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst. 1168. C. I.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Januar c. die Demobilmachung der Armee zu befehlen geruht haben, treten die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft und es können sonach die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten Individuen ihren Eintritt in das Militair wieder bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen.

Magdeburg, den 15. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belohnung.

Dem Bergmann Carl Siegel zu Hohendorf ist für die von ihm mit eigener Gefahr bewirkte Rettung der Tochter des Handarbeiters Richter zu Neugattersleben vom Tode des Ertrinkens von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Patron der Schule zu Grütz, Diöces Sandau, Rittergutsbesitzer von der Hagen zu Hohenauen, hat der dasigen Schule 4 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, nützliche Jugendschriften dafür anzukaufen und mit solchen fleißige Schulkinder in Grütz zu belohnen.

Herr L. E. S. aus S. hat der Kirche in Nienhagen eine neue Altarbekleidung von veilchenblauem Thybet mit Stickerei und gelben Franzen zum Geschenk gemacht.

Die Wittwe Kleinau in Fermersleben hat auch in diesem Jahre der dasigen Kirche neue Altarwachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Lockstedt, Diöces Weferlingen, sind folgende Geschenke gemacht worden:

1) von der Ehefrau des Gutsbesitzers Brennecke zu Lockstedt eine schwarze Altardecke mit silbernen Franzen;
2) von dem Schäfer Riebold in Altona eine Altarbibel;
3) von dem Halbspänner Banse zu Lockstedt ein zum Vorhalten bei der Communion bestimmtes Tuch;
4) von der Halbspänner-Wittwe Sierig zu Lockstedt einen aus Manchester mit seidenen Franzen bestehenden Ueberzug des Buchhalters auf dem Lesepult;
5) von dem Schulzen Müller daselbst ein zur Vergoldung des Thurmknopfes nebst Fahne verwendeter Geldbetrag von 17 Thlr. 5 Sgr.;
6) von der Ehefrau des Kleinkossathen Widdecke zu Gehrendorf als Brautgeschenk eine messingene broncirte Oblatenschachtel;
7) von den Schulkindern in Lockstedt ein messingenes Taufbecken.

Desgleichen hat der Halbspänner Krehmecke zu Bösdorf der dasigen Kirche eine Liedernummertafel geschenkt.

Die Kirchengemeinde zu Hermsdorf, Diöces Barleben, hat zur Verschönerung des dasigen Kirchthurms in Verbindung mit dem Kirchenpatron, Herrn von Rathusius auf Hundisburg, durch freiwillige Beiträge die Summe von 320 Thalern aufgebracht.

Der Kirche in Calberwisch, Diöces Osterburg, ist von unbekannter Hand eine kostbare und prachtvolle Altarbibel geschenkt worden.

Magdeburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Jahrmarkts-Termins-Berichtigung.

In den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender für 1851 ist der in der Stadt Calbe a. d. S. abzuhaltende erste Jahrmarkt unrichtig auf den 27. März d. J. fallend angegeben. Der Markt wird aber am 27. Mai d. J. abgehalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Das dem Apotheker Piersoz Feldmann zu Aachen unterm 6. April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen

ist erloschen.

Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Borsig hierselbst unter dem 7. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustav Adolf Jauck zu Leipzig ist unter dem 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Achsenschenkel für Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine.

Bei der am 15. d. M. stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission zu Burg, sind folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. C. zum Gesammt-Capital-Betrage von

16605 Thlr. 9 Sgr.

in der Weise ausgelooft, daß

A. nachstehende Nummern:

21 85. 91. 99. 103. 109. 117. 203. 242. 250. 269 272. 288. 292. 293. 296. 299. 300. 307. 319. 322. 371. 376. 384. 411. 414. 421. 429. 430. 458. 460 461. 483. 488 497. 503. 509. 517. 519. 551. 557 586. 591. 593 603. 611 626. 642 656. 707. 718. 740 755. 767. 778. 779. 802. 817. 823. 882. 903. 924.

vom 1. Juli d. J. und

B. nachstehende Nummern:

3. 28. 52. 54. 69. 76. 105 106. 107. 208. 254 286. 309. 311. 315. 335. 349 355. 361. 362. 372. 451. 452. 454. 489. 500. 505. 531. 548. 550. 558 573. 575. 619. 651. 677. 681. 698. 703. 721. 724. 735. 757. 759. 760. 781. 787. 794. 806. 818 819. 841. 851 871. 894. 907. 914. 929.

vom 2. Januar 1852 ab,

von der Kriegesschulden-Tilgungs-Kasse in Burg ausgezahlt werden.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende, nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien zu den bestimmten Terminen.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J. resp. im Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente das Capital bei der Kriegesschulden-Tilgungs-Kasse in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Redekin, den 17. März 1851.

Im Auftrage der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise.

Der Director. E. von Alvensleben.

Personalchronik.

Der Diaconus Börner zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, tritt in den Ruhestand. Patrone der Stelle sind die Besitzer der Rittergüter Brandenstein, Burg-Ranis, Gräfendorf, Rockendorf und Wöhlsdorf.

Magdeburg, den 7. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Müller zu Oebisfelde, Diöces Weferlingen, ist am 28. v. M. gestorben. Patron der Stelle ist Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Homburg, als dessen Commissarius der Geheime Hofrath von Brandenstein zu Hötensleben fungirt. Magdeburg, den 14 März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Kretschmann haben wir die zweite Hülfslehrerstelle beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen verliehen.

Magdeburg, den 10. März 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigter Polizei-Anwalt.

Der Herr Rathmann Duncker zu Osterburg ist vom 1. April d. J. ab von den Geschäften als Polizei-Anwalt daselbst entbunden worden. In Folge dessen haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft den bisherigen Stellvertreter des Polizei-Anwalts zu Osterburg, Bürgermeister Brandt, zum Polizei-Anwalt daselbst und den Rathmann Duncker zu dessen Stellvertreter ernannt.

Magdeburg, den 9. März 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Feldmesser Carl Hartmann Lüdecke zu Salzwedel ist von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch das Absterben des Steuerraths Staevie erledigte Districts-Steuer-Controleur-Stelle zu Halberstadt ist dem Districts-Steuer-Controleur Zabel vom 1. d. M. ab verliehen. Bei dieser Gelegenheit ist der Kreis Wanzleben von dem Control-Bezirke Halberstadt abgetrennt und dem Control-Bezirke des Steuer-Inspectors Kretzschmer in Schönebeck zugelegt worden.

Magdeburg, den 5. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wolmirstedt ist für den Bezirk Angern auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg, zu Angern wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Für die Stadt Acken ist auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich, der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Schmolke daselbst, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 11. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wolmirstedt sind auf die Periode vom 1. Januar 1851 bis dahin 1854 und zwar

für den Bezirk Barleben der Koffath Palm Kleinau zu Barleben und
für den Bezirk Colbitz der Schulze Knochenmuß zu Lindhorst

zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Oberjäger und bisherigen Forstaufseher Lautz zu Egeln ist die Försterstelle zu Ranies in der Oberförsterei Grünewald vom 1. September pr. ab übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Theodor Klose, aus Halle gebürtig, ist zum Conrector der Stadtschule in Calbe an der Saale ernannt und bestätigt worden.

Der Cantor-Adjunct Eduard Krahnert zu Kl.-Ottersleben ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Cantor- und Schulstelle zu Kl.-Ottersleben ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Banse aus Mahlwinkel ist zum Lehrer an der Stadtschule in Stendal provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Gottfried August Albert Grützmacher ist zum 4. Knabenlehrer der Stadtschule in Osterwieck und zum Organisten der St. Stephani-Kirche dortselbst ernannt und bestätigt worden

Dem Schulamts-Candidat Carl Friedrich Ludwig Brandt, aus Eggenstedt gebürtig, ist die neu fundirte dritte Lehrerstelle an der Schule zu Gatersleben, Diöces Schneidlingen, provisorisch übertragen worden.

Der Literat und Lehrer an der höhern Privattöchterschule in Quedlinburg, Andreas Krieg ist zum Rector der St. Benedicti-Knabenschule dortselbst ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Februar 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Rechtsanwälte.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Kette ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Februar 1851 die erbetene Entlassung als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats, ertheilt worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Unter-Beamte.

Der Hülfsbote, ehemalige freiwillige Husar Christian Andreas Schulze ist durch Verfügung vom 21. Februar 1851 zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Calbe ernannt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kaufmann Joseph Hirsch ist als Schiedsmann für den 7ten Bezirk der hiesigen Stadt auf die Periode vom Jahr 1851 bis 1853 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 6. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1851.

Der Auscultator Stamm und der Referendar Dahlström sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige und der Referendar Schollmeyer aus dem hiesigen Departement in das des Kammergerichts versetzt;

die Auscultatoren Stolzmann, Dahlke und Schröder sind zu Referendarien ernannt;

der Referendar von Kessenbrinck ist auf seinen Antrag, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Halberstadt, den 6. Februar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 29. März 1851.

Bekanntmachungen

Betrifft die Vergütigungspreise für sämmtliche, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November v. J. stattgehabten Lieferungen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 28. December v. J. Seite 27. und 28. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort angegebenen Vergütigungspreise für sämmtliche, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November v. J. stattgehabten Lieferungen, auch wenn dieselben erst seit dem Anfang dieses Jahres ausgeschrieben oder erfolgt sind, zur Anwendung kommen Magdeburg, den 18. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Rechnungs-Extract der Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg auf das Jahr 1850.

Nachdem die Rechnung der Kriegsschulden-Tilgungskasse von der Commission revidirt und meinerseits superrevidirt worden, auch die Decharge ertheilt ist, wird der nachfolgende Rechnungs-Auszug in Gemäßheit des Cap. I. §. 20. der Kriegsschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. December 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahme.

1) An Beständen aus dem Jahre 1849 .	2021	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.
2) An Resten	51	=	27	=	6	=
3) Laufende Steuerbeträge	17571	=	27	=	6	=
4) Insgemein	—	=	5	=	—	=
Summa	19,645	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.

II. Ausgabe.

1) An Resten aus den Vorjahren . . .	1110	Thlr.	2	Sgr.	1	Pf.
2) An Verwaltungskosten	1127	=	11	=	9	=
3) Zurückgezahlte Capitalien	15717	=	26	=	10	=
4) Insgemein	13	=	2	=	6	=
Summa	17968	Thlr.	13	Sgr.	2	Pf.
Bleibt Bestand	1677	Thlr.	5	Sgr.	8	Pf.

Die Gesammt-Schuldenmasse der gedachten Kreise betrug nach der Rechnung des Jahres 1849 überhaupt in

unverzinslichen Verbriefungen	81536	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.
durch Verloosung sind im Jahre 1850 getilgt worden	16377	=	28	=	11	=
es bleiben daher noch zu tilgen . .	65158	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.

Magdeburg, den 19. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 28. Betrifft die Aufbewahrung der Gifte in den Verkaufsläden. I. D. 215.

Wir haben bemerken müssen, daß unsere Verordnung vom 28. October 1833 über den Handel und Verkehr mit Giftwaaren (Amtsblatt für 1833, Seite 283.) nicht überall und in allen ihren Bestimmungen mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet und daß nicht genug Sorgfalt angewandt wird, um gefährliche Verwechslungen zu verhüten. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, die strenge Befolgung der oben erwähnten Verordnung sämmtlichen Kaufleuten unseres Geschäftsbezirkes, welche mit giftigen Substanzen handeln,

Digitized by Google

wiederholt zur Pflicht zu machen, und ſetzen zur Erläuterung den §§. 14. und 15. auf Grund des §. 11. des Polizeiverwaltungs-Geſetzes vom 11ten März 1850 (Geſ. Samml. S. 267.) hiermit noch Folgendes feſt.

Die in den Verkaufsläden aufbewahrten giftigen Subſtanzen ſind von den unſchädlichen Waaren vollſtändig zu trennen, und die Kaſten und Standgefäße für dieſelben hinter beſonderen Thüren aufzuſtellen. Der äußere Anſtrich der in dieſen Schränken zuſammengebrachten Giftbehältniſſe muß in der Farbe von dem der übrigen, nicht giftigen Waarenbehältniſſe ſich deutlich unterſcheiden; ebenſo die mit Oelfarbe deutlich vorzuſchreibende Bezeichnung des Inhalts jedes einzelnen Gefäßes. Zu dieſen durch Verwechslung und Mißbrauch der Geſundheit und ſelbſt dem Leben leicht gefährlich werdenden Waaren, welche auf die im Vorſtehenden beſtimmte Weiſe von dem übrigen Waarenvorrathe abzuſondern und mit beſonderer Vorſicht zu behandeln ſind, gehören namentlich die ätzenden Mineralſäuren, als Schwefel-, Salpeter- und Salzſäure; Spießglanz (Antimonium), blauſaures Kali, Bleizucker, chromſaures Kali, Silberglätte, Grünſpan, Holzeſſig, Kleeſalz, Paradieskörner, ſpaniſcher Pfeffer, Phosphor, Kupfer- und Zinkvitriol (Kupferrauch), ſämmtliche Arſenik, Kupfer oder Blei enthaltenden Farbewaaren u. ſ. f.

Jede Uebertretung dieſer Beſtimmungen iſt, wofern nicht ein dadurch angerichteter Schaden eine härtere geſetzliche Beſtrafung nach ſich zieht, mit 5 bis 10 Thlr. Geld, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu ahnden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewieſen, die genaue Befolgung dieſer Polizei-Verordnung zu überwachen und zu dieſem Behuf die in Rede ſtehenden Verkaufsläden von Zeit zu Zeit zu beſichtigen.

Magdeburg, den 11. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Jahrmarkts-Verzeichniſſe der Kalender für das Jahr 1851 geben den 3ten und 5ten Jahrmarkt der Stadt Tangermünde unrichtig auf den 9ten Juni und 28. Novem- Jahrmarkts-Termins-Berichtigung.

ber an. Es fällt aber der 3te Jahrmarkt der Stadt Tangermünde auf den 3ten Juli und der 5te Jahrmarkt daselbst auf den 28. October, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Vom 1. April c. ab wird die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Arendsee und Osterburg und die Station für alles Postfuhrwerk in Osterburg aufgehoben.

Das betheiligte Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß demnächst die Postverbindung zwischen Arendsee und Osterburg über Seehausen i. A. mittelst der Eisenbahn und der zwischen Seehausen und Arendsee courirenden Personenpost besteht, und die zwischen Seehausen in der Altmark und Stendal vorkommenden Extraposten ꝛc. ohne Pferdewechsel in Osterburg bis zum Bestimmungsorte durchbefördert werden. Magdeburg, den 21. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1851.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung. 3) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 4) Wiesenbau. 5) Landwirthschaftliche Geräthekunde. 6) Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Practische Uebungen im Bonitiren. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11) Pferdekenntniß. 12) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13) Forstschutz. 14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15) Forstliche Excursionen. 16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere 17) Organische Chemie. 18) Analitische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 19) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21) Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22) Botanische Excursionen. 23) Bodenkunde. 24) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25) Feldmessen und Nivelliren. 26) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Personalchronik.

Mit Bezug auf die Anzeige vom 6. v. M. wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberprediger Thilo zu Wegeleben am 14. d. M. gestorben ist. Magdeburg, den 19. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

„ 3363. Das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851.

„ 3364. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.

„ 3365. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Devosital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft das bestätigte Statut des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. Februar d. J. die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen zu bestätigen und diesem Vereine die Corporationsrechte, soweit dieselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind,

Allergnädigst zu verleihen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Magdeburg, den 24. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 29. Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 585.

Seit unseren Bekanntmachungen vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371, bis 379.) und vom 25. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 91) ist für den Kreis Salzwedel in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Kupferschmiede unter dem Vorsitze des Bürgermeister Fügemann daselbst und für den Kreis Magdeburg in der Stadt Magdeburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Zeug- und Blechschmiede unter dem Vorsitze des Stadtrath Funk errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 19. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Betrifft den erlaubten Geschäftsbetrieb der Belgischen Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaft „der Landmann" zu Brüssel in den diesseitigen Staaten. I. L. 449.

Es hat sich gegenwärtig herausgestellt, daß der Belgischen Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaft: „Der Landmann" zu Brüssel auf Grund des Artikel 16. des Handels- rc. Vertrages zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andrerseits, vom 1. September 1844 (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 587.) der Gewerbe-Betrieb in den diesseitigen Staaten unter denselben Bedingungen, unter welchen er inländischen Gesellschaften zu gestatten ist, so lange nicht versagt werden kann, als jener Handels-Vertrag Gültigkeit hat. Danach bedarf die qu. Gesellschaft zwar keiner besondern Concession und die diesseitigen Verbote vom 21. August 1849 (Amtsblatt für 1849 S. 282.) wie vom 27. November v. J. (Amtsblatt für 1850 S. 486.) werden deshalb hierdurch aufgehoben, wohl aber sind in Beziehung auf das Gewerbe der Agenten die Bestimmungen des §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S 50.) und des §. 68 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 S. 108.) maßgebend. Die Orts-Polizei-Behörden, beziehungsweise die Königlichen Landrathsämter werden deshalb denjenigen Personen, welchen die polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften bereits ertheilt ist, auch zu gestatten haben, Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Verträge für den „Landmann" zu Stande zu bringen. Diejenigen aber, welche noch nicht im Besitze jener polizeilichen Erlaubniß sind und für den „Landmann" Agentur-Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, müssen zuvörderst jene polizeiliche Erlaubniß, welche von den Behörden unter Berücksichtigung des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 entweder zu ertheilen oder zu versagen ist, gehörigen Orts einholen, wenn dieselben sich nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strafbar machen wollen. Magdeburg, den 22. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das Passiren der Schiffe ꝛc. durch die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge.

Wegen des Baues der Elbbrücke bei Wittenberge wird es nothwendig, daß die die Elbe befahrenden Kähne und Dampfschiffe dort von jetzt ab nur durch die Joch-Oeffnungen der bereits vollendeten Eisenbahn-Drehbrücke am rechten Elbufer ihre Fahrt nehmen. Es haben daher die Schiffer sich hiernach zu achten, außerdem aber stromab die Segel fallen zu lassen, sobald das Fahrzeug den neuen Kanal zwischen dem rechten Ufer und dem Streitwerder verläßt, und das Schiff zu wenden, so daß es mit dem Steuer vorauf die Drehbrücke passirt.

Für die Holzflösse wird einstweilen in einem der großen Brückenfelder zwischen den Rüstpfählen eine 48 Fuß breite Oeffnung zur Durchfahrt frei gehalten werden, welche von den Flössern bis auf Weiteres zu benutzen ist.

Die etwa Zuwiderhandelnden haben vorbehaltlich der sonst verwirkten gesetzlichen Strafen, die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen sie zu gewärtigen. Potsdam, den 29. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Regierungsrath Brenning, welcher das Landrathsamt vom Kreise Wanzleben bisher verwaltet hat, ist jetzt in das Regierungs-Collegium hierselbst eingetreten.

Magdeburg, den 27. März 1851

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Regierungs-Referendarius von Skal ist vom 18. März c. ab, die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Wanzlebener Kreises übertragen.

Magdeburg, den 27. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch das Ableben des Kreiskassen-Executors Becker erledigte Executorstelle bei der Kreis-Kasse in Calbe an der Saale ist dem ehemaligen freiwilligen Jäger Johann Bartholomäus Räune verliehen worden. Magdeburg, den 25. März 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Candidaten der Chirurgie Ernst Rudolph Franz, Friedrich Julius Hoffbauer und August Heyde zu Magdeburg sind als Wundärzte erster Klasse approbirt worden.

Der zweite reformirte Prediger Uhlenhut zu Halberstadt ist auch zum Rector der dasigen reformirten Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Rector Ubbe in Hadmersleben wird mit dem 1. Mai c. sein Lehramt niederlegen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt auf die Präsentation des dasigen Scholarchates.

Der Küster und Töchterlehrer Stolte in Wegeleben wird zu Ostern d. J. in de Ruhestand treten. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Der Candidat der Philosophie Emil Theobald Gieselbert Johannes Hollatz aus Martentin in Pommern ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Viering aus Arendsee ist zum zweiten Schullehrer in Althaldensleben provisorisch bestellt worden.

Der bisherige 4te Lehrer August Wilhelm Ernst ist zum 3ten und der Schulamts-Candidat Andreas Ferdinand Linde zum 4ten Lehrer der St. Nicolai-Knabenschule in Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Theodor Gericke zu Kemberg ist zum 6ten Lehrer an der Knabenschule in Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Reihe-Schullehrer Carl Ludwig Schönemann in Linddorf ist zum Küster und Schullehrer in Goldbeck, Diöces Werben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben, in Verfolg der Aufhebung der Berggerichte Allerhöchst geruht, den Justitiarius Weiß bei den Bergämtern zu Eisleben und Wettin unter dem 15. März a. c. den Amts-Character als „Bergrath" zu verleihen.

Halle, den 25. März 1851.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Der seitherige Special-Commissarius in Wolmirstedt, Oeconomie-Commissar Koch, ist vom 1. April d. J. ab nach Torgau und an dessen Stelle der Oeconomie-Commissarius Schreck von Torgau nach Wolmirstedt versetzt worden.

Stendal, am 25. März 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 12. April 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim",

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausstellung der Rentenbriefe.

Mit Rücksicht auf die §. §. 5. 32. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Nr. 3234.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen aus:

1) dem Regierungsrath Böhm, als Director,

2) dem Regierungsrath Brenning, als provisorischen zweiten Mitgliede, und

3) dem Provinzial-Rentmeister Zimmerhäckel,

besteht, und die auszugebenden Rentenbriefe von den genannten drei Beamten gültig vollzogen werden.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 31. Betrifft das Verbot gegen auswärtige Lotterien und deren Ankündigung. I. M. 317.

Die sowohl in öffentlichen Blättern als vermittelst Privat-Anzeigen überhand nehmenden Bekanntmachungen von auswärtigen Verloosungen und Ausspielungen veranlassen uns, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261), wonach die Betheiligung an fremden Lotterien sofern sie nicht durch Allerhöchste Genehmigung für die diesseitigen Staaten besonders zugelassen sind, der Verkauf von Loosen zu denselben oder die Vermittlung zu deren Vertriebe mit einer fiscalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft werden, wiederholt und mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehne für einzelne Ziehungen dieser Anlehne unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Actie ganz oder zum Theil zu verlieren. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß bei öffentlichen Ankündigungen verbotener Lotterien und Ausspielungen die Verbreiter derselben sich der Gefahr aussetzen, wegen versuchter Anreizung zu strafbaren Handlungen nach §§. 12 und 13. der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 216) zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 24. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft die Errichtung eines Berg-Eichungs-Amtes zu Halberstadt. I. 722. E.

Die Zunahme des Debits an Stein- und Braunkohlen in dem Sächsisch-Thüringschen Hauptberg-Districte hat es nothwendig gemacht, in der Nähe der vorzüglichsten Gruben, besondere Eichungs-Aemter einzurichten, welche sich unter Aufsicht und Leitung der Eichungs-Commissionen der Königlichen Regierungen ausschließlich mit dem Eichen der Kohlengemäße zu beschäftigen haben. In unserem Verwaltungs-Bezirke ist ein solches Berg- und Eichungs-Amt in der Stadt Halberstadt eingerichtet worden. Zu Mitgliedern desselben sind von uns ernannt worden:

der Bergrath Krug von Nidda zu Halberstadt als Dirigent,
der Director der Provinzial-Gewerbeschule Baumeister Crampe zu Halberstadt,
der Berg-Referendarius Ottiliae zu Halberstadt und
der Berg-Geschworene Grünberg zu Egeln als Beisitzer, sowie
der Markscheider Kaeferstein zu Halberstadt als Sachverständiger.

Wir bringen die Einrichtung des Berg-Eichungs-Amtes in Halberstadt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe nur dazu bestimmt ist, die Eichung von Kohlengemäßen auf den Gruben selbst zu bewirken, während die Prüfung aller Gemäße, deren Eichung in Halberstadt verlangt werden möchte, dem dort bereits bestehenden Communal-Eichungs-Amte überlassen bleibt. Magdeburg, den 28. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Functionen der Feuerpolizei-Commissarien und deren Stellvertreter. I. L. 389.

Die Verordnung vom 12. December 1823 (Amtsblatt für 1824 Seite 6. und f.) betreffend die Eintheilung des Regierungs-Bezirkes in Feuerpolizei-Districte schreibt in ihrem Eingange vor, daß sämmtliche Einwohner des Regierungs-Bezirkes dem Feuerpolizei-Commissarius ihres Districts, so wie des benachbarten Districts, wenn sie dort Hülfe leisten, und deren Stellvertretern in allen feuerpolizeilichen Angelegenheiten willige Folge zu leisten haben, und daß Jeder, welcher Ungehorsam gegen deren Anordnungen beweisen sollte, nicht nur für den dadurch entstandenen Schaden haften, sondern auch in eine Polizeistrafe genommen, oder nach §. 166. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen

Landrechts wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Zur näheren Declaration dieser polizeilichen Vorschriften verordnen wir auf Grund des §. 11. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 u. f.) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt für 1850 Seite 233.):

daß alle Uebertretungen der in der Verordnung vom 12ten December 1823 enthaltenen Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung derselben mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind. Magdeburg, den 31. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Befugnisse der Zollämter Abbenrode und Schimmerwald.

Die dem Neben-Zoll-Amte I. Klasse zu Abbenrode in Folge des Staats-Vertrages mit den Staaten des Steuer-Vereins vom 16. October 1845 beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse werden, vom 1. Mai d. J. ab, zurückgenommen und ist dies Amt alsdann auf die gewöhnlichen Befugnisse eines Neben-Zoll-Amtes I. Klasse beschränkt.

Ferner wird das Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Schimmerwald in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse umgewandelt und dasselbe in jener Eigenschaft ebenfalls am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten.

Dies wird der höhern Anordnung gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung der Ober-Regierungsrath Friese.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 19. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3366. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3368. Die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

„ 3369. Das Allerhöchste Privilegium wegen Emmission von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift: Verbotene Schrift.

Digitized by Google

Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou Rue grande isle Nr. 6.

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Bekanntmachungen.

Verbotene Schriften.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851.

2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderem Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Jrok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, die in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Schriften überall, wo sie sich finden, in Beschlag nehmen zu lassen.

Magdeburg den 16. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung."

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die vorgedachte Zeitschrift überall, wie sie sich vorfindet, wegnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 17. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung.

Belohnungen.

In Anerkennung ihrer, bei der vorjährigen Gewerbe-Ausstellung für die Provinz Sachsen in Magdeburg dargelegten gewerblichen Leistungen sind den nachbenannten Gewerbetreibenden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die von des Königs Majestät für Verdienst um die Gewerbe und für gewerbliche Leistungen gestifteten Medaillen verliehen worden, nämlich:

die große silberne Medaille:

1) den Rübenzucker-Fabrikanten Hennige und Wiese zu Magdeburg,
2) dem Buchdruckerei-Besitzer Albert Falkenberg zu Magdeburg;

die Preis-Medaille für gewerbliche Leistungen:

a) in Silber:

1) den Lederfabrikanten Kramer und Baldamus zu Magdeburg,
2) dem Tuchfabrikanten Carl Schmelz in Burg,
3) dem Eisenhüttenbesitzer J. C. Bennighauß in Josephshütte bei Stolberg,
4) den Kupferwaaren-Fabrikanten Hentschel und Schwerdtfeger in Sudenburg,
5) dem Wagenfabrikanten G. Stahlknecht in Neuhaldensleben,
6) den Gewehrfabrikanten Joh. Valentin Funk und Söhne in Suhl;

b) die broncene Medaille:

1) dem Feilenfabrikanten Johann Watson in Buckau,
2) dem Seifenwaarenfabrikanten Kluge et Comp. in Magdeburg,
3) dem Sattlermeister Lange in Halle,
4) den Geldschrankfabrikanten Sommermeier et Comp. in Magdeburg,

5) dem Gelbgießermeister Carl Kietz in Magdeburg,
6) dem Sattler und Wagenbauer J. Lobenstein in Mühlhausen,
7) dem Tischlermeister Wilhelm Voigt sen. in Magdeburg,
8) dem Eisenhütten- und Emaillirwerk zu Tangerhütte,
9) den Kupferwaaren-Fabrikanten Kupfer und Aber in Magdeburg,
10) den Instrumentenmachern Hölling und Spangenberg in Zeitz,
11) dem Korbmachermeister G. Brink in Halle,
12) dem Webermeister Fr. Moritz Müller in Zeitz,
13) dem Kürschnermeister Ludwig Menz in Magdeburg,
14) dem Lohgerbermeister Zahn in Halle,
15) dem Jouvelier F. von Kamiensky in Magdeburg,
16) dem Tischlermeister Gottgetreu Fischer in Suhl,
17) dem Tischlermeister Seemann in Magdeburg.

Magdeburg, den 10. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 34. Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 776.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 19. März d. J. (Amtsblatt Seite 114.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Gardelegen in der Stadt Gardelegen eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Fleischer unter dem Vorsitze des Rathmanns Zeitz zu Gardelegen errichtet worden ist. Magdeburg, den 1. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Jahrmarktsveränderung. I. E. 733.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hat die Dauer der hiesigen Mauritiusmesse — sogenannte Heermesse — ein für alle Mal auf funfzehn Tage bestimmt, so daß die genannte Messe jedesmal 14 Tage vor dem Sonnabend vor dem Erntedankfeste — welches jedesmal auf den Sonntag nach Michaelis fällt — beginnt und bis Sonnabend vor Erntedankfest dauert.

In Folge dieser Bestimmung wird auch die diesjährige hiesige Mauritiusmesse nicht wie in dem, den Kalendern beigefügten Jahrmarkts-Verzeichnisse angegeben,

vom 18. bis 29. September c.,

sondern vom 20. September bis 4. October c.

abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Betrifft die in den vormals nicht westphälischen Landestheilen bestehenden älteren Innungen. I. E. 3075.

Wiewohl wir in vorkommenden Fällen zum Theil schon darauf hingewiesen haben, so machen wir doch auch noch im Allgemeinen darauf aufmerksam, wie nicht bloß in Betreff der seit Erlaß der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 neu gegründeten sondern auch in Betreff derjenigen Innungen, welche in den der westphälischen Fremdherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen unseres Verwaltungs-Bezirkes schon früher bestanden haben, festgehalten werden muß:

1) daß keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des, die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht;
2) daß bei keiner Innung Meister- oder Gesellenprüfungen nach anderen Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Commissionen durch die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 371. und folgende) veröffentlichte Ministerial-Anweisung vom 31. März 1849 ertheilt sind, abgehalten werden dürfen;
3) daß keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahme-Gebühren, welche den Betrag von 5 Thalern übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatuts gestattet ist.

Da es leicht zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungsvorschriften und zu Streitigkeiten zwischen den Innungen benachbarter Städte führt, wenn

Handwerker der Innung einer von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, und da eine solche Ausdehnung der Innungsgenossenschaft auf Gewerbetreibende, welche in weit von einander entfernt gelegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und die Erreichung der im §. 104. a. a. O. bezeichneten Zwecke der Innungen verhindert, so ist im §. 111. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 vorgeschrieben, daß einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet sei, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. In gleichem Sinne ist in dem von dem Herrn Minister empfohlenen Normalstatute im Eingange des §. 3. bestimmt, daß den außerhalb des Orts der Innung Wohnenden die Aufnahme zu versagen sei, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze jener Innung eine Innung ihres Gewerbes besteht. Diese dem §. 111. der Gewerbe-Ordnung entsprechende Festsetzung muß in das Statut jeder Innung aufgenommen werden und demgemäß auch bei den im §. 95 der Gewerbe-Ordnung angeordneten Revision und Abänderung der Statuten aller älteren Innungen (§. 94. a. a. O.) in deren neuen Statuten übergehen. Nachdem nun die im §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmte Frist zur Einreichung der revidirten Statut-Entwürfe längst abgelaufen ist, darf, nach der Anordnung des Herrn Ministers, auch denjenigen Innungen, deren Statuten noch nicht mit den neueren gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht sind, fortan nicht mehr gestattet werden, bei Aufnahme von Innungsgenossen nach andern Grundsätzen zu verfahren als dieselben der §. 111 der Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 und im Eingange des §. 3 des Normal-Statutes vorgeschrieben sind.

Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitritts zu auswärtigen Innungen macht aber zugleich eine sorgfältige Ueberwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbetreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen rücksichtlich der Bedingungen des Beitritts erschwert

werden darf. Insbesondere sind die Innungen, nachdem die Vorschriften des §. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849 mit deren Verkündigung in Kraft getreten sind und die im §. 42. a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungszeugnisse durch die Ministerial-Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 erlassen sind, nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, so weit diese mit den neuen Prüfungs-Vorschriften im Widerspruch stehen, zu verlangen, und eben so wenig dürfen, nach den Bestimmungen des §. 61. zu 1. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, so weit sie den Betrag von 5 Thalern übersteigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regelung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der älteren Statuten abhängig gemacht.

Aus allen diesen Gründen weisen wir die betreffenden Communal-Behörden hierdurch ausdrücklich an, darauf zu halten, daß nach den oben unter Nr. 1., 2. und 3. vorgezeichneten Grundsätzen verfahren werde.

Magdeburg, den 12. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Frantz zu Ober-Börnecke zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht. Magdeburg, den 28. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Objecte.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 3. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlung.

Die Kirche in Buckau bei Magdeburg ist von einem Gemeinde-Mitgliede, welches nicht genannt sein will, mit einem neusilbernen Taufbecken nebst Kanne beschenkt.

Magdeburg, den 4. April 1851.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Veränderungen bei den Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März d. J. sind von uns

1) für die Preußische Versicherungsbank in Berlin
   a. der Kaufmann Wilhelm Carl Schmidt (Firma: Linnicke und Schmidt) hierselbst,
   b. der Kaufmann E. L. Guhl zu Stendal,
   c. der Kaufmann Gustav Riese zu Calbe a. S.,
   d. der Particulier Ferdinand Bauke zu Gardelegen,
   e. der Buchhändler Oscar Focke zu Aschersleben,
   f. der Tuchfabrikant Eduard Linnicke zu Burg,
   g. der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt;
2) für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft
   a. der Kämmerer und Rathmann August Rückenthal zu Hornburg,
   b. der Kaufmann Carl Röhl (Firma: Röhl & Co.) in der Neustadt-Magdeburg;
3) für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin
   a. der Kreis-Taxator Ferdinand Kohl zu Clötze,
   b. der Kaufmann Julius Emil Klaeben zu Tangermünde;
4) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln
   a. der Kaufmann Wilhelm Howeg in der Sudenburg-Magdeburg,
   b. der Uhrmacher Rosenstiel zu Ziesar,

als Agenten bestätigt worden, was wir gemäß §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß

a) der Post-Expediteur Friedrich Louis Köbderitz zu Hornburg für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
b) der Kaufmann J. Gerson zu Ziesar für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln,
c) der Kaufmann Wilhelm Thiele zu Schwanebeck für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hier,
d) der Kaufmann J. Dahlheim zu Salzwedel für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. P.,

die Agenturen niedergelegt haben, und endlich, daß

der Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, Apotheker W. Thiele in der Sudenburg-Magdeburg, verstorben ist.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten

Der Kaufmann Friedrich Müller (Firma: Friedrich Müller & Co.) in Halberstadt ist als Agent der Lebensversicherungsbank in Gotha bestätigt worden, dagegen hat der

Kauf-

Kaufmann Julius Berge ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Bank niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. und Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Monat Februar d. J. ist mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, nachstehendes Individuum aus unserm Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden: Ueber die Landesgrenze geschafftes Individuum.

Hacker, Christian Theodor, Schneidergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort Hof Küssenow, Amts Dargen, im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn faltig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: den 18. Februar 1851. Bestimmungsort: Hof Küssenow, im Mecklenburg-Schwerinschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. März d. J. den Häuslern Joachim Friedrich Liesecke und Friedrich Wilhelm Ebendorf zu Camern für die am 11. Februar v. J. von ihnen vollführte Lebensrettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Magdeburg, den 9. April 1851. Verleihung von Ehrenzeichen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampfmaschine ist erloschen. Erloschenes Patent.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 135 Schiedsmänner von 1545 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen, 1251 wirklich verglichen, 17 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 122 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 155 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen. Belobigung mehrerer Schiedsmänner.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 651 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 551 wirklich verglichen, 7 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 56 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 37 sind die Partheien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsrichterlichen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Particulier von Sobbe zu Weferlingen,
" Halbspänner Wesche zu Barleben,
" Gärtner Buchheister zu Egeln,
" Apotheker Niemeyer zu Neustadt,

der Putz-Modewaarenhändler Huldreich zu Stendal,
Kämmerer Gottschick zu Arneburg.

Magdeburg, den 2. April 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Vernichtung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7. Juni 1845 bringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Königlichen Kreisgerichts:

Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, als:

Nr.	20.	über	500 Thlr.	Nr.	240.	über	25 Thlr.
"	92.	"	5 "	"	245.	"	5 "
"	137.	"	5 "	"	246.	"	5 "
"	167.	"	25 "	"	269.	"	500 "
"	171.	"	200 "	"	321.	"	500 "
"	196.	"	50 "	"	340.	"	50 "
"	222.	"	10 "	"	378.	"	5 "
"	223.	"	10 "	"	386.	"	500 "
"	229.	"	300 "	"	396.	"	100 "
"	236.	"	50 "	"	397.	"	100 "
"	238.	"	50 "	"	407.	"	10 "

Zusammen überhaupt 3005 Thlr.

sind nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 2. 3. u. 4. am 14. März 1851 vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung attestirt wird.

Heiligenstadt, den 15. März 1851.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung. Strecker.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 27. März 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. Beck.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sudenburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Crüssau, Diöces Burg, Carl Hirschberg, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Crüssau wird vermöge Reverses von uns besetzt. Magdeburg, den 4. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leuna in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer Carl Friedrich Wilhelm Fessel zu Breitenstein bei Stolberg a. H. verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Breitenstein wird vermöge Reverses von uns besetzt. Magdeburg, den 4. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horsmar, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Eigenrieden, Christian Reinhard Schuchardt, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Eigenrieden ist der Magistrat zu Mühlhausen. Magdeburg, den 9. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Jerichow ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft der Bürgermeister Garlipp zu Jerichow zum Polizeianwalt ernannt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß folgende Ortschaften: Lübars, Hohengöhren, Schönhausen, Fischbeck, Cabelitz, Wust, Steinitz, Melkow, Schmitzdorf, Gr. und Kl. Mangelsdorf, Amt Jerichow, Sidow, Klietznick, Briest, Redekin, Gr. und Kl. Wulkau, Havermark, Galm und Stadt Jerichow, welche bisher zum Bezirke der Polizei-Anwaltschaft zu Genthin gehörten, dem Bezirke der dem ꝛc. Garlipp übertragenen Polizei-Anwaltschaft zugetheilt sind. Magdeburg, den 7. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königl. Gerichts-Commission zu Tangermünde ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidium in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft der Steuer-Einnehmer Jacobi daselbst zum stellvertretenden Polizei-Anwalt ernannt und gleichzeitig der Oberamtmann Roettger von seinen bisherigen Functionen als Polizei-Anwalts-Substitut entbunden worden.

Magdeburg, den 12. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Ernennungvon Eichungsamts-Mitgliedern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Färbereibesitzer Wilcke und der Lohgerbermeister Ermisch zu Burg zu Mitglieder des dasigen Eichungs-Amtes an Stelle des ausgeschiedenen Mühlenbesitzers Rettig und Weißgerbers Samuel Hartung ernannt und bestätigt worden sind.

Magdeburg, den 28. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Calbe ist für den aus den Gemeinden Löddericz, Breitenhagen incl. Saalhorn, Kühren, Mennewitz und Rajoch nebst dem Rittergute daselbst bestehenden Bezirk auf die Periode vom Monat December 1850 bis dahin 1853 der Colonist Naunappe zu Löddericz zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Gr. Salze ist auf die Periode vom 2. April 1851 bis dahin 1854 der Kaufmann Becker zu Gr. Salze zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Philosophie Robert Leuschner aus Calbe a. S. gebürtig, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der bisherige zweite Töchterlehrer Wehmeyer ist zum ersten, der dritte Thiemann zum zweiten, der vierte Schmidt zum dritten und der bisherige Elementarlehrer Block zum vierten Töchterlehrer der Stadtschule in Groß-Oschersleben ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der erledigten Elementarlehrerstelle steht dem Magistrate und dem geistlichen Ministerio daselbst zu.

Der Schullehrer Hagedorn in Barneberg ist zum Kantor, Küster, Organisten und Lehrer in Drackenstedt, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle besetzt für dieses Mal die Königliche Regierung

Der Schullehrer Felcke in Bruck ist zum Küster und Schullehrer in Kläden, Diöces Stendal, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Pflugmacher ist zum dritten Schullehrer in Leitzkau, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Carl Ferdinand Baldamus aus Genthin und Johann Heinrich Jacob Möhring zu Döllnitz sind zu Lehrern an den städtischen Schulen in Tangermünde provisorisch bestellt worden.

Die vacante Küster- und Schulstelle in Kl. Ottersleben ist nicht, wie irrthümlich in der Bekanntmachung vom 4. v. M. angegeben, Königlichen, sondern Privatpatronats.

Der Schullehrer Haugk in Halberstadt ist zum Kantor und Schullehrer in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle an der städtischen Armenschule in Halberstadt besetzt der dasige Magistrat.

In Folge eines Stellentausches ist der Lehrer Palm in Algenstedt zum Lehrer der Stadtschule in Tangermünde und der Lehrer Heuer daselbst zum Küster und Schullehrer-Adjunkten in Algenstedt, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat März 1851.

Der Appellationsgerichts-Director Welter ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Paderborn ernannt;

der Referendar Theodor Schroeder und der Auscultator Tiemann sind aus dem hiesigen Departement in das des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Auscultator Fricke aber ist aus dem letztern in das hiesige Departement versetzt; dem Rechtsanwalt und Notar Bader zu Mühlhausen ist der Character als Justizrath verliehen;

der Obergerichts-Assessor Albert ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste ausgeschieden;

der Auscultator Brauns ist zum Referendarius ernannt;

der Referendarius von Hoff ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Rücktritts in denselben entlassen worden.

Halberstadt, den 2 April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 26. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3370. Die Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 29. März 1851.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3371. Die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaafhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

„ 3372. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851.

„ 3373. Den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratificirt den 24. März und 1. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Die Verordnung vom 12. September 1831 (Amtsblatt für 1831 Seite 367. und 368.) — betreffend das Fortschaffen und Eingraben des gefalle- Nr. 37. Betrifft das Fortschaffen

und Eingraben des gefallenen Viehes. I. 776. L.

nen Viehes — bestimmt, daß die Cadaver von gefallenen Thieren von den Wegen und Straßen, aus den Gehöften und von solchen Stellen, welche in der Nähe von Straßen und Wohnungen liegen, schleunigst fortgeschafft und hinreichend tief vergraben, daß ferner das Abledern des gefallenen Viehes, in so weit es überhaupt statthaft ist, nur an entlegenen Orten bewerkstelligt, und unmittelbar darauf die Cadaver vergraben, und daß die Contravenienten nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchung gezogen werden sollen.

Zur nähern Declaration dieser polizeilichen Vorschriften verordnen wir auf Grund des §. 11. des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265. u. f.) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt für 1850 Seite 233.) daß alle Uebertretungen der in der Verordnung vom 12. September 1831 enthaltenen Vorschriften, so wie die Nichtbefolgung derselben mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind. Magdeburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Schema zur Liquidation der Diäten und Reisekosten. III. L. 533.

Da in den über die Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten ergangenen neuen Bestimmungen die Grundsätze, nach welchen die Reisekosten-Entschädigungen früher gewährt wurden, eine Abänderung erlitten haben, so ist von der Königlichen-Oberrechnungskammer für nothwendig erachtet, das den früheren Vorschriften entsprechende Schema zu den Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen einer Revision und Vereinfachung zu unterwerfen.

Das von der Königlichen Oberrechnungskammer ertheilte neue Schema nebst den hinzugefügten Bemerkungen ist hierunter abgedruckt und haben sich die uns untergebenen Behörden und Beamten hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 14. April 1851.

Königliche Regierung.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ten bis ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen: auf Eisenbahn od. Dampfschiff	Meilen: nach dem Landwege	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahn- oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag: Rt.	Sgr.	Pf.
			(Beispielsweise)						
Aug.	10	1	Reise von Berlin nach Stettin	17½	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe d. Amtsverrichtung)	—					
	12	1	von Stettin nach Swinemünde	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung)	—	—	—			
	14	1	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverrichtung)	—	6¼	—			
	15	1	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung)	—	6¼	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar von Pasewalk nach Passow	—	5¾	—			
			von Passow nach Berlin . . . . . :	11¾	—	1			
			Zusammen	39½	18¼	3			
		7	Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
A.		39½	Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	—	—	—	13	5	—
		18¼	Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile	—	—	—	18	7	6
			Nebenkosten 3mal à 20 Sgr.	—	—	—	2	—	—
			Für die Mitnahme eines Dieners auf Meilen à 5 Sgr. pro Meile						
			Für das Mitnehmen eines Wagens und zwar: a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahntarifs . . .	—	—	—	—	—	—
			b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	—	—	—
			Summa der Reisekosten	—	—	—	33	12	6
B.			Tagegelder für 7 Tage à 2½ Thlr. pro Tag (nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden	—	—	—	17	15	—
			Zusammen	—	—	—	50	27	6

R. den ten 185

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ten 185

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden, (oder berichtigt.) N. N.

(Charakter des Calculatur-Beamten.)

Bemerkungen

zu dem umstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungs-Anweisung an die betreffende Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten und Tagegelder-Vergütung gesetzt, und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

„Vorstehende Funfzig Thlr. 27 Sgr. 6 Pf, hat die Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der Rechnung pro 1850 beim Tit. zu Kosten zu verausgaben.

N., den ten 1850.

Königliche (Behörde)

(Unterschrift)

Vorstehende Funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. sind mir aus der Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den ten 1850.

Namen des Liquidanten.

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln.

a) von Berlin nach Magdeburg . . . . 19½ Meilen,
b) von Magdeburg nach Oschersleben . . 5 „ u. s. w.

3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

„daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"

zu justificiren.

4. Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz:

„nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden"

in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5. Wenn nach §. 2. sub 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Schließung der Post-Bureaux während der Sonn- und Festtage.

Zufolge höherer Anordnung werden die Post-Bureaux von jetzt ab an Sonn- und Festtagen während des öffentlichen Gottesdienstes für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen sein.

Auch wird die Briefbestellung an Sonn- und Festtagen nur bis 1 Uhr Mittags stattfinden. Nur diejenigen Briefe, deren sofortige Bestellung gegen besondere Vergütigung auf der Adresse verlangt ist, sind in der Zeit von 1 Uhr Mittags ab an den gedachten Tagen noch auszutragen.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei jeder Postanstalt eine Bekanntmachung aushängt, welche die Stunden, während welcher das Post-Bureau täglich geöffnet, und an den Sonn- und Festtagen für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen ist, genau angiebt.

Magdeburg, den 8. April 1851.

Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der diesjährige erste Jahrmarkt der Stadt Schönebeck wird nicht wie in dem Quedlinburger Hauskalender pro 1851 angegeben, am 10. und 30. Mai, sondern

am 30. und 31. Mai c.

abgehalten. Am ersten Tage findet zugleich Viehmarkt statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 25 April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähiger Candidat der Theologie zur Stelle eines Lehrers ꝛc.

Bei der am 18. und 19. März c. in Halberstadt stattgehabten Prüfung der Literaten pro Schola ist der Kandidat der Theologie Carl Friedrich Paul Gottfried Dies aus Schlanstedt für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 4. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat März 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Auscultatoren.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Carl August Arnold Robolsky ist auf sein Ansuchen, Behufs der Beschäftigung im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, durch Verfügung vom 8. März 1851 aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen, und

Der Rechts-Candidat Friedrich Wilhelm Albert Schäfer durch Verfügung vom 27. März 1851 als Appellationsgerichts-Auscultator angenommen worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Richter.

Durch Allerhöchst vollzogene Patente vom 19. März 1851 sind die bisherigen Kreisrichter, Carl Ernst Hermann Thilo zu Gommern, Franz Friedrich Albert Tänzer zu Egeln, Carl Heinrich Baumgarten zu Stendal, Carl Friedrich Wedde zu Beetzendorf und Ludwig Adolph Kramer zu Weferlingen, zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Subalternen.

Dem Büreaugehülfen Kischke zu Calbe ist durch Verfügung vom 18. Februar 1851 das Amt eines gerichtlichen Auctions-Commissarius übertragen worden.

Der Büreau-Assistent Carl Friedrich Wiermann zu Wolmirstedt ist durch Bestallung vom 21. März 1851 zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Unter-Beamte.

Der Gefangen-Aufseher August Tiebach zu Stendal ist durch Verfügung vom 14. März 1851 als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Burg versetzt worden.

Die Hülfsboten und ehemaligen Unterofficiere Johann Gottfried Sienang und Johann Brose sind durch Verfügung vom 28. März 1851 als Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Seehausen angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nr. 1 à 8. zu den neumärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV. Nr. 1 bis 8. der, den Zeitraum vom 1. Juli 1851 — 55 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare eben daselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet vorgelegt werden.

Die Controle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.

gez. Natan. Koehler. Rolke. gez. C. G. v. Voß.

Bekanntmachungen.

Verbotene Schriften.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) der deutsche Militairstaat vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. E. Kieslings Separat-Conto.
2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die vorbezeichneten beiden Schriften überall, wo sie sich vorfinden, in Beschlag zu nehmen.

Magdeburg, den 25. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Verbotene Schriften.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh). Baltimore, Verlag des Verfassers. 1850. Leipzig, bei Wilhelm Jurany. 2 Hfte.
2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, vorbezeichnete Schriften überall, wo sie sich vorfinden, in Beschlag zu nehmen.

Magdeburg, den 29. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 39. Betrifft das Verbot von Apothekergeräthschaften aus Argentan. I. D. 400.

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen sowohl Mensuren, als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel, vorgefunden worden. Der Gebrauch dieser Metallmischung zu pharmaceutischen Dispensirgeräthschaften ist aber durchaus unzulässig, da nach dem Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie von Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten untersagen wir daher hierdurch den Apothekern unseres Bezirkes die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken, als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus. Zugleich veranlassen wir die Kreisphysiker, darauf zu achten, daß diesem Verbote Folge geleistet werde. Magdeburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verliehene Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. dem Oberküster Böttger an St. Stephan zu Aschersleben auf seine am 15. v. Mts. vollendete 50jährige Dienstzeit das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 19. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen

Lobenswerthe Handlung.

Der Herr Major von Bomsdorf in Brandenburg hat der Kirche in Moeser ein Altargemälde, den betenden Christus darstellend, zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Donndorf, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer Greuner zu Langenroda verliehen worden. Patron der vacant gewordenen Pfarrstelle zu Langenroda ist der Freiherr von Werthern auf Wiehe.

Magdeburg, den 16. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Oberpfarrstelle zu Teuchern, Ephorie Lissen, ist durch das erfolgte Ableben des Pastors Wiedemann erledigt. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer von Funcke zu Teuchern. Magdeburg, den 16. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Bertram ist zum Regierungs-Secretair ernannt und der bisherige Civil-Supernumerar Kirchhoff ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert. Magdeburg, den 24. April 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Wahl eines Schiedsmannes.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist für den Niegripper Bezirk auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich, der Rentmeister Probst zu Niegripp zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 19. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der am 20. und 21. März c. zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung sind:

Fräulein Marie Pilet aus Burg,
Fräulein Charlotte Emilie Coburg aus Magdeburg, und
Fräulein Thekla Weber aus Frankfurt a. M.

für wahlfähig zu Lehrerinnenstellen an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer Pickert in Niegripp ist zum Adjuncten des 2. Töchterlehrers in Barby provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Schmidt in Steinfeld ist zum 3. Lehrer der Schule in Abbenrode, Diözes Hornburg, ernannt und bestätigt worden.

Der Post-Secretair Lambert und der Ober-Post-Secretair Schütz, beide zuletzt bei dem Postamte zu Magdeburg angestellt, sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Klötze ist in Folge der Versetzung des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Fuchs auf den Steuer-Einnehmer Frickewirth, und die Verwaltung der Post-Expedition zu Calbe a. d. M. in Folge des Ablebens des Post-Expediteurs Dellen auf den Steuer-Receptor Voigt übergegangen.

Der Post-Secretair Schütze ist von Halberstadt nach Aachen versetzt worden.

Der Packbote Schwarzel zu Magdeburg ist gestorben und der Briefträger und Wagenmeister Teich zu Oschersleben vom 1. März c. ab pensionirt worden.

Magdeburg, den 14. April 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung
zu Trier.
Nr. 29.
Ausgegeben zu Trier, Donnerstag den 19ten Juli 1849.

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respectiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Bekanntmachung

aus dem Militair-Wochenblatte de 1850 Seite 238. Nr. 349.

Berichtigung der Beilage A. zu den Bestimmungen über die Organisation. und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Commissionen.

Der in der Beilage A. Kolonne b. pag. 48. zu den Bestimmungen vom 26. März 1846 über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Commissionen für die Eintritts- und Offizier-Prüfungen befindliche irrthümliche Vermerk, wonach die Klosterschule zu Roßleben zu den Stadt- und höhern Bürgerschulen gehören soll, wird dahin berichtigt, daß diese Schule bisher immer zu den Gymnasien gehört hat, und ihre Zöglinge mit dem Zeugniß der Reife zur Universität zu entlassen befugt ist, daher in der Colonne d. hätte aufgeführt werden müssen.

Berlin, den 17. October 1850.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

(gez.) Leo. v. Herwarth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

die Schildwacht, redigirt von C. Mootz, Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer in Braunschweig)

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, die vorbezeichnete Schrift überall, wo sie sich vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

Magdeburg, den 4. Mai 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 335.

Nach §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Theilnehmer des Domainen-Feuerschädenfonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von $^1/_{15}$ pro Cent (oder 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler) des catastrirten Werths der Gebäude I. Klasse und von $^1/_{10}$ pro Cent (oder 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler) des catastrirten Werths der Gebäude II. Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschädenfonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes

wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt mit Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit executivischer Einziehung der am Ende dieses Monats etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 28. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichts-Commissionen in Wolmirstedt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt mit dem 1. April d. J. aufgehoben und für den Bezirk derselben drei, von dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ressortirende Gerichts-Commissionen in Wolmirstedt errichtet sind.

Bei der Gerichts-Commission I., bestehend aus den Ortschaften:
Jersleben, Hohenwarsleben, Gersdorf, Hermsdorf, Dahlenwarsleben, Barleben, Meitzendorf, Klein-Ammensleben, Groß-Ammensleben, Gutenswegen, Elbey,

fungiren der Gerichtsassessor v. Hendorf (commissarisch), als Richter, der Secretair Stampe als Bureau-Vorsteher, der Gerichtsbote Keine als Bote und Executor.

Bei der Gerichts-Commission II., bestehend aus den Ortschaften:
Wolmirstedt, Samswegen, Meseberg, Lindhorst, Colbitz, Cröchern, Dolle, Glindenberg, Neuhaus und Burgstall,

fungiren der Kreisrichter Richter als Richter, der Gerichtssecretair Wieber als Bureau-Vorsteher, der Hülfsbote Gritters als Bote und Executor.

Bei der Gerichts-Commissionen III. bestehend aus den Ortschaften:
Heinrichsberg, Zielitz, Schricke, Loitsche, Rogätz, Ramstedt, Rehmert, Bertingen, Sandfurth, Ringfurth, Uetz, Ziberick, Angern, Bietz, Wen-

Digitized by Google

dorf, Sandbeiendorf, Mahlwinkel, Uchtdorf, Cobbel, Mahlpfuhl, Farsleben und Mose,

fungiren der Gerichts-Director Pockels als Richter, der Secretair Hollaender als Bureau-Vorsteher, der Hülfsbote Gercke als Bote und Executor.

Die für die drei Commissionen eingerichtete Sportel- und Asservaten-Kasse verwaltet der Secretair Hollaender. Der Gerichtsbote und Executor Siedler ist bei den drei Commissionen gemeinschaftlich beschäftigt.

Magdeburg, den 24. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirchenvorsteher Stödter in Beckendorff, Diöces Gr.-Oschersleben, hat der dasigen Kirche einen rothsammetnen Klingebeutel und eine Wohlthäterin, die nicht genannt sein will, derselben Kirche 3 Thaler geschenkt

Ein Ungenannter hat der Kirche in Hillersleben, Diöces Neuhaldensleben, zwei Altarlichte geschenkt.

Am Tage der diesjährigen Confirmation hat eine Confirmandin zu Hedersleben der evangelischen St. Trinitatis-Kirche daselbst ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Magdeburg, den 26. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Privat-Secretair Wilhelm Richter zu Aken ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, dagegen hat der Agent Hundt ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchstechung des Calenberger Deiches durch ruchlose Hand.

Am 6. v. M., Morgens, ist von ruchloser Hand der Calenberger Sommerdeich, der Pechauer Buschecke gegenüber und in der Nähe der ersten Deichüberfahrt, durchstochen worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen eine Belohnung von 50 Thalern zu, welcher den Thäter uns vergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann.

Magdeburg, den 4. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten

Der landräthliche Secretair Friedrich Schaff in Loburg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden, dagegen hat der Apothe-

und Niederlegung einer Agentur.

ker Dr. Hornemann ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 5. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Leopold Franke zu Wedderstleben unter dem 30. December 1849 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel ist erloschen.

Berichtigung.

Unter den in unserer, im Amtsblatte der hiesigen Regierung Nr. 16. abgedruckten Bekanntmachung vom 2. d. M. belobten Schiedsmännern der Altmark, ist der Putz- und Modewaarenhändler Rathmann Huldreich als zu Stendal wohnend erwähnt.

Derselbe ist jedoch Schiedsmann der Stadt Tangermünde und wohnt auch daselbst, was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 24. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Postengang.

Von heute ab werden nachstehende an Eisenbahnzüge sich anschließende Posten wie folgt abgehen:

1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar:

aus Wusterwitz	um	9	Uhr	15	Minuten	Vormittags, und
	„	7	„			Nachmittags,
aus Ziesar	„	5	„	15	„	Vormittags, und
	„	4	„			Nachmittags;

2) die täglich sechsmalige Personenpost zwischen Salze und Schönebeck:

aus Salze	um	6	Uhr			Vormittags,
	„	8	„	30	Minuten	Vormittags,
	„	12	„			do
	„	2	„	30	„	Nachmittags.
	„	5	„	30	„	do.
	„	8	„			do.
aus Schönebeck	„	6	„	30	„	Vormittags,
	„	9	„			do.
	„	12	„	30	„	Nachmittags,
	„	3	„			do.
	„	6	„			do.
	„	8	„	30	„	do.

Digitized by Google

3) die tägliche zweimalige Personenpost zwischen Barby und Gnadau:
aus Barby um 4 Uhr 45 Minuten Vormittags,
und „ 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Gnadau um 9 Uhr Vormittags,
und um 6 Uhr Nachmittags,

4) die tägliche Botenpost zwischen Gnadau und Mühlingen:
aus Gnadau um 9 Uhr Vormittags,
aus Mühlingen um 4 Uhr 30 Minuten Vormittags.

5) die täglich sechsmaligen Personenposten zwischen Calbe und dem Bahnhofe bei Grizehne:

aus Calbe um	6 Uhr			Vormittags,
„	7 „	45	Minuten	„
„	12 „	15	„	„
„	1 „	45	„	Nachmittags,
„	5 „	45	„	„
„	7 „			„
aus Grizehne um	6 Uhr	45	Minuten	Vormittags,
„	8 „	30	„	do,
„	12 „	45	„	do.
„	2 „	15	„	Nachmittags,
„	6 „	15	„	do.
„	7 „	45	„	do.

und die tägliche Botenpost
aus Calbe um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Grizehne „ 1 „ Mittags,

6) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Aken und Cöthen:
aus Aken um 5 Uhr 45 Minuten Vormittags,
und „ 3 „ 30 „ Nachmittags,
aus Cöthen „ 8 „ 30 „ Vormittags,
und „ 7 „ 15 „ Nachmittags,

7) die tägliche Personenpost zwischen Cöthen und Gröbzig:
aus Cöthen um 2 Uhr Nachmittags,
aus Gröbzig „ 5 „ 30 Minuten Vormittags;

8) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Radegast und Stumsdorf:
aus Radegast um 6 Uhr Vormittags,
und „ 12 „ Mittags,
aus Stumsdorf „ 8 „ 30 Minuten Vormittags,
und „ 8 „ Nachmittags;

9) die tägliche Personen-Post zwischen Langenweddingen und Egeln,
vom Bahnhofe bei Langenweddingen
um 6 Uhr 45 Minuten Vormittags,
aus Egeln „ 2 „ Nachmittags,

10) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Wanzleben und dem Eisenbahn-Anhalte-Punkte Blumenberg,

aus Wanzleben um 7 Uhr Vormittags,
und „ 4 „ 15 Minuten Nachmittags,
aus Blumenberg „ 8 „ Vormittags,
und „ 5 „ 15 Minuten Nachmittags,
und die tägliche Botenpost
aus Wanzleben um 9 Uhr Vormittags,
aus Blumenberg „ 10 „ 45 Minuten do.

11) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Hadmersleben und dem Anhalte-Punkte bei Hadmersleben,
aus Hadmersleben um 7 Uhr Vormittags
und „ 4 „ 30 Minuten Nachmittags,
vom Anhaltepunkte „ 7 „ 45 „ Vormittags
und „ 5 „ 20 „ Nachmittags;

12) die tägliche Personenpost zwischen Oschersleben und Seehausen:
aus Oschersleben um 8 Uhr Vormittags,
aus Seehausen „ 1 „ Nachmittags;

13) die tägliche Personenpost zwischen Gröningen und Schwanebeck:
aus Gröningen um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
„ Schwanebeck „ 2 „ do.

14) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Halberstadt und Quedlinburg:
aus Halberstadt um 8 Uhr 15 Minuten Vormittags,
„ 10 „ 45 „ do.
„ 6 „ 15 „ Nachmittags,
„ Quedlinburg „ 7 „ 45 „ Vormittags,
„ 3 „ Nachmittags,
„ 8 „ do.

15) die tägliche Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen:
aus Croppenstedt täglich, mit Ausnahme des Montags um 3 Uhr, Nachmittags,
„ Gröningen an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags.

Die Personenpost zwischen Cöthen und Dessau ist aufgehoben worden.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Ober-Post-Direction.

Postengang. Die tägliche Personenpost von Halberstadt über Quedlinburg und Harzgerode nach Nordhausen wird vom 1. k. M. ab aus Halberstadt nicht mehr um 1¼ Nachmittags, sondern um 6 Uhr Morgens nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges aus Magdeburg (Berlin) abgehen.

Magdeburg, den 28. April 1851.

Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die Organistenstelle an der St. Servatiuskirche zu Quedlinburg ist dem Lehrer der höhern Privattöchterschule, Moritz Woldemar Dietlein daselbst übertragen worden.

Magdeburg, den 24. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arien, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer zu Malitzschkendorf, Johann August Kühnast verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Malitzschkendorf wird dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 25. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 24. April c. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Jahn ist die Pfarrstelle zu Hohenseeden, in der Diöces Burg vacant geworden. Patrone derselben sind: der Herr von Arnim zu Köckte, der Herr von Pieschel auf Theessen, der Herr von Arnim auf Brandenstein und der Herr Graf von der Schulenburg-Heßler auf Crüssau.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten.

Die Schulamtsbewerber

Friedrichs in Baars,
Heidmann in Tarnefitz,
Fincke in Poritz,
Planck in Sanne,
Hartleb in Salzwedel,
Matthies in Gr.-Chüden,
Kerstен in Chüttlitz

sind bei der am 6., 7. und 8. März c. im Seminar zu Gardelegen abgehaltenen Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich und zwar für

1) den Leitzkauer Bezirk der Baron v. Münchhausen auf Althaus-Leitzkau;
2) den Hohenziatzer Bezirk der Schöppe und Kaufmann Sievers zu Hohenziatz;

3) den Buckauer Bezirk der bisherige Schiedsmann, Papierfabrikant Schwerdtner zu Drewitz;

4) den Görtzker Bezirk der Ortsvorsteher Fleureton zu Görtzke und für

5) den Glieneckeschen Bezirk der Mühlenbesitzer Kiesel zu Wenzlow

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge eingetretener Ascenſion iſt der Lehrer

Wehrig zum dritten,
Güttig zum vierten,
Kirchner zum fünften,
Benecke aus der Friedrichsſtadt zum ſechsten,
Paaſche zum ſiebenten,
Dreyer zum achten,
Rudolphi zum neunten,
Spangenberg zum zehnten,
Trautermann zum eilften,
Siebert zum zwölften,
Seiler zum dreizehnten

Lehrer der erſten Volksknabenſchule hierſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

In Folge der Penſionirung des Rectors Saenger und der Verſetzung des Lehrers Benecke iſt der Lehrer Zappe von hier zum Kantor und erſten Lehrer, der Lehrer Witte aus Schönebeck zum zweiten und der Lehrer König von hier zum Inhaber der neufundirten dritten Lehrerſtelle der Friedrichsſtädter Volksſchule ernannt und beſtätigt worden. — Die dadurch vacant gewordene Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Schönebeck beſetzt der daſige Magiſtrat.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

In Folge der Penſionirung des Lehrers Decker iſt der Lehrer

Lamberg zum zweiten,
Schrader I. zum dritten,
Schaeffer zum vierten,
Poewe zum fünften und
Schmeil aus der Neuſtadt zum ſechsten

Lehrer der ersten mittleren Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Assistenzarzt im Königl. 26sten Infanterie-Regiment, Dr. Rudolph Hesse zu Magdeburg, ist als Arzt und Operateur approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Dem Lehrer Zimmermann hierselbst ist die neu fundirte Parallelklasse der fünften Klasse an der hiesigen zweiten mittleren Bürgerschule übertragen worden.

Der Lehrer Haubold aus der Neustadt ist zum sechsten und der Lehrer Kallow zum fünften Lehrer der zweiten mittleren Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Siebert II. hier ist zum Inhaber der neu fundirten elften Lehrerstelle, der Schulamts-Candidat Gallrein zum zwölften und der Schulamts-Candidat Doering zum dreizehnten Lehrer der ersten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Gittermann hierselbst ist zum fünften, der Lehrer Abel hier zum Inhaber der neu fundirten neunten Lehrerstelle, der Lehrer Cunrau zu Oebisfelde zum zehnten und der Lehrer Ebeling zu Burg zum eilften Lehrer der zweiten Volksknabenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Bethge in Fienerode ist zum Kantor und Schullehrer in Zielitz, Diöces Wolmirstedt ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Fienerode ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat April 1851.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Director Bergmann zu Nordhausen ist zum Ober-Staatsanwalt unter Uebertragung der Geschäfte der Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal zu Berlin, und der bei dem Kreisgerichte zu Berlin angestellte Staatsanwalt Brohm zum Ober-Staatsanwalte bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt;

der Kreisgerichts-Director, frühere Oberlandesgerichtsrath Lympius zu Wittenberg ist als Rath an das hiesige Appellationsgericht versetzt;

der bei der Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Roth ist zum Kreisrichter bei der Gerichts-Commission in Leobschütz, im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und der hier beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Hufenhäuser zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Damgarten, im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt;

die Rechtskandidaten Klauer, Bierfreund, Beit, Gibsone und Gerling sind zu Auscultatoren angenommen;

die Auscultatoren Schroeder und Lilienhain sind zu Referendarien ernannt;

der Referendar Poppe ist aus dem hiesigen Departement in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

Halberstadt, den 5. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3378. Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851.

„ 3379. Das Gesetz über die Gerichts-Organisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprocessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.

„ 3380. Das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3381. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft die Industrie-Ausstellung in London.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten stattfinden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im

Intereſſe des Publicums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es am zweckmäßigſten ſein werde, wenn die Reiſenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Päſſe auf der dortigen Königlichen Geſandtſchaft mit der Angabe, wohin ſie ſolche zurückviſirt wünſchen, deponiren, weil ſonſt nicht dafür eingeſtanden werden könne, daß die Reiſenden auf ihre Abfertigung nicht länger als ſie vielleicht vorausſetzen, zu warten genöthigt ſeien.

Indem das betreffende Publicum hiervon in Kenntniß geſetzt wird, bleibt demſelben überlaſſen, nach der Anweiſung des Herrn Geſandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Miniſter des Innern. (gez.) von Weſtphalen.

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters des Innern von Weſtphalen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. Mai 1851.

Das Regierungs-Präſidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 41. Betrifft die Inſtruction für die Vorſitzenden der nach §. 21. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einſchätzungs-Commiſſionen.

Nachſtehende

Inſtruction

für die Vorſitzenden der nach §. 21. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einſchätzungs-Commiſſionen.

Das ſo eben ausgegebene Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter Nr. 12. das Geſetz vom 1ſten Mai 1851 wegen Einführung einer Klaſſen- und claſſificirten Einkommenſteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer ſind in Vertretung des Staatsintereſſe hauptſächlich die Vorſitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, ſowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einſchätzungs-Commiſſionen mit der Ausführung des Geſetzes beauftragt, in welcher Hinſicht denſelben nachſtehende nähere Anweiſung, in Gemäßheit des §. 38. des Geſetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Geſetz vom 1ſten Mai 1851 angeordnete claſſificirte Einkommenſteuer enthält gegen die ſtrengeren Vorſchriften, welche eine auf den eigenen Declarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkom-

mens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Procentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Commissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die classificirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind

alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der directen Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur classificirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der classificirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 Sgr oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welche in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen

A.

weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Contestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Complicirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der practischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Actiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme

der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Commission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thaler beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhaupres hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, so wie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Declaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Recursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nicht allein jeden directen, sondern auch jeden indirecten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Commission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welche nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Commission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohl erwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind,

oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten, schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission das unter **B.** beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe so weit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die specielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Commission die Ergänzung des Formulars überlassen.

B.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Procent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat, und daß wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf.

darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speciell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine directe Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die directe Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c. die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Communalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche directe Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab erst zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensclassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd

am leichtesten constatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modificiren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Communal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen auf das sorgfältigste zu prüfen, und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welcher derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Commission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Commission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen. C.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Commission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Commission für

jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Commission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Commission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirks beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Commission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt, oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Commission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Commission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Commission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt, inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Commission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Commission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen,

weil sie mehr als 1000 Thaler Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Commission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Commission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Commission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Commission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission binnen 3 Monaten präclusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können

drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Commission, oder er reclamirt bei der Bezirks-Commission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Commission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Commission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Commission nochmals entscheidet und das ad 15. erörterte Verfahren wiederholt wird. Sowie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Commission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Commission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reclamation an die Bezirks-Commission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präclusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reclamationsfrist verlängert und dadurch das Reclamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reclamation an die Bezirks-Commission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten die Reclamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reclamation der Einschätzungs-Commission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reclama-

tionsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Commission gegen Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Commission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Commission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplicat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Commission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirks und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Commission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Commission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Commission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letz-

teren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der classificirten Einkommensteuer vorkommen können, sowie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der classificirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister. v. Rabe.

wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A.

Ueberſicht

über die Einkommensbeträge, welche den Steuerſtufen in §. 20. entſprechen.

Es ſind einzuſchätzen zur:

1.	Steuerſtufe	v.	30	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige mit einem Einkommen v. mehr als	1,000	u. weniger als 1,200 Rthlr.
2.	"	"	36	"	"	"	1,200	" 1,400 "
3.	"	"	42	"	"	"	1,400	" 1,600 "
4.	"	"	48	"	"	"	1,600	" 2,000 "
5.	"	"	60	"	"	"	2,000	" 2,400 "
6.	"	"	72	"	"	"	2,400	" 2,800 "
7.	"	"	84	"	"	"	2,800	" 3,200 "
8.	"	"	96	"	"	"	3,200	" 3,600 "
9.	"	"	108	"	"	"	3,600	" 4,000 "
10.	"	"	120	"	"	"	4,000	" 4,800 "
11.	"	"	144	"	"	"	4,800	" 6,000 "
12.	"	"	180	"	"	"	6,000	" 7,200 "
13.	"	"	216	"	"	"	7,200	" 9,600 "
14.	"	"	288	"	"	"	9,600	" 12,000 "
15.	"	"	360	"	"	"	12,000	" 16,000 "
16.	"	"	480	"	"	"	16,000	" 20,000 "
17.	"	"	600	"	"	"	20,000	" 24,000
18.	"	"	720	"	"	"	24,000	" 32,000 "
19.	"	"	960	"	"	"	32,000	" 40,000 "
20.	"	"	1200	"	"	"	40,000	" 52,000 "
21.	"	"	1560	"	"	"	52,000	" 64,000 "
22.	"	"	1920	"	"	"	64,000	" 80,000 "
23.	"	"	2400	"	"	"	80,000	" 100,000 "
24.	"	"	3000	"	"	"	100,000	" 120,000 "
25.	"	"	3600	"	"	"	120,000	" 140,000 "
26.	"	"	4200	"	"	"	140,000	" 160,000 "
27.	"	"	4800	"	"	"	160,000	" 180,000 "
28.	"	"	5400	"	"	"	180,000	" 200,000 "
29.	"	"	6000	"	"	"	200,000	" 240,000 "
30.	"	"	7200	"	"	"	240,000	Rthlr. und darüber.

Einkommens-Nachweisung

B.

der Gemeinde . . . . . .

Einschätzungs-Bezirk . . . . . .

1.	2.	3.	4. Betrag der seither entrichteten			5.	6.
			a.	b.	c.		
№	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Klassen-steuer.	Kommunal-Einkommen- oder Ersatz-steuer.	Miethssteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-steuer.

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungsbezirks . . . . .

1.	2.	3.	4.	5. Betrag der seither entrichteten			6.	7.	8.	9.
				a.	b.	c.				
Nr.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe	Klassensteuer.	Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	Miethssteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-steuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pacht-betrag.

7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pacht-betrag.	9. Muthmaß-licher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbe-steuer mit Bezie-hung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolu-mente, Penſio-nen u. ſ. w.	12. Nachge-wieſene Laſten oder Schulden.	13. Approxima-tiver Einkom-mensbetrag.

10. Muthmaß-licher Betrag des Kapital-Vermögens.	11. Gewerbe-steuer mit Angabe der Klasse.	12. Gehalt oder Emolu-mente, Penſionen u. ſ. w.	13. Nach-gewieſene Laſten oder Schulden.	14. Approxima-tiver Einkom-mens-betrag.	15. 16. 17. Steuerſtufe nach dem		
					Gutachten des Gemeinde-Vorſtandes.	Gutachten des Vorſitzen-den.	Feſtſtellung der Ein-ſchätzungs-Kommiſſion.

Nr. 42. Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

Nachstehende

Instruction

über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — A. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der

Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu	3,000	Einwohnern werden	3	Mitglieder,
" " " "	6,000	" "	6	"
" " " "	10,000	" "	9	"
" " über	10,000	" "	12	"

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unterofficiere und Gemeine der Gensd'armerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unterofficieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeindekassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande

nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird.

1) Die gegen das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassificirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr.

monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der ersten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1⅔ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufe (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr. 5.	der	2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
„ 8.	„	„	„	„		25	„ —	„
„ 10.	„	1sten	„	„	1 Rthlr.	10	„ —	„
„ 11.	„	„	„	„	1 „	20	„ —	„

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während

Digitized by Google

andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von

4 bis 500 Rthlrn. mindeſtens den Steuerſatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, ſofern nicht etwa die beſonderen Verhältniſſe des Steuerpflichtigen für die Einſchätzung in eine niedrige oder höhere Stufe ſprechen möchten.

7. Für die jetzige **III.** Hauptklaſſe iſt in dem Geſetz nach oben eine feſte Grenze gezogen, indem danach jeder, deſſen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen beſonderen Einkommens der zu ſeinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindeſtens 30 Rthlr. klaſſificirte Einkommenſteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchſtens 24 Rthlr. Klaſſenſteuer zu zahlen hat.

Die Einſchätzungs-Behörden haben in dieſer **III.** Klaſſe vor Allem diejenigen Einwohner auszuſondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und ſolche in die Spalten 8. und 9. der Klaſſenſteuer-Rolle (**A.**) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Penſionen u. a. m., klar vorliegt, iſt bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. beſteuerten Klaſſenſteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommenſteuer unterliegen werden, ſowie, daß ſich höchſt wahrſcheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und ſelbſt unter den mit niedrigern Sätzen zur Klaſſenſteuer veranlagten Perſonen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klaſſificirten Einkommenſteuer heranzuziehen ſein werden. Die Verhältniſſe aller dieſer Perſonen ſind daher einer beſonders ſorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, und wird in dieſer Beziehung auf die Beſtimmungen zu 11. der Inſtruction für die Vorſitzenden der Einſchätzungs-Commiſſionen für die claſſificirte Einkommenſteuer vom heutigen Tage verwieſen.

Für die Veranlagung der nach Ausſonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der **III.** Hauptklaſſe zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaß-

liches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1000	bis	900	Thlr.	zur	12ten	Stufe	mit jährlich	24	Thlr.
„	900	„	800	„	„	11ten	„	„	20	„
„	800	„	650	„	„	10ten	„	„	16	„
„	650	„	500	„	„	9ten	„	„	12	„

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6. Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Be-

zirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10 a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Communal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Capital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, so wie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Rich

tigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rollen beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

B.

§. 9. Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch im Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf

Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhaltund der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Bericht in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die fol-

genden Jahre jedesmal bis zum 20. December des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Koncept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält Die Steuersätze, der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerem-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reclamationen, der Recurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister von Rabe.

wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A.

Rechnungsjahr 185.....

Classensteuer-Rolle

der Gemeinde . . . . .
im Kreise . . . . . .
im Regierungsbezirke . . . .

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Classensteuer-Einschätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Laufende Nr. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen:		Davon unterliegen der klassificirten Einkommen-Steuer:		Steuerfrei sind:						Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15, bleiben:	
									Militair-Personen, nach §. 6. b. g. h des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		über sechszigjährige Personen, nach § 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Arme, nach §. 6. e daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen, ihrer Haushaltung:			
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

Zur Klassensteuer sind veranlagt:															
in der I. Hauptklasse				in der II. Hauptklasse					in der III. Hauptklasse				Monatlicher Steuer-Betrag.		Bemerkungen.
1ste Stufe		2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	4te Stufe zu 10 Sgr.	5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6te Stufe zu 15 Sgr.	7te Stufe zu 20 Sgr.	8te Stufe zu 25 Sgr.	9te Stufe zu 1 Thlr.	10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12te Stufe zu 2 Thlr.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.															
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			32

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf., geschrieben ..... hierdurch festgestellt.

..... den ..... ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

Digitized by Google

Nachweisung

der in dem Kreise . . . . . .

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 185 . . . .

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuer-Rolle weiset nach Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer		Davon sind steuerfrei:						Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben:		Die			
							Militair-Personen, nach §. 6. lit. c. des Gesetzes vom 1. Mai 185., beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		über sechszigjährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Arme, nach §. 6 e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:				in der I. Haupt-Klasse.			
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	1. Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	Unterstufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.	2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Im Monat April d. J. sind von uns

1) für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hier
   a. der Hofrath A. Tietz zu Halberstadt,
   b. der Kaufmann Heinrich Adolph Trenkmann zu Stendal;
2) für die Preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin der Organist und Lehrer G Armstedt zu Osterburg;
3) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln der Kaufmann Johann Andreas Heucke zu Egeln;
4) für die Preußische Versicherungsbank in Berlin

selben steuern:													
in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.				Monatlicher Steuer-Betrag.	Jährlicher Steuer-Betrag.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungs-Kosten.	Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse.	Bemerkungen.
4te Stufe zu 10 Sgr.	5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6te Stufe zu 15 Sgr.	7te Stufe zu 20 Sgr.	8te Stufe zu 25 Sgr.	9te Stufe zu 1 Thlr.	10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12te Stufe zu 2 Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

der Kaufmann Louis Hennewald zu Quedlinburg,
als Agenten bestätigt worden, dagegen haben
a. der Kaufmann Friedrich Schrader zu Halberstadt,
b. der Kaufmann Gustav Hemptenmacher zu Stendal
für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hier,
c. der Goldarbeiter Wilhelm Heeren zu Egeln
für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln
die Agenturen niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der landräthliche Secretair Leopold Seeger in Osterburg ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Ankauf junger Hengste für die Königlichen Landgestüte.

Es werden der Königlichen Gestüt-Verwaltung häufig junge Hengste zum Ankauf für die Land-Gestüte angeboten, die bei näherer Besichtigung sich dazu nicht eigenen. Zur Vermeidung unnöthiger Reisen, und um den betreffenden Züchtern das Verkaufs-Geschäft möglichst zu erleichtern, bringt die unterzeichnete Verwaltung hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Für die Königlichen Land-Gestüte werden nur 3- bis 5jährige Halbbluthengste gekauft, wenn sie bei sonst fehlerfreier Beschaffenheit, hinsichtlich der Größe, Breite, Tiefe und Knochenstärke, dem stärkeren Wagenschlage angehören.
2) Den Herren Züchtern, welche dergleichen Hengste besitzen und zu verkaufen wünschen, wird anheim gegeben, dieselben bei Gelegenheit der in ihrer Nähe abzuhaltenden Remonte-Märkte, der Remonte-Ankaufs-Commission vorzustellen, welche die Vor-Besichtigung solcher Hengste zu übernehmen sich bereit erklärt hat und der Gestüt-Verwaltung diejenigen empfehlen wird, welche für die Zwecke der Land-Gestüte geeignet erscheinen.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 26. April 1851.

Die Gestüts-Direction.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im I. Quartale d. J. sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Carl August Boettger, gebürtig aus Schildau,
2) Friedrich Hermann Otto Danneil, gebürtig aus Salzwedel,
3) Joseph Friedrich Wilhelm Hannf, gebürtig aus Obersdorf,
4) Wilhelm August Hoffmann, gebürtig aus Querfurt,
5) Albert Bruno Isbary, gebürtig aus Leipzig,
6) Adolph August Otto Richter, gebürtig aus Halle,
7) Hermann Behrens, gebürtig aus Rietzel,
8) Johann Heinrich Franz Beyer, gebürtig aus Merseburg,
9) Wilhelm August Ferdinand Ferchland, gebürtig aus Magdeburg,
10) Johann Carl Ludwig Just, gebürtig aus Clettstedt,
11) Hugo Reinhard Sylvius Langenau, gebürtig aus Calbe a. S.,
12) Adelbert Friedrich Edmund Müller, gebürtig aus Gommern,
13) Adolph Theodor Prietze, gebürtig aus Wegeleben,
14) Carl Julius Weilepp, gebürtig aus Colbitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 24. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3382. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Artikel 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851.

Nr. 3383. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

Nr. 3384. Das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

Nr. 3385. Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1851.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 18. Juni in Osterwieck,	den 24. Juni in Wolmirstedt,
" 21. " " Egeln,	" 25. " " Neuhaldensleben,
" 23. " " Burg,	" 26. " " Oebisfelde,

den 28. Juni in Calbe a. M.,	den 3. Juli in Stendal,
= 1. Juli = Seehausen,	= 5. = = Havelberg,
= 2. = = Osterburg,	= 7. = = Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel von Schüz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 43. Betrifft die Ueberfahrt nach Amerika. I. M. 565.

In unserer Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. (Amtsblatt de 1850 Nr. 27.) haben wir das Publikum bereits darauf aufmerksam gemacht, daß Preußische Saats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt gewesen seien, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes & Comp. und Hirschmann Albert & Comp. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet, und Passagiere auf anderen, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren.

Mit Bezug hierauf bemerken wir, daß nach einer neueren amtlichen Anzeige des Königl. Consuls in Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich

bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben, was in der Regel nicht der Fall ist.

Wir warnen daher das Publikum, zur Vermeidung der durch die Willkür der Agenten entstehenden oben gedachten Nachtheile, vor dem Abschlusse von dergleichen Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer. Magdeburg, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 44. Betrifft die Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Burg. I. C. 1542.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 243.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Publikation der ortspolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Stadt Burg, da der Anzeiger für Burg und Umgegend zu erscheinen aufgehört hat, von jetzt ab und bis auf Weiteres unserer Verordnung vom 16. Januar 1841 (Amtsblatt für 1841 Seite 46 u. f.) gemäß durch Anschlag an dem Geschäftslocale des Magistrats und durch öffentlichen Ausruf erfolgen wird. Magdeburg, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Betrifft das verbotene Halten arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lägern der Fabrikanten und Händler. I. L. 614.

Mit Bezugnahme auf unsere polizeiliche Verordnung vom 27. Januar 1848 (Amtsblatt für 1848, Seite 42.), durch welche die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu funfzig Thalern untersagt worden ist, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 267.) für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg: auch das Halten arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldbuße bis zu dem Betrage von zehn Thalern oder für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten bei der gesetzlich verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten. Magdeburg, den 14. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Errichtung einer Hülfspredigerstelle.

Zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, wird eine Hülfspredigerstelle, mit welcher eine Lehrerstelle verbunden sein wird, errichtet. Patrone derselben sind die Besitzer der Rittergüter Crölpa, Rockendorf, Gräfendorf, Oppurg, Brandenstein, Burg-Ranis und Wöhlsdorf mit Vorwerk Ranis, vertreten durch deren General-Bevollmächtigte, Herren Bergrath Lindig zu Großcamsdorf und Rentamtmann Neuß zu Oppurg.

Magdeburg, den 10. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Confirmandin Emma Klipp in Rohrberg hat bei ihrer Einsegnung am Sonntage Palmarum d. J. der dasigen Kirche ein neues Crucifix mit schwarzpolirtem Fuß und vergoldetem Christuskörper zum Geschenk gemacht.

Eine christliche Ehefrau der Gemeinde Bahldorf, welche nicht genannt sein will, hat der dasigen Kirche eine neue wollene Dammastdecke mit Franzen zur Bekleidung des Taufsteines geschenkt; desgleichen sind derselben Kirche von einer andern christlichen Ehefrau zwei rothwollene Vorhänge als Kanzelschmuck verehrt worden.

Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann E. W. Lampe in Gr.-Wanzleben ist als Agent der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1. Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der Regierungs-Haupt-Kasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Special-Kassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ertheilte Patente.

Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6 Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pessarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Unter dem 25. v. M. ist die Braunkohlengrube „Agnes Ludowike" bei Hornhausen mit 1 Fundgrube und 880 Maaßen an den Oeconomen August Lamprecht zu Berlin verliehen und die Verleihungs-Urkunde unter dem 9. d. Mts. höhern Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 17. Mai 1851.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik.

Durch Allerhöchste Ordre vom 19. April d. J. ist der bisherige Staats-Anwalt de la Croix zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ernannt und ist demselben das Justitiat bei diesen Behörden übertragen worden. Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klinke mit Woldenhagen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Reimund Hertzberg verliehen worden. Magdeburg, den 2. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Belsdorf mit Wefensleben, in der Diöces Ummendorf, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Friedrich Ludwig Hildebert Weitze, verliehen worden. Magdeburg, den 2. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Letza mit Zaemsdorf, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Adolph Leopold Stuber verliehen worden. Magdeburg, den 2. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Eggenstedt, in der Diöces Seehausen i. M., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Vorberg berufen worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschepplin mit Roedgen, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Steyer berufen worden. Magdeburg, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schaafstedt, in der Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Hennig berufen worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkopau, in der Landdiöces Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ferdinand Sachse berufen worden. Magdeburg, den 5. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu Großbodungen mit Hauröden, Diöces Großbodungen, ist dem Superintendenten Blau zu Langensalza verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Ober-Pfarrstelle zu Langensalza ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 9. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Heinse ist die Pfarrstelle zu Weberstedt, Diöces Großbodungen, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Herr von Goldacker zu Weberstedt. Magdeburg, den 9. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten.

Bei der am 15., 17. und 18. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

Bendler aus Gr. Quenstedt,
Blenke " Croppenstedt,
Boetel " Halberstadt,
Brasche " Wernigerode,
Ebeling " Halberstadt,
Glause " Deesdorf,
Hagedorn " Barenberg,
Hankel " Dankerode,
Hartmann " Dannstedt,
Henze " Röderau,
Pfisterer " Halberstadt,
Ramme " Derenburg,
Reinecke " Ströbeck,
Strube " Wegeleben,
Tiedge " Stöckheim,
Vogt " Volkwig,
Weissenborn aus Roßla

für unbedingt wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamts-Candidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung der Stempelkosten

mit 15 Sgr. bei unserer Gebühren-Kasse in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochie sich die Candidaten aufhalten, werden veranlaßt, sülbige hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten.

Bei der am 27. und 28. März c. im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung sind die Schulamts-Candidaten:

Carl Hagemann zu Osterweddingen,
Gustav Albert Lehmann zu Salzwedel,
Ferdinand Tümmler zu Löbejün,
Ferdinand Wilhelm Albert Herrmann Wehe hier,
Albert Wahldieck zu Langenweddingen,
Wilhelm Klühe zu Jerchel,
Louis Riecke hier,
Johann Heinrich Wilhelm Hertel zu Halle,
Carl Hermann Görnemann zu Cracau,
Paul Eggert zu Schelldorf,
Johann Joachim Hoffmeister zu Satuelle,
Friedrich Wilhelm Neumann zu Liebars,
Johann Christian Heinrich Knochenhauer zu Alvensleben,
Joachim Friedrich Wiegel zu Buch,
August Andreas Friedrich Bosse hier,
Carl Koch zu Friedrichsstadt,
Emil Steinle zu Neuhaldensleben,
Eduard Jennrich
Christian Gustav Adolph Schmidt zu Fischbeck,
Julius Schmock hier,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Gleichzeitig werden die genannten Schulamts-Candidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung der Stempelgebühr von 15 Sgr. bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierselbst in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen dieselben nachgesandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochie sich die Candidaten aufhalten, werden zugleich veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kreis-Thierarzt Bluhme zu Burg ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreis-Thierarztes für die beiden Jerichow'schen Kreise erledigt.

Magdeburg, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem District-Steuer-Controlleur Zabel in Halberstadt ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 30. v. Mts. der Titel: Steuer-Inspector verliehen worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Lehrer Birker ist zum 3 und der Hülfslehrer Hartmann an der Seminarschule zum 4. Lehrer der Martini-Töchterschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Die Schul- und Organistenstelle zu Dingelstedt, Diözes Anderbeck, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Das Wahl- und Präsentationsrecht stehen dem Ortsgeistlichen und der Gemeinde zu.

Die dritte oder Elementar-Lehrerstelle zu Dingelstedt, Diözes Anderbeck, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung, an welche qualificirte Bewerber sich zu wenden haben.

Der bisherige Privatlehrer Peter Schröder aus Trabitz ist zum Inhaber der neu fundirten Lehrerstelle an der Stadtschule zu Staßfurth ernannt und bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Otto Sanno aus Gr. Germersleben ist zum Rector der Stadtschule in Hadmersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Bendler aus Dingelstedt ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkten in Aberstedt, Diözes Anderbeck, ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat April 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Referendarien

Der bisherige Auscultator Albert Gustav Theodor Bühling ist nach dem Ministerial-Rescript vom 16. April 1851 mit dem Dienstalter vom 22. März 1851 zum Referendarius ernannt worden.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Gustav Heinrich Carl Grosse und Friedrich Wilhelm Johann Theobald Haniel sind auf ihr Ansuchen Behufs ihrer Beschäftigung im Departement resp. des Kammergerichts und des Appellationsgerichts zu Naumburg durch Verfügungen vom 14 und 28. April 1851 aus ihren Verhältnissen im hiesigen Departement entlassen worden.

Auscultatoren.

Zu Auscultatoren sind durch Verfügung vom 23. April 1851 angenommen die Rechts-Candidaten Heinrich Ludwig Otto Costenoble und Heinrich Gustav Adolph Fickler.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Der Kreisgerichts-Secretair Müller zu Acken ist den 18. April 1851 gestorben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3386. Das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851.

„ 3387. Das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851.

„ 3388. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851.

„ 3389. Das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Friedens-Dislocation der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10 d. M. die Friedens-Dislocation der Armee in der nachstehenden Zusammenstellung der Garnisonen zu bestätigen geruht:

Friedens-Dislocation

der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Kommando . . . . . Berlin.

Kommando der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie . Berlin.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1ste Garde-Division . .	. .	.	Berlin.	
	1ste Garde-Infant.-Brigade	. .	.	Potsdam.	
		1. Garde-Regiment z. F.	.	Potsdam.	
		2. Garde-Regiment z. F.	.	Berlin.	
		Garde-Reserve-Infant.-(Landw.) Regt. *).	.	Berlin.	*) nach dem Eintreffen des 24. Infanterie-Regiments in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon	.	Potsdam.	
	1ste Garde-Kavall.-Brigade	. .	.	Potsdam.	
		Regim. Garde du Corps	Regimentsstab . .	Potsdam.	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam.	
			3. Schwadron . .	Berlin.	
			4. Schwadron . .	Charlottenburg	
		Garde-Husar.-Regiment	.	Potsdam.	
		1. G.-Ul. (Landw.)Regt.	.	Potsdam.	
2	2te Garde-Division . .	. .	.	Berlin.	
	2te Garde-Infant.-Brigade	. .	.	Berlin.	
		Kaiser Alexand.Gren.R.	.	Berlin.	
		Kaiser Franz Gren. Regt	.	Berlin.	
		Garde-Schützen-Bataill.	.	Berlin.	
	2te Garde-Kavall.-Brigade	. .	.	Berlin.	
		Garde-Küraſſier-Regt.	.	Berlin.	
		Garde-Dragoner-Regt.	.	Berlin.	
		2. G.-Ul. (Landw.)Regt.	.	Berlin.	
		Garde-Artillerie-Regt.	.	Berlin.	
		Garde-Pionier-Abtheil.	.	Berlin.	

I. Armee-Korps.
General-Kommando: Königsberg in Pr.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, &c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1ste Division	. .	.	Königsberg i. Pr.	
	1ste Inf.-Brig.	. .	.	Königsberg i. Pr.	
		3. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Thorn.	
			2. Bataillon . .	Graudenz.	
		4. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Königsberg i. Pr.	Das 4. Infanterie-Regt. erhält den Friedens-Ersatz u. die Kriegs-Augmentation aus d. Bezirk des gleichnamigen Landw.-Regiments u. bildet bei einer Mobilmachung mit demselb. wiederum eine Brigade
			2. Bataillon . .	Gumbinnen.	
	1ste Kav.-Brig.	. .	.	Königsberg i. Pr.	
		3. Kürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Königsberg i. Pr.	
			2 Schwadronen .	Wehlau.	
		1. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Insterburg.	
			2 Schwadronen .	Tilsit.	
2	2te Division	. .	.	Danzig.	
	2te Inf.-Brig.	. .	.	Danzig.	
		1. Infanterie-Regiment	.	Danzig.	analog wie beim 4. Infant.-Regiment
		5. Infanterie-Regiment	.	Danzig.	
	2te Kav.-Brig.	. .	.	Danzig.	
		5. Kürassier-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Elbing.	
			1 Schwadron . .	Saalfeld.	
			1 Schwadron . .	Osterode.	
			1 Schwadron . .	Deutsch-Eylau.	
		1. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Danzig.	
			1 Schwadron . .	Preuß. Stargard.	
			1 Schwadron . .	Riesenburg.	
			1 Schwadron . .	Rosenberg.	
		33. Infanterie-Regiment	.	Königsberg i. Pr.	zur 1. Div. geh.
		1. kombinirt. Ref.-Bat.	.	Pillau.	detachirt.
		1. Jäger-Bataillon .	.	Braunsberg.	
		1. Artillerie-Regiment	Stab, 1. Abtheil. u. die 3 reit. Batterien	Königsberg i. Pr.	
			2. Abtheilung . .	Danzig.	
			3. Abtheilung . .	Graudenz.	
		1. Pionier-Abtheilung	.	Danzig.	

II. Armee-Korps.
General-Kommando: Stettin.

1	3te Division	. .	.	Stettin.	
	3te Inf.-Brig.	. .	.	Stettin.	

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		2. Inf. (Königs-) Regt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin.	
			2. Bataillon . .	Stralsund.	
		9. Inf. Regt. (Colberg)	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin.	
			2. Bataillon . .	Stargard.	
	3te Kav.-Brig.	. . .	.	Stettin.	
		2. Kür.-Regt. (Königin)	Stab u. 3 Schwadr.	Pasewalk.	vorläufig.
			1 Schwadron . .	Ueckermünde.	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment .	Stab u. 2 Schwadr.	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen .	Greiffenberg.	
2	4te Division	. .	.	Bromberg.	
	4te Inf.-Brig.	. .	.	Bromberg.	
		14. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bat. .	Bromberg.	
			2. Bataillon . .	Schneidemühl.	
			Füsilier-Bataillon .	Gnesen.	
		21. Infanterie-Regiment	Stab u. 1 Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon . .	Graudenz.	
			Füsilier-Bataillon .	Conitz.	
	4te Kav.-Brig.	. .	.	Bromberg.	
		3. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Bromberg.	
			1 Schwadron . .	Nakel.	
			1 Schwadron . .	Inowraclaw.	
			1 Schwadron . .	Gnesen.	
		5. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Stolp.	der Regimentsstab vorläufig.
		(Blüchersche Husaren)	1 Schwadron . .	Schlawe.	
			1 Schwadron . .	Belgard.	
			1 Schwadron . .	Cörlin.	vorläufig.
		2. kombinirt. Ref. Bat.	.	Colberg.	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon .	.	Greifswald.	
		2. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Stettin.	
			2. Abtheilung . .	Colberg.	
			3. Abtheilung . .	Stralsund.	
			die 3 reitenden Batter.	Garz a. O.	
		2. Pionier-Abtheilung	.	Stettin.	

III. Armee-Korps.

General-Kommando: Berlin.

1	5te Division	. . .	.	Frankfurt a. O.	
	5te Inf.-Brig.	. .	.	Frankfurt a. O.	
		8. Infant.- (Leib-) Regt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon . .	Cüstrin.	
		12. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon . .	Sorau.	

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillen, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen	Bemerkungen.
	5te Kav.-Brig.	. .	.	Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron . .	Woldenberg.	
			1 Schwadron . .	Friedeberg.	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde.	
			2 Schwadronen .	Beeskow.	
2	6te Division	. .	.	Brandenburg.	
	6te Inf.-Brig.	. .	.	Brandenburg.	
		20. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau.	
			Füsilier-Bataillon .	Brandenburg.	
		24. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Spandau.	
			2. Bataillon . .	Prenzlau.	vorläufig.
	6te Kav.-Brig.	. .	.	Brandenburg.	
		6. Kürassier-Regiment	.	Brandenburg.	
		3. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Rathenow.	vorläufig.
			2 Schwadronen .	Nauen.	
		3. komb. Reserve-Bat.	.	Cüstrin.	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon .	.	Lübben.	
		3. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Magdeburg.	
			2. Abtheilung . .	Wittenberg.	
			3. Abtheilung . .	Magdeburg.	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk.	vorläufig.
			2. u. 3. reit. Batterie	Düben.	
		3. Pionier-Abtheilung	.	Magdeburg.	

IV. Armee-Korps.

General-Kommando: Magdeburg.

1	7te Division	. .	.	Magdeburg.	
	7te Inf.-Brig.	. .	.	Magdeburg.	
		26. Infanterie-Regiment	.	Magdeburg.	
		27. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Magdeburg.	
			2. Bataillon . .	Wittenberg.	
	7te Kav.-Brig.	. .	.	Magdeburg.	
		7. Kürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Halberstadt.	
			2 Schwadronen .	Quedlinburg.	
		10. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Aschersleben.	
			1 Schwadron . .	Schönebeck.	
2	8te Division	. .	.	Erfurt.	
	8te Inf.-Brig.	. .	.	Erfurt.	
		31. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt.	
			2. Bataillon . .	Weißenfels.	

Digitized by Google

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, &c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		32. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt.	
			2. Bataillon . .	Halle.	
	8te Kav.-Brig.	. .	.	Erfurt.	
		12. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Merseburg.	
			2 Schwadronen .	Eisleben.	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Mühlhausen.	vorläufig.
			2 Schwadronen .	Langensalza.	vorläufig.
		4. Jäger-Bataillon .	.	Sangerhausen.	
		4. komb. Reserve-Bat.	.	Magdeburg.	zur 7. Division gehörig.
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt.	
			1. Abtheilung . .	Torgau.	
			2. Abtheilung . .	Erfurt.	
			3. Abtheilung . .	Erfurt.	
			1. reitende Batterie	Mühlberg.	
			2. u. 3. reitende Batt.	Naumburg.	
		4. Pionier-Abtheilung	.	Erfurt.	

V. Armee-Korps.

General-Kommando: Posen.

1	9te Division	. .	.	Glogau.	
	9te Inf.-Brig.	. .	.	Glogau.	
		7. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Glogau.	
			2. Bataillon . .	Schweidnitz.	
			Füsilier-Bataillon .	Fraustadt.	
		18. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . .	Liegnitz.	
	9te Kav.-Brig.	. .	.	Glogau.	
		4. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Lüben.	
			1 Schwadron . .	Haynau.	
			1 Schwadron . .	Beuthen a. O.	
			1 Schwadron . .	Polkwitz.	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Herrnstadt.	
			1 Schwadron . .	Guhrau.	
			1 Schwadron . .	Wohlau.	
			1 Schwadron . .	Winzig.	
2	10te Division	. .	.	Posen.	
	10te Inf.-Brig.	. .	.	Posen.	
		6. Infanterie-Regiment	.	Posen.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
		11. Infanterie-Regiment	.	Posen.	desgleichen.
	10te Kav.-Brig.	. .	.	Posen.	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Posen.	
			2 Schwadronen .	Poln. Lissa.	

Digitized by Google

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Militsch.	
			1 Schwadron . .	Krotoschin.	
			1 Schwadron . .	Jduny.	
			1 Schwadron . .	Ostrowo.	
		5. Jäger-Bataillon .	.	Görlitz.	
		5. komb. Reserve-Bat.	.	Posen.	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Posen.	
			2. Abtheilung . .	Glogau.	
			3. Abtheilung . .	Schweidnitz.	
			die 3 reitenden Batt.	Sagan.	
		5. Pionier-Abtheilung	.	Glogau.	

VI. Armee-Korps.

General-Kommando: Breslau.

1	11te Division	. .	.	Breslau.	
	11te Inf.-Brig.	. .	.	Breslau.	
		10. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau.	
			2. Bataillon . .	Schweidnitz.	
		19. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau.	analog wie beim 6. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . .	Brieg.	
	11te Kav.-Brig.	. .	.	Breslau.	
		1. Kürassier-Regiment	.	Breslau.	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Oels.	
			1 Schwadron . .	Ohlau.	
			1 Schwadron . .	Kreutzburg.	
			1 Schwadron . .	Strehlen.	
2	12te Division	. .	.	Neisse.	
	12te Inf.-Brig.	. .	.	Neisse.	
		22. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse.	
			2. Bataillon . .	Glatz.	
		23. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse.	
			2. Bataillon . .	Glatz.	
	12te Kav.-Brig.	. .	.	Neisse.	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Neustadt.	
			1 Schwadron . .	Ober-Glogau.	
			1 Schwadron . .	Münsterberg.	
			1 Schwadron . .	Leobschütz.	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Gleiwitz.	
			1 Schwadron . .	Pleß.	
			1 Schwadron . .	Ratibor.	
			1 Schwadron . .	Beuthen.	

Digitized by Google

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, &c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		6. Jäger-Bataillon .	.	Breslau.	
		6. komb. Res.-Bataillon	.	Cosel.	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau.	
			1. Abtheilung . .	Neisse.	
			2. Abtheilung . .	Breslau.	
			3. Abtheilung . .	Glatz.	
			die 3 reitenden Batt.	Grottkau.	
		6. Pionier-Abtheilung	.	Neisse.	

VII. Armee-Korps.

General-Kommando: Münster.

1	13te Division	. .	.	Münster.	
	13te Inf.-Brig.	. .	.	Münster.	
		15. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster.	
			2. Bataillon . .	Wesel.	
		16. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Minden.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . .	Bielefeld.	
	13te Kav.-Brig.	. .	.	Münster.	
		4. Kürassier-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Münster.	
			1 Schwadron . .	Hamm.	
		8. Husaren-Regiment	Stab u. 1. Schwadr.	Paderborn.	der Regimentsstab verläuft.
			2 Schwadronen .	Neuhaus.	
			1 Schwadron . .	Lippstadt.	
2	14te Division	. .	.	Düsseldorf.	
	14te Inf.-Brig.	. .	.	Düsseldorf.	
		13. Infanterie-Regiment	.	Wesel.	
		17. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			Füsilier-Bataillon .	Düsseldorf.	
	14te Kav.-Brig.	. .	.	Düsseldorf.	
		11. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Düsseldorf.	
			1 Schwadron . .	Benrath.	
		5. Ulanen-Regiment	.	Düsseldorf.	
		7. komb. Reserve-Bat.	.	Minden u. Herford	zur 13. Division gehörig.
		7. Jäger-Bataillon .	.	Düsseldorf.	
		7. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Münster.	
			2. Abtheilung . .	Cöln.	
			3. Abtheilung u. die 3 reitenden Batterien	Wesel.	
		7. Pionier-Abtheilung	.	Cöln.	

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		VIII. Armee-Korps.			
		General-Kommando: Coblenz.			
1	15te Division	. .	.	Cöln.	
	15te Inf.-Brig.	. .	.	Cöln.	
		28. Infanterie-Regiment	Stab u. 1 Bataillon	Aachen.	
			2. Bataillon . .	Jülich.	
			Füsilier-Bataillon .	Ehrenbreitstein.	
		30. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			Füsilier-Bataillon .	Ehrenbreitstein.	
	15te Kav.-Brig.	. .	.	Cöln.	
		8. Küraſſier-Regiment	.	Deutz.	abwechselnd 1 Schwadron in Mainz.
		8. Ulanen-Regiment	.	Bonn.	
2	16te Division	. .	.	Trier.	
	16te Inf.-Brig.	. .	.	Trier.	
		25. Infanterie-Regiment	.	Coblenz.	analog wie beim 8. Infanterie-Regt.
		29. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Trier.	
			2. Bataillon . .	Saarlouis.	
	16te Kav.-Brig.	. .	.	Trier.	
		9. Husaren-Regiment	.	Trier.	
		7. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Saarbrück.	
			2 Schwadronen .	Saarlouis.	
		34. Infanterie-Regiment	.	Cöln.	z. 15. Divis. gehörig.
		40. Infanterie-Regiment	.	Saarlouis.	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon .	.	Wetzlar.	
		8. komb. Ref.-Bataillon	.	Coblenz.	
		8. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Coblenz.	zur 15. Division gehörig.
			2. Abtheilung . .	Cöln.	
			3. Abtheilung . .	Coblenz.	
			1. reitende Batterie	Andernach.	
			2. reitende Batterie	Trier.	
			3. reitende Batterie	Coblenz.	
		8. Pionier-Abtheilung	.	Coblenz.	
	Besatzung der Bundesfestungen.				
		35. Infanterie-Regiment	.	Luxemburg.	
		36. Infanterie-Regiment	.	Luxemburg.	
		37. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Mainz.	
			2. Bataillon . .	Luxemburg.	
		38. Infanterie-Regiment	.	Mainz.	
		39. Infanterie-Regiment	.	Mainz.	

Berlin, den 15. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Wangenheim. v. Schütz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen

Verbotene Schrift.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden von L. Stechan redigirten Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 6. Juni 1850 (Gesetzsammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die vorbemerkte Zeitschrift überall, wo sie sich vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

Magdeburg, den 24. Mai 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. d. Mts. bin ich in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. d. Mts. zum Vorsitzenden der für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu bildenden Bezirks-Commission ernannt, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 23. Mai 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 43. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1083.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849, Seite 371 bis 379) und vom 1. April d. J. (Amtsblatt Seite 124) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den 2ten Jerichowschen Kreis in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Schmiede und für die Böttcher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hesse zu Genthin errichtet worden ist.

Magdeburg, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Wilhelm Hahn in Buckau ist als Agent der Thüringischen Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair und Kreis-Communal-Kassen-Rendant Dies in Groß-Wanzleben ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der St. Marienkirche in Acken sind ein Behang um den Taufstein von gemustertem Mull, und der dasigen Schule 4 Thlr. für arme Schulkinder von unbekannter Hand geschenkt worden. Magdeburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute allhier in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer Kredit-Kassen Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung der im Jahre 1764, und der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764 von Lit. A., à 1000 Thlr.

Nr. 52. 151. 612 1341. 1444. 1473. 1664. 2350. 2525. 2563. 2731. 3879. 3959. 4139. 4200. 4238. 4709. 4913. 5247. 5475. 7008. 7220. 7580.

7939. 8240. 8346. 8475. 9633. 11,121. 11,501. 12,529. 12747. 12,810. 12,887. 13,054. 13,409. 14,034.,

von Lit. B., à 500 Thlr

Nr. 589. 1025. 1734. 2320. 2321. 3141. 3244. 3298. 4129. 4561. 4593. 4793 4853. 5046. 5624. 5665. 6167. 7474. 7872.,

von Lit. D., à 100 Thlr

Nr. 65. 123. 419. 724. 832. 1007. 1205. 2080. 2108. 2272. 2504. 3992. 4942. 5167. 5355 5482. 5788. 5809. 6047. 6068. 6301.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit A., à 1000 Thlr.

Nr. 31. 192. 272. 293.

von Lit. B., à 500 Thlr.

Nr. 49.

von Lit. C., à 200 Thlr.

Nr. 135. 146

von Lit. D., à 100 Thlr.

Nr. 22. 78.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1851, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 12. Mai 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals sächsischen Kammer Kredit-Kassenscheine wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851 gezogen:

von Lit. Aa., à 1000 Thlr.

Nr. 276. 285. 488. 493. 733. 751. 891. 974. 1031. 1046. 1220. 1651. 1686 1720. 1745. 1778. 1961. 2488. 2832. 3034. 3180.;

von Lit. B., à 500 Thlr.

Nr. 301. 372. 511 525. 652.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Lit. E. à 38 Thlr. die Scheine Nr. 13,539. 13,543. und 13,648., und à 41 Thlr. die Scheine Nr. 41. 286. und 686 zur Zahlung im Michaelistermine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Lit Aa. und B. gehörigen Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins dieses Jahres, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Lit. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. Mai 1851.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in den zur Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Parochie Lengefeld gehörigen Preuß. Filialen Kloster-Veßra, Eichenberg und Bischofrod, in der Diöces Schleusingen, ist dem zum Pfarrer der Parochie Lengefeld ernannten bisherigen Diaconus und Rector Adam Zeh zu Themar verliehen worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Trinitatis zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Archidiaconus an St. Michael daselbst, Emil Julius Schenk, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Archidiaconatstelle an St. Michael ist Königlichen Patronats

Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uchtenhagen, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Adolph Theodor Prietze, berufen worden.

Magdeburg, den 12. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Balgstedt mit Größnitz, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Albert Bruno Isbary, berufen worden. Magdeburg, den 15. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Pfarramt zu Epschenrode, in der Diöces Groß-Bodungen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Pfarrers Kühne vacant geworden.

Magdeburg, den 16. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hermsdorf, in der Diöces Weißendorf, ist der bisherige Pfarrer zu Hoersingen, Carl Wilhelm Rhenius, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene privatpatronatliche Pfarrstelle zu Hoersingen ist bereits disponirt. Magdeburg, den 18. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Brauns ist zum Referendarius bei der Königlichen Regierung hier ernannt.

Magdeburg, den 18. Mai 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrath des Conitzer Kreises von Gerhardt zum hiesigen Polizei-Director und Landrath des Kreises Magdeburg zu ernennen geruht. Magdeburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie Titus Daniel Kluge aus Reutz ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Marwitz zu Welsleben ist zum Kantor, Küster, Organisten und Lehrer in Drakenstedt, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt, nachdem der Lehrer Hageborn in Barneberg die Stelle abgelehnt hat. Die dadurch vacant werdende Organisten- und Schulstelle in Welsleben ist Königlichen Patronats.

Durch Versetzung des Lehrers Schmeil ist dessen Stelle an der Schule in der Neustadt-Magdeburg vacant geworden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung, an welche sich qualificirte Bewerber zu wenden haben.

Der Hülfslehrer Köhler in Schleibnitz ist zum Schullehrer in Buch, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Mahlecke zu Hohendolsleben, Diöces Salzwedel, ist gestorben. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Eduard Goernemann aus Schäplitz ist zum Küster und Schullehrer in Klincke, Diöces Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Die Kantors-, Küster- und Schulstelle in Ummendorf wird in Folge der Pensionirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant werden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat und Reiheschullehrer Abesser in Schlielsdorf ist zum Küster und Schullehrer in Häsewig, Diöces Stendal, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Juhle aus Kassieck ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Krüger aus Lindstedt ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Schulamts-Candidat und Hauslehrer Robert August Albert Riebel zu Melsdorf ist zum Lehrer der Stadtschule in Oebisfelde provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 7. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3390. Das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Nr. 3391. Das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3392. Das Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1851.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 18. Juni in Osterwieck,	den 24. Juni in Wolmirstedt,
= 21. = = Egeln,	= 25. = = Neuhaldensleben,
= 23. = = Burg,	= 26. = = Oebisfelde,

den 28. Juni in Calbe a. M.,	den 3. Juli in Stendal,
= 1. Juli = Seehausen,	= 5. = = Havelberg,
= 2. = = Osterburg,	= 7. = = Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel von Schütz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 44. Betrifft das Fertigen resp. Revidiren der Baupläne und Zeichnungen durch Baumeister. I. 691. L.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22sten Juni 1830 (Amtsblatt für 1830 Seite 180) und vom 17. April 1842 (Amtsblatt für 1842 Seite 175.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Orts-Polizei-Behörden bei Beantragung von Consensen zur Ausführung von Bauten — Falls letztere nicht ganz einfacher Art sind, — in der Regel nur auf Grund solcher Baupläne und Zeichnungen ihre Entscheidung zu treffen haben, welche von einem Baumeister angefertiget oder doch als richtig bescheiniget sind.

Magdeburg, den 23. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1225.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 10. Mai c. (Amtsblatt Seite 208.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Salzwedel in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission

für die Gesellenprüfungen der Maurer und Zimmerleute, unter dem Vorsitze des Bürgermeister Fügemann zu Salzwedel, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, auf jene verordnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung.

Dem Organisten Seebach an St. Johannis hierselbst ist zur Feier seines 50jährigen Amts-Jubiläums mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Rudolph Chr. Palm in Aschersleben ist als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Ferdinand Kahlenberg in Aschersleben ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hierselbst bestätigt worden, dagegen hat der Gastwirth E. F. Hörnecke ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Berichtigung.

Die Jahrmarkts-Verzeichnisse der Kalender für das Jahr 1851 geben den 2ten Jahrmarkt der Stadt Osterburg unrichtig auf den 17. Juli, und den 3ten Jahrmarkt ebendaselbst unrichtig auf den 7. und 8. September an.

Es fällt aber der 2te Markt in der Stadt Osterburg und zwar der Pferde- und Viehmarkt auf den 16. und der Krammarkt auf den 17. Juni, und der 3te Markt ebendaselbst auf den 8. und 9. September.

Dies bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der nach den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender für 1851 mit dem in der Stadt Schwanebeck abzuhaltenden 2ten Jahrmarkte verbundene Vieh- und Pferdemarkt, welcher bisher am 1sten Jahrmarktstage abgehalten worden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz auf den 2ten Jahrmarktstag Mittwoch nach Michaelis verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Die Michael Haackschen Eheleute zu Rohrsheim haben den gesprungenen Klöpfel der großen Kirchenglocke daselbst mit einem Kostenaufwande von circa 12 Thlr. wieder herstellen lassen.

Magdeburg, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der zur Einholung neuer Zins-Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse eingesandten Staatsschuldscheine.

Da mehrere, zur Einholung neuer Zins-Coupons eingesandte und an uns abgegebene Staats-Schuldscheine noch nicht wieder zurückgenommen worden sind, wir solche aber nicht länger aufbewahren können, so werden die Einsender hiermit erinnert, deren Rücknahme unverzüglich zu bewirken und die in Händen habenden Quittungen zurückzugeben.

Unter diesen Quittungen ist der Rückempfang in folgender Art zu bescheinigen:

den Rückempfang vorgedachter Staats-Schuldscheine zum Betrage von (buch-

stäblich) Thaler mit den neuen Zins-Coupons Serie XI. Nr. 1 bis 8. bescheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterschrift).

Sollte aber die Rücknahme dieser Staats-Schuldscheine und Coupons nicht binnen drei Wochen erfolgen, so würden wir uns veranlaßt sehen, selbige an das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Magdeburg, den 1. Juni 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar c. (Nr. 7 dies. Amtsbl.) betreffend die Stellen, an welchen bei den Posten des hiesigen Bezirks unterwegs Personen aufgenommen werden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) bei dem Course zwischen Aschersleben und Magdeburg auf der Tour zwischen Aschersleben und Egeln von jetzt ab die Aufnahme von Personen nicht mehr bei den Chaussee-Barrieren zu Winningen und Schneidlingen, sondern
   in Winningen vor dem Hause des Gastwirths Rockmann und
   in Schneidlingen vor dem Gasthofe „zur goldenen Sonne"

stattfinden, und

2) bei der mit dem 1. d. Mts. neu eingerichteten Personen-Post zwischen Seehausen und Werben die Aufnahme von Personen unterwegs an den in dem nachstehenden Verzeichnisse angegebenen Stellen erfolgen wird.

Verzeichniß

derjenigen Stellen, an welchen bei der Personen-Post zwischen Seehausen i. Altm. und Werben unterwegs Personen aufgenommen werden.

Tour		Meilen	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punktes.			
von	nach			von	Meilen	von	Meilen
Seehausen i. Altm.	Werben	2¼	a) Herzfelde, vor d. Hause des Krügers Müller.	Seehausen	½	Werben	1¾
			b) Neukirchen, v. d. Hause des Krügers Zacher.	Seehausen	1¼	Werben	1
			c) Wendemark, v. d. Hause des Krügers Wolf.	Seehausen	1¾	Werben	½

Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger an der genannten Kirche, Ferdinand August Heinisch verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene zweite Predigerstelle ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 22. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an St. Thomä zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Gottfried Hermann Schulze aus Walschleben berufen worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Im ersten Jerichowschen Kreise ist für den 5ten oder Redlitzer Bezirk auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich der Amtmann Wallerstedt zu Carith zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Schönebeck sind auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich und zwar:

a) für den 2ten Bezirk der Weißgerbermeister Valentin Genthe und
b) für den 3ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Kaufmann Hellmuth Mendel
theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Invaliden Heinrich Buch ist die Kreisbotenstelle des Oschersleben er Kreises verliehen worden.

Die Küster- und Schulstelle zu Hohendolsleben, Diöces Salzwedel, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Die Kantor- und Schulstelle in Dalldorf, Diöces Gröningen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Belobigung einiger Schiedsmänner.

In dem verflossenen Jahre 1850 sind bei 59 Schiedsmännern des Magdeburger, bei 56 Schiedsmännern des Erfurter und bei 3 des Merseburger Regierungsbezirks, im Ganzen 2728 Streits-Sachen anhängig gewesen, wovon 2130 durch Vergleich, 352 durch Zurücktreten der Partheien, 214 durch Ueberweisung an den Richter beendigt und 32 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg.

1) der Particulier Heinrich Ramme zu Derenburg,
2) der Cantor August Krieg zu Vogelsdorf.

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Schulze Marx zu Geisleben,
2) der Gemeindeschreiber Polsdorf zu Wolframshausen,
3) der Oeconom Carl Gremler zu Deuna,

von denen der Particulier Ramme 130 (darunter 128 verglichen), der Cantor Krieg 140, (darunter 76 verglichen), der Schulze Marx 84, (darunter 83 verglichen), der Gemeindeschreiber Polsdorf 158, (darunter 117 verglichen) und der Oekonom Gremler 71 (sämmtlich verglichen) verhandelt haben.

Halberstadt, den 26. Mai 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1851.

Der Kreisrichter Laage zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Eisleben, im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt und der Obergerichts-Assessor Reisland zum Kreisrichter zu Worbis ernannt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Kropf ist in das hiesige Departement und der Rechtsanwalt Dürre zu Aschersleben als Rechtsanwalt unter Beilegung des Notariats an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Die Referendarien Schneider und Schröder haben Behufs ihrer ferneren Beschäftigung in dem Departement des Königlichen Kammergerichts und

der Referendarius Reich Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg ihre Entlassung von dem hiesigen Appellationsgerichte erhalten.

Der Auscultator Weißhaupt ist zum Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerar Rudolph zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Halberstadt, den 4. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg den 14. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3393. Das Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

„ 3394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3395. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

„ 3396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonteankauf pro 1851.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 18. Juni in Osterwieck,	den 28. Juni in Calbe a. M.,
= 21. = = Egeln,	= 1. Juli = Seehausen,
= 23. = = Burg,	= 2. = = Osterburg,
= 24. = = Wolmirstedt,	= 3. = = Stendal,
= 25. = = Neuhaldensleben,	= 5. = = Havelberg,
= 26. = = Oebisfelde,	= 7. = = Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel von Schüz.

Höhere Bürgerschule, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Salbernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 46. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1252.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 214. und 215.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den den Kreis-Prüfungs-Commissionen in Calbe in unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 zugewiesenen Theil des Kreises Calbe in der Stadt Calbe a. S. eine Kreisprüfungs-Commission für die Glaser, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kleist zu Calbe a. S., errichtet worden.

Magdeburg, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 47. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin. I. E. 1314.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königlichen Gewerbe-Institute in Berlin mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in diesem Institute hat der Staat für jeden Regierungsbezirk ein Stipendium von 200 Thaler festgesetzt.

Alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirkes auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Cursus vom 1. October d. J. bis ultimo September 1852 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 1. Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathe zu melden und ihren Gesuchen folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gym-

nasium, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;

5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6) ein Führungs-Attest;

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium noch nicht erlangt haben, kann das Stipendium nur auf Grund der Aufnahmeprüfung verliehen werden, welche in den ersten Tagen des Monats October im Königlichen Gewerbe-Institute in Berlin stattfinden wird. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu jener Prüfung zu sistiren, sind wir ermächtiget, einen Bewerber zu einer Reise-Unterstützung in Vorschlag zu bringen, wenn wir uns durch ein anzustellendes Tentamen von der Wahrscheinlichkeit seiner Aufnahme überzeugt haben werden.

Wir haben übrigens bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bereits darauf angetragen, der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt die Berechtigung beizulegen, Entlassungsprüfungen abhalten zu dürfen. Findet dieser Antrag bei dem Herrn Minister noch rechtzeitig Berücksichtigung, so würden diejenigen Bewerber, welche das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium noch nicht erhalten haben, die Entlassungsprüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt ablegen müssen. Wir bemerken hierbei noch ausdrücklich, daß nach §. 12 c. des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni v. J. unter sonst gleichen Umständen die Zeugnisse von Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug begründen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin unverzüglich uns einzureichen, so daß dieselben spätestens am 10. Juli d. J. bei uns eingehen.

Magdeburg, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Nachdem durch §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai c., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 193.), die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgehoben und bestimmt worden ist, daß in den Orten, welche in dem, dem Gesetze vom 1. Mai d. J. beigefügten Verzeichnisse benannt sind, also bezüglich der Provinz Sachsen in folgenden Städten:

1) Magdeburg,
2) Halle,
3) Wittenberg,
4) Torgau,
5) Merseburg,
6) Naumburg,
7) Zeitz,
8) Weißenfels

die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, vom 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt werden soll, wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß, namentlich auch in den Städten:

Halle, Naumburg, Zeitz und Weißenfels

die Mahlsteuer, deren Erhebung in den zuletzt genannten Städten seit dem April, beziehungsweise seit dem Mai 1848 gänzlich oder beziehungsweise in Betreff derjenigen Körner- und Mühlenfabrikate, welche dem zweiten Steuersatze unterliegen, eingestellt worden, vom 1. Juli d. J. ab wiederum vollständig nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820, so wie der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen und unter Anwendung der Behufs der Erhebung ergangenen Control-Vorschriften, namentlich der bezüglichen Vorschriften der betreffenden Orts-Regulative:

a) für Halle, vom 24. September 1842,
b) für Naumburg, vom 15. September 1821,
c) für Zeitz, vom 30. März 1825, nebst Nachtrag vom 20. September 1839,
d) für Weißenfels, vom 27. October 1821, nebst Nachtrag vom 6. November 1841,

erhoben werden wird.

Auch im Uebrigen treten nicht allein in den zuvor benannten vier Städten, sondern auch in allen andern, in der Provinz Sachsen der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten alle diejenigen Control-Vorschriften, welche, sei es in Betreff der Mahl- oder der Schlachtsteuer, seit dem Jahre 1848 außer Anwendung gelassen sein sollten, mit dem 1. Juli d. J. wiederum in Kraft.

Magdeburg, den 5. Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann H. Ziehe zu Dedeleben, im Kreise Oschersleben, ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfehlungen der Mittheilungen

Wir haben bereits in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März 1849 auf die in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden „Mittheilungen des

ſtatiſtiſchen Bureaux" aufmerkſam gemacht. Die Nr. 8. des diesjährigen Jahrganges dieſer Mittheilungen enthält einen Aufſatz lungen des ſtatiſtiſchen Bureaux.

über den Begriff der Statiſtik, deren Bedeutung für die Wiſſenſchaft und für die practiſche Anwendung auf das Leben, mit beſonderer Beziehung auf die für den Preußiſchen Staat erſcheinenden größeren Tabellen und amtlichen Nachrichten und die gedachten Mittheilungen,

welcher geeignet iſt, ſowohl die Behörden als auch das geſammte Publicum über Bedeutung und Umfang der nunmehr begonnenen amtlichen Veröffentlichungen aufzuklären.

Indem wir auf dieſen Aufſatz aufmerkſam machen, bemerken wir, daß nach den Ergebniſſen der Zählung von 1849 von den durch das ſtatiſtiſche Bureau herausgegebenen amtlichen Nachrichten 1851 bereits erſchienen ſind und im laufenden Jahre noch erſcheinen werden.

1) die ſtatiſtiſche Tabelle für 1849
enthaltend die Nachrichten über Gebäude, Einwohner, Viehſtand, Wohnplätze (Ortſchaften des preußiſchen Staats);

2) die Bevölkerungsliſten für 1849, die Kirchen- und Schultabelle, die Sanitätstabelle,
enthaltend die Zahl der Geburten, der Trauungen, der Todesfälle 1849, die Zahl der Kirchen und Schulen, die Zahl der Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Hebeammen, Krankenanſtalten;

3) die Meterologie,
Tabellen über die Witterungsbeobachtungen auf 34 Stationen im Preußiſchen Staate nach 1849 und früheren Jahren;

4) Tabellen über die Reſultate der verſchiedenen Zweige der Verwaltung im Jahre 1849. Außerdem werden noch zu den Reſultaten der Ergebniſſe der Zählung von 1849 gehörend wahrſcheinlich im Jahre 1852 erſcheinen

5) und 6) die Tabellen über die Gewerbe und Fabrikations-Anſtalten.

Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majeſtät haben dem Polizei-Commiſſarius Neumann hierſelbſt, bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Dienſte, den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe zu verleihen geruht. Magdeburg, den 3. Juni 1851. Ordens-Verleihung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Dem Regierungsrath Brenning hier iſt die von ihm bisher proviſoriſch verwaltete Stelle des zweiten Mitgliedes der hieſigen Königlichen Rentenbank definitiv übertragen worden. Magdeburg, den 30. Mai 1851.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Völpke, in der Diöces Ummendorf, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar, Friedrich Wilhelm Carl Boy, verliehen worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Heinrich Berger aus Harsleben ist nach bestandener Prüfung für unbedingt wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden

Der Schulamts-Candidat Taeger in Mammendorf ist zum Elementarlehrer an der Schule in der Subenburg-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Staatsanwalt Loos zu Burg ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Halberstadt, den 4. Juni 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt.

Der bisherige Protokollführer Louis Alter ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden und wird vorläufig von der Special-Commission zu Osterburg beschäftigt werden.

Stendal, am 5. Juni 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3397. Das Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30sten April 1851.

„ 3398. Das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3399. Das Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

„ 3400. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

„ 3401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

Nr. 3402. Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3403. Die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 48 Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1337.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 214. und 215.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Aschersleben in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Klempner, unter dem Vorsitze des Rathmanns Hentrich zu Aschersleben, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Betrifft die Fortschaffung und Vergrabung des gefallenen Viehes. I. D. 551.

Zur Erläuterung unserer polizeilichen Verordnungen vom 12. September 1831 (Amtsblatt für 1831 Seite 367. und 368.) und vom 15. April d. J. (Amtsblatt Seite 133. und 134.) das Vergraben des gefallenen Viehes betreffend, bestimmen wir auf Grund des §. 11. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetzsammlung 1850 Seite 265. u. f.) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt 1850. Seite 233.) hiermit, daß die gemachten auf das Fortschaffen und Vergraben gefallenen Viehes bezüglichen polizeilichen Vorschriften, so wie die auf Uebertretungsfälle angedroheten Strafen auch auf das Fleisch von geschlachtetem Vieh, welches zum Genusse nicht für tauglich erachtet wird, Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 50. Betrifft die Hohenzollernschen Lande. I. G. 615.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. December 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll und überlasse dem Staats-Ministerium hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Circular für sämmtliche Königliche Regierungen.

I. 8385. A.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. April c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Gerichts-Ferien während der Erndtezeit.

Mit Bezug auf die durch das vorjährige Regierungs-Amtsblatt Nr. 20. pag. 234. von uns unterm 11. Juni v. J. zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April v. J. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September v. J. stattfindenden Gerichtsferien die bei den Gerichten etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen.

Magdeburg, den 12. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Nachdem durch §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai c., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 193.), die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgehoben und bestimmt worden ist, daß in den Orten, welche in dem, dem Gesetze vom 1. Mai d. J. beigefügten Verzeichnisse benannt sind, also bezüglich der Provinz Sachsen in folgenden Städten:

1) Magdeburg,
2) Halle,
3) Wittenberg,
4) Torgau,
5) Merseburg,
6) Naumburg,
7) Zeitz,
8) Weißenfels

die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, vom 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt werden soll, wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß, namentlich auch in den Städten:

Halle, Naumburg, Zeitz und Weißenfels

die Mahlsteuer, deren Erhebung in den zuletzt genannten Städten seit dem April, beziehungsweise seit dem Mai 1848 gänzlich oder beziehungsweise in Betreff derjenigen Körner- und Mühlenfabrikate, welche dem zweiten Steuersatze unterliegen, eingestellt worden, vom 1. Juli d. J. ab wiederum vollständig nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820, so wie der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen und unter Anwen-

bung der Behufs der Erhebung ergangenen Control-Vorschriften, namentlich der bezüglichen Vorschriften der betreffenden Orts-Regulative:

a) für Halle, vom 24. September 1842,
b) für Naumburg, vom 15. September 1821,
c) für Zeitz, vom 30. März 1825, nebst Nachtrag vom 20 September 1839,
d) für Weißenfels, vom 27. October 1821, nebst Nachtrag vom 6. November 1841,

erhoben werden wird.

Auch im Uebrigen treten nicht allein in den zuvor benannten vier Städten, sondern auch in allen andern, in der Provinz Sachsen der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten alle diejenigen Control-Vorschriften, welche, sei es in Betreff der Mahl- oder der Schlachtsteuer, seit dem Jahre 1848 außer Anwendung gelassen sein sollten, mit dem 1. Juli d. J. wiederum in Kraft.

Magdeburg, den 5. Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Bekanntmachung.

Betrifft die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr.

Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen Renten, für die Rentenbank haften, müssen „auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversiche„rungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesell„schaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. „Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank „durch administrative Execution angehalten werden."

„Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Ge-

„sellschaften, bei welchem ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherun-
„gen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen."
bestimmt die unterzeichnete Direction der Rentenbank als Versicherungs-Gesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Societät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen,
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche in Meseberg, Diöces Wolmirstedt, sind von diesjährigen Confirmanden eine schwarzsammete Kanzelpultdecke mit gelben Franzen, und eine weiße in Blumen gewirkte Altarbekleidung mit weißen Franzen geschenkt worden.

Magdeburg, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Dem Subrector und Oberlehrer am Gymnasium zu Stendal, Dr. Schrader, ist das Prädicat: „Professor" und dem Lehrer an derselben Anstalt, Dr. Friedrich Wilhelm Alexander Eitze das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt.

Magdeburg, den 12. Juni 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elster, in der Diöces Wittenberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Seehausen, in der Diöces Seyda, August Ludwig Ferdinand Manitius, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt zu Seehausen ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 6. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Oberförster Herr Wegener zu Zobten im Regierungs-Bezirk Breslau, ist als Forst-Inspector und technisches Mitglied beim hiesigen Regierungs-Collegio angestellt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Die durch das Ausscheiden des Stadtraths Scheller aus dem städtischen Dienste erledigte Stelle eines Dirigenten des hiesigen städtischen Eichamtes und der Eichungs-Commission ist dem Stadtbaurath Treuding übertragen worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt Dr. Friedrich Wilhelm Gerlach zu Aschersleben ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Wundarzt erster Klasse Ernst Franz zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 7. Juni c. ist der bisherige Registrator und Calculator Grunow beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck in Stelle des mit Tode abgegangenen rc. Thomas zum Material-Rendanten daselbst ernannt, in das Amt des rc. Grunow dagegen der Registrator und Calculator Bäumler, beim Königlichen Bergamte zu Kamsdorf, berufen und der Registrator- und Calculator-Posten zu Kamsdorf endlich dem bisherigen Magazinaufseher Schlutius zu Schönebeck übertragen worden.

Halle, den 14. Juni 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Mai 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Referendarien

Der bisher beim Appellationsgericht zu Halberstadt beschäftigte Referendarius Gustav Otto Poppe ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 9. Mai 1851 in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Appellationsgericht zugelassen.

Zu Referendarien sind ernannt worden:
der Auscultator Reinhold Johann Carl Siber durch Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1851, mit dem Dienstalter vom 25. März 1851 und
der Auscultator Albrecht Francke durch Ministerial-Rescript vom 22. Mai 1851, mit dem Dienstalter vom 25. April 1851.

Auscultatoren.

Der Auscultator Friedrich Wilhelm Ludolph Parisius ist auf sein Ansuchen behufs seiner Beschäftigung im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. durch Verfügung vom 30. Mai 1851 aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 28. April 1851 ist der Oberstaatsanwaltschafts-Gehülfe Gustav Carl Friedrich Schoenstedt zu Halberstadt zum Staatsanwalte bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

C Bei den Kreis-Gerichten.

Der Kanzlist Richter bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist den 8. Mai 1851 gestorben.

Rechtsanwälte und Notarien.

Der Rechtsanwalt und Notar Friedrich Wilhelm Eduard Dürre zu Aschersleben ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Mai 1851 als Rechtsanwalt an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg unter Beilegung des Notariats versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3404. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851.

„ 3405. Das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bestellung der recommandirten Briefe.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Landbriefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangsschein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 51. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1352.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 7. Juni c. a. (Amtsblatt Seite 230) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Stadtkreis Magdeburg in der Stadt Magdeburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Kupferschmiede, unter dem Vorsitze des Stadtrath Funk zu Magdeburg, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 13. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Betrifft die Herausgabe des Staats-Anzeigers. I. 1393. E.

Es ist beschlossen worden, das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers in seiner bisherigen Gestalt mit dem 1. Juli d. J. aufzulösen, und den Staats-Anzeiger künftig nur in der Stärke eines Quartbogens oder halben Quartbogens als ein wirkliches Centralorgan für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung täglich erscheinen zu lassen. Demgemäß wird derselbe künftig enthalten:

A. in seinem Haupttheile:

1) den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers, mit Einschluß der Gesetze,
2) die in die Kategorie des allgemeinen Interesses fallenden Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Centralbehörden,

Digitized by Google

3) die zur Verbreitung geeigneten Circular-Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten,
4) das Wissenswertheste aus allen Ministerialblättern, namentlich die Personalien.

B. in seinem Nebentheile:

1) als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Corporationen, sofern die ersteren nicht zu einer, unter A. bereits aufgeführten Kategorien gehören,
2) die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen,
3) alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als Ein Amtsblatt kommen müßten,
4) die bisher im Staats-Anzeiger mitgetheilten Course (aber ohne Raisonnement).

Dagegen sind anderweitige Inserate vom Staats-Anzeiger ausgeschlossen und können nur in die als Beiblatt des Anzeigers erscheinende Preußische (Adler-) Zeitung aufgenommen werden.

Der Staatsanzeiger soll in hoch Quartformat täglich Abends in der Stärke erscheinen, welche der vorhandene Stoff bedingt. Der Preis ist für Berlin sowohl, als für die Provinzen der Monarchie auf 20 Sgr. vierteljährlich festgesetzt; mit der als Beilage des Anzeigers jeden Morgen erscheinenden Preußischen Zeitung beträgt derselbe in Berlin 1 Thlr 7 Sgr. 6 Pf. und in sämmtlichen Provinzen des Staats 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., für das Quartal. Auf diese Zeitung kann nicht ohne den Staats-Anzeiger abonnirt werden, dagegen ist auf letzteren, getrennt von der Preußischen Zeitung, zu abonniren gestattet. Abonnements werden bei sämmtlichen Postanstalten, in Berlin bei der Redaction des Staatsanzeigers und respective der Preußischen (Adler-) Zeitung angenommen.

Indem wir sämmtliche Behörden und Beamte unseres Ressorts von dieser Einrichtung in Kenntniß setzen, empfehlen wir denselben die Anschaffung

des Staatsanzeigers, da ihnen dieses Blatt in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird.

Magdeburg, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. K. 1666.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gemeinde Neustadt-Magdeburg die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung mit dem 10. d. M beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Neustadt-Magdeburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Nachdem durch §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai c., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 193.), die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgehoben und bestimmt worden ist, daß in den Orten, welche in dem, dem Gesetze vom 1. Mai d. J. beigefügten Verzeichnisse benannt sind, also bezüglich der Provinz Sachsen in folgenden Städten:

1) Magdeburg,
2) Halle,
3) Wittenberg,
4) Torgau,
5) Merseburg,
6) Naumburg,
7) Zeitz,
8) Weißenfels

die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, vom 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt werden soll, wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß, namentlich auch in den Städten:

Halle, Naumburg, Zeitz und Weißenfels

die Mahlsteuer, deren Erhebung in den zuletzt genannten Städten seit dem April, beziehungsweise seit dem Mai 1848 gänzlich oder beziehungsweise in Betreff derjenigen Körner- und Mühlenfabrikate, welche dem zweiten Steuersatze unterliegen, eingestellt worden, vom 1. Juli d. J. ab wiederum vollständig nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820, so wie der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen und unter Anwendung der Behufs der Erhebung ergangenen Control-Vorschriften, namentlich der bezüglichen Vorschriften der betreffenden Orts-Regulative:

a) für Halle, vom 24. September 1842,
b) für Naumburg, vom 15. September 1821
c) für Zeitz, vom 30. März 1825, nebst Nachtrag vom 20. September 1839,
d) für Weißenfels, vom 27. October 1821, nebst Nachtrag vom 6. November 1841,

erhoben werden wird.

Auch im Uebrigen treten nicht allein in den zuvor benannten vier Städten, sondern auch in allen andern, in der Provinz Sachsen der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten alle diejenigen Control-Vorschriften, welche, sei es in Betreff der Mahl- oder der Schlachtsteuer, seit dem Jahre 1848 außer Anwendung gelassen sein sollten, mit dem 1. Juli d. J. wiederum in Kraft.

Magdeburg, den 5. Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Gerichts-Ferien.

Nach der Ferien-Ordnung vm 16. April v. J. beginnen die Ernteferien bei den Gerichten erster und zweiter Instanz mit dem 21. Juli und schließen mit dem 1. September. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine, und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden

In den nicht schleunigen Sachen haben die Partheien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 23. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. d. M. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Webertrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln der Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Postengang.

Vom 22. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Dessau und Zerbst:

Digitized by Google

aus Deſſau um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
und ; 5 ; 15 ; Nachmittags,

aus Zerbſt ; 7 ; 15 ; Vormittags,
und ; 4 ; Nachmittags,

2) die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Roßlau und Zerbſt:

aus Roßlau um 2 Uhr früh,
und • 12 • Mittags,

aus Zerbſt • 10 • Vormittags,
und • 11 • 45 Minuten Abends.

Magdeburg, den 18. Juni 1851.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Poſtengang.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Aſchersleben und Quedlinburg per Hoym hat folgenden Gang erhalten:

aus Quedlinburg am Montag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr früh, nach Ankunft der Perſonenpoſt aus Halberſtadt,

aus Aſchersleben an denſelben Tagen um 2 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Bernburg-Harzgeroder Poſt.

Magdeburg, den 18. Juni 1851.

Ober-Poſt-Direction.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhauſen, iſt der bisherige Hospitalprediger zu Nordhauſen, Friedrich Wilhelm Sonderhoff, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hospitalpredigerſtelle zu Nordhauſen iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Magdeburg, den 12. Juni 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Diaconatſtelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, iſt der bisherige Pfarr-Vicar zu Brodewinden, im Königreich Baiern, Franz Wilhelm Dümmler, berufen worden.

Magdeburg, den 12. Juni 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Durch das Ableben des Pfarrers Pabſt iſt die Pfarrſtelle zu Gleſien, in der Diöces Gollme bei Halle, erledigt. Patron derſelben iſt der Kammerherr von Wuthenau zu Gleſien.

Magdeburg, den 16. Juni 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Durch das Ableben des Pfarrers Seyffert ist die Pfarrstelle zu Helfta, in der Diöces Eisleben, Königlichen Patronats, vacant geworden.

Magdeburg, den 16. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, Carl Anton Friedrich Hinkel, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Uebigau ist Königlichen Patronats; über dieselbe ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 17. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Beiernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Hülfsprediger Christian Gottlob Franz Dettler sine spe succedendi verliehen worden.

Magdeburg, den 18. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Sandau, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten an St. Servatii zu Quedlinburg, Friedrich Rudolph Fricke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarr-Adjunctur zu St. Servatii in Quedlinburg ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Gustav Kirchberg ist zum 2ten Lehrer der Freischule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Giggel zu Eickerhöfe, Diöces Seehausen a. Al., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3406. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

„ 3407. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851.

„ 3408. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

„ 3409. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

„ 3410. Die Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14. Juni 1851.

„ 3411. Die Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachstehende

Instruction

über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen.

1. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeitsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu controliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der

Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§. 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Controle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§. 3 Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, so wie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuer-

betrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnortes;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges.-Samml. S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;

2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reclamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuernummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des

B

Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen andern ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. 4. Zu- und Abgangslisten. C

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und übereicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Speziallisten und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats December. D. E.

§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplicate der Special- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplicate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die directen Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reclamationen.

§. 12. Die Klassensteuer-Reclamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reclamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präclusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reclamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reclamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reclamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reclamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reclamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat December, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle

der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reclamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präclusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung. G.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisung mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister. v. Rabe.

wird zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 19. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A.

Verzeichniß.

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . .

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum	Veranlagter monatlicher Steuersatz. thl. sg. pf.	Betrag des Rückstandes. thl. sg. pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1	2	3	4	5	6	7
				Summa		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Beilage
zur Begründung des Klassensteuer-Abganges
unter Nr. für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . . des Kreises . . . . . .

D . . . . . in der Klassensteuerliste unter Nr. verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in ein- getroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter Nr. seit dem Monate mit Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde .....
im Kreise .....
für das te Halbjahr 185 . . .

Zugang.

Laufende Nr.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt: monatlich. thl. sg. pf.	Beträgt: im Ganzen. thl. sg. pf.	Ursachen des Zugangs.
				der Zugang berechnet wird.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Summa				

Abgang.									
Nr. d. Klst.-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe.	Monat		Also auf Monate.	Beträgt		Ursachen des Abgangs.
				von welchem ab	bis zu welchem		monatlich.	im Ganzen.	
				der Abgang berechnet wird.			thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Summa......			

Der Zugang beträgt . . . . Thlr. Sgr Pf.
" Abgang " . . . . " " "

also Mehr- } Einnahme . . . Thlr. Sgr Pf.
" Weniger- }

Das für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

D.

Kreis-Nachweisung
von
den Zu- und Abgängen an Klassensteuer
im Kreise . . . . . .
für das 1ste Halbjahr 18 . . .

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle. thl. sg. pf.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres. thl. sg. pf.	Summarischer Zugang. thl. sg. pf.	Summarischer Abgang. thl. sg. pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des I. halben Jahres. thl. sg. pf.
1	2	3	4	5	6	7

E.

Kreis-Nachweisung
von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer
im Kreise . . . . . .
für das 2te Halbjahr 18 . . .

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag. thl. sg. pf.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. thl. sg. pf.	Summarischer Zugang. thl. sg. pf.	Summarischer Abgang. thl. sg. pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. thl. sg. pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8

Digitized by Google

Monatlicher		Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag	Bemerkungen.
Zugang.	Abgang.		
thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	
8	9	10	

F.

Nachweisung
der
Klassensteuer-Reclamationen
im Kreise N.

In dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Nr.	Des Reclamanten.				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8. der Klassen-Steuer-Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1851.)
1	2	3	4	5	6

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung (§. 14e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7	8	9	10	11

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung der Klassen-Steuer-Rekurse aus dem Kreise N. für das Jahr 18 . . .

Nebst . . Heft . .
Beläge von Nr. 1. bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Laufende Nr.	Ordnungs-Nr. der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer. thl. sg. pf.	Grund-Steuer. thl. sg. pf.	Gewerbe-Steuer. thl. sg. pf.	Gründe der Reclamation und des Recurses.	Gutachten der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		I. Im Kreise N.							
1.	1 bis								

Vermischte Nachrichten.

Kuhpockenimpfung im Jahre 1850.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinalpersonen unseres Geschäftsbezirkes, welche im verwichenen Jahre besonders zahlreiche Kuhpockenimpfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihnen für ihre verdienstliche Thätigkeit zu danken.

Hr. Wundarzt Knöfel zu Magdeburg impfte . . . 669 Individuen
" " Graßhoff zu Calbe a. S. impfte . . . 442 "
" Sanitätsrath und Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal impfte 416 "

Entscheidung der Regierung.	Gutachten		Entscheidung des General-Directors der Steuern.
	des Landraths	der Regierung	
	über den Recurs.		
11	12	13	14
		(Ort u. Datum.) Königl. Regierung ꝛc.	

Hr. Dr. Schrader zu Quedlinburg impfte . . . . 376 Individuen
" Kreiswundarzt Reinsdorf zu Burg impfte . . . 348 "
" Wundarzt Klewitz zu Genthin impfte . . . . 342 "
" " Tuchtfeld zu Arendsee impfte . . . . 339 "
" " Müller zu Salzwedel impfte . . . . 334 "
" " I. Klasse Rabethge zu Magdeburg impfte . . 309 "
" Dr. Siegert zu Halberstadt impfte . . . . 298 "
" Dr. Philippson zu Klötze impfte . . . . 295 "

Hr. Wundarzt Henkel zu Neustadt-Magdeburg impfte	292	Individuen
" " Schuster zu Egeln impfte	279	"
" " Busse zu Groß-Oschersleben impfte	267	"
" " I. Klasse Lüdecke zu Seehausen a. A. impfte	256	"
" " Schulze zu Schönebeck impfte	246	"
" Kreiswundarzt Weber zu Arneburg impfte	239	"
" Wundarzt I. Klasse Plümecke zu Jerichow impfte	231	"
" Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben impfte	231	"
" " Giese zu Osterburg impfte	225	"
" Dr. Längner zu Tangermünde impfte	222	"
" Dr. Fischer zu Ziesar impfte	215	"
" Dr. Eichel zu Aschersleben impfte	205	"
" Wundarzt I. Klasse Kruse zu Beetzendorf impfte	203	"
" Wundarzt Schröder zu Neuhaldensleben impfte	202	"
" Wundarzt Damiano zu Seehausen i. M. impfte	201	"

Magdeburg, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Altenplathow ist mit zwei Altarkerzen und die Kirche des Filials Brettin mit einer Oblatenbüchse und einer Weinkanne von Neusilber beschenkt worden.

Der Kirche in Althaldensleben sind von einer Ungenannten zwei große Altar-Wachskerzen geschenkt worden. Magdeburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Bergamtsexpectanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1sten k. Mts. ab werden abgefertigt werden:

1) die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Hornburg, aus Hornburg um 4 Uhr 30 Minuten früh;
2) die tägliche Personenpost zwischen Dardesheim und Zilly, aus Dardesheim um 6 Uhr früh;
3) die Personenpost zwischen Genthin und Rathenow, aus Genthin am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 7 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Abgang der übrigen Posten resp. aus Halberstadt, Zilly und Rathenow bleibt unverändert. Magdeburg, den 24. Juni 1851.

Ober-Post-Direction.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Lit.	Betrag Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996	C.	100	vom 8. März 1849.
17,996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6,599	B.	500	
8 672	D.	300	
13 463	E.	200	
7,977	C.	400	vom 1. November 1849.
136,957	F.	100	vom 8 November 1849.
9,257	D.	300	vom 13. December 1849.
167,597	F.	100	
167,598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Personalchronik.

Der evangelische Pfarrer Schuhmacher zu Neukirchen, in der Ephorie Werben, ist am 14. d. M. gestorben. Patron der Stelle ist der Rittergutsbesitzer Litzmann zu Neukirchen. Magdeburg, den 24. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines stellvertretenden Polizeianwalts.

Der Salzfactor Troch ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidium in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Bürgermeisters Alschefsky zu Wolmirstedt, ernannt, und gleichzeitig der Secretair Lehrmann von seinen bisherigen Functionen als Polizeianwalts-Substitut entbunden worden. Magdeburg, den 24. Juni 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-anwalts-Substitaten.

Der interimistische Kämmerer Lampmann zu Jerichow ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidium in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft zum stellvertretenden Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Gerichts-Commission ebendaselbst ernannt worden. Magdeburg, den 26. Juni 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seiffe zu Gardelegen ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, dagegen hat der Kaufmann Gustav Seiffe ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 24. Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Referendarius von Skal, zum Landrathe zu ernennen geruht und ist Seitens des Herrn Ministers des Innern demselben das Landrathsamt Wanzlebener Kreises übertragen worden. Magdeburg, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Carl Wilhelm Otto Werner ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Wanzleben niedergelassen.

Magdeburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Ferdinand Dünnhaupt in Dingelstedt, Oschersleb ener Kreises, ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, dagegen hat der Hofrath Tietz ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Dies aus Schlanstedt ist zum 9ten Lehrer der 2ten mittleren Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Jacob Ritzke ist zum Kantor und ersten Lehrer-Adjunkten in Klein-Ottersleben, Diözes Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Fensterbusch zu Winterfeld, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kantor- und erste Lehrerstelle zu Loitsche, Diöces Wolmirstedt, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer und Küster Friedrich Wilhelm Brettschneider zu Dannigkow ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Lehrers Brettschneider zu Wallwitz ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Adjunktur der Küster- und Schulstelle in Dannigkow ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3412. Das Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3413. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

„ 3414. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

„ 3415. Die Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851.

„ 3416. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

„ 3417. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851.

Digitized by Google

Nr. 3418. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 55. Betrifft den Beginn eines neuen Lehr-Cursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1480.

Mit Michaelis d. J. beginnt auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt ein neuer zweijähriger Cursus. Die Lehrgegenstände des Unterrichts werden mit diesem Zeitpunkte eine Erweiterung und Vervollständigung erfahren, wodurch die Schüler dieser Anstalt Gelegenheit erhalten, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche in dem Reglement für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen gefordert werden.

Der Zweck dieser neu angeordneten Prüfungen ist in dem angeführten Reglement dahin festgestellt worden:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zu sichern.

Zugleich ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Bestimmung getroffen worden, daß ein Zeugniß der Reife mit dem Prädicat mit Auszeichnung bestanden, dem Inhaber bei seinem Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin einen Anspruch auf ein Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlr. gewährt.

Die Bekanntmachung des neuen Stundeplanes wird später erfolgen. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20. August bei dem Director Crampe eingegangen sein.

Magdeburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. I. E. 1464.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. (Amtsblatt Seite 223.) machen wir auf Veranlassung einer uns noch nachträglich zugegangenen Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darauf aufmerksam, daß in der Vorprüfung, welche mit denjenigen Bewerbern um Verleihung eines Stipendiums in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin angestellt werden muß, die das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium noch nicht erlangt haben, als geringstes Maaß der erforderlichen Vorbildung gefordert werden muß:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken.

2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Magdeburg, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 57. Betrifft die Ertheilung von Auslands-Pässen. I. C. 2845.

Der Magistrat zu Aschersleben ist von uns autorisirt worden, Auslandspässe und Auslands-Wanderbücher in unserm Auftrage, so wie auch Paßkarten zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Stromenge der Elbe bei Mühlberg.

Dem Schifffahrt treibenden Publicum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unterhalb der Stadt Mühlberg, durch die in Folge des dort erfolgten Elbdurchbruchs eingetretene Versandung des Bettes, bei niederem Elbstande das Fahrwasser für die Schifffahrt so schmal ist, daß die Passirung der gedachten Strecke die Anordnung des §. 4. des Polizei-Reglements für den Schiffverkehr auf der Elbe ꝛc. vom 23. December 1841 (Amtsblatt de 1842, pag. 230.), welcher dahin lautet:

„Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stromes so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen solche gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Falle eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des ersteren beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

in Anwendung gebracht werden muß.

Merseburg, den 29. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren am Ende des Jahres 1849 detinirt 377 Individuen. Im Laufe des Jahres 1850 sind eingeliefert 419 und entlassen 391, so daß am Ende des Jahres 1850 noch 405 Individuen detinirt waren. Im Durchschnitte sind täglich 381 Personen detinirt gewesen.

Von diesen waren im Durchschnitt täglich krank und arbeitsunfähig 34 Personen, so daß täglich nur 347 Personen als arbeitsfähig verblieben sind.

Durch deren Beschäftigung sind verdient worden:

11004 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.,

was pro Kopf und Jahr 31 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. für den Arbeitsfähigen beträgt. Vertheilt man aber den Verdienst auf die durchschnittliche Gesammtzahl der Detinirten, einschließlich der Kinder, so sind per Kopf verdient worden 28 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten bei der Anstalt durch Detinirte verrichtet. Diese Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen, und 2 Sgr. für die weiblichen Detinirten berechnet und belaufen sich auf den Werth von 2461 Thlr. 7 Sgr. —

Die Ausgaben bei der Anstalt haben betragen:

a) an Generalkosten	15,865	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.,
b) „ Speisungskosten	6,876	„	4	„	6	„
c) „ Bekleidungskosten	3,507	„	4	„	9	„
Summa	26,248	Thlr.	27	Sgr.	9	Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf

d) an Generalkosten	41	Thlr.	19	Sgr.	3	Pf.,
e) „ Speisungskosten	18	„	1	„	5	„
f) „ Bekleidungskosten	9	„	6	„	2	„

An Zuschuß hat der Anstalt aus dem, von dem Regierungsbezirke aufzubringenden Fonds pro 1850 gezahlt werden müssen, der Betrag von

15,000 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,

was auf den Kopf 39 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ackermannswittwe Schulz, geborne Striecks, zu Darnebeck, hat der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Kaisertuch geschenkt.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Kortum in Egeln ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg i. Pr. bestätigt worden, dagegen hat der Kaufmann Louis Weste ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Lehrer C. Klein in Langenweddingen, Kreises Wanzleben, ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, dagegen hat der Post-Expedient Reckleben ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 1. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwaneberg, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer der Parochie Gottesgnaden, Christian Jacob Heinrich Bräuning zu Schwarz verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schwarz ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 24. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Ihleburg, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Andreas Fließ berufen worden. Magdeburg, den 26. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wettin, in der zweiten Landdiöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Wilhelm Krüner berufen worden Magdeburg, den 28. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Ottenhausen, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor August Wahn verliehen worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liederstedt, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gustav Müller berufen worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oebisfelde, in der Diöces Weferlingen, ist der bisherige Pfarr-Adjunct zu Kaltendorf, in derselben Diöces, Carl Albert Emil Vorhauer, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarr-Adjunctur zu Kaltendorf ist der souveraine Landgraf von Hessen.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Theißen, in der Diöces Liffen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Friedrich Christoph Gottlob Gebecke, verliehen worden. Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hörsingen, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Carl Jabusch berufen worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraord. zu Mühlhausen, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Eduard Stephan berufen worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Schweinitz, in der Diöces Jessen, ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Johann Heinrich David Zschenge, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Schweinitz ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 1. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Schweinitz, in der Diöces Jessen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Alwin Merker verliehen worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Pleismar mit Göbnitz und Schimmel, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ernst Ziegler berufen worden.

Magdeburg, den 9. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer August Loof hierselbst ist zum Rector der Stadtschule in Egeln ernannt und bestätigt worden.

Die Oberküster- und erste Töchterlehrerstelle zu St. Moritz in Halberstadt ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; die Stelle ist Privatpatronats.

Der Schullehrer-Adjunct Gaedke in Ziessau ist zum Schullehrer in Hohendolsleben, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Adjunctur der Schulstelle in Ziessau besetzt die Königliche Regierung.

Dem Schulamts-Candidaten Lehmann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Niederndodeleben ertheilt worden.

Der Post-Expediteur Heinrich zu Möckern ist freiwillig ausgeschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition, dessen Sohne, dem Post-Expeditionsgehülfen Heinrich, übertragen worden.

Die Post-Expedienten Schütte bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Kurtz bei der Post-Expedition zu Burg und Senff bei der Post-Expedition zu Genthin sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Secretair Borrmann zu Halberstadt ist als commissarischer Bureau-Beamter zur hiesigen Ober-Post-Direction versetzt worden.

Der Packmeister Hagemann zu Magdeburg und der Wagenmeister Schwerdt zu Quedlinburg sind in den Ruhestand getreten.

Die invaliden Unterofficiere Kohl und Papendieck sind bei der hiesigen Ober-Post-Direction als Bureaudiener, der invalide Unterofficier Niedorf ist als Packmeister und die invaliden Unterofficiere Brehmer und Roecke sind als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Post-Speditionsamte Nr. 7. hierselbst angestellt worden.

Magdeburg, den 3. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1851.

Der Staatsanwalt Loos zu Burg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Staatsanwalt Giesecke zu Potsdam ist zum Director des Kreisgerichts zu Nordhausen ernannt und

der Appellationsgerichts-Secretair, Justizrath Kruse in den Ruhestand versetzt worden.

Der Referendarius Edmund Brauns hat Behufs seiner ferneren Beschäftigung in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg seine Entlassung von dem hiesigen Appellationsgerichte erhalten und

der früher im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Kellmann ist in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt worden.

Halberstadt, den 5. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3419. Das Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

„ 3420. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Ktollno nach der Graudenz-Thorner Straße.

„ 3421. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 58. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1556.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 13. Juni d J. (Amtsblatt Seite 238) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Osterwieck, für denjenigen Theil des Kreises Halberstadt, welcher den Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Osterwieck nach unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 zugewiesen ist, eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Färber, unter dem Vorsitze des Rathmann Immeckenberg zu Osterwieck, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 5. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 59. Erhebung der klassificirten Einkommensteuer. III. C. 4647.

Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Rescripts vom 30. v. M. bestimmt, daß in der Regel den Kreiskassen-Rendanten die unmittelbare Erhebung der vom 1. d. M. ab zu entrichtenden classificirten Einkommensteuer übertragen werden soll, da den Gemeinden die Verpflichtung für die richtige Einziehung dieser Einkommensteuer eben so wie der Klassensteuer verantwortlich zu sein, durch das Gesetz vom 1. Mai c. nicht auferlegt worden ist. Es ist aber auf unsern Antrag höhern Orts nachgegeben, daß die Erhebung dieser Steuer

a) in dem Kreise Magdeburg (bestehend aus den Städten Magdeburg, Neustadt und Sudenburg):
dem Domainenrath Apel hierselbst,

b) in der zum ersten Jerichowschen Kreise gehörigen Stadt Burg:
der dasigen Haupt-Steueramts-Casse,

c) in der zum Kreise Calbe gehörigen Stadt Schönebeck:
dem dasigen Steuer-Einnehmer Jaensch,

d) in der zum Kreise Aschersleben gehörigen Stadt Quedlinburg:
dem dasigen Steuer-Einnehmer Pitschke, und

e) in dem Kreise Wernigerode:
dem Steuer-Einnehmer Krause zu Wernigerode,

übertragen werde.

Wir haben das Erforderliche veranlaßt, und machen diese Bestimmung den Einkommensteuerpflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks in Bezug auf den §. 35. des allegirten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt, daß die veranlagte Steuer in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an den betreffenden Kreis-Einnehmer, resp. an den betreffenden vorbenannten Erheber abgeführt werden muß, und es den Steuerpflichtigen freisteht, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Den Namen und Wohnort eines jeden unserer Kreiskassen-Rendanten, so wie jedes zum Kassenbezirke gehörigen Kreises, haben wir nachstehend an-

gegeben unter Berücksichtigung der vorstehenden ad a. bis e. bemerkten Ausnahmen.

Der Kreiskassen-Rendanten		Namen der Kreise, welche zu den resp. Kreiskassen-Bezirken gehören.	Bemerkungen.
Namen.	Wohnort.		
v. Podgorski.	Aschersleben.	Aschersleben.	Die Einkommensteuer der Pflichtigen zu Quedlinburg wird von demselben nicht speciell erhoben.
Kühne.	Calbe.	Calbe.	Die Einkommensteuer der Pflichtigen zu Schönebeck wird von demselben nicht speciell erhoben.
Hembd.	Gardelegen.	Gardelegen.	
Corvinus.	Genthin.	Jerichow II.	
Wolff.	Halberstadt.	Halberstadt und Oschersleben.	Die Einkommensteuer der Pflichtigen im Kreise Wernigerode wird von demselben nicht speciell erhoben.
v. Dossow.	Loburg.	Jerichow I.	Die Einkommensteuer der Pflichtigen zu Burg wird von demselben nicht speciell erhoben.
Bödecker.	Magdeburg.	Wolmirstedt.	Die Einkommensteuer der Pflichtigen im Kreise Magdeburg wird von demselben nicht speciell erhoben.
v. Bredow.	Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	
Bernau.	Osterburg.	Osterburg.	
v. Beckendorf.	Salzwedel.	Salzwedel.	
Dähne.	Stendal.	Stendal.	
Kahrs, Rechnungsrath.	Wanzleben.	Wanzleben.	

Magdeburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 60. Besetzung einer erledigten Deichhauptmannsstelle. I. F. 1862.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat auf unsern Antrag, in Stelle des früheren Deichhauptmanns, jetzigen Geheimen Legations-Raths von Bismark, den Rittergutsbesitzer Gärtner zu Schönhausen, welcher das Amt schon seit längerer Zeit interimistisch verwaltete, zum

Deichhauptmann für den untern Magdeburgschen Deichbezirk von der Stadt Jerichow bis unterhalb Sandau, ernannt.

Magdeburg, den 6. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Quedlinburg. I. K. 1787.

Auf Grund des §. 146. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gemeinde Quedlinburg die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung mit dem 30. v. M. beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Quedlinburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 8. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Betrifft die Kreis-Commissionen. I. K. 1829.

Der Landrath von Skal ist von uns an Stelle des versetzten Regierungs-Raths Brenning zum Vorsitzenden der Kreis-Commission für den Kreis Wanzleben in Gemäßheit des §. 148. der Gemeindeordnung vom 11ten März v. J. ernannt worden. Magdeburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Bottmersdorf.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 21. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Bottmersdorf beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Bottmersdorf die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 2. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Lemsdorf.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Lemsdorf

beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Lemsdorf die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 2. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Gr.-Ottersleben.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Gr. Ottersleben beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Gr. Ottersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 2. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Buckau.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Buckau beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Buckau die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 2. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Sudenburg.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. d. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Sudenburg beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Sudenburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 4. Juli 1851.

Der Königliche Landrath v. Gerhard.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Neuhaldensleben.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 23. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Ge-

meinde Neuhaldensleben beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Neuhaldensleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Neuhaldensleben, den 7. Juli 1851.

Königliches Landrathsamt, Graf v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann C. H. Herbst in Seehausen i. M. hat als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Agentur niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Direction.

Der Rittergutsbesitzer Herr Hans Emil von Katte in Wust hat als Special-Director der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. die Direction der genannten Gesellschaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Königliche Feldmagazin-Rendant a. D. und Agent Gottfried Clauß in Aschersleben ist als Agent der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden; dagegen hat der Kaufmann R. Chr. Palm ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Den G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruck-Presse ist erloschen.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Adjunctur an St. Stephani zu Langensalza, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Ullmann zu Langensalza berufen worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Prädicantur-Adjunctur zu Dorf Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Carl Julius Weilepp berufen worden. Magdeburg, den 7. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Rath Seestern-Pauli ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt.

Magdeburg, den 14. Juli 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Kreisgerichts-Actuarius Wittich ist zum Bürgermeister der Stadt Acken erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 8. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Gemeinde Halberstadt ist der Justizrath Krüger zum Beigeordneten auf 6 Jahre erwählt und von des Königs Majestät bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Richard Gustav Nagel zu Halberstadt ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse Friedrich Julius Hoffbauer zu Magdeburg ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Friedrich Carl Schmidt ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Schweinitz im ersten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Die Candidaten der Theologie Behrends und Sickel sind zu Lehrern der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle in Ditfurth, Diöces Quedlinburg, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats. Bei der demnächstigen Wiederbesetzung der Stelle wird jedoch das Kantorat von derselben abgetrennt werden.

Die Kantor- und erste Lehrerstelle zu Althaldensleben wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October c. vacant werden; die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Kantor Lucas zu Altenplathow wird mit dem 1. October c. emeritirt und das dasige Schulwesen dergestalt organisirt werden, daß künftig drei Lehrer fungiren, von denen der erste zu dem genannten Zeitpunkte angestellt werden wird, während die Anstellung der beiden letzten Lehrer erst im künftigen Jahre erfolgen wird.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Juni 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Wilhelm Ferdinand Maquet ist durch Ministerial-Rescript vom 27. Juni 1851 mit dem Dienstalter vom 26. Mai 1851 zum Referendarius ernannt worden.

Auscultatoren.

Der im Departement des Kammergerichts beschäftigt gewesene Auscultator Carl Bruno Rudolph Theune, so wie der bei dem Kammergericht geprüfte Rechtskandidat Udo Maximilian Kalbeck sind auf ihr Ansuchen durch Verfügungen resp. vom 2ten und 7. Juni 1851 als Auscultatoren im hiesigen Departement zugelassen, auch ist der Rechtskandidat Franz Bruno von Steinäcker durch Verfügung vom 18. Juni 1851 als Auscultator angenommen.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Subalternen und Unter-Beamte.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

der bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg fungirende frühere Land- und Stadtgerichts-Secretair Johann Friedrich Ludwig Ruppin durch Ministerial-Rescript vom 31. März 1851,

der Kreisgerichts-Secretair Georg Wilhelm Weinandt zu Calbe durch Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1851,

der Stadt- und Kreisgerichts-Bote Johann Christian Jacob Pussel zu Magdeburg, durch Ministerial-Rescript vom 23. April 1851.

der Kreisgerichts-Bote und Executor Johann Christian Friedrich Ohneforge zu Seehausen in der Altmark durch Ministerial-Rescript vom 26. April 1851.

C. Notarien.

Dem Notar Ludwig Christian Marcardt zu Salzwedel ist durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni 1851 die erbetene Entlassung als Notar ertheilt.

D. Bei den Staatsanwaltschaften.

Der Staatsanwalt Loos zu Burg ist nach dem Ministerial-Rescript vom 17ten Juni 1851 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt, und der Ober-Staatsanwalts-Gehülfe Keßler zu Berlin durch Ministerial-Rescript vom 27sten Juni 1851 mit den Functionen eines Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Burg und Genthin mit dem Wohnsitz in Burg einstweilen commissarisch beauftragt worden.

Mit Nummer 29. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten des hiesigen Regierungsbezirks** die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuersocietät in der Provinz Sachsen pro 1850 ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Lehr-Cursus für das Seminar zu Gardelegen.

Da auf Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Lehr-Cursus für das Seminar zu Gardelegen auf 3 Jahre festgestellt worden ist und ein großer Theil der die Anstalt besuchenden Zöglinge sich entschlossen hat, von Michaelis d. J. ab noch in derselben zu verbleiben und den dritten Jahrescursus zu absolviren, so kann eine Aufnahme neuer Zöglinge in diesem Jahre nicht mehr stattfinden, was im Interesse der dabei etwa betheiligten Schulamtsaspiranten hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 13. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Communal-Landtag der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtag der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

den 6ten October d. J. und folgende Tage,

um einige Wochen früher als sonst gewöhnlich, anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Magdeburg, den 2. Juli 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Wipleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 63. Betrifft die verschiedenen Gesellschaften zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschaden, Viehsterben ꝛc. I. L. 1427.

Es haben sich in neuerer Zeit auf Grund des Artikel 30. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar v. J. im diesseitigen Regierungsbezirke verschiedene Gesellschaften zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschaden, Viehsterben ꝛc. gebildet, welche bei ihren öffentlichen Ankündigungen anzeigen, daß ihre Rechte, ihren Geschäftsbetrieb über die Preußische Monarchie auszudehnen, vom Staate gewährleistet seien. Dies bezieht sich lediglich auf das in dem bezeichneten Artikel der Verfassungs-Urkunde allen Preußen gewährleistete Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Keineswegs ist jene Berufung aber in der Weise zu verstehen, als seien die Statuten solcher Gesellschaften von den Staatsbehörden geprüft und bestätigt und als hätte der Staat den Versicherten gegenüber irgend welche Garantie übernommen. Dies wird zur Vermeidung von Irrthümern zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht. Magdeburg, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten März, April und Juni 1851 über die Landesgrenze gewiesenen Vagabonden.

In den Monaten März, April und Juni 1851 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Friedrich Seynemeyer, alias Blumenhagen, Böttcherlehrling, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Vogelbeck, Amts Nordheim, im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbrauen hellbraun, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: den 20sten März 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Bestimmungsort: Vogelbeck, Amts Nordheim, im Königreich Hannover. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Johann Heinrich Ripke, Zimmergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Celle, im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Hand. Tag der Fortweisung: den 3ten April 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Bestimmungsort: Celle, im Königreich Hannover. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Andreas Theune, Knecht, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Klein-Biwende bei Wolfenbüttel, im Braunschweigschen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn länglich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: den 28sten April 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction dasiger Zwangsarbeits-Anstalt. Bestimmungsort: Biwende im Braunschweigschen. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Carl Rudolph Morgner, Webergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Treuen im Königreich Sachsen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase lang und spitz, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, doch blaß, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: den 28. April 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Bestimmungsort: Treuen im Königreich Sachsen. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) August Ferdinand Howind, Bäckergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Uelzen bei Lüneburg, im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase dick, Mund breit, Zähne mangelhaft, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: den 5. Juni 1851. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt, auf Requisition des Königlichen Kreisgerichts daselbst Bestimmungsort: Uelzen im Königreich Hannover. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Papierfabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Locomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Rendant der Regierungs-Hauptkasse, Landrentmeister Illige, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem bisherigen Regierungs-Hauptkassen-Controleur und Oberbuchhalter Scheffer anderweit verliehen. Magdeburg, den 19. Juli 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Zten Jerichowschen Kreise sind in Folge der neuen Reorganisation der Gerichte auf die Periode vom 6. September 1850 bis dahin 1853 für das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg und zwar für

den 1sten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften:
Groß-Mangelsdorf, Klein-Mangelsdorf, Melkau, Wust, Briest, Sidow, Groß-Wulkau, Klein-Wulkau, Scharteuke, Redekin und Ferchland
der Schulze Peters in Briest;

für den 2ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften:
Klietznick, Liebars, Hohengöhren, Schönhausen, Fischbeck, Cabelitz, Amt Jerichow und Steinitz,
der Rittergutsbesitzer Stadtrath Gaertner in Schönhausen;

für den 3ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften:
Milow, Leopoldsburg, Bütter, Zollchow, Schmetzdorf und Vieritz,
der Rittergutsbesitzer von Katte zu Zollchow, und

in den zum Departement des Königlichen Kammergerichts in Berlin gehörigen Ortschaften und zwar für:

den 1sten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften:
Neuwartensleben, Molkenberg, Schollehne, Ferchels, Grütz, Göttlin, Buckau, Böhne, Wudicke und Steckelsdorf,
der Amtmann Fähnlein in Buckau und für

den 2ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften:
Warnau, Garz, Kuhlhausen, Camern, Rehberg, Wulkau, Schönfeldt, Scharlibbe, Kliet und Neuermark,
der Kaufmann Schaefer in Kliet

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 2. August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3422. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

„ 3423. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungsrathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg i. Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

„ 3424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

„ 3425. Das Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851.

„ 3426. Die Bestätigungsurkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851.

„ 3427. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirch-Worbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Cassel'er Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nachstehende

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Nr. 64. Betrifft die Instruction für die Vorsitzenden der zu bildenden Bezirks-Commissionen. 2452. P. L.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungs-Bezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Commissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassificirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind im § 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassificirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen ertheilten Instruction vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen; in letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Commissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruction vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und miteinander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen

herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Commissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Commissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-Beschwerde- und Recursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Commissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Commissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Commissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Commission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Commission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von den Vorsitzenden, an dessen Stelle

für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Commissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei den Bezirks-Commissionen angebrachten Reclamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a) genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen, und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b) genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut Pos. 15. der Instruction vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c) erwähnten Reclamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusiv-Frist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Commission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reclamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d) erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reclamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reclamationen einzuberufen, dem-

nächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Commission den erstgedachten Commissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruction vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruction vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Commission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Commission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Commission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission reclamirt haben. In einem solche Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reclamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Commission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Commission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Commission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Commission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Commission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Seitens der Bezirks-Commission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Commission zu reclamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reclamationen ist bereits im Pos 18. der Instruction vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präclusivfrist von

drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichen, daß letzterer dann so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reclamation der Einschätzungs-Commission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reclamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlass.n und dann bei der Bezirks-Commission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen kommen die Vorschriften im §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Commissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegenzutreten, durch unbegründete Reclamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung im §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Commissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reclamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hierauf bei

letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend, oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Commission hat hierüber, indem sie über die Reclamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Commission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, welcher danach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Commission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Recurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde.

Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Commission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruction vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einzureichenden Duplicate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirks-Angehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt wor-

den

den sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

§. 9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für die Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissionsmitglieder, denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instructionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instructionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, in wieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder in wieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

III. 15625. Der Finanz-Minister gez. von Rabe.

bringe ich hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Juli 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Nr. 65. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker. I. E. 1617.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 5. d. M. (Amtsblatt Seite 277.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, Behufs Abhaltung der Gesellenprüfungen, unter dem Vorsitze des Wasserbau-Inspectors Kaufmann zu Genthin, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Betrifft die Ersatz-Aushebung pro 1851. I. 3255. C.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Orts-Bestimmungen, überall von Morgens 6 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatz-Commission führen:

Seitens des Militairs

der Herr General-Major von Münchow und

Seitens des Civils

der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in

Digitized by Google

diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, eingestellt zu werden. Die im Laufe dieses Jahres die Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der oberforstmeisterlichen Lehr-Annahme-Genehmigung zu gestellen und bemerken wir hierbei zugleich noch, daß höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1851.

Montag	am 25.	August	Aushebung in Calbe a. S.,
Donnerstag	= 4.	September	= = Quedlinburg,
Sonnabend	= 6.	=	= = Wernigerode,
Montag	= 8.	=	= = Halberstadt,
Mittwoch	= 10.	=	= = Oschersleben,
Donnerstag	= 11.	=	= = Wanzleben,
Freitag	= 12.	=	= = Magdeburg,
Sonnabend	= 13.	=	= =
Montag	= 15.	=	= = Neuhaldensleben,
Dienstag	= 16.	=	= = Wolmirstedt,
Donnerstag	= 18.	=	= = Gardelegen,
Sonnabend	= 20.	=	= = Salzwedel,
Montag	= 22.	=	= = Osterburg,

Dienstag am 23. September Aushebung in Stendal,
Donnerstag = 25. = = = Genthin,
Freitag = 26. = = = Burg.

Magdeburg, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Verbot wegen Einführung ausländischen See-, Meer- und Steinsalzes.

Bereits im Jahre 1823 ist nach höherer Veranlassung von den Königlichen Regierungen in der hiesigen Provinz das Verbot der Einführung ausländischen See-, Meer- und Steinsalzes in den Regierungs-Amtsblättern warnend in Erinnerung gebracht worden.

Durch neuerlich hiergegen vorgekommene Verstöße finde ich mich veranlaßt, auf jenes Verbot von Neuem, zugleich aber darauf aufmerksam zu machen, daß das zu Bädern geeignete St. Ubes-Seesalz in der Salzniederlage des Sellerei-Verwalters la Barré in Magdeburg für den gesetzlichen Preis des weißen Siedsalzes, und zwar sowohl zu 202½ Pfund in Fässern verpackt, als auch in kleinern Mengen unverpackt, und englisches Steinsalz in der Salinen-Factorei zu Schönebeck in unverpacktem Zustande ebenfalls für den gesetzlichen Preis des weißen Siedsalzes in größeren und kleineren Mengen verkäuflich ist. Magdeburg, den 21. Juli 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Fermersleben.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 23. Januar d. J. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Fermersleben beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Fermersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 12. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Vermischte Nachrichten.

Die Kirche in Klietz, Diöces Sandau, ist von unbekannter Hand mit 2 schwarz polirten Opfertischen nebst 2 dazu gehörigen Blechtellern beschenkt worden. — Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Unbekannter hat der Kirche zu Hackeborn, Diöces Egeln, ein Oelgemälde, die Anbetung des Christuskindes durch die Engel darstellend, zum Geschenk gemacht.

Die Kirche in Stroebeck, Diöces Derenburg, ist von unbekannter Hand mit einer neuen Altardecke von blauem Sammtmanchester mit silbernen Franzen beschenkt worden.

Der Patron der Kirche zu Vieritz, Ritterschaftsrath von Katte auf Roskow, hat das der Kirche vor etwa 150 Jahren von seinen Vorfahren geschenkte, sehr kunstvoll gearbeitete Taufgestell auf seine Kosten repariren, neu vergolden und malen, auch mit einer Decke von schwarzem Tuche mit reichem Silberbesatz versehen lassen

Magdeburg, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kämmerer und Rendant F. Krull zu Groß-Salze hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8. Juli 1851. — Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis zum 19. d. M. bei unterzeichneter Hauptkasse zu Beschaffung neuer Zins-Coupons eingelieferten Staatsschuldscheine und Neumärkischen Schuldverschreibungen sind nebst den beigefügten Coupons wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Staatsschuldscheine resp. Neumärkischen Schuldverschreibungen nebst den Coupons Serie XI. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. — Empfangnahme der mit neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheine und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen.

Magdeburg, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Coblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent — Ertheilte und erloschene Patente.

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, ist dem bisheri-

gen Rector und Frühprediger Kinau zu Suhl verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene mit der Rectorstelle verbundene Frühpredigerstelle zu Suhl ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cursdorf mit dem Diaconate zu Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Adjunctus ministerii am Dom zu Merseburg, Christian Carl Weiß, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist das Dom-Capitul zu Merseburg.

Magdeburg, den 14. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Teichfischer zu Bömenzien, in der Ephorie Seehausen a. A., ist am 26. Juni c. gestorben. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Königliche Landrath Herr von Jagow zu Osterburg.

Magdeburg, den 17. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Woltersdorf, in der Diöces Brandenburg, ist der bisherige Prediger zu Ringenwalde, Carl Friedrich Sörgel, berufen worden. Magdeburg, den 27. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pechau, in der Diöces Möckern, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Loburg, August Hermann Quenstedt, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Oberpfarramt zu Loburg ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 17. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Epschenrode, in der Diöces Gr.-Bodungen, ist dem bisherigen Hülfsprediger Stilcke zu Gr.-Bodungen verliehen worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Ober-Regierungs-Rath von Mühlbach ist als Dirigent der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt, und heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den alten Theil der Neustadt-Magdeburg ist auf die Periode vom 17. Juli 1850 bis dahin 1853 der Gastwirth Wippermüller zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Wanzleben ist auf die Periode vom Monat August 1851 bis dahin 1854 der Kaufmann E. W. Lampe zu Wanzleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im Königlichen 27sten Infanterie-Regiment, Friedrich Wilhelm Kolosser ist als Wundarzt Ister Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Assistenzarzt Dr. Franz Bruno Ficinus zu Halberstadt hat außer der Approbation als practischer Arzt und Wundarzt auch die als Geburtshelfer sich erworben.

Zu Michaelis d. J. soll nach dem Beschlusse der städtischen Behörden in Schönebeck noch ein 4ter Lehrer an der Bürgertöchter-schule daselbst mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr. angestellt werden. Qualificirte Bewerber haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse an den Magistrat in Schönebeck zu wenden.

Der Lehrer Schütze aus Dittfurth ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Wehlitz, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle in Dittfurth ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Treskow in der Subenburg ist zum 2ten Lehrer der Schule in Diesdorf, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in der Subenburg ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und Schulstelle in Trabitz, Diöces Calbe a. S., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Schulstelle zu Cabelitz, Diöces Sandau, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Die Kantor-, Küster-, Organisten- und Schulstelle in Lüderitz, Diöces Tangermünde, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant werden; sie ist Königlichen Patronats.

Der Elementarlehrer Dankworth in Gommern ist zum Adjuncten des Küsters und Lehrers Holmann daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Carl Gottlieb Henze aus Moeserau ist zum Lehrer der städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Voigt aus Volkwig ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Hohendodeleben wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October c. vacant werden; sie ist Königlichen Patronats.

Für den neu eingerichteten Schutzbezirk Schwarze Soll, in der Oberförsterei Letzlingen, ist der versorgungsberechtigte Gardejäger und bisherige Forstaufseher Carl Ludwig Thiele als Förster angestellt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen sind auf die Periode vom 1. Juli d. J. bis dahin 1854:

für den I. District, der Kaufmann Heinrich Christoph Carl Koburger,
" " II. " " " Gottfried Beutler,
" " III. " " Gastwirth Carl Muthreich,
" " IV. " " Referendarius a. D. Beutler,

theils wieder, theils neu erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 5ten Juni c., sind die Functionen des Directors des Königlichen Bergamtes zu Halberstadt, — an Stelle des an das Königliche Bergamt zu Siegen versetzten Bergraths Krug von Nidda, — dem Bergmeister Küper, bisher in Bochum, commissarisch übertragen worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Juli 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 24. Juli c., ist der bisherige Berg-Eleve Ritzsch, zum Berggeschwornen im Magdeburgschen Bergamts-Bezirk ernannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 27. Juli 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 9. August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3428. Das Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3429. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 21. Juli 1851.

„ 3430. Die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

„ 3431. Die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Realschule, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Digitized by Google

die Candidaten des Bausaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 67. Betrifft den Beginn eines neuen Lehr-Cursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt i. E. 1480.

Mit Michaelis d. J. beginnt auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt ein neuer zweijähriger Cursus. Die Lehrgegenstände des Unterrichts werden mit diesem Zeitpunkte eine Erweiterung und Vervollständigung erfahren, wodurch die Schüler dieser Anstalt Gelegenheit erhalten, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche in dem Reglement für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen gefordert werden.

Der Zweck dieser neu angeordneten Prüfungen ist in dem angeführten Reglement dahin festgestellt worden:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zu sichern.

Zugleich ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Bestimmung getroffen worden, daß ein Zeugniß der Reife mit dem Prädicat mit Auszeichnung bestanden, dem Inhaber bei sei-

nem Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin einen Anspruch auf ein Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlr. gewährt.

Die Bekanntmachung des neuen Stundeplanes wird später erfolgen. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20. August bei dem Director Crampe eingegangen sein.

Magdeburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 68. Betrifft die Ersatz-Aushebung pro 1851. I. 3255. C.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Orts-Bestimmungen, überall von Morgens 6 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatz-Commission führen:

Seitens des Militairs

der Herr General-Major von Münchow und

Seitens des Civils

der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen

Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, eingestellt zu werden. Die im Laufe dieses Jahres die Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der oberforstmeisterlichen Lehr-Annahme-Genehmigung zu gestellen und bemerken wir hierbei zugleich noch, daß höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1851.

Montag	am 25.	August	Aushebung in	Calbe a. S.,
Donnerstag	= 4.	September	=	Quedlinburg,
Sonnabend	= 6.	=	=	Wernigerode,
Montag	= 8.	=	=	Halberstadt,
Mittwoch	= 10.	=	=	Oschersleben,
Donnerstag	= 11.	=	=	Wanzleben,
Freitag	= 12.	=	=	Magdeburg,
Sonnabend	= 13.			
Montag	= 15.	=	=	Neuhaldensleben,
Dienstag	= 16.	=	=	Wolmirstedt,
Donnerstag	= 18.	=	=	Gardelegen,
Sonnabend	= 20.	=	=	Salzwedel,
Montag	= 22.	=	=	Osterburg,
Dienstag	= 23.	=	=	Stendal,
Donnerstag	= 25.	=	=	Genthin,
Freitag	= 26.	=	=	Burg.

Magdeburg, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Diesdorf.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 23. d. M. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Diesdorf beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Diesdorf die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 25. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Klein-Ottersleben.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 23. d. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Kl.-Ottersleben beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Kl.-Ottersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 25. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat die Dauer der hiesigen Mauritius-Messe — sogenannten Heermesse — ein für alle Mal auf funfzehn Tage bestimmt, so daß die gedachte Messe jedesmal 14 Tage vor dem Sonnabend vor dem Erntedankfeste — welches jedesmal auf den Sonntag nach Michaelis fällt — beginnt und bis Sonnabend vor Erntedankfest dauert.

In Folge dieser Bestimmung wird auch die diesjährige hiesige Mauritius-Messe nicht, wie in dem den Kalendern beigefügten Jahrmarkts-Verzeichnisse angegeben,

vom 18. bis 29. September c.

sondern

vom 20. September bis 4. October c.

abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein nicht genannt sein wollendes Mitglied der Kirchengemeinde zu Klein-Ammensleben hat der dasigen Kirche zwei werthvolle Blumenvaasen mit Glasglocken darüber geschenkt.

Die jetzt verehelichte Marie Elisabeth Decker, geborene Francke, zu Ladekath,

Diöces Salzwedel, hat der dasigen Kirche an ihrem Hochzeitstage eine Altardecke von Dammast mit Franzen zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Karl Haberkorn in Groß-Salze ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Handlungsdiener Friedrich Steinhausen zu Barby ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, dagegen hat der Kaufmann Gottfried Weißenfels ebendaselbst die Agentur gedachter Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Urlaubs-Bewilligung.

Dem Landrath von Skal zu Wanzleben ist vom 1. August c. ein fünfwöchentlicher Urlaub bewilligt worden. Während seiner Abwesenheit wird der Wanzleber Kreis durch den Kreislandrath Maurach zu Schwanebeck mit verwaltet werden.

Magdeburg, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Vergeichungsamt zu Halberstadt.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Amtsblatt Seite 119.) wegen Errichtung eines Berg-Eichungsamtes zu Halberstadt bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle des von Halberstadt versetzten Bergraths Krug von Nidda der Bergmeister Küper zum Dirigenten des Berg-Eichungsamtes in Halberstadt ernannt ist.

Magdeburg, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22sten Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Betrifft die hiesigen Briefkasten.

Vom 1. k. M. ab werden in Stelle der bisher in hiesiger Stadt angebrachten hölzernen Briefkasten an folgenden Stellen gußeiserne Briefkasten aushängen:

1) am Brückthor vor dem Militair-Wachthause,
2) neue Fischerufer Nr. 22. (vor dem Hause der Wittenbergeschen Eisenbahn-Direction),
3) Knochenhauerufer-Straße Nr. 29. (vor dem Hause des Brauereibesitzers Wilcke),
4) alte Markt (vor dem Rathhause),
5) Goldschmiedebrücke Nr. 11. (vor dem Hause des Dr. med. Faber),
6) Jacobsstraße Nr. 7. (vor dem Hause des Kaufmanns Fritze),
7) Thönsbergstraße (vor dem Criminalgerichts-Gebäude),

Digitized by Google

8) Schrotdorferstraße Nr. 11 a. (vor dem Hause des Kaufmanns Franz Lincke,)
9) Breiteweg Nr. 66. (vor dem Hause des Kaufmanns Perschmann),
10) neue Ulrichsstraße (vor dem Polizei-Gebäude) und
11) an der Zollbrücke vor dem Zollhause (auf dem großen Werder).

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Briefkasten, wie die an selbigen angebrachten Platten jedesmal angeben werden, vorerst täglich

um 8 Uhr Vormittags,
„ 10 „ do.,
„ 3 „ Nachmittags,
„ 4 „ do.,
„ 6 „ Abends und
„ 8 „ do.

geleert werden.

In den Briefkasten befinden sich verschlossene blecherne Einsatzkasten, in welche die Briefe fallen. Diese Einsatzkasten werden verschlossen nach dem Post-Bureau befördert und erst in diesem durch einen Beamten geöffnet.

Außer den an den oben angegebenen Stellen aushängenden Briefkasten werden die
im Postamts-Gebäude hierselbst und
im Locale der Bahnhofs-Post-Expedition, Kasemalte Nr. 5.,
vorhandenen Briefkasten auf ferner beibehalten.

Magdeburg, den 28. Juli 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

Beiträge zur Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, das heute das 13te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag auf 6 Silbergroschen 8 Pfennig pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse . . 2 Sgr. 8 Pf.,
„ 2ter „ . . 4 „ — „
„ 3ter „ . . 5 „ 4 „

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, unn ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme

der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1851.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts.

Im II. Quartale dieses Jahres sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorium folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Carl Johann Theodor Bauer, gebürtig aus Heinsdorf,
2) Ernst Ludwig Friedrich August Dienemann, gebürtig aus Güsen,
3) Johannes Friedrich Gloël, gebürtig aus Leitzkau,
4) Friedrich Ernst Hasse, gebürtig aus Weißenfels,
5) Carl Albert Friedrich Ludwig Haupt, gebürtig aus Cobbel,
6) Richard Heinrich Theodor Kirchner, gebürtig aus Schlawe,
7) Gustav Adolph Schmidt, gebürtig aus Torgau,
8) Otto Friedrich Wilhelm Gottfried Staude, gebürtig aus Stendal,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Außerdem ist das Wahlfähigkeits-Attest ertheilt worden dem im IV. Quartal pr. pro ministerio geprüften Candidaten des Predigtamts

Ernst Georg Hermann Hagen, gebürtig aus Hohenwulsch.

Magdeburg, den 26. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat des höhern Schulamts, Christian Krenzlin aus Aschersleben, ist zum Lehrer der höhern Bürgerschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Stage in Burg ist zum Elementarlehrer, Kantor und Küster der St. Petri-Gemeinde daselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor- und Schulstelle in Crüden, Diöces Seehausen i. A., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Königlichen Patronats.

Die erledigte Forstaufseherstelle zu Wolmirstedt, in der Oberförsterei Biederitz, ist dem invaliden Gardejäger Johann Friedrich Wilhelm Maiwald übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 16. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Zum diesjährigen Anfange der Jagd wird der 1ste September c. bestimmt. **Nr. 69.** Anfang der Jagd.

Magdeburg, den 7. August 1851. Königliche Regierung.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 18. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Halberstadt beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Halberstadt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind. Magdeburg, den 2. August 1851. **Nr. 70.** Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Halberstadt. **I. K. 2000.**

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach §. 6. der in Nr. 31. des Amtsblatts aufgenommenen Instruction des Herrn Finanz-Ministers vom 13. v. M. für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai c. zu bildenden Bezirks-Commissionen, soll für jeden Einschätzungs-Bezirk über alle aus demselben Seitens der Herren Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem allegirten Muster I. aufgestellt werden. Da dieses Muster nicht mit abgedruckt worden ist, so wird solches nachträglich hierbei mitgetheilt. **Nr. 71.** Bezirks-Commissionen zur Einschätzung der Einkommensteuer.

Magdeburg, den 1. August 1851. Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Digitized by Google

I.

Nachweiſung

der

aus dem Einſchätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
					Steuerſtufe	
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende № der Einkommens-Nachweiſung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorſtandes.	dem Gutachten des Vorſitzenden.

Bekanntmachungen.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Bleckendorf.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 25. d. M. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Bleckendorf beendigt worden iſt und demgemäß von dieſem Zeitpunkte an für die Gemeinde Bleckendorf die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Gemeinde außer Kraft getreten ſind.

Wanzleben, den 26. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Schwaneberg.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 25. d. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Schwaneberg beendigt worden iſt und demgemäß von dieſem Zeitpunkte an für die Gemeinde Schwaneberg die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Gemeinde außer Kraft getreten ſind.

Wanzleben, den 26. Juli 1851. Der Landrath v. Skal.

Digitized by Google

8.	9.	10.	11.	
nach	Steuerstufe nach			
der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.	

Vermischte Nachrichten.

Der Privatmann C. A. Bünger in Clötze ist als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank bestätigt, dagegen hat der Commissionair Sörger ebendaselbst die Agentur gedachter Bank niedergelegt. Magdeburg, den 31. Juli 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Auctions-Commissarius Carl Luther in Schönebeck ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt, dagegen hat der Kaufmann Franke ebendaselbst die Agentur gedachter Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 3. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Salomon Rosenthal in Seehausen i. M. ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Chaussee-Aufseher Hildebrandt zu Morsleben und der Kaufmann Wilhelm Thiele zu Warsleben sind als Agenten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden. Magdeburg, den 7. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Dem Kreislandrath des Aschersleber Kreises, Geheimen Regierungsrath Weyhe zu Quedlinburg, ist vom 18. d. Mts. ein vierwöchentlicher Urlaub bewilligt, und seine

Urlaubs-Bewilligung.

Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Secretair Praetorius übertragen worden. Magdeburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Princips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1851 — 52.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaration. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Practische Demonstrationen in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21) Bauconstructionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
E. Baumstark.

Personalchronik.

Polizei-Anwalt.

Der Stadtsecretair Messerschmidt ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidium in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft, zum Stellvertreter des Polizeianwalts Hentrich zu Aschersleben ernannt und gleichzeitig der Rechtsanwalt Dürre von seinen bisherigen Functionen als Stellvertreter des Polizeianwalts entbunden worden. Magdeburg, den 1. August 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Gliesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 23. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 72. Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 12. Juli c (Amtsblatt Seite 298) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Stendal eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gerber aller Art, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frommhagen, errichtet worden ist.

Magdeburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Atteste über das Einkommen der im Civildienst angestellten Invaliden. l. C. 3794.

Bei Revision der Invaliden-Pensions-Rechnungen sind die Atteste der Behörden, in welchen nach Vorschrift des Circular-Erlasses vom 9ten September 1844 ad 1a. (Siehe unsere Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1844, 51. Stück Seite 403.) nichts weiter anzugeben war, als: daß in den Dienst- und Einkommens-Verhältnissen der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, nach der von ihrer Anstellung ꝛc. zuerst gemachten Anzeige, in dem abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten, mehrfach als noch nicht richtig befunden worden, weshalb in dieser Beziehung die Abstellung des bisherigen Verfahrens für angemessen und erforderlich erachtet ist.

Es ist daher von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, die Bestimmung in dem obengedachten Erlasse ad 1a. dahin modificirt worden:

daß in allen Fällen, wo Militair-Invalide im Civildienst — mag das Einkommen in fixirten, oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justification diese Pensions-Zahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Atteste ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte nach Zahl und Maaß angegeben werden sollen.

Die betreffenden Behörden haben sich bei Ausstellung dergleichen Atteste von jetzt ab hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 18. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Geld-Porto-Taxe.

Nachstehende Bekanntmachung:

Das correspondirende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto, nach dem Gewichte getretene Assecuranz-Gebühr nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Documenten nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden

sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Post-Anstalten zur Beachtung und mit der Aufgabe zugefertigt, in vorkommenden Fällen das correspondirende Publicum auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister von Schaper.

wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publicums gebracht. Magdeburg, den 13. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Die Jungfrauen und meisten Jünglinge zu Gollwitz, Diöces Ziesar, haben der dasigen Kirche einen schwarzsammetnen Klingelstock mit Verzierungen von Neusilber geschenkt.

Magdeburg, den 9. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Theodor Joseph Döcker zu Hamersleben ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Maurermeister Heinrich Seidler jun. in Gröningen ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, dagegen hat der Maurermeister David Seidler sen. ebendaselbst die Agentur gedachter Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Juli d. Js. dem Hüttenarbeiter August Henkel zu Löderburg, im Kreise Calbe a. S., für die am 18ten Juli v. J. von ihm vollführte Lebensrettung des Dienstknechts Friedrich Niemeyer das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Stephani und St. Bonifacii zu

Langensalza, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer Grabe in Grumbach, in derselben Ephorie, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Grumbach ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 1. August 1851

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchheilingen ist dem bisherigen Pfarrer Sachse zu Kaisershagen, in der Diöces Mühlhausen, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Kaisershagen ist der Magistrat zu Mühlhausen. Magdeburg, den 2. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zangenberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer Kraatz zu Strenz-Naundorf bei Alsleben a. S. verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf ist Privat-Patronats.

Magdeburg, den 8. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Hadmersleben ist auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 einschließlich der Schlossermeister Ferdinand Heipcke zu Hadmersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Gottlieb Eggeling, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Görbelitz im ersten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Der Candidat der Chirurgie, Andreas Wilhelm Berger, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und hat sich zu Hohendorf, im Kreise Calbe, niedergelassen.

Der Candidat der Theologie Eduard Paetz aus Berlin ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schullehrer Schneider in Königsborn wird Michaelis c. emeritirt werden. Qualificirte Bewerber um die dadurch eintretende Adjunctur haben sich unter Vorlegung der nöthigen Zeugnisse an den Rittergutsbesitzer Rathusius daselbst zu wenden.

Der bisherige Lehrer Worbes ist zum Küster und Lehrer und der Schulamtskandidat Wilhelm Udo Keller aus Calbe a. S. zum Lehrer der Stadtschule in Staßfurt ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Goernemann zu Stendal ist zum Adjuncten seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Goernemann in Camern, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Hollmann zu Pretzien, Diöces Gommern, wird mit dem 1. October d. J. emeritirt werden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats.

Die

Die Kantor- und Schulstelle in Rimbeck, Diöces Hornburg, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October c. vacant werden.

Qualificirte Bewerber haben sich an den Prediger in Bühne zu wenden, dem das Recht zusteht, der Gemeinde Rimbeck 3 Subjecte zur Auswahl zu präsentiren.

Der Schulamts-Candidat Paul Eggert aus Schelldorf ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Juli 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Louis Ferdinand Fromme ist durch Bestallung vom 18. Juli 1851 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 22 Januar 1851 ernannt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Emil Robert Fritze ist durch Ministerial-Rescript vom 14. Juli 1851 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 16. Juni 1851 ernannt worden.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Der Staatsanwaltsgehülfe Carl Friedrich Otto Keßler zu Berlin ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 21. Juli 1851 zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Burg und Genthin, mit Anweisung des Wohnorts in Burg, ernannt worden

C. Bei den Kreis-Gerichten.

Richter.

Der Kreisrichter Otto Carl Emil Schmidt zu Burg ist nach dem Ministerial-Rescript vom 4ten Juli 1851 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Anclam versetzt.

Unter-Beamte.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

der Bote und Executor Johann Christian Jacob Pussel bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg, durch Ministerial-Rescript vom 23. April 1851, so wie

der Bote und Executor Wilhelm Heinrich August Pasemann bei demselben Gerichte, durch Ministerial-Rescript vom 26. April 1851.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt, pro Monat Juli 1851.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Madlung und Schaaf sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement versetzt worden.

Der bisherige Referendarius Kowalzig ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Beuthen, im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, überwiesen worden.

Der Referendarius Hasak hat Behufs seiner ferneren Beschäftigung im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau seine Entlassung von dem hiesigen Appellationsgerichte erhalten, und der früher im Appellationsgerichts-Bezirke von Greifswald beschäftigt gewesene Auscultator Wellmann ist in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt worden.

Halberstadt, den 6. August 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Der seitherige Protocollführer Paalzow zu Stendal ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden und wird vorläufig von der Special-Commission in Stendal beschäftigt werden.

Stendal, am 14. August 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 30. August 1851.

Allerhöchster Erlaß.

Tarif

nach welchem das Wege- und Brückgeld für Benutzung der Wegeſtrecke durch das Budethal bei Neugattersleben und der darin belegenen Brücken zu erheben iſt.

Tarif, nach welchem das Wege- und Brückgeld für Benutzung der Wegeſtrecke durch das Budethal bei Neugattersleben und der darin belegenen Brücken zu erheben iſt.

An Brücken und Wegegeld wird entrichtet:

I. für ein Pferd, Fohlen, Maulthier, einen Mauleſel, ein Stück Rindvieh oder einen Eſel, angeſpannt, mit oder oder ohne Reiter oder Laſt . . . . . 5 Pfennige,

II. für ein Kalb, Schaaf oder Schwein . . . . . 3 „

III. für eine Ziege, ein Lamm oder Ferkel . . . . . 2 „

Befreiungen.

Brücken- und Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauſes oder den Königlichen Geſtüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſche bei ſich führt; ingleichen von Pferden, welche

Digitized by Google

von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von dergleichen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie als solche durch den Fuhrbefehl sich ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb ihrer Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern Seitens der Staatsbehörden nicht Ausnahmen hiervon zugelassen werden;
9) Hinsichtlich der, durch besondere Titel rechtlich erworbenen Ansprüche auf abgabenfreie Benutzung der Wegestrecke und der darin belegenen Brücken, wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Bestimmungen:

1) die Revision dieses Tarifs von 10 zu 10 Jahren wird vorbehalten;
2) die polizeilichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs von 29. Fe-

bruar 1840 finden auf diese Wegestrecke und die dazu gehörigen Brücken ebenfalls Anwendung.

Sans-Souci, den 9. Juli 1851.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

Bekanntmachung.

Landtag der Provinz Sachsen.

Von dem Herrn Minister des Innern ist auf den Grund der ihm von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juli d. J. ertheilten speciellen Ermächtigung die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen als interimistischer Provinzial-Vertretung auf den 7. September d. J. angeordnet, und

der Kammerherr Graf von Zech-Burkersrode auf Bündorf zum Landtags-Marschall,

der Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimer Regierungsrath von Krosigk in Naumburg zum Stellvertreter desselben,

und der Unterzeichnete zum Königlichen Commissarius ernannt worden.

Magdeburg, den 27. August 1851.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Verabfolgung von Giften an Kammerjäger. I. D. 853.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung ihres Gewerbescheins verabfolgt, sondern von demselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, sind wir von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch

Verfügung vom 28sten Juli d. J. ermächtigt worden, die Herren Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums. Magdeburg, den 18. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Betrifft die Publication der ortspolizeilichen Verordnungen für die Stadt Burg. I. 3658.

Die Publication der ortspolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Stadt Burg wird von jetzt an wieder durch die von dem Buchdrucker Fr. Colbatzky zu Burg redigirte und verlegte Burgsche Zeitung erfolgen, was hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 10. Mai d. J. (Amtsblatt für 1851 Seite 193.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft das Institut der Schiedsmänner.

Da der Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April d. J. verordnet:

„In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine An-

wendung, wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte."

„Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung." —

so werden die Gerichte des hiesigen Departements, die Gerichtseingesessenen und namentlich die Schiedsmänner zu ihrer Nachachtung hierdurch darauf aufmerksam gemacht, letztere mit der Veranlassung, von Krankheiten, nothwendigen Reisen oder sonstigen länger dauernden Behinderungen ihrer Wirksamkeit uns Anzeige zu machen und wegen ihrer Vertretung die erforderlichen Anträge zu stellen.

Magdeburg, den 28. August 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Julius Wernecke (Firma Friedrich Wernecke) in Stendal ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, dagegen hat der Kaufmann W. Ehrich ebendaselbst die Agentur gedachter Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 14. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Carl Theodor Harig zu Burg ist in Stelle des ebendaselbst verstorbenen Agenten, Kaufmanns J. A. Donath, als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die verstorbene Wittwe des Burgkrügers Wunderling zu Sommerschenburg hat der dortigen Schule ein Legat von 100 Thalern und der Kirche in Sommersdorf ein dergleichen von 200 Thalern vermacht.

Ein nicht genannt sein wollendes Mitglied der Gemeinde Leitzkau hat der dasigen Dorfkirche einen neusilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebst dergleichen Oblatenbüchse und Oblatenteller, so wie eine neusilberne Weinkanne, sämmtlich geschmackvoll gearbeitet, zum Geschenk gemacht.

Die Gemeinde Heteborn hat für die dasige Filialkirche mit einem Kostenaufwande von 210 Thaler eine Orgel ankaufen und repariren lassen.

Desgleichen hat ein Ungenannter der Kirche zu Rodersdorf einen Behang von dunkelrothem Sammet für das Kanzelpult geschenkt.

Magdeburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen unter dem 9. October 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Pfarrer Cunz zu Eisdorf in der 1sten Halleschen Landdiöces tritt mit dem 1. October c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. August 1851

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Röglitz, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Petersberg bei Halle, Heinrich Friedrich Wilhelm Franz Philipp, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Petersberg ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Nienstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer zu Tauhardt, Christian Gottlieb Olbricht, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Tauhardt ist der Besitzer des Ritterguts Tauhardt.

Magdeburg, den 20. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Rendant a. D. Ottendorf zu Stendal ist als Beigeordneter für den Bürgermeister daselbst auf Grund des §. 31. der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. vom Königlichen Regierungs-Präsidium bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Für den dritten Schiedsmannsbezirk des Kreises Stendal ist auf die Periode vom Jahre 1851 bis 1853 der Schulze Rungweber zu Demker zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Feldmeſſer Johann Gottlieb David Zähle zu Neuhaldensleben iſt zum Vermeſſungs-Reviſor ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Schlamaeus zu Altenplathow iſt zum Schullehrer in Fienerode, Diöces Altenplathow, ernannt und beſtätigt worden.

Der Ackermann Andreas Wilhelm Robra zu Hadersleben iſt zum Schiedsmann des im landräthlichen Kreiſe Aſchersleben belegenen Bezirks Hedersleben für die Zeit vom 12. October 1851 bis dahin 1854 gewählt, verpflichtet und von uns beſtätigt worden.

Halberſtadt, den 18. Auguſt 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Poſt-Expediteure Lüderwald in Gommern und Hornemann in Loburg ſind ausgeſchieden und es iſt die Verwaltung resp. der Poſt-Expedition in Gommern dem Steuer-Einnehmer Raundorf, und der Poſt-Expedition in Loburg dem Kämmerer Sydow übertragen worden.

Der frühere Poſt-Expeditionsgehülfe Heinecke iſt als Poſt-Expedient bei dem Poſtamte zu Magdeburg angeſtellt worden.

Der Poſt-Secretair Gronau iſt von Magdeburg nach Görlitz verſetzt und der Poſt-Secretair Lippert bei dem Poſtamte in Deſſau etatsmäßig angeſtellt worden.

Die Bureaudiener Schlee und Gebhardt ſind als Eiſenbahn-Conducteure bei dem Poſt-Speditionsamte Nr. 7., der Poſt-Conducteur Horſt und der invalide Sergeant König ſind als Packmeiſter, der Bureaudiener Kotze iſt als Briefträger, die invaliden Unterofficiere Scharf und Voigt ſind als Packboten und die invaliden Unterofficiere Lachmund und Müller als Bureaudiener bei dem Poſtamte zu Magdeburg angeſtellt worden.

Der Wagenmeiſter-Gehülfe Oſchmann zu Quedlinburg iſt zum Wagenmeiſter daſelbſt befördert, der vormalige Unterofficier Jordan in deſſen Stelle als Wagenmeiſter-Gehülfe daſelbſt angeſtellt und der invalide Sergeant Schulze iſt als Briefträger bei dem Poſtamte zu Halberſtadt angeſtellt worden.

Dem früheren Wagenmeiſter Hubrich iſt die Verwaltung einer Briefträgerſtelle und dem von Coswig nach Magdeburg verſetzten Briefträger und Wagenmeiſter Oehmichen die Verwaltung einer Packbotenſtelle bei dem Poſtamte zu Magdeburg interimiſtiſch übertragen worden.

Magdeburg, den 20. Auguſt 1851.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

In Stelle des mit dem 1. October c. in den Ruheſtand tretenden Haupt-Rendanten bei der Königlichen Saline Schönebeck, Rechnungsrathes Nölbechen, iſt der bisherige Hauptbuchhalter Decker bei gedachter Saline, mittelſt Reſcripts des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 6. Auguſt c. zum Rendanten ernannt worden.

Halle, den 21. Auguſt 1851.

Königlich Preußiſches Ober-Berg-Amt für Sachſen und Thüringen.

Digitized by Google

Mittelst Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. August c. ist den, bei den Königlichen Salinen zu Dürrenberg und Artern fungirenden Obergradirmeister Grund und Oberstedemeister Model der Amtstitel „Gradir-Inspector" resp. „Siede-Inspector" verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 24. August 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Der bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums von des Königs Majestät Allerhöchst zum Geheimen Bergrathe ernannte bisherige Ober-Bergrath Fabian zu Schönebeck, ist mittelst Rescripts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 2. August c., unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Director des Königlichen Salzamtes zu Schönebeck, zum wirklichen Mitgliede des Königlichen Ober-Bergamtes für Sachsen und Thüringen befördert worden; — was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 24. August 1851.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 6. September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25sten Juni 1851.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3433. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc. ꝛc.

„ 3434. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

„ 3435. Das Privilegium wegen Emission von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

„ 3436. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Betreff auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Digitized by Google

Nr. 3437. Die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neiße-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851.

„ 3438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

„ 3439. Die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851.

„ 3440. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 76. Betrifft die Controle der Reserve- und Landwehrmannschaften. I. 3862. C.

Die Vorschriften über die Control-Maßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehrmannschaften, werden häufig außer Acht gelassen und namentlich sind in Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungsordre wegen Control-Entziehung nicht zugestellt war.

Da es diesen Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden, sich der Controle zu entziehen, daß von den Orts- und Polizeibehörden jene Vorschriften nicht genau befolgt worden sind, so bringen wir die nachstehende Verordnung:

„Durch die Circular-Verfügung des hohen Ministeriums des Innern „vom 24. December 1833 (v. Kamptz Annalen Seite 1110.) ist nach „vorgängiger Uebereinkunft mit dem Königlichen hohen Kriegsministerium, „eine Erweiterung der Control-Maßregeln in Bezug auf die zu hei„mathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehrmann„schaften dahin angeordnet worden, daß keinem derselben der bleibende „Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werde, bevor er sich über das „bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewiesen hat."

„Das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. „December 1842 gestattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der „Aufenthaltsveränderung eines selbstständigen Preußischen Unterthans nur

„beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten „Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweises „nicht aufgeführt ist."

„Dasselbe hat jedoch im §. 8. ausdrücklich angeordnet, daß Jeder, „welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der „Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Ver„hältnisse die erforderliche Auskunft geben muß."

„Damit nun der Zweck der Circular-Verfügung vom 24. December „1833 vollständig erreicht werde, ist es erforderlich, daß bei der durch „den § 8. Cc. angeordneten Meldung auch der durch diese Verfügung „vorgeschriebene Ausweis über das Militairverhältniß von der Polizei„obrigkeit erfordert werde, und, sofern derselbe nicht vollständig geführt „werden sollte, das Militairverhältniß des Meldenden von Amts wegen „recherchirt, event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An„oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel oder sonstigen Um„gehung der Militairpflicht, das weiter Erforderliche eingeleitet werde."

„Die Polizeibehörden werden hierdurch auf genaue Befolgung dieser „Vorschriften aufmerksam gemacht."

wiederholentlich hiermit in Erinnerung und erwarten die genaue Befolgung derselben. Magdeburg, den 25. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 77. Betrifft die Bildung der Prüfungs-Commissionen für die Buchhändler und Buchdrucker. l. E. 1982.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (G.-S. S. 273.) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt.

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. —

Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehendlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt.

Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4 und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbetreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegen stehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihre Gewerbe mindestens drei aufeinander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin, anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung, resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zu-

gelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Thlr, und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Regierungs-Hauptkasse, resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin, einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung, vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen. Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sobald die Bildung der Prüfungs-Commissionen für die Buchdrucker und Buchhändler für unseren Verwaltungsbezirk erfolgt sein wird, deren Einsetzung weiter bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 23. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 78. Betrifft die Einzahlung außerordentlicher Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 585.

Mit Bezugnahme auf §. 24. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in dem laufenden Societätsjahre die Einzahlung zweier außerordentlicher Beiträge und zwar eines jeden von $^1/_{30}$ Prozent (oder 1 Sgr. von jedem Hundert) des catastrirten Werthes der Gebäude I. Klasse und von $^1/_{20}$ Prozent (oder $1^1/_2$ Sgr. von jedem Hundert) des catastrirten Werthes der Gebäude II. Klasse, nothwendig ist.

Die Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Verbandes fordern wir auf, die Einzahlung des ersten Beitrages bis zum 1. October d. J., die des zweiten bis zum 1. Januar k. J. an das hiesige Königliche Domainen-Rentamt zu bewirken.

Von den nach jenen Terminen in Rest verbleibenden Beitragspflichtigen wird der Betrag executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 20. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 79. Betrifft die Anwendung des portofreien Rubrums in Landesculturſachen. I. E. 2005.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 18. d. M. werden zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landesculturſachen, sämmtliche Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstände darauf aufmerksam gemacht, daß die bei ihnen vorkommenden Correspondenzen und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern sind, wenn sie allgemeine, oder rein fiscalische Angelegenheiten betreffen, daß aber alle Sachen, wobei ein Parthei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Magdeburg, den 26. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Unter dem 12. d. M. ist die Braunkohlengrube „Charlotte" bei Calbe mit

1 Fundgrube und 1065 Maaßen, an den Zimmermeister Brasack in Calbe verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 22. d. M. höhern Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 27. August 1851.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

[illegible]

Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder ꝛc.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welcher die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 26. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 1. Januar 1852 bis zum 31. December 1854 der bisherige Schiedsmann, Commissionair Brohme daselbst, zum Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Denecke, der Fleischermeister Christian Ludwig Meder und der Schneidermeister Friedrich Wilhelm Kahrstedt in Arneburg sind zu unbesoldeten Rathmännern der gedachten Stadt gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Schullehrer Schween zu Elbey, Diöces Wolmirstedt, wird mit dem 1. October d. J. emeritirt werden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Kabelitz zu Tuchheim, Diöces Ziesar, ist gestorben. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat August Schulz ist zum 2ten Lehrer der Volksschule zu Genthin ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Ebeling aus Halberstadt ist zum Elementarlehrer der Stadtschule in Groß-Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 13. September 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Couverts zum Frankiren der Briefe.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. December 1849 (G.-S. Nr. 42. pag. 440.) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der obern Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werths-

Digitized by Google

setzung und Einwilligung der Eltern und Vormünder entgegenstehen. Der Eintritt in den Verband ist 17 Jahre. Er darf vorerst nicht in den Verband der Offiziere, wohl aber in den der Gardes du Corps eintreten. Der Eintritt in den Verband der Offiziere geschieht erst nach einer Prüfung, welche vor einer eigenthümlichen Kommission abgelegt wird, und die auf diesem Wege sich einen Zugang verschaffen, haben es leicht weit. Der Eintritt in den Verband der Gardes du Corps geschieht durch Anwerbung, und es werden dazu nur Leute von einer gewissen Größe und Stärke genommen. Nach drei Jahren können sie durch eine Prüfung Offiziere werden, und sie haben dann Aussicht, in den Verband der Offiziere aufgenommen zu werden.

Der jetzige Verband umfaßt gegen 300 Offiziere, 300 Gardes du Corps, 300 Offiziere und Gemeine der Leibgarde Arcieren, einen Garde-Train, Garde-Artillerie, Garde-Pionniere, Garde-Infanterie, Garde-Jäger, Garde-Husaren, Garde-Ulanen, Garde-Dragoner, Garde-Kürassiere, Garde-Reitende Artillerie

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Ansprache des Verwaltungsraths des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation an Auswanderer.

Nachstehende berücksichtigenswerthe Ansprache des Verwaltungsraths des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation an Auswanderer:

Rath, Auskunft und Belehrung
ertheilt unentgeldlich
das Bureau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung
und Colonisation in Berlin,
unter den Linden Nr. 54. und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammen getreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne directe Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen unentgeldlich, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Bureaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Bureaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Bureau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr, geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind.

2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint.

3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen.

4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseit des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten.

5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Bureaus zu verweisen ist.

6) Welche Schiffsrheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind.

7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weiteren Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein.

8) In welchem Maße das Bureau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungsrath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeldlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Bureau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch

und Lehrlich in Betreff der Rechtsanfänge zu handeln und über sie in Kriminalfällen Erkenntniß zu sprechen befugt und verpflichtet.

Die Verordnungen der Berliner Kurmärkischen Regierung vom 1. Dezember 1817 wegen Rechtsanfänge und Lehrlichkeit (Amtsblatt) sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 20. August 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Verfügung wegen Bestrafung der Rechtsanfänge.

Die Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß Jeder, der sich in Zukunft eine der Rechtsanfänge, als Schulzen, Richter, Rath-mann und dergleichen anmaßen wird, ohne weitere Warnung bestraft werden soll.

Potsdam, den 18ten October 1831.

Königliche Regierung.

Nr. 42. Verfügung, die Verhältnisse der Schulzen betreffend.

Die Königliche Regierung ertheilt auf unsere Anfrage, welche Verfügungen sie über die Verhältnisse der Schulzen erlassen hat, folgende Auskunft:

1) Der Schulzenstand ist aufgehoben.

2) Diese Aufhebung betrifft die Erbschulzen nicht.

3) Diese Erbschulzen sind:

a) der jenigen, die bei der ersten Einrichtung und der Ablösung dieses, und in einer Anlage und Karte eines bestimmten Antheil in solche umgewandelt sind, oder

b) welche nachdem sie ihr Lehn von den Gutsherrschaften und Gemeinden für gute und genügende Entschädigung und gegen Uebernahme der Gemeindeverbindlichkeiten erworben haben, in ihr eigenthümliches Besitzthum übergegangen sind.

4) Diese jenigen, welche die Gemeinden und die Patronat über dieselben bei und nach der Ablösung, ausdrücklich vorbehalten, in ihr Amt verwaltet und mögliche Emolumente zu genießen, und

5) Diese jenigen, welche sich dieses Amt eigenmächtig angemaßt haben.

Es ist jetzt bekannt und es wird in Anregung gebracht worden sein, daß Einige bei den verschiedenen Gemeinheitstheilungen zu großen Gütern gekommen sind, und daß sie sich dadurch besonders in Neumark und Pommern, Ehren-Erbschulzen gebildet haben.

Diese Benennung verschwindet so gut, wie jene den Bauern zur Belohnung gegebene,

Von den beizubringenden Zeugniſſen iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig.

Die zur Prüfung zugelaſſenen Candidaten haben ſich Tags vorher Mittags 12 Uhr, im Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierſelbſt zu melden.

Magdeburg, den 1. September 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Gerichts-Deputationen zu Wernigerode und Aſchersleben.

Durch Reſcript des Herrn Juſtizminiſters vom 26. Juli d. J. iſt den Gerichts-Deputationen zu Wernigerode und Aſchersleben vom 1. October d. J. ab, im Allgemeinen die kreisgerichtliche Competenz beigelegt worden, jedoch mit Ausnahme der Eheſachen und mit der Maaßgabe, daß in den zur kollegialiſchen Behandlung geeigneten Strafſachen der Beſchluß über die Einleitung der Unterſuchung den Königlichen Kreisgerichten zuſteht.

Halberſtadt, den 9. September 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Lehrer Wilhelm Schliephacke zu Hedersleben, im Kreiſe Aſchersleben, iſt als Agent der Aachen-Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden, dagegen hat der Ortseinnehmer Friedrich Anger zu Hausneindorf, in eben demſelben Kreiſe, die Agentur für die bezeichnete Geſellſchaft niedergelegt.

Magdeburg, den 2. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beſtätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Secretair Emil Schmolinsky in der hieſigen Neuſtadt iſt als Agent der Schleſiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau beſtätigt worden, dagegen hat der Agent Hilmar Wiemann ebendaſelbſt die Agentur für die bezeichnete Geſellſchaft niedergelegt. Magdeburg, den 4. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Der in Nr. 33. des Amtsblattes (Seite 315) beſtätigte Agent heißt nicht „Carl", ſondern „Auguſt" Luther. Magdeburg, den 4. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Director der Stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Ertheiltes und erloschenes Patent.

Das dem Kupferschmidt Carl Heckmann zu Berlin unterm 6 December 1849 ertheilte Patent auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft ist erloschen.

Personalchronik

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Glesien, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Pfarrer zu Hohenthurm, Johann Gottlieb Lochner, berufen worden. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle zu Hohenthurm ist der Kammerherr von Wuthenau auf Glesien. Magdeburg, den 28. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Egeln ist auf die Periode vom Monat August 1851 bis dahin 1854 der Buchbinder und Agent Heinrich Danziger daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 26. August 1851. Erwählter und bestätigter Schiedsmann.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. H. Woltmann ist zum unbesoldeten Rathmanne der Stadt Hadmersleben wieder gewählt und als solcher bestätigt worden. Erwählter Rathmann.

Magdeburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom Carl Fessel zu Quedlinburg ist an die Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Amtmanns Hübotter daselbst zum Kreistaxator für den Aschersleb ener Kreis ernannt worden. Magdeburg, den 4. September 1851. Ernannter Kreis-Taxator.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige landräthliche Secretair Strümpf ist zum Bürgermeister in Wolmirstedt an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bürgermeisters Alschefsky gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Erwählter Bürgermeister.

Magdeburg, den 5. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Heine ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Oschersleben wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Erwählter Rathmann.

Magdeburg, den 5. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Hugo Reinhard Sylvius Langenau aus Quedlinburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Bosse ist zum Lehrer der Schule zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat August 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Gustav Carl Sprengel ist durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1851 und der Obergerichts-Assessor Carl Gottfried Jahn durch Ministerial-Rescript vom 20. August 1851 in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

Referendarien.

Die Referendarien Max Pomme, Wilhelm Eginhard Harnisch und Friedrich Heinrich August Palm sind auf ihr Ansuchen Behufs ihrer Beschäftigung, erstere beiden im Departement des Königlichen Kammergerichts durch Verfügung vom 5. August 1851, letzterer im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt durch Verfügung vom 28. August 1851 aus ihren diesseitigen Verhältnissen entlassen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian ist in dieser Eigenschaft auf seinen Wunsch durch Verfügung vom 9. August 1851 im hiesigen Departement zugelassen.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Julius Traugott Emil Moritz Ludwig Herzog ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 25. August 1851 im hiesigen Departement zugelassen.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Unter-Beamte.

Als Boten und Executoren sind angestellt:

Der bisherige Hülfsbote Friedrich Krüger durch Verfügung vom 22. August 1851 bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel und

Der bisherige Hülfsbote Heinrich Zickel durch Verfügung vom 25. August 1851 bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben.

Der Bote und Executor Meyer zu Gommern ist den 7. August 1851 gestorben.

Rechtsanwälte.

Durch Ministerial-Rescript vom 13. August 1851 ist die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts und Notars Friedrich Ludwig August Alschefsky von Wolmirstedt nach Magdeburg genehmigt worden.

C. Jurisdictions-Veränderungen.

Die Jurisdiction über das früher zum Rittergute Altenzaun gehörig gewesene, auf dem rechten Ufer der Elbe belegene, zur Zeit unter der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Seehausen und beziehungsweise der Gerichtsbarkeit zu Osterburg stehende Grundstück, der Ober-Rüdow genannt, ist zufolge Ministerial-Rescripts vom 31. Juli 1851 dem Kreisgerichte zu Perleberg und zwar dessen Deputation zu Sandau, übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nr 38.

Magdeburg, den 20. September 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Das nachstehende, für sich geschlossene Allerhöchste Privilegium ertheilen wir Kraft Gesetz vom 30. Mai v. J., bekannt zu machen, der Regierung zur gefl. Nachachtung.

Berlin, den 28. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Patow.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bonin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und zu wissen:

Da es zweckmäßig erscheint, daß die unterm 24. Januar 1846 und 10. November 1849 in einzelnen Theilen unserer Monarchie Allerhöchst ausgesprochene Absicht, daß bei der in den Provinzialgesetzen vorgeschriebenen Verbindung der Provinzialschulden für die Provinz Westphalen Modificationen eintreten, jetzt zur Ausführung gebracht werde,

sungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassen-Anweisungen entgegennehmen wollen.

2. Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Kommission erfolgen.

3. Die Summe der auszureichenden neuen Kassen-Anweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen die Summe von 200,000 Rthlr. — 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

4. Der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassen-Anweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5. Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1sten Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6. Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel. So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Betrifft die von einer Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung.

Eine sogenannte Direction der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem, im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepianos, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen ꝛc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Actien, nicht gestattet werden darf, so wird das Publicum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261.) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

von Westphalen. Im Auftrage: Horn.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-

Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Anleihe vom Jahre 1848 über den Capitalbetrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon Nr. 8. der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1sten April bis 1sten October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier einhalb Procent.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zinsen-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1 April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-

Kasse, zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zinsermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8. und gegen Quittung, bei der Controle der Staatspapiere am 1. April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden.

Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die

Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 82. Betrifft die portofreie Versendung der Neumärkschen Schuldverschreibungen Behufs Ausreichung neuer Zins-Coupons. III. L. 1050.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Seite 139. enthaltene Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nr. 1 à 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, wird dem betheiligten Publicum hierdurch bekannt gemacht, daß höhern Orts die Postanstalten angewiesen sind, die gedachten Schuldverschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons Serie IV. eingesandt werden, bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen, so wie zwischen diesen und Privatpersonen, unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung auf der Adresse versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Magdeburg, den 5. September 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Einladung.

Einladung. In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts für den

sogen Wunsch zur Verwaltung übertragenen Kasse verfassene Jahres-Rechnung vom 31. Dezember 1845 bis zum 30. September 1846 incl.

den 13. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokale der Gewerkschaft zu Hecke bei Bergen Ruhrschaftsrath und zur Vertretung des Jahresschlusses Behufs, zur Ertheilung der Entlastung der von diesen Rechnungen Jahresrechnung und zur Beschlußnahme über die Verwendung des Rest-Bestandes und über sonstige auf Mittel- und Zweck gerichtete Anträge einberufen.

Zu dem Termine werden sämtliche Gewerkschaftsgenossen mit Bemerken eingeladen, daß, in Folge Allerhöchster Bestimmung diejenigen von ihnen welche binnen Präclusivfrist, und zwar spätestens bis Ende Oktober d. J. ihre Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen nicht schriftlich anher einreichen oder mündlich auf dem Termine geltend machen, Ausschluß, vom 13. November 1851.

Das Repräsentanten-Kollegium Bergbau-Verein.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Durch das Verbot der Gewerkschaft Vereinigte Hoffnung, Gemeinde zum Hirtenberge, Amts Zellerfeld, vom 29. Januar, Gruben, vom 23. Mai d. Jahres, Gruben, sind die Gewerken dieser Gewerkschaft zu Gewerkschaftsversammlungen, Gewerkschaftsbeschlüssen, sowie der Ertheilung der Entlastung, Wahl der Repräsentanten und Grubenvorstände, Verwendung des Rest-Bestandes, Beschlußnahme über Zubuße, Ausschreiben und Einziehung der Zubußen, Verkauf und Verpachtung der Gewerkschaftlichen Grubengebäude, Maschinen, Gerechtigkeiten, Grundstücke, Verwaltung der Gewerkschaftlichen Kassen, Bestellung der Gewerkschaftlichen Beamten

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Carl Franck in Schönebeck hat die Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Briefkasten betreffend.

Die gußeisernen Briefkasten werden von jetzt ab an den Sonn- und Festtagen

um 3 Uhr Nachmittags und
um 4 Uhr Nachmittags

nicht geleert werden, vielmehr wird an den Sonn- und Festtagen Nachmittags das Ausleeren der gedachten Briefkasten nur

um 6 Uhr Nachmittags und
um 8 Uhr Nachmittags

stattfinden. Magdeburg, den 11. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost zwischen Calvörde und Neuhaldensleben nicht Mittwochs sondern am Sonntage courfiren und aus Neuhaldensleben nach Ankunft der zweiten Personenpost aus Magdeburg Abends abgefertigt werden.

Magdeburg, den 12. September 1851. Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Ziesar, Dr. Carl Friedrich Alexander Theodor Kühne verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Ziesar ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 30. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle an St. Michael zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hartung verliehen worden. Magdeburg, den 2. September 1851

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erwählter und bestätigter Schiedsmann.

Der Kaufmann Gottlieb Friedrich Schwalbe hierselbst ist zum Schiedsmann des 4. Bezirks der Stadt Halberstadt für die Jahre 1851, 1852 und 1853 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 5. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Dieser Nummer ist das

Verzeichniß

der in der Ersten Verloosung vom 5. September 1851 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848, beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

in der **Ersten Verloosung**
der Königlichen Haupt=
zur b
gekündigten Schuld=B

301	323	345	521
2	24	46	1
3	25	47	1
4	26	48	2
5	27	49	2
6	28	50	2
7	29	5201	2
8	30	2	2
9	31	3	2
10	32	4	2
11	33	5	2
12	34	6	2
13	35	7	2
14	36	8	3
15	37	9	3
16	38	10	3
17	39	11	3
18	40	12	3
19	41	13	3
20	42	14	3
21	43	15	3
22	44	16	3

Lit.
"
"
"

Lit. B. à 100 Nrgln.

Die Nummern:

52210	7061	7083	13054	13425	13646	15367	15446	17258	17280
68	62	84	5	39	47	68	48	59	81
91	63	85	6	27	48	69	96	61	92
97	64	86	7	28	49	70	97	62	93
61	65	87	8	29	50	71	98	63	94
62	66	88	9	30	15515	72	99	64	95
63	67	89	10	31	52	73	16	65	96
46	68	90	11	32	53	74	95	66	97
47	69	91	12	33	54	75	96	67	98
48	70	92	13	34	55	76	97	68	91
49	71	93	14	35	56	77	98	69	99
50	72	94	15	36	57	78	99	70	91
7053	73	95	16	37	58	79	200	71	92
53	74	96	17	38	59	80	17251	72	93
54	75	97	18	39	60	81	52	73	94
55	76	98	19	40	61	82	53	74	95
56	77	99	20	41	62	83	54	75	96
57	78	13001	22	42	63	84	55	76	97
58	79	2	23	43	64	85	56	77	98
59	81	3	24	45	66	87	58	79	100
60	82								

Summa: 300 Stück über 30,000 Nrgln.

Recapitulation.

à 1	1000 Nrgln.	= 75 Stück über	75,000 Nrgln.
à	500 „	= 100 „ „	100,000 „
à	100 „	= 300 „ „	60,000 „
à	100 „	= 300 „ „	30,000 „
		Summa: 885 Stück über	270,000 Nrgln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 39.

Magdeburg, den 27. September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

№. 3441. Das Privilegium wegen Ausfertigung von 200,000 Stück Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25. September 1851.

- 3442. Das Allerhöchste Privilegium vom 19. August 1851, betreffend die Errichtung einer Eisenbahngesellschaft für den Anschluß der Stadt Angermünde, so wie für die Fortsetzung der Eisenbahn, Strecke von Angermünde.
- 3443. Das Allerhöchste Privilegium vom 19. August 1851, betreffend die Errichtung einer Zuckerraffinerie in der Stadt Aachen.
- 3444. Das Allerhöchste Privilegium vom 19. September 1851, betreffend die Errichtung der Gesellschaft für die Fortsetzung der Staats-Eisenbahn von Jüterbog nach Falkenberg.

Ministerielle Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Kaiserlich Russischen Regierungen von Minsk, Grodno und von Wilna wegen Ausdehnung der

herzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen.

Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen, nämlich:

a) die Convention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. October 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modificationen derselben,

Gesetz-Sammlung von 1811, S. 357.,
= = 1817, = 300.,
= = 1831, = 4.,

b) die Convention mit Mecklenburg-Strelitz, vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Convention vom 26. Januar 1824,

Gesetz-Sammlung von 1819, S. 137.,
= = 1824, S. 56.,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Conventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843, S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
v. Manteuffel. v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Kündigung der in der ersten Verloosung

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe

vom Jahre 1850 über die Entschädigung von 270,000 Thlr. für heutigen Tages Verkündigt-Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden ist, werden Ihre Königliche Majestät Allerhöchst Ihrem Gesetz, wie Ihrer Regierung gefallig, von verschiedenen Gemeinden von 1. Band des 1. Stücks der Gesetz-Sammlung für die Jahre 1850. Nr. 2. und 3

vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt für 1850, Seite 233.) den Führern von Dampfschiffen den Gebrauch der Dampfpfeife, und werden Contravenienten unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Magdeburg, den 13. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Depositat-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositat-Verwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositat-Beamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwah-

zung im Privatleben geregelt sind, zur weiteren Allerhöchsten Entschließung einzureichen haben. Wir wollen Meinung ist jedoch nicht, daß Mein Gnadenrecht dadurch, daß solchen die eingeleiteten Arbeiten über Gnaden und die Allerhöchste Entschließung darüber vor dem Zusammentritt derselben, welche auch über solche Mitwirkende Gnadenbezeugungen ertheilen können.

Magdeburg, den 17. September 1851.

Königlicher Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Unter dem 23. v. Mts. ist der Brunnenbesorger „Frühauf" des Gesundbrunnen mit einem Gehalte von 1200 Thalern an den Brunnen-Conzessionär Dr. Engelhardt in Gesundbrunnen verliehen, und wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Verhandlungen mit dem Brunnenbesorger Frühauf nicht stattfinden werden.

Halle, den 12. September 1851.

Königliches Fürst. Consistorium, Rath für Cultus und Schulsachen.

Verweigerte Nachsichten.

Die Gemeinde Gommlitzsch hat ihre Kirchenvorsteher aus einem Verzeichnisse von drei Personen wählen müssen. Abänderung der Kirchenvorsteher-Wahl.

Es wurden Theil des Gemeindevorstehers zu Thronberg bei der heutigen Kirchen- und Schulvisitation, bezüglich ertheilten Rügen. Rügen.

Magdeburg, den 8. September 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Schulvorsteher Siegfried Berg, Ehrenfeld in Aachen den 20. August 1851 die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Belgien verliehenen Ehrenzeichens 2ter Klasse des Leopold-Ordens ertheilt.

Dem Schullehrer Siegfried Berg, Ehrenfeld in Aachen die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Belgien verliehenen Ehrenzeichens 2ter Klasse des Leopold-Ordens ertheilt.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Optikus Olbendorff zu Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September d. J. ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen, mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreichmaschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7ten September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Pfarr-Collaborator Raabe daselbst verliehen worden. Eine Stellerledigung tritt dadurch nicht ein. Magdeburg, den 7. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Wegeleben, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Superintendenten zu Gatterstedt, Diöces Querfurt, Carl Anton Jacob, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gatterstedt ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 8. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Echtermann ist die Pfarrstelle zu Ahlum mit Tangeln und Stöckheim, in der Diöces Apenburg, vacant geworden. Dieselbe gehört zum Gesammtpatronate der Grafen und Freiherren v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Gr. Apenburg. Magdeburg, den 10. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Hirchberg zu Genthin, in der Ephorie Altenplathow, ist am 7. d. M. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 11. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Deichhauptmann Gärtner zu Schönhausen ist zum ersten Ihleschau-Commissarius von uns ernannt worden. Magdeburg, den 8. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In folgenden sechs ländlichen Bezirken des Kreises Stendal sind für die Periode pro 1851 bis 1853 einschließlich zu Schiedsmännern theils neu theils wieder erwählt: Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den 1sten Bezirk der Schulze Kluhe zu Jerchel,
2) " " 2ten " " Rittergutsbesitzer von Görne zu Berkau,
3) " " 4ten " " Schulze Lindecke zu Westinsel,
4) " " 5ten " " " Reckling zu Scherneckau,
5) " " 6ten " " Groß-Koffath Brunckau zu Büste,
6) " " 7ten " " Rittergutsbesitzer Bethge zu Billberge.

Sämmtliche Gewählte haben die Wahl angenommen und sind nach erfolgter Vereidigung, resp. Hinweisung auf den schon früher geleisteten Diensteid als Schiedsmänner für die bezeichneten Bezirke bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Während der Abwesenheit des Kreis-Landraths von Jagow zu Osterburg, als Mitglied der Provinzial-Vertretung, ist die Verwaltung des Landrathsamts Osterburg dem Kreis-Secretair Richter übertragen worden.

Magdeburg, den 19. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Kandidat August Kühne aus Oranienbaum im Anhaltischen ist mit ministerieller Genehmigung als Hauslehrer in den Preußischen Staaten concessionirt worden.

Der Küster und Schullehrer Witte zu Gr. Garz wird mit dem 1. November d. J. emeritirt werden. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Der Küster und Schullehrer Westphal in Groß-Aulosen ist auch zum Küster in Klein-Aulosen, Diöces Seehausen a. Al., ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Schulz in Woepel ist zum Adjuncten des Lehrers Meyer in Valsitz, Diöces Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kantor Grosse zu Hamersleben ist zum Kantor, Küster und Schullehrer in Welsleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle in Hamersleben ist Königl. Patronats.

Der zweite Lehrer an der St. Nicolai-Mädchenschule in Quedlinburg, Streu, ist gestorben. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privat-Patronats.

Der Schullehrer Molle in Sandfurth ist zum Kantor und Schullehrer in Dalldorf, Diöces Gröningen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Sandfurth ist Privat-Patronats.

Der Lehrer Hoertels in Magdeburgerforth ist zum Kantor und Schullehrer-Adjuncten in Dannigkow, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Schulstelle ist Königl. Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Manns zu Böcke, Diöces Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Rudolph Julius Lincke zu Elbeu ist zum Lehrer der Schule Sudenburg-Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Hertling in Abbenrode ist zum Elementarlehrer in Gommern provisorisch bestellt worden.

Dieser Nummer ist das

Verzeichniß

der in der Ersten Verloosung am 9. September 1851 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe de 1850,

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

27296	34605	35014	37223	3
97	6	15	24	
98	7	16	25	
99	8	17	26	
300	9	18	27	
32251	10	19	28	
52	11	20	29	
53	12	21	30	
54	13	22	31	
55	14	23	32	
56	15	24	33	
57	16	25	34	
58	17	26	35	
59	18	27	36	
60	19	28	37	
61	20	29	38	
62	21	30	39	
63	22	31	40	
64	23	32	41	
65	24	33	42	42
66	25	34	43	
67	26	35	44	
68	27	36	45	
69	28	37	46	
70	29	38	47	
71	30	39	48	
72	31	40	49	
73	32	41	50	
74	33	42	38251	
75	34	43	52	
76	35	44	53	
77	36	45	54	
78	37	46	55	
79	38	47	56	
80	39	48	57	
81	40	49	58	

der in der **Ersten** Verlooſung am 5
Haupt-Verwaltung der Staats-Sch
gekündigten Schuldverſch

31	93	225	1272	1404

= 1371 Stück über 137,100 Thlr.

89	97	5	63	24
88	96	4	62	23
87	95	3	61	22
86	94	2	60	21
85	93	57401	59	20
84	92	200	58	19
83	91	99	57	18
82	90	98	56	14
81	89	97	55	13
80	88	96	54	12
79	87	95	53	11
78	86	94	52	10
77	85	93	59851	9
76	84	92	50	8
75	83	91	49	7
74	82	90	48	6
73	81	89	47	5
72	80	88	46	4
71	79	87	45	3
70	78	86	44	2
69	77	85	43	61201
68	76	84	42	900

Nro Lit. K. à 90 Nthlr.

Die Nummern:

18720	18724	18772	18790	18808	18820	22543	22562	22586	22598	22
27	55	73	91	7	39	57	75	93	9	
38	58	78	92	10	58	46	83	89	490	
39	57	79	94	11	59	47	85	93	4	
40	58	76	94	13	60	48	86	94	3	
41	59	77	95	14	61	49	87	95	4	
42	60	78	96	15	62	50	88	96	5	
43	61	79	97	15	63	51	89	97	6	
44	62	80	98	16	64	52	90	98	6	
45	63	81	99	17	65	53	91	99	7	
46	64	82	800	18	66	54	92	500	8	
47	65	83	1	19	67	55	93	1	9	
48	66	84	2	20	68	56	94	2	10	
49	67	85	3	21	69	57	95	3	11	
50	68	86	4	22	70	58	96	4	12	
51	69	87	5	23	71	59	97	5	13	
52	70	88	6	24	72	60	98	6	14	
53	71	89	7	25	73	61	99	7	15	
54	72	90	8	26	74	62	500	8	16	
55	73	91	9	27	75	63	1	9	17	
56	74	92	10	28	76	64	2	10	18	
57	75	93	11	29	77	65	3	11	19	
58	76	94	12	30	78	66	4	12	20	
59	77	95	13	31	79	67	5	13	21	
60	78	96	14	32	80	68	6	14	22	
61	79	97	15	33	81	69	7	15	23	
62	80	98	16	34	82	70	8	16	24	
63	81	99	17	35	83	71	9	17	25	
64	82	800	18	36	84	72	10	18	26	
65	83	1	19	37	85	73	11	19	27	
66	84	2	20	38	86	74	12	20	28	
67	85	3	21	39	87	75	13	21	29	
68	86	4	22	40	88	76	14	22	30	
69	87	5	23	41	89	77	15	23	31	
70	88	6	24	42	90	78	16	24	32	
71	89	7	25	43	91	79	17	25	33	
72	90	8	26	44	92	80	18	26	34	
73	91	9	27	45	93	81	19	27	35	
74	92	10	28	46	94	82	20	28	36	
75	93	11	29	47	95	83	21	29	37	
76	94	12	30	48	96	84	22	30	38	
77	95	13	31	49	97	85	23	31	39	
78	96	14	32	50	98	86	24	32	40	
79	97	15	33	51	99	87	25	33	41	
80	98	16	34	52	500	88	26	34	42	
81	99	17	35	53	1	89	27	35	43	
82	800	18	36	54	2	90	28	36	44	
83	1	19	37	55	3	91	29	37	45	
84	2	20	38	56	4	92	30	38	46	
85	3	21	39	57	5	93	31	39	47	
86	4	22	40	58	6	94	32	40	48	
87	5	23	41	59	7	95	33	41	49	
88	6	24	42	60	8	96	34	42	50	
89	7	25	43	61	9	97	35	43	51	
90	8	26	44	62	10	98	36	44	52	
91	9	27	45	63	11	99	37	45	53	
92	10	28	46	64	12	500	38	46	54	
93	11	29	47	65	13	1	39	47	55	
94	12	30	48	66	14	2	40	48	56	
95	13	31	49	67	15	3	41	49	57	
96	14	32	50	68	16	4	42	50	58	
97	15	33	51	69	17	5	43	51	59	
98	16	34	52	70	18	6	44	52	60	
99	17	35	53	71	19	7	45	53	61	
800	18	36	54	72	20	8	46	54	62	
1	19	37	55	73	21	9	47	55	63	
2	20	38	56	74	22	10	48	56	64	
3	21	39	57	75	23	11	49	57	65	
4	22	40	58	76	24	12	50	58	66	
5	23	41	59	77	25	13	51	59	67	
6	24	42	60	78	26	14	52	60	68	
7	25	43	61	79	27	15	53	61	69	
8	26	44	62	80	28	16	54	62	70	
9	27	45	63	81	29	17	55	63	71	
10	28	46	64	82	30	18	56	64	72	
11	29	47	65	83	31	19	57	65	73	
12	30	48	66	84	32	20	58	66	74	
13	31	49	67	85	33	21	59	67	75	
14	32	50	68	86	34	22	60	68	76	
15	33	51	69	87	35	23	61	69	77	
16	34	52	70	88	36	24	62	70	78	
17	35	53	71	89	37	25	63	71	79	
18	36	54	72	90	38	26	64	72	80	
19	37	55	73	91	39	27	65	73	81	
20	38	56	74	92	40	28	66	74	82	
21	39	57	75	93	41	29	67	75	83	
22	40	58	76	94	42	30	68	76	84	
23	41	59	77	95	43	31	69	77	85	
24	42	60	78	96	44	32	70	78	86	
25	43	61	79	97	45	33	71	79	87	
26	44	62	80	98	46	34	72	80	88	
27	45	63	81	99	47	35	73	81	89	
28	46	64	82	800	48	36	74	82	90	
29	47	65	83	1	49	37	75	83	91	
30	48	66	84	2	50	38	76	84	92	
31	49	67	85	3	51	39	77	85	93	
32	50	68	86	4	52	40	78	86	94	
33	51	69	87	5	53	41	79	87	95	
34	52	70	88	6	54	42	80	88	96	
35	53	71	89	7	55	43	81	89	97	
36	54	72	90	8	56	44	82	90	98	
37	55	73	91	9	57	45	83	91	99	
38	56	74	92	10	58	46	84	92	800	
39	57	75	93	11	59	47	85	93	1	
40	58	76	94	12	60	48	86	94	2	
41	59	77	95	13	61	49	87	95	3	
42	60	78	96	14	62	50	88	96	4	
43	61	79	97	15	63	51	89	97	5

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 4. October 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die höhere Bürgerschule zu Aschersleben ist zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

Betrifft die nähere Be-

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große An-

Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Briefen nach Nordamerika.

zahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es unter andern 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publicum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin den 24. September 1851.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier einhalb Procent.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zinsen-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten am 1. Oc-

tober 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zinsermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8. und gegen Quittung, bei der Controle der Staatspapiere am 1. April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden.

Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird,

spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 84. Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 2221.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 8. August d. J. (Amtsblatt Seite 317.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Osterwieck für denjenigen Theil des Kreises Halberstadt, welcher den Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Osterwieck nach unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 zugewiesen ist, eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gerber, unter dem Vorsitze des Rathmanns Immeckenberg zu Osterwieck errichtet worden ist.

Magdeburg, den 17. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Betrifft das Sprengen von Steinen durch Pulver. I. C. 4358.

Die von uns auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung unterm 17ten December v. J. für den Kreis Salzwedel erlassene Verordnung (Seite 1. des diesjährigen Amtsblattes), durch welche das Sprengen von Steinen durch Pulver in einer geringeren Entfernung als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, bei einer Strafe von 1 bis 10 Thaler Geld- oder im Unvermögensfalle ver-

hältnißmäßigem Gefängniß untersagt ist, wird hierdurch auch auf den ersten Jerichowschen Kreis ausgedehnt.

Magdeburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 86. Betrifft die Portofreiheit der Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe pro 184⁸. III. 1129. L.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Seite 350. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 13. d. Mts., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Postanstalten höhern Orts angewiesen sind, diejenigen Obligationen der gedachten Anleihe, welche Behufs ihrer Convertirung von den Eigenthümern an die Königliche Controle der Staatspapiere in Berlin, oder an die Regierungs-Hauptkasse eingesendet, resp. von derselben an die Eigenthümer zurückgesendet werden, so wie die durch das Convertirungsgeschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„die Convertirung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend,

Magdeburg, den 24. September 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 87. Betrifft die Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848. III. L. 1171.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Seite 350. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Erleichterung des Publicums die zu convertirenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 auch den Kreiskassen gegen vorläufige Quittung übergeben werden können.

Magdeburg, den 26. September 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Köln unterm 2. December v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind aufgehoben.

Dem Carl Baltzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Betrifft die Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute allhier erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredits-Kassenscheine, wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 184. 335. 390. 923. 1066. 1127. 1213. 1492. 1638. 1896. 1999. 2166. 2289. 2329. 2350. 2602. 2754. 2833. 2835. 3065. 3096. 3120.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 142. 467.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

Nr. 925. 966. 1790. 2769. 2772. 3237. und 3348.

zur Zahlung im Ostertermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und

der zu den Scheinen Litt. A a. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Betrifft die im Michaelistermine 1851 ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute allhier, in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen werden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 99. 111. 186. 593 834. 1401. 1866. 2505. 3175. 3730. 3789. 4838. 5004. 6164. 6717. 7035. 7190. 7414. 7539. 7787. 8293. 8303. 8326. 8494. 8588. 8604. 8788. 9928. 10,200. 10,606. 10,719. 12,279. 12,493. 13,055. 13221. 13,357. 14,296. 14,398.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 36. 412. 679. 936. 1432. 1923. 1996. 2189. 2291. 2653. 2732. 2813. 2894. 4132 4234. 5188 6187. 6555. 6785. 7619.

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 1054. 1138. 2067. 2179. 2531. 2630. 4093. 4267. 4287. 5555. 6106. 6649. 6687.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 79. 169. 176. 270.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 116.

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 113. 150.

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 8. 73.

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 38.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons zu Ostern 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Briefkasten betreffend.

Vom 1sten k. Mts. ab, wird in der Friedrichsstadt am Markte vor dem Hause des Kaufmanns Haberhauf ein Briefkasten aushängen. Derselbe wird täglich 4mal nämlich

um 8 Uhr Vormittags
„ 10 „ do.,
„ 3 „ Nachmittags und
„ 6 „ Abends

geleert werden. An Sonn- und Festtagen fällt jedoch das Leeren um 3 Uhr Nachmittags aus.

Die in diesen Briefkasten gesteckten Briefe fallen in verschlossene blecherne Einsatzkasten, welche letzteren verschlossen nach dem Postbureau in Magdeburg befördert und in diesem durch einen Beamten geöffnet werden.

Magdeburg, den 25 September 1851. Königliche Ober-Post Direction.

Postengang

Die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Dolle wird vom 1. October c. ab eingezogen.

Magdeburg, den 29. September 1851. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reinstedt, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ampfurth, Diöces Wanzleben, Gustav Albert John, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ampfurth ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 19. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Rector zu Gröningen und Prediger zu Dalldorf, Adolph Friedrich Eduard Bodenburg, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Rectorstelle zu Gröningen, mit welcher die Predigerstelle in Dalldorf verbunden, ist der Magistrat zu Gröningen. Magdeburg, den 22. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Director der Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt, Baumeister Crampe, unter Vorbehalt des Rücktritts in seine bisherige Stelle, die commissarische Direction der neu zu gründenden Provinzial-Gewerbeschule zu Crefeld und an Stelle des Directors Crampe die commissarische Direction der Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt dem Lehrer Romberg übertragen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch das Ableben des Kreiskassen-Executors Hary erledigte Executor-Stelle bei der Kreiskasse zu Halberstadt ist dem invaliden Unteroffizier Gustav Lüddecke verliehen worden. Magdeburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 11. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3445. Die Uebersetzung der Additional-Konvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV. Nr. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der

Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk: „Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache" an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputation der Kurmark.
(gez.) Natan. Köhler. (gez.) Graf Häseler.
Rolcke. Scharnweber.

Betrifft die Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienst, resp. auf Befreiung von der Militairpflicht.

Wenngleich das Publicum durch unsere Bekanntmachungen vom 3. November 1848 und 18. April 1849 darüber belehrt worden ist, welcher Weg bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienst resp. auf Befreiung von der Militairpflicht einzuschlagen sei, so hat sich die Zahl der für die Ministerial-Instanz unreifen Reclamationen doch wieder auf eine den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt.

Wir finden uns daher veranlaßt, jene Bekanntmachungen wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß der Recurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern erst dann zu ergreifen ist, wenn die obengedachten Gesuche von dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten zurückgewiesen sind, dessen Entscheidung zur Vermeidung unnöthiger und zeitraubender Rückfragen dann aber jedesmal dem Recursgesuch beigefügt werden muß, da, Falls dies unterlassen sein sollte, die Gesuche ohne weitere Entscheidung an die Bittsteller zurückgesendet werden würden.

Uebrigens ist auch noch zu beachten, daß die Gesuche und Verhandlungen, welche sich auf den Austritt aus dem Militairdienst beziehen, nach dem Staats-Ministerialbeschluß vom 18. September 1838 stempelpflichtig zu behandeln sind. Magdeburg, den 24. September 1851.

Der int. kommandirende General Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Hedemann. In Vertretung: Robbe.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat uns im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe mittelst Rescripts vom 29. v. Mts ermächtigt, auch bei der diesjährigen bevorstehenden Feier des Reformationsfestes, so wie in früheren Jahren eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, danach das Erforderliche zu bewirken und die demnächst eingehenden Beiträge in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt an die betreffende Regierungs-Hauptkasse, im Regierungsbezirke Magdeburg aber an den Rendanten der Haupt-Collectenkasse, Rentamts-Controleur Arndt, in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Collecte für die Zwecke der Gust.-Adolph-Stiftung.

Magdeburg, den 2. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 88.

Nachstehende, in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage unterm 17. September 1839 (Amtsblatt de 1839 Seite 343 — 346.) von uns erlassene und in Nr. 8. Seite 56. des vorjährigen Amtsblattes republicirte Verordnung wird unter Hinweisung auf §. 340. sub 8. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 hiermit in Erinnerung gebracht:

Betrifft die Feier der Sonn- und Festtage. I. C. 2108.

I. Allgemeine Bestimmungen:

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so muß der Polizeibehörde des Orts, wo das Geschäft abgehalten werden soll, vorher Anzeige davon gemacht, und es dürfen die Stunden des Gottesdienstes nie dazu gewählt werden.

2) Auctionen, Licitationen und dergleichen dürfen an Sonn- und Festtagen gar nicht abgehalten werden.

3) Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten.

4) An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen Morgenmusiken und Conzerte an öffentlichen Orten nie länger Statt finden, als bis zu der Zeit vor Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Ortspolizeibehörde nach der Localität und den sonstigen besonderen Verhältnissen zu ermessen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Conzerte, an öffentlichen Orten, an jenen Tagen des Nachmittags, stets nur dann erst beginnen, wenn der Gottesdienst in allen Kirchen des Ortes beendigt ist.

Die Polizeibehörde jeden Orts hat die Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen.

5) Zu Naturaldienstleistungen kann Niemand an Sonn- und Festtagen angehalten werden, sofern nicht die Dienste gerade auf die Ableistung an diesen Tagen berechnet sind.

6) Es darf erwartet werden, daß jeder Hausvater diejenigen Kinder, welche von der Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes Nutzen ziehen können, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes anhält und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art ermuntert. Insbesondere werden Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

II. Besondere Bestimmungen:

a) für gewisse Tage:

7) An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Tage zum Andenken der Verstorbenen, am Aschermittwoch, in der Charwoche und an den Vorabenden der drei hohen Feste, so wie des allgemeinen Buß- und Bettages, und des Tages zum Andenken der Verstorbenen dürfen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Namentlich sind an diesen Tagen auch die Vorstellungen der Seiltänzer, Marionettenspieler, Kunstreiter und dergleichen verboten.

8) Die Behörden dürfen in der Regel für die Sonnabende keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde hinaus ertheilen.

b) für die Feier des Gottesdienstes:

9) Alle lärmenden Arbeiten der Handwerker ꝛc., so wie alle anderen Arbeiten der Handwerker ꝛc. außerhalb der Wohnungen, alle öffentlichen und alle Feldarbeiten dürfen vor beendetem Nachmittags-Gottesdienste nicht vorgenommen werden.

10) Nur für die Feldarbeiten können die Ortspolizeibehörden während der Ernte bei besonders dringenden Umständen für einzelne Tage hiervon eine Ausnahme gestatten.

Die Ortspolizeibehörden haben jedoch hiervon jeder Zeit vor Beginn des Gottesdienstes dem Ortsprediger Mittheilung zu machen.

11) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Daher müssen auch während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, so wie der Bäcker, Schlächter u. s. w. geschlossen sein und es ist keinem derselben gestattet, während des Gottesdienstes Waaren ꝛc. zu verabfolgen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschenken dürfen keine Getränke gereicht, oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden. Für die Befolgung dieser Bestimmung sind die Wirthe ꝛc. verantwortlich. Nur die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

12) Oeffentliche Aufzüge jeder Art, namentlich auch der Schützengilden und anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes sind verboten.

13) Alles Schreien, Lärmen, schnelle Fahren und alle andern Ruhestörungen auf den Straßen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes sind untersagt.

14) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen werden, und erst mit Anfang des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an einer

Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

15) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht innerhalb der Kirche wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

16) Wo in einzelnen Orten noch besondere Anordnungen zur Sicherung der Ruhe während des Gottesdienstes nöthig erscheinen, da haben die Ortspolizeibehörden dergleichen, nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung, zu treffen

III. Straf-Bestimmungen.

17) Wer den Bestimmungen unter 1. 2 3. 4. 7. entgegenhandelt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

18) Uebertretungen der Bestimmungen unter 9. 11. 15. werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern, unerlaubte Feldarbeiten mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

19) Gast- und Schankwirthen wird außerdem bei Contraventionen gegen die Bestimmungen unter 4. 7. 11., wenn sie bereits zweimal dieserhalb gestraft sind, beim Drittenmale die Concession zu ihrem Gewerbebetrieb für das nächste Jahr entzogen.

20) Bei Contraventionen gegen die Bestimmung unter 12. wird jeder Theilnehmer mit 2 Thalern, jeder der etwanigen Vorsteher der Gesellschaft aber mit 10 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe belegt.

21) Die Uebertreter der Bestimmung unter 13. trifft die in §. 1. der Verordnung vom 17. August 1835 angedrohete Strafe, wobei wir die Polizeibehörden auf §. 13 der Verordnung vom 30. December 1798 (Gesetz-Sammlung de 1835 Seite 175.) aufmerksam machen.

Schluß.

Den Polizeibehörden machen wir es übrigens noch ganz besonders zur Pflicht, Contraventionen gegen vorstehende Verordnung vorkommenden Falls sofort zu inhibiren.

Die Pfarrer dagegen sind verpflichtet und werden dazu hierdurch ganz besonders aufgefordert, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Magdeburg, den 21. September 1851.

Königliche Regierung.

Nachstehende

Nr. 89. Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc. bei der klassificirten Einkommensteuer.

Instruction
über
die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste
bei der
klassificirten Einkommensteuer.

III. C. 3735.

I. Zu und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen liegt es ob, eine genaue Controle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungsbezirk veranlagten klassificirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruction theils bei der Einschätzungs-Commission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

2. Zugänge.

§. 2. Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irr-

thümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;

4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl §. 16 des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.)
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Commission in Folge einer Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission eingelegten Berufung.

§. 3. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1 bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassificirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. Nr. 1 bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruction vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4. Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2. unter 1 bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Commission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Commission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann.

kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Commission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Commission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassificirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellen den Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13. Juli l. J. unter Nr. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner

3. Abgänge.

Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen, und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens.

§. 6. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission unmittelbar oder durch Vermittlung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen müssen die Sei-

tens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassificirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justificatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8. Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 6. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Commission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Commission reclamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassificirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen andern ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des im §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens ist in der Instruction

für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission vom 8. Mai 1851 und in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9. In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruction vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden. A.

§. 10. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen. 4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangslisten.

§. 11. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzusenden, welcher dieselben mit den nach § 4. und § 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den directen Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

B.

C.

II. Restitutionen und Reste.

§. 12. Wegen der Restitutionen gelten bei der klassificirten Einkommensteuer diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Execution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Executionsmandaten und den Berichten des Executors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Executions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den directen Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

D.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister. In Vertretung v. Pommer-Esche.

III. 21,354.

wird zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 25. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

A.

Beleg

zur Begründung des Abganges an klaſſificirter Einkommenſteuer
unter Nr. . . . des Jahres 185 . .
im Einſchätzungsbezirke . . . . . .

Der in der Einkommenſteuer-Hebeliſte unter Nr.... verzeichnete
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
. . . . . .
welcher nach . . . . . im Kreiſe . . . . . verzogen iſt, war bisher im dieſſeitigen Einſchätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 185 . . in Abgang unter Nr. . .

N. N., den ten . . . . . 185 . .

Der Vorſitzende der Einſchätzungs-Commiſſion.
(Unterſchrift).

Name und Wohnort.

Der nebenbenannte . . . . . iſt im hieſigen Einſchätzungsbezirk vom 1ſten . . . . 185 . . ab bei der klaſſificirten Einkommenſteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden Nr. . . in Zugang geſtellt.

N. N., den ten . . . . . 185 . .

Der Vorſitzende der Einſchätzungs-Commiſſion.
(Unterſchrift).

B.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Zugangsliste

für das Jahr 185 . .

Nr.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Commission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Commission nach	
				Steuerstufe	Betrag. Rt. Sgr.	Steuerstufe.	Betrag. Rt. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

C.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Abgangsliste

für das Jahr 185 . . .

Nummer.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer.	
				Stufe.	Betrag. Rt. Sgr.	Stufe.	Betrag. Rt. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Monat

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Rth. Sgr.	Der Zugang beträgt im Ganzen. Rth. Sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich Rth. Sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Rth. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt . . . Rthlr. Sgr.
Dazu der Zugang aus Colonne 13. der beiliegenden Zugangsliste . . . . . .

zusammen . Rthlr. Sgr.

Der Abgang beträgt nach Colonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste . . .

Mithin beträgt die Soll-Einnahme . . . Rthlr. Sgr.

N. N., den . . . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassificirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre ..... der vollstreckten Execution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke .....

Nummer.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Hebe-rolle unter Nr.	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von Rtl. Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Rtl. Sgr.	Ursache des Rückstandes.	Nr. der Belage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft ein zu dem vom 1. October 1851 ab geltenden Zolltarif gehörendes amtliches Waaren-Verzeichniß.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zu dem vom 1. October 1851 ab geltenden Zolltarif, gehörendes amtliches Waaren-Verzeichniß, welches mit demselben Tage in sämmtlichen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kömmt, erschienen ist. Dasselbe kann bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern von Jedermann eingesehen, und auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 2. October 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung.

Betrifft die Rentenüber-

Die Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank zum 1. Oc-

tober c. ist jetzt geschlossen, und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelne Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, theils direct, theils durch Vermittelung der Orts-Vorstände, von uns benachrichtigt worden. nahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir darauf aufmerksam machen, daß in allen Fällen, wo eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Rentenübernahme auf die Rentenbank aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen zum 1. October c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die Verpflichteten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, gehalten sind, die in diesen Recessen stipulirten Renten bis auf Weiteres an die Berechtigten zu entrichten.

In Ansehung der Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten wird den Berechtigten die nähere Eröffnung sobald, als es der Geschäftsumfang gestattet und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats zugehen.

Dagegen kann in denjenigen Fällen, wo receßmäßig die Capital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse erfolgt, die Aushändigung der Abfindungen erst stattfinden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingegangen sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen notificirt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Aushändigung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 6. October 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kantor und Schullehrer Goernemann in Camern, Diöces Sandau, ist bei Gelegenheit der Emeritirung desselben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 9ten v. Mts., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Verleihung eines Ehrenzeichens.

Magdeburg, den 3. October 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Unsere Bekanntmachung vom 2. August c., betreffend die Pfarr-Vacanz zu Kaisershagen in der Ephorie Mühlhausen, ergänzen wir dahin, daß diese Stelle diesmal nicht durch den Magistrat zu Mühlhausen, dem übrigens das Patronat zusteht, sondern auf Grund eines Reverses durch uns besetzt werden wird.

Magdeburg, den 26. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seehausen, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Pfarrer Busch zu Mügeln verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarre zu Mügeln ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 26. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Oberprediger in der Neustadt-Magdeburg, Consistorialrath D. Sondermann, tritt auf seinen Antrag zu Ende des nächsten Monats in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Magdeburg, den 3. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Dr. med. Asmund Reinhold Nitzsch ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Groß-Ottersleben im Kreise Wanzleben niedergelassen.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Ludwig Haupt aus Gommern ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Müller in Arneburg ist zum Adjuncten des Kantors Kienau in Althaldensleben ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle in Arneburg ist Königlichen Patronats.

Der Organist und Lehrer Jenrich in Osterode ist zum Adjuncten des emeritirten Organisten und zweiten Lehrers Einecke in Hohendodeleben, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden. — Der neue Lehrer für die dadurch vacant werdende Stelle in Osterode wird von der Gemeinde unter Zuziehung des Predigers gewählt.

Der Schulamts-Candidat Carl August Bezaleel Hermann Heucke aus Flessau ist zum Adjuncten des emeritirten Küsters und Schullehrers Witte in Groß-Garz, Diöces Seehausen a. A., ernannt und bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Oberbergamts-Assessor von Beurmann mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. d. M. zum Oberbergrath Allergnädigst zu ernennen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. September 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 18. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

„ 3447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent.

„ 3448. Das Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 90. Betrifft die Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen auf der Provinzial-

Mit Rücksicht auf das Ergebniß der in diesem Jahre versuchsweise abgehaltenen Entlassungs-Prüfung an der Provinzal-Gewerbe-Schule in Halberstadt und auf die früheren befriedigenden Leistungen dieser Schule, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dieser Schule das

Digitized by Google

Gewerbeschule zu Halberstadt. I. C. 2299.

Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni v. J. verliehen.

Nach diesem Reglement ist der Zweck der Entlassungs-Prüfungen:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg dem gewerblichen Baufache widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, in sofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Die Prüfungen werden, wenn nicht ausnahmsweise von dem gedachten Herrn Minister anders verfügt ist, in dem Monate Juli oder in der ersten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres abgehalten.

Ein Recht sich zu der Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Halberstadt zu melden, haben:

a) diejenigen Zöglinge derselben, welche wenigstens ein Jahr lang die erste Klasse besucht haben;

b) die Zöglinge der Gymnasien und der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschüler, welche wenigstens ein Jahr lang Mitglieder der ersten Klasse einer solchen Anstalt waren;

c) auch andere junge Leute, welche außer den genannten Schulen den erforderlichen Grad der Schulbildung glauben erreicht zu haben.

Bei der Meldung, welche vor der Mitte Juni jeden Jahres bei dem Director der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Halberstadt schriftlich eingegeben werden muß, ist von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf vorzulegen, und von jedem Fremden sind ferner noch ein Schulzeugniß, so wie Probezeichnungen einzureichen.

Die der Anstalt selbst nicht angehörenden Examinanden haben sich bei

der Anmeldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Magdeburg, den 2 October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Betrifft die Wahl der Einschätzungs-Commissionen zur Veranlagung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer für das Jahr 1852.

Zur Hebung entstandener Zweifel über die Nothwendigkeit neuer Wahl der Einschätzungs-Commissionen zur Veranlagung der Klassensteuer und der classificirten-Einkommensteuer für das Jahr 1852 wird nach ergangener höherer Entscheidung folgendes bekannt gemacht.

1. Die Klassensteuer anlangend, soll es lediglich dem Ermessen der Gemeinde-Vertretungen überlassen bleiben, ob sie mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur neuen Veranlagung der Klassensteuer schon in den Monaten October und November des laufenden Jahres nach §. 1. der Instruction vom 8. Mai cr. geschritten werden muß, von einer Neuwahl Abstand nehmen wollen.
2. Was dagegen die klassificirte Einkommensteuer betrifft, so muß nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. die Veranlagung pro 1852, von den im laufenden Jahre gewählten Einschätzungs-Commissionen bewirkt werden. Die Erneuerung der im Laufe dieses Jahres gebildeten Einschätzungs-Commissionen darf daher erst im nächstfolgenden Jahre stattfinden.

Magdeburg, den 15. October 1851.

Königliche Regierung

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl

und unter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 10. October 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann und Schöppe Schnobbel zu Wallstawe hat der dasigen Kirche eine Altarwachskerze geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Nienhagen hat der dasigen Kirche eine neue Altar-Kniebank, mit schwarzem Sammtmanchester überzogen und mit gelben wollenen Franzen besetzt, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Magdeburg, den 1. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Wundarzt I. Klasse Carl Münch zu Weferlingen im Kreise Gardelegen ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendant Wilhelm Meyer in Aken a. E. ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, dagegen hat der Privatsecretair Wilhelm Richter ebendaselbst die Agentur für die bezeichnete Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 4. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die in den Monaten Juni, Juli und August über die Landesgrenze gewiesenen Individuen.

In den Monaten Juni, Juli und August 1851 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Thomas Dietel, Webergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Stammbach bei Münchberg, im Königreich Baiern, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Bestimmungsort: Stammbach, in Baiern. Tag der Fortweisung: den 7. Juni 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat in Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Johann Christian Beyer, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort desselben: Eldena, im Mecklenburgschen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Be-

stimmungsort: Eldena. Tag der Fortweisung: den 24. Juni 1851. Fortweisende Behörde; Magistrat zu Seehausen a. Al. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher und Bettler.

3) Caroline Köhler, unverehel. Arbeiterin, evangelisch, Geburts- und Wohnort derselben: St. Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 33 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne defekt, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Bestimmungsort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover. Tag der Fortweisung: den 3. Juli 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

4) Georg August Friedrich Oertel, evangelisch, Candidat der Philologie, Geburts- und Wohnort desselben: Anspach, im Königreich Baiern, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn hervorstehend, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß und gerade, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zu Zeiten etwas geistesschwach. Bestimmungsort: Anspach, im Königreich Baiern. Tag der Fortweisung: den 20. August 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabond.

5) Carl Hübotter, Seilergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Helmstedt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund dick, Bart rasirt, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe braun, Statur stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: einen Punkt auf dem linken Auge und einen kahlen Fleck auf dem linken Hinterkopfe. Bestimmungsort: Helmstedt, im Braunschweigschen. Tag der Fortweisung: den 21. August 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabond.

6) Julius Wiener, eigentlich Juda Jankiero Mitzstein, jüdischer Knabe, Geburtsort desselben: Breschien, in Russisch-Polen, Wohnort desselben: unbestimmt, Alter 12 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase flach, Mund groß, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: keine. Bestimmungsort: Ostrow. Tag der Fortweisung: den 26. August 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabond.

7) Eleonore Vogelei, geb. Hahne, verehelicht, Geburts- und Wohnort derselben: Tanne, im Herzogthum Braunschweig, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase und Mund groß, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Bestimmungsort: Tanne. Tag der

Fortweisung: den 26. August 1851. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: ausländische Vagabondin.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Ferdinand Wilhelm Steinle in Burg ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe.

Die bis zum 4ten d. Mts. bei unterzeichneter Haupt-Kasse zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, sind wieder eingegangen und können gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 15. October 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Postengang.

Vom 15. d. Mts. ab werden

a) die 5te tägliche Salze-Schönebecker Personenpost
aus Salze um 5 Uhr Nachmittags und
aus Schönebeck um 5½ Uhr Nachmittags,

b) die 2te tägliche Barby-Gnadauer Personenpost
aus Barby um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags und
aus Gnadau um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

c) die 5te tägliche Calbe-Grizehner Personenpost
aus Calbe um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags und
aus Grizehne um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

d) die 2te tägliche Dessau-Zerbster Personenpost
aus Zerbst um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags

abgehen. Magdeburg, den 14. October 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, in der Diöces Schlieben, ist dem bisherigen Prediger Reinshausen zu Worbis verliehen worden. Das Vocationsrecht zu der dadurch vacant gewordenen Predigerstelle zu Worbis steht der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Berlin zu.

Magdeburg, den 3. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu Klaeden in der Diöces Stendal ist durch das Ableben des Pfarrers Kirsch vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Domherr von Levetzow auf Klaeden.

Magdeburg, den 4. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Berg-Eichungs-Amt zu Halberstadt.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 28. März v. J. (Amtsblatt Seite 119.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des bisherigen Mitgliedes des Berg-Eichungs-Amtes zu Halberstadt, Directors der dasigen Provinzial-Gewerbeschule, Baumeister Crampe, der commissarische Director der gedachten Schule, Lehrer Romberg, zum Mitgliede des Berg-Eichungs-Amtes von uns ernannt ist. Magdeburg, den 1. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des nach Jauer versetzten Landraths von Skal, ist das Landraths-Amt des Wanzleber Kreises dem bisherigen Landrath des Freystedter Kreises, von Lavière, übertragen und hat derselbe solches am 2. September cr. übernommen.

Magdeburg, den 9. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige landräthliche Secretair Wilhelm Ludwig Heinrich Rückmann ist zum besoldeten Rathmann und Stadt-Secretair in Osterburg auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 10. October 1851.

Königlich: Regierung, Abtheilung des Innern

Der Schullehrer Herms in Storkau ist zum Küster und Schullehrer in Cabelitz, Diözes Sandau ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle in Storkau ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Rose aus Quedlinburg ist zum Organisten und ersten Lehrer in Dingelstedt, Diözes Anderbeck, ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Fritsche in Barleben hat sein Schulamt freiwillig niedergelegt und ist an dessen Stelle der Schullehrer Lüders in Wolmirstedt zum Schullehrer in Barleben ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Wolmirstedt besetzt der dasige Magistrat.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat September 1851

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Der Rechtscandidat Georg Friedrich Boldewin Schulze ist durch Verfügung vom 12. September 1851, als Auscultator angenommen.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Directoren.

Der Kreisgerichts-Director Rusbach zu Wanzleben ist den 20. September 1851 gestorben.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Arnold von Hendorff ist laut Bestallung vom 27. September 1851 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Secretair Herrmann August Ottendorf zu Weferlingen ist durch Verfügung vom 29. August 1851 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Calbe versetzt und zum Bureau-Vorsteher bei der Gerichts-Commission zu Aken ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Bureau-Assistent Peter Christian Schulze zu Gommern ist durch Bestallung vom 12. September 1851 zum Kreisgerichts-Secretair ernannt worden.

Rechtsanwälte.

Der Justizrath Lentz zu Stendal ist auf seinen Antrag laut Dimissoriale vom 2. September 1851 aus dem Amte als Rechtsanwalt, mit Beibehaltung des Notariats entlassen und der bisherige Obergerichts-Assessor Rudolph Bernhard Francke durch Bestallung de eodem dato zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Stendal und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat September 1851.

Der bei dem hiesigen Appellationsgerichte angestellte Rechtsanwalt und Notar Heyer ist zum Justizrath ernannt.

Der Wattenfabrikant Kaiser zu Nordhausen ist zum gerichtlichen Auctions-Commissarius für das dortige Kreisgericht bestellt worden.

Dem bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellten Gerichtsrath Bauer und dem daselbst beschäftigt gewesenen Auscultator Wachsmuth ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Butze und der Referendarius Rogge sind Behufs Uebertritts zur Verwaltung, der Erstere zur ferneren Beschäftigung bei der Königl. General-Commission zu Stendal, der Letztere zur Beschäftigung bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Liebscher ist an das Königl. Kammergericht versetzt und die Candidaten der Rechte Becherer in Mühlhausen und Brendel zu Heiligenstadt, sind als Auscultatoren angenommen worden.

Der im Departement des Königl. Appellationsgerichts von Naumburg, bei der Gerichtsdeputation zu Hettstedt angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar Fritze ist in gleicher Eigenschaft in das diesseitige Departement, an die Gerichtsdeputation zu Aschersleben versetzt. Halberstadt, den 8. October 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Der bisherige Regierungs-Diätarius Sckerl ist vom 1. October c. ab als provisorischer Buchhalter bei der unterzeichneten Direction angestellt worden.

Magdeburg, den 13. October 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Rendanten Pauli der Königlichen Saline zu Kösen, ist der bisherige Material-Verwalter Freund zu Schönebeck mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 3. October c., zum Rendanten bei erstgedachter Saline vom 1. October c. ab, ernannt worden. Halle, den 11. October 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 25. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3449. Das Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

„ 3450. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3451. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851.

„ 3452. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3453. Die Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann Friedrich Thielecke und dessen Ehefrau, Elisabeth, geborene Schröder, zu Morsleben haben der dortigen Kirche eine neue Orgel für 500 Thlr. geschenkt und dieselbe auf ihre Kosten aufstellen lassen.

Die Gemeindeglieder des bäuerlichen und Häuslerstandes daselbst haben zum Vorbau für die Orgel und zur Ausschmückung der Kirche 92 Thlr. aufgebracht.

Die Einwohner zu Wormsdorf und die armen Tagelöhner zu Gehringsdorf haben der Kirche zu Wormsdorf einen silbernen Abendmahlskelch, 36 Thlr. an Werth, geschenkt, wozu die Confirmanden noch eine silberne Patene verehrt haben.

Einige Frauen der Gemeinde Eilsleben haben der dasigen Kirche einen Klingelbeutel von schwarzem Sammet, mit Silber gestickt, geschenkt.

Ein Wohlthäter der nicht genannt sein will, hat den Kirchen zu Belsdorf und Wefensleben jeder eine Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, von Fayence inwendig emaillirt mit neusilbernem Deckel geschenkt.

Magdeburg, den 16. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seiffe in Gardelegen hat seine Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Diaconus an St. Petri-Pauli und Pastor an St. Spiritus zu Eisleben, Friedrich Gustav Nobel, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronates. Magdeburg, den 9. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kühnhausen, Johann Leonhard Eichenberg verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Kühnhausen ist der Magistrat zu Erfurt.

Magdeburg, den 16. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wechsungen, in der Ephorie Salza, ist durch die Amtsentsagung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Hilfslehrers Kretschmann erledigte Hilfslehrerstelle beim Pädagogio des Kloster Unser Lieben Frauen hierselbst haben wir dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Händler verliehen.

Magdeburg, den 14. October 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Wahl von Schiedsmännern im 1. Jerichowschen Kreise.

Im 1. Jerichowschen Kreise ist für den Biederitzer Bezirk auf die Periode vom Jahre 1852 bis 1854 incl. der bisherige Schiedsmann, Schulze Demcker zu Hohenwarthe, und für den Grabauer, Bezirk auf dieselbe Zeit ebenfalls der bisherige Schiedsmann, Oeconom Pieper zu Grabau wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 17. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prüfung der zu Gardelegen gebildeten Schulamts-Candidaten.

Bei der am 2. und 3. October c. im Seminar zu Gardelegen statt gehabten Prüfung der daselbst gebildeten Schulamts-Candidaten sind:

1) Herrmann Carl Friedrich Arndt aus Storkau,
2) Friedrich Christian Blume aus Miesterhorst,
3) Friedrich Wilhelm August Lietze aus Clötze,
4) Moritz Carl Gottfried Gustav Lorentz aus Wudicke,
5) Johann Joachim Heinrich Wilhelm Lüdeke aus Neulingen,
6) Friedrich August Micheel aus Plate,
7) Joachim Andeas Möricke aus Königsberg,
8) Joachim Heinrich Pakebusch aus Poppau,
9) Friedrich Wilhelm Rieck aus Vandau,
10) Wilhelm August Schulze aus Rahrstedt,
11) Theodor August Heinrich Sievers aus Neu-Ferchau,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 16. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der practische Arzt Dr. med. Gebhardt zu Cochstedt ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Organist Kaie zu Seehausen i. M. ist zum Küster und Schullehrer in Redlitz, Diöces Möckern ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Organisten- und Schulstelle zu Seehausen i. M. ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Rode in Schwanefeld ist zum Küster und Schullehrer in Trabitz, Diöces Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der Lehrer Bierhals in Mützel ist zum Küster- und ersten Lehrer-Adjuncten in Altenplathow ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Küster- und Schulstelle in Mützel ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Der Kantor und erste Lehrer Graffhoff zu Badersleben wird mit dem ersten Januar k. J. emeritirt werden, die Selle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamtskandidat August Friedrich Heinrich Malecke aus Hohendolsleben ist zum Schullehrer in Sienau, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Niecke zu Coswig ist aus diesem Dienstverhältniß ausgeschieden und die Verwaltung der dasigen Post-Expedition dem Anhalt-Bernburgschen Landrichter Hoffmann übertragen worden.

Die Post-Expedienten Heinrich Geist bei der Post-Expedition zu Gardelegen und Ernst Wilhelm Joerß bei dem Postamte zu Magdeburg sind etatsmäßig angestellt worden.

Dem Bürgermeister a. D. Arnold zu Leißkau ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Hundertmark daselbst die Verwaltung der dortigen Post-Expedition übertragen worden.

Es sind der ehemalige Freiwillige Christian Schulze, als Bureau-Diener bei der Post-Expedition zu Calbe a. S., der ehemalige Hautboist Julius Diener, als Bureau-Diener bei dem Postamte zu Magdeburg, der ehemalige Privat-Briefträger Steinle, als Briefträger bei der Post-Expedition zu Burg, und der ehemalige Unterofficier Friedrich Herrmann als Packbote bei dem Postamte zu Magdeburg angestellt worden.

Der Packbote Ohage zu Magdeburg und der Briefträger Ammerlang zu Halberstadt sind in den Ruhestand getreten. Magdeburg, den 14. October 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 1. November 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der höheren Bürgerschule zu Perleberg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 92. Betrifft die zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes erforderliche nähere Bezeichnung von Regierungs-Verfügungen.

III. A. 712.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. December 1845 (Amtsblatt für 1845 S. 396) veranlassen und ersuchen wir alle mit uns in schriftlicher Verbindung stehenden Behörden und Personen, in ihren Berichten, Erwiederungen und sonstigen Schreiben, welche sich auf unserseits erlassene Verfügungen beziehen, nicht nur das Datum der betreffenden diesseitigen Verfügungen sondern auch die Nummer der Abtheilung (I. Abtheilung des Innern, II. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, III. Abtheilung für Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten), sowie den Buchstaben und die Nummer des Journals (z. B. III. A. 123.) anzugeben. — Die uns untergeordneten Behörden insbesondere werden angewiesen, diese Bezeichnungen auf der linken Seite ihrer Berichte unter das Datum und Rubrum derselben, und unter das Datum der in Bezug genommenen Regierungs-Verfügung, zu schreiben, auch, wenn in der letzten eine bestimmte Frist zur Erledigung gesetzt ist, den Bericht als Termin-Sache durch die Buchstaben T. S., also z. B.:

Arendsee, 1. December 1851.
betrifft die Ablösung ꝛc.
Verfügung vom 1. October d. J.
III. F. 1200.
T. S.

ausdrücklich zu bezeichnen.

Magdeburg, den 22. October 1851.

Königliche Regierung.

Nr. 93. Betrifft die Behandlung der Dampfkessel, welche im Betriebe sind.

I. L. 2001.

Die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit verschiedentlich durch Explosionen von Dampfkesseln herbeigeführt sind, geben uns Veranlassung, nachstehend auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, derartige Unglücksfällen vorzubeugen.

Vor allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachten

Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nie mehr als 2 Zoll unter die festgesetzte Normale sinke.

Man beruhige sich dabei nicht, wenn das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benutze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, namentlich in dem Falle, daß das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist, eben so halte man stets mehrere Glasröhren in Vorrath, damit sofort eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte springen sollte. Mit gleicher Vorsicht beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als worauf der Betrieb des Kessels berechnet und concessionirt ist, verlasse man sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst dem Dampfe den Ausgang gestatte, und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedrigen Wasserstand im Kessel, oder endlich giebt der letztere gar durch Zittern ꝛc. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel, so darf doch keinesweges — was in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht — der Kessel sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das Erstere könnte sofort die Catastrophe herbeiführen, das Letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwickelung stattfindet. Das Zweckmäßigste ist, den qu. Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen, und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien ꝛc. am häufigsten vorkommen, und welche durchgehende Feuerröhre und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie die Erfahrung bei den im hiesigen Bezirk vorgekommenen verschiedenen Explosionen bewiesen, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenaxe des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenietheten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorhervermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhaken oder anderweitem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zugschieber, damit durch das Durchziehen der äußern Luft der glühende Kessel sich nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, — vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, — wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber außerordentlich behutsam und allmählich einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf dem Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und ist es rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthür aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. — Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kessel mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfälle und gemeiner Gefahr vorzubeugen, geboten: alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen sofort zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc., und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, — welche letztere man nach Verlauf von 10—15 Minuten wohl voraussetzen darf, — so wird das Feuer, ohne jetzt zu viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel

angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand im Kessel wieder hergestellt, und Alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschrifts- und concessionsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht ist. Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benutzen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine vorsichtige Auswahl der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deshalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Auch scheue man in Fällen drohender Gefahr nicht geringe pecuniaire Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen „Stillehalten" in der Fabrik erwachsen könnten, und in keinem Verhältniß zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kessel-Explosion oder Kesselfortschleuderung treffen. Nur zu oft hat — und namentlich auch in einem der im diesseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen Unglücksfälle — die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem „Stillehalten" der Fabrik und vor den deshalb sie treffenden Verweisen und Geldstrafen eine Catastrophe herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeichen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, am Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde. Die Fabrikunternehmer werden deshalb in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heizern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen, und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen zu lassen, wenn sie sofort an der geeigneten Stelle davon Anzeige machen, daß an einem Dampfkessel nicht Alles in Ordnung ist.

Magdeburg, den 1. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Betrifft die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der Beförde-

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring, Brothers & Co. und den Rhedern und Schiffsmaklern Philipps Shau & Lowther zu London unter den, derselben unterm 16. April v. Js. mitgetheilten und von dem ꝛc. Baring und Genossen

rung von Auswanderern über London nach New-York. VI. 12642.

genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung haben die Unternehmer eine Caution von 10,000 Thlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An

die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 12642.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen.

Der früher landräthliche Secretair Strümpff in Wolmirstedt, so wie der Kaufmann E. A. Paasche in Gardelegen, haben die Agenturen, und zwar ersterer für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Pr., letzterer für die „Aachener und Münchener" Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 4. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Berichtigung.

Durch ein Versehen ist in den Jahrmarkts-Verzeichnissen des Kalenders für 1851 der in der Stadt Stendal am 9. und 10. December d. Js. abzuhaltende 6te, oder sogenannte Weihnachtsmarkt nicht aufgenommen worden, was hierdurch zur Ergänzung der Jahrmarktsverzeichnisse in den Kalendern bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Extract

aus der 6ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1850.

					Thlr.	Sgr.	Pf.
		Einnahme.					
Tit. 1.	An Bestand incl. 28,500 Thlr. in Activis				32,803	15	2
" 2.	" Zinsen von belegt gewesenen Capitalien und Staatsschuldscheinen				777	14	6
" 3.	" Beiträgen:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	5,018	19	3			
	b) Beiträge zum 10. u. 11. Ausschr.	137,390	21	8			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	264	6	6			
					142,673	17	5
	Anmerkung: Die Beiträge zum 12. Ausschreiben vom 31. December 1850 können erst in der Rechnung vom Jahre 1851 in Einnahme erscheinen.						
" 4.	" zufälligen Einnahmen				5	6	—
				Summa	176,259	23	1
	Ausgabe.						
" 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a) Indemnisation:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
	1) für Brandschäden aus früheren Jahren	29,664	6	2			
	2) " dergl. aus dem Jahre 1850.	98,143	25	8			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	3,880	—	—			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	490	—	—			
	d) Taxationskosten wegen Brandbeschädigter resp. wiederaufgebaueter Gebäude	295	22	3			
					132,473	24	1
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben, bis ult. December 1850. 53,245 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.						
" 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				540	—	—
" 3.	" Bonificationen auf neue Feuerspritzen				342	5	7
" 4.	" Verwaltungskosten:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	5,062	15	—			
	b) Gehalte und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,310	24	8			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme ꝛc.	3,654	15	6			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	652	15	—			
	e) Gerichts- und Processkosten	49	9	1			
					12,627	19	3

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	12,627	19	3
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten, Abgaben . . .	75	13	—
⸗ 6.	An zufälligen Ausgaben	146	14	1
	Summa	146,205	16	—

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	176,259	23	1
Die Ausgabe	146,205	16	—
Bleibt Bestand	30,054	7	1

incl. 7,500 Thlr. in Staatsschuldscheinen
und 17,600 ⸗ in Bank-Obligationen.
25,100 Thlr.

Bemerkungen.

Die Gesammtversicherungs-Summe pro 1850 betrug:

in 1r Klasse	9,089,450	Thlr.	
⸗ 2r ⸗	30,867,550	⸗	
⸗ 3r ⸗	17,265,375	⸗	
	57,222,375	—	—

Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitrags-Summe betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . 35,968,610 — —

Sämmtliche im Jahre 1850 in's Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf 164,700 22 3

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
— 146,299 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. —
worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 11ten Ausschreiben vom 30. Juni 1850 auf 5 Sgr. und zum 12ten Ausschreiben vom 31. December 1850 auf 8 Sgr. 4 Pf., zusammen also auf 13 Sgr. 4 Pf. mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pf. (cfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe:

in 1r Klasse	5	Sgr.	4 Pf.
⸗ 2r ⸗	8	⸗	— ⸗
⸗ 3r ⸗	10	⸗	8 ⸗

beträgt, wodurch im Ganzen aufkommen mußten . . . 159,860 14 8

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, welche im Jahre 1850 stattgefunden, resp. zur Soll-Ausgabe gestellt sind, beträgt 113.

Magdeburg, den 29. September 1851.

Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht. Der General-Director: Graf von der Schulenburg.

Specielle

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1850 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Borne	16. März	1850	283	25	9			
2	Tornitz	9. Mai	"	1323	20	6			
3	Micheln	27. ejd.	"	972	10	6			
4	Dornbeck	22. Septbr.	"	578	—	—	3,157	26	9
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
5	Siegersleben	3. Juni	"	480	—	—			
6	Eilsleben	19. ejd.	"	192	4	1			
7	ibidem	24. Juli	"	456	—	7			
8	Errleben	4. August	"	200	—	—	1,328	4	8
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Mahlwinkel	8. Juli	"	3958	4	11	3 958	4	11
	IV. Kreis Wanzleben.								
10	Stemmern, nachträglich	14. April	1838	75	—	—			
11	Sülldorf, desgl.	24. August	1849	550	—	—			
12	Buckau	20. Febr.	1850	441	20	—			
13	Tarthun	11. April	"	350	—	—			
14	Schwaneberg	6. Mai	"	2862	3	9			
15	Altenweddingen	27. ejd.	"	10,574	4	3	14,852	28	—
	V. Kreis Jerichow I.								
16	Bramsdorf, nachträglich	30. April	1849	25	—	—			
17	Cressow, Vorwerk	22. Febr.	1850	1937	—	—			
18	Schartau	5. März	"	1693	—	—			
19	Drewitz	14. ejd.	"	19	25	—			
20	Graeben	31. März	"	250	—	—			
21	Lühe	13. Mai	"	350	—	—			
22	Wahlitz	22. ejd.	"	4100	—	—			
23	Ilterbies, Rittergut	29. Juni	"	525	—	—			
24	Leitzkau	22. Juli	"	19	—	—			
25	Niegripp	8. Novbr.	"	4	16	—	8,923	11	
			Latus				32,220	15	4

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .						32,220	15	4
	VI. Kreis Jerichow II.								
26	Leopoldsburg	10. Januar	1850	225	—	—			
27	Wudicke	22 ejd.	"	100	—	—			
28	Rehberg	7. März	"	1103	—	—			
29	Kuhlhausen	21. Juni	"	250	—	—			
30	Fercheln	29. Juli	"	1250	—	—	2,928	—	—
	VII. Kreis Stendal.								
31	Dobberkau	18. Januar	"	50	—	—			
32	Carlbau	10. März	"	4476	15	—			
33	Lüderitz	21. ejd.	"	3296	—	—			
34	Bittkau	23. April	"	243	25	—			
35	Schönwalde	30. Juni	"	175	—	—			
36	Ostinsel	8. Septbr.	"	15,748	20	—	23,990	—	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
	Vacat.								
	IX. Kreis Salzwedel.								
37	Wallstawe	7. April	"	1400	—	—			
38	Mahlsdorf	22. Mai	"	150	—	—			
39	Höddelsen	16. Juni	"	50	—	—			
40	Holzhausen	1. Juli	"	400	—	—			
41	Groß- und Klein-Wiebelitz . .	6. August	"	7830	—	—			
42	Seeben	10. ejd.	"	975	—	—			
43	Cunrau	17. ejd.	"	6725	—	—			
44	Groß-Bierstedt	20. ejd.	"	19,350	—	—			
45	Winterfeld	23. ejd.	"	325	—	—			
46	Groß-Grabenstedt	6. Septbr.	"	225	—	—			
47	Hohendolsleben	15. Octbr.	"	450	—	—			
48	Siedenlangenbeck	17. ejd.	"	3062	—	—	40,942	—	—
	X. Kreis Gardelegen.								
49	Wiepke, nachträglich	25. Juli	1849	3	—	—			
50	Weterity	30. Januar	1850	135	20	—			
51	Zienau	21. Febr.	"	100	—	—			
52	Letzlingen	22. ejd.	"	750	—	—			
			Latus	988	20	—	100,080	15	4

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport . .			988	20	—	100,080	15	4
53	Kaltendorf	23. Febr.	1850	700	—	—			
54	Kloster Neuendorf	1. März	"	3818	3	—			
55	Walbeck	17. ejd.	"	345	—	—			
56	Jerchel	14. April	"	3	—	—			
57	Kaltendorf	1. Juni	"	700	—	—			
58	Sachau	3. Juni	"	4923	17	6			
59	Hehlingen	26 Juni	"	3410	—	—			
60	Jerchel	8. August	"	470	—	—			
61	Jeggern	15. Septbr.	"	25	—	—			
62	Tarnefitz	29. ejd.	"	150	—	—	15,533	10	6
	XI. Kreis Halberstadt.								
	Vacat.								
	XII. Kreis Oschersleben.								
	Vacat.								
	XIII. Kreis Aschersleben.								
63	Gattersleben	27. Juni	"	309	2	6	309	2	6
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
	Vacat.								
	XV. Saal-Kreis.								
64	Trebnitz	14. Mai	"	50	—	—			
65	Rothenburg	19. Juli	"	59	28	3			
66	Goerbitz	18. August	"	500	—	—			
67	Spickendorf	23. ejd.	"	525	—	—			
68	Diemitz	9. Novbr.	"	5200	—	—	6,634	28	3
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
69	Unter-Esperstedt	1. März	"	75	—	—			
70	Müllerdorf	2. Mai	"	200	—	—			
71	Quenstedt	20. ejd.	"	25	—	—			
72	Arnstedt	6. August	"	108	22	6			
73	Hedersleben	3. Septbr.	"	75	—	—	483	22	6
			Latus				123,041	19	1

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .						123,041	19	1
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
74	Geismar	15. April	1849	15	—	—			
75	Wintzingerode, nachträglich . .	27. Novbr.	"	378	15	6			
76	Sickerode	29. Dcbr.	"	75	—	—			
77	Wingerode	6. Januar	1850	43	22	—			
78	Hundeshagen	28. April	"	335	—	—			
79	Küllstedt	9. Mai	"	652	—	—			
80	Bickenriede	28. ejd.	"	50	—	—			
81	Birkungen	12. Juni	"	20		—			
82	Hundeshagen	16. ejd.	"	1456	—	—			
83	Bruchstedt	4. Juli	"	6165	—	—			
84	Windeberg	27. ejd.	"	150	—	—			
85	Horsmar	7. August	"	350	—	—			
86	Diedorf	21. Sptbr.	"	85	—	—			
87	Deuner	3. Octbr.	"	58	—	—			
88	Schnellmannshausen	24 ejd.	"	100	—	—			
89	Hoengeda	10. Novbr.	"	7600	—	—	17,533	7	6
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
90	Walschleben	20. Januar	"	24	15	—			
91	Elrleben	15. April	"	159	21	—			
92	Schmira	13. Mai	"	468	12	6			
93	Walschleben	10. Juni	"	104	25	—			
94	Dachwig	8. Juli	"	171	25	3			
95	Gispersleben viti	25. August	"	311	2	—			
96	Walschleben	18. Sptbr.	"	73	—	—			
97	Bechstedtwagd	10. Octbr.	"	422	—	—	1,735	10	9
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
98	Niederspier	22. Febr.	"	93	—	—			
99	Keula	2. Juli	"	6	9	—			
100	Niederspier	13. Sptbr.	"	7	—	—	106	9	—
			Latus				142,416	16	4

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .						142,416	16	4
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
101	Meuselbach	25. Mai	1849	8	12	6			
102	Mittelweißbach	14. Dcbr.	"	1416	27	6			
103	Cumbach	24. April	1850	10	—	—			
104	Frankenhausen	5. Juni	"	14	9	9			
105	Weißbach bei Leutenberg . . .	31. August	"	100	—	—			
106	Oberweißbach	30. Sptbr.	"	2112	25	—			
107	Weißbach bei Leutenberg . . .	7. Octbr.	"	139	10	—	3,801	24	9
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
108	Schleiz	13. Januar	"	18	—	—			
109	Hohenleuben	23. Septbr.	"	62	27	—	80	27	—
			Summa				146,299	8	1

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 5, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 9 Brände stattgehabt, für welche keine Brandentschädigung, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich hiernach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 113.

Altenhausen, den 29. September 1851.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Mit Bezugnahme auf unsere unterm 11. November 1848 — Amtsblatt pro 1848 pag. 337. — erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Amtsblatts-Debits-Verwaltung vom 1. Januar k. J. ab dem Regierungs-Supernumerarius Werle übertragen ist. Magdeburg, den 24. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsblatts-Debits Verwaltung betreffend.

Die Gemeinde Mummendorf, Diöces Uhrsleben, hat die dasige Kirche zum diesjährigen Erndte-Dankfeste mit einer neuen gestickten Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit Silberfrangen beschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Digitized by Google

Die Kirche in Jersleben, Diöces Wolmirstedt, ist von einer Einwohnerin des Dorfes, die nicht genannt sein will, mit einer schönen Altarbekleidung beschenkt worden.

Der Gutsbesitzer Litzmann zu Heiligenfelde, hat der dasigen Kirche eine blaue halbsammetne Decke mit Silberfranzen zur Bekleidung des Taufstisches geschenkt.

Ein großer Theil der Einwohner zu Glinde hat das große Kreuz auf dem neu erbauten Kirchthurme daselbst vergolden und ein Fenster von buntem Glase für das Hauptportal anfertigen lassen, und die Kosten durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Die Frau von Itzenplitz, geb. v. Erxleben, hat der Kirche in Grieben, Diöces Tangermünde, zum Erndtedankfeste einen Kanzelbehang von Scharlach mit weißen Franzen und weißer Stickerei geschenkt.

Magdeburg, den 25. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kunstdrechsler Wilhelm Heine in Halberstadt hat seine Agentur für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt und ist an seiner Stelle der Kaufmann Wilhelm Bergmann ebendaselbst als Agent für die bezeichnete Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. October 1851.

Königliche Regierung, Atheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

An Stelle des in Gommern verstorbenen bisherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmanns Carl Saalwächter, ist der Seifensiedermeister und Oeconom Carl Schütze ebendaselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Magdeburg, den 24. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschene Patente.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

Das dem Herzogl. sachsen-koburgschen Hauptmann a. D., Freiherrn v. Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18. Juni 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glauberfalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

Das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelsohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer, und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Candidaten Gustav Adolph Stegmann zu Halle verliehen worden.

Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Candidat des Predigtamts August Hermann Valentin Gräfenhan berufen worden. Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Candidat des Predigtamts Oscar Constantin Krücke zu Ziegenrück ist als Adjunct des Diaconus Börner zu Ranis cum spe succedendi berufen und bestätigt. Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Jaenichen verliehen worden.

Magdeburg, den 18. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch die Beförderung des Dr. Heilandt am Domgymnasium zu Halberstadt erledigte Oberlehrerstelle ist dem bisherigen Adjunct am Joachimthalschem Gymnasium zu Berlin, Carl Rehdanz, verliehen worden. Magdeburg, den 23. October 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

In Bismark ist der bisherige interimistische Bürgermeister Baxmann zum Bürgermeister, und der Thierarzt Steffens zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 21. October 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Lehrer Odening zu Halberstadt ist zum ersten Töchterlehrer und Oberküster zu St. Moritz dortselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene erste Lehrerstelle an der Töchterschule zu St. Martini in Halberstadt ist Privatpatronats.

Der Lehrer Hoesse in Rogätz ist zum Kantor und ersten Lehrer in Loitsche Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

Der Kantor und Schullehrer Seering in Eilsleben, Diözes Ummendorf, wird mit dem 1. Januar 1852 emeritirt werden, die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Kantor Mücke in Redlitz ist zum Küster und ersten Lehrer-Adjuncten in Ummendorf ernannt und bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Privatpatronats und bereits wieder besetzt.

Der Lehrer Marwitz in Gräben ist zum Kantor und ersten Lehrer in Tuchheim, Diözes Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Küster- und Schulstelle in Gräben ist Privatpatronats.

Der provisorische Armen-Schullehrer Winckelmann zu Gardelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Otto Kramer ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Lübecke ist zum Schullehrer-Adjuncten in Königsborn, Diöces Möckern, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Paalzow ist von Stendal nach Calbe a. S. versetzt, um am letztgedachten Orte in Auseinandersetzungssachen beschäftigt zu werden.

Stendal, den 18. October 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 8. November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3454. die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{10}{22}$. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. October 1851.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Procent.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zinsen-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Procent vom 1 April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zinsermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8. und gegen Quittung, bei der Controle der Staatspapiere am 1. April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Litten, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden.

Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publicum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Hauptkasse oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamtskasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controlle der Staatspapiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 22. October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 95. Betrifft die Einsendung der zu convertirenden Schuldverschreibungen.

Im Verfolg der vorstehenden Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. vorigen und 22. d. Mts. wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß die zu convertirenden Schuld-Verschreibungen, zu Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amts-

blatt Nr. 40. Seite 367.) entweder unmittelbar an unsere Hauptkasse, oder durch die betreffende Kreiskasse einzusenden sind.

Magdeburg, den 29. October 1851.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 96. Wahl eines Abgeordneten zur IIten Kammer. L. G. 1195

Der Abgeordnete des I. Magdeburger Wahlbezirks zur zweiten Kammer, Scheller, hat in Folge seiner Ernennung zum Königlichen Regierungs-Rath sein Mandat niedergelegt und ist dadurch die Neuwahl eines Abgeordneten für den gedachten Wahlbezirk nothwendig geworden.

Zum Wahl-Commissarius ist der Kreislandrath und Polizei-Director v. Gerhardt ernannt und zum Wahlort die hiesige Stadt bestimmt worden.

Magdeburg, den 1. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe.

Die bis zum 17. October c. bei unterzeichneter Hauptkasse zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, sind wieder eingegangen und können gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 4. November 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Ertheilte Patente.

Dem Techniker Kelbe zu Subenburg-Magdeburg ist unter dem 14. October 1851 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. October 1851 ein Patent:

> auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 15. November 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Benutzung der gestempelten Post-Couverts.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren etc., sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Frankobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Frankobeträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $^1/_4$ oder $^3/_4$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Cou-

verts etc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr. und überschießende Brüche von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Frankobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben. Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier einhalb Procent.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Procent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuld-Verschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ Procent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Capitalien die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben. Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 97. Betrifft die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York. I. L. 2191.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring Brothers & Co. und den Rhedern und Schiffsmaklern Phillipps Shaw & Lowther zu London unter den, derselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von den ꝛc. Baring und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Thlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Oesterreich.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft das Rösten des Flachses in warmem Wasser. 2067. E. I.

Der vormalige Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts Flandorfer hat aus Belfurt, woselbst sich derselbe zu seiner Ausbildung als Bleicher befindet, einen ausführlichen Bericht über die in Irland übliche Zubereitung des Flachses, insbesondere über das Schenk'sche Warmwasser-Röstverfahren erstattet, der in der diesjährigen dritten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen abgedruckt ist.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches dieser Gegenstand in Anspruch

nimmt, finden wir uns veranlaßt auf den gedachten Bericht noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 31. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Beschäftigungs-Nachweisung der Baumeister ꝛc. I. H. 415.

Die Bestimmung, wonach alle in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen Baumeister, Bauführer und Feldmesser das Verzeichniß ihrer diesjährigen Beschäftigungen mit Angabe ihres Geburtstags, Geburtsorts, Wohnorts, des Datums ihrer Prüfungs-Atteste und der übrigen Personalien bis spätestens zum 1. October bei uns eingereicht haben müssen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung versäumen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mit aufgeführt werden und dem zufolge bei Anstellung und Beschäftigung unberücksichtigt bleiben.

Magdeburg, den 1. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigte Agenten.

Der Kaufmann J. Krümling in Wolmirstedt ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia, so wie der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der dreizehn ein halbjährige Schüler der Volksschule zu Salbke Wilhelm Borges hat der Schule eine große von ihm selbst sauber gezeichnete Wandkarte, die westliche und östliche Halbkugel, geschenkt, und der Vater desselben, Kossath Peter Borges, obgleich nur unbemittelt, hat für die Schule die Karte mit einem Kostenaufwande von c. 2 Thlr. auf Leinwand ziehen lassen. Auch haben seit mehreren Jahren die wohlhabenden Mitglieder der Gemeinde zu Salbke jährlich zu Weihnachtsbescheerungen für Schulbedürfnisse ärmerer Kinder eine Collecte, von mehr als 25 Thlr. im Betrage, zusammengebracht.

Magdeburg, den 31. October 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Immendorf ist eine zweite Lehrerstelle errichtet worden, deren Besetzung unverzüglich erfolgen wird. Qualifizirte Bewerber haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden. Errichtung einer Lehrerstelle.

Magdeburg, den 5. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1852, mit summarischer Angabe Betrifft den Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1852.

1) der zwangspflichtigen,
2) der freiwilligen Abnehmer und
3) der Gratis-Empfänger,

spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzugeben.

Magdeburg, den 3. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge der Veränderung des Fahrplans der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn werden von jetzt ab abgesendet werden: Postengang.

1) die tägliche Wernigerode-Harzburger Personenpost
   a) aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens statt bisher um $6\frac{1}{2}$ Uhr,
   b) aus Harzburg um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags statt bisher um $8\frac{1}{2}$ Uhr;
2) die tägliche Osterwieck-Schladener Cariolpost
   a) aus Osterwieck um $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens statt bisher um 3 Uhr,
   b) aus Schladen, um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends wie bisher.

Auch wird die Personenpost von Wernigerode nach Halberstadt von jetzt an um 11 Uhr Vormittags statt bisher um $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags abgehen.

Von Halberstadt nach Wernigerode bleibt der Gang dieser Post unverändert.

Magdeburg, den 8. November 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, in der Diözes Merseburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Moritz Heinrich Weise berufen worden.

Magdeburg, den 30. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Döbernitz mit Beerendorf, in der Diözes Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Adolph Thon berufen worden.

Magdeburg, den 29. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rottmersleben und Klein Santersleben, in der Diöces Uhrsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Theodor Drude berufen worden.

Magdeburg, den 31. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Teuchern, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer zu Cröffuln, in derselben Diöces, Eduard Wilhelm Geucke berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cröffuln ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Magdeburg, den 31. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Ulrici zu Weberstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rönck aus Großengottern berufen worden. Magdeburg, den 1. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Der interimistische Domainen-Rentmeister Müller zu Ziesar ist vom 1. November d. J. ab von den Geschäften als Polizei-Anwalt daselbst entbunden worden. In Folge dessen haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft den jetzt interimistisch mit der Verwaltung des Bürgermeister-Amtes zu Ziesar beauftragten Privat-Secretair Schaff zum Polizei-Anwalt ernannt.

Magdeburg, den 29. October 1851. Das Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Der Bürgermeister Strümpf in Wolmirstedt ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidium in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zum Polizei-Anwalt daselbst an Stelle des vormaligen Bürgermeisters Alschefsky ernannt worden. Magdeburg, den 3. November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Polizei-Anwalt.

Der Rathmann Duncker zu Osterburg ist vom 15. d. M. ab von den Geschäften als Polizei-Anwalt daselbst entbunden worden. Wir haben an dessen Stelle in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft den Rathmann Rückmann zu Osterburg zum Polizei-Anwalt ernannt.

Magdeburg, den 2. November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Wahlfähige Kandidaten zu Volksschullehrerstellen I. Klasse.

Nach dem Ergebnisse der am 16. bis 18. d. M. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind

1) der Hauslehrer Gustav Klaus zu Ritzahne;
2) der Schullehrer II. Klasse August Eckert zu Steinberg;
3) " " " " Heinrich Gransе zu Klein-Mangelsdorf.
4) " Hülfslehrer " " Gottlieb August Herrmann zu Tuchheim;
5) " Schulamtscandidat II. Kl. Joachim Lembcke zu Mark-Alvensleben;
6) " Schullehrer II. Kl. Heinrich Matthies zu Chüttlitz;
7) " " " " Friedrich Molle zu Sandfurth;
8) " " " " Joachim Friedrich Schulze zu Biesenthal;
9) " " " " Friedrich Steiner zu Tangermünde;
10) " " " " Johann Friedrich Strauer zu Stegelitz;

11) der Schullehrer II. Kl. Wilhelm Strauß zu Blätz;
12) " " " " Friedrich Warnecke zu Dalchau;
für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen Erster Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 23. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Kreis-Commissionen im Kreise Wanzleben.

Der Landrath v. La Vière ist von uns an Stelle des versetzten Landrathes v. Sal zum Vorsitzenden der Kreis-Kommission für den Kreis Wanzleben in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. ernannt worden.

Magdeburg, den 28. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Genthin ist auf die Periode vom 2. November 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Hesse zu Genthin wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst Ernst Meyer zu Kloster Neuendorf, Kreis Gardelegen, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Hugo Hoffmann zu Genthin ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Assistenzarzt im Königlichen 27. Infanterie-Regiment Heinrich Carl Rottmann zu Magdeburg ist als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirt und zur Civilpraxis befugt.

Der Kantor, Organist und Lehrer Fahrenbach zu Athenstedt wird Neujahr k. J. emeritirt werden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt in der Weise, daß der Ortspfarrer drei Subjecte der Gemeinde zur Auswahl vorschlägt.

Der Lehrer Busse in Emden ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten in Elbeu, Diözes Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle ist Privat-Patronats.

Der Cantor und Schullehrer Wiedemann zu Micheln wird mit Neujahr k. J. emeritirt werden; die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Kleinau zu Ovelgünne, Diözes Ummendorf, ist gestorben, die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Cantor Sieber in Plötzky ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Westeregeln, Diözes Egeln, ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Cantor- und Schulstelle in Plötzky ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Kandidat Warnecke ist zum Schullehrer in Dalchow, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Andreas David Reinecke aus Gr.-Rodensleben ist zum zweiten Lehrer in Altenplatow ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Ludwig Riemann aus Zens ist zum dritten Lehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat, jetzige Hülfslehrer Walkhoff zu Eilenstedt ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Lüderitz, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Blume aus Miesterhorst ist zum Schullehrer in Magdeburgerforth, Diözes Ziesar ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Die Adjunctur der Küster- und Schulstelle zu Seehausen a. A. ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden Sie ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt, pro Monat October 1851.

Der früher beim Königlichen Kreisgericht zu Worbis beschäftigte Appellationsgerichts-Auscultator Rudolph ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Kortum ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt und dem Königlichen Kreisgericht hierselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Referendarius Hermann von Hoff ist wieder in den Justizdienst eingetreten und wird bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte beschäftigt.

Der Candidat der Rechte Dr phil. Herold ist zum Auscultator angenommen und in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Halberstadt, den 11. November 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Mittels Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, Excellenz vom 22. October c. ist der bisher commissarisch mit der Buchhalterei und Material-Verwaltung der Saline Kösen beauftragte Salinen-Eleve Röttger definitiv zum Buchhalter und Material-Verwalter gedachter Saline ernannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 2. November 1851.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 22. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 109. Betrifft das Polizei-Reglement der Harzführer. I. E. 2515.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung Seite 265) verordnen wir in Betreff der Harzführer in unserem Verwaltungs-Bezirke Folgendes:

§. 1. Wer seine Dienste als Harzführer auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern anbieten will, bedarf hierzu nach §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, einer polizeilichen Erlaubniß.

§. 2. Diese Erlaubniß wird von dem Landrathe des betreffenden Kreises nach vorgängiger Communication mit der Polizei-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der anzustellende Harzführer seinen Wohnsitz hat, ertheilt.

§. 3. Nach §§. 16. und folgende und nach §. 49. der allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, darf die Erlaubniß zum Anbieten ihrer Dienste als Harzführer nur solchen Personen ertheilt werden, welche den allgemeinen Bedingungen für den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes genügen, und welche außerdem den Behörden die Ueberzeugung von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gewähren. Um als Harzführer für zuverlässig erachtet werden zu können, ist auch eine gehörige Bekanntschaft mit

den Fahr- und Fußwegen und mit den Sehenswürdigkeiten des Harzes erforderlich.

§. 4. Die Erlaubnißscheine für die Harzführer werden zunächst jedesmal nur für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und sodann durch einen kurzen Vermerk von Jahr zu Jahr verlängert, wenn dies, mit Rücksicht auf das Verhalten des Harzführers, unbedenklich erscheint. Auch im Laufe des Jahres kann der Erlaubnißschein nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 71. bis 74. der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, im Verwaltungswege zurückgenommen werden.

§. 5. Jeder Harzführer muß um den linken Arm ein grünes Blechschild mit der Aufschrift „Harzführer", dem Anfangsbuchstaben des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat, und der Nummer, unter welcher er in das landräthliche Verzeichniß der Harzführer eingeschrieben ist, tragen und auf eigene Kosten sich anschaffen.

§. 6. Eben so muß jeder Harzführer sich ein in Octavformat gebundenes Buch von weißem Papier auf seine Kosten anschaffen, welches von dem Königlichen Landrathe auf den Namen des Harzführers ausgestellt, paginirt und legalisirt und welchem dieses Reglement in Octav gedruckt vorgeheftet wird. Dieses Buch hat der Harzführer bei sich zu führen und den Reisenden, von denen er als Führer angenommen wird, vorzulegen, damit dieselben von diesem Polizei-Reglement Kenntniß nehmen und, wenn sie es für angemessen erachten, vor Antritt der Reise das Reiseziel und nach der Beendigung derselben etwaige Beschwerden oder sonstige Bemerkungen eintragen können. Am Schlusse jedes Monats wird das Buch von der Polizei-Verwaltungs-Behörde des Wohnortes revidirt und daß dies geschehen, darin vermerkt. Aber auch außerdem hat der Harzführer dieses Buch dem Königlichen Landrathe, so wie der Orts- oder Forstpolizei-Behörde auf Erfordern zu jeder Zeit vorzuzeigen. Eben so muß das Buch dem Königlichen Landrathe vorgelegt werden, wenn die Verlängerung eines abgelaufenen Erlaubnißscheines als Harzführer nachgesucht wird.

§. 7. Harzführer, welche sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern aufstellen, um ihre Dienste anzubieten, sind verpflichtet, den

Anforderungen der Reisenden, das Führergeschäft zu übernehmen, nachzukommen. Sie haben sich in Bezug auf die zu nehmende Reisetour, sowie auf die Dauer des Aufenthaltes an den einzelnen Punkten, lediglich nach dem Willen des Reisenden zu richten.

§. 8. Die Harzführer dürfen sich den Reisenden nicht aufdringen. Auch darf kein Harzführer einen andern bei den Reisenden zu verdrängen suchen.

§. 9. Auf Verlangen der Reisenden haben die Harzführer das Gepäck derselben zu tragen. Jedoch ist kein Harzführer zum Tragen von mehr als 40 Pfund Gepäck verpflichtet.

§. 10. Beschädigungen an Wegen, Brücken und Geländern, die von den Harzführern wahrgenommen werden, sind von ihnen bei den betreffenden Behörden zur Anzeige zu bringen, um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen.

§. 11. Die Harzführer haben sich gegen die Reisenden anständig und höflich zu betragen und sich nicht dem Trunke zu ergeben.

§ 12. Die in einem Kreise gedungenen Harzführer können ihr Geschäft auch innerhalb eines anderen Kreises fortsetzen.

§. 13. Auf Grund des §. 92 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird die Taxe für die Harzführer wie folgt festgesetzt:

A. Für das Führen allein.

1) Auf den ganzen Tag	—	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
2) Für den halben Tag d. i. von Morgen bis Mittag 12 Uhr, oder von Mittag bis Abend	—	"	10	"	— "
3) Auf den viertel Tag d. i. bis zu drei Stunden	—	"	5	"	— "

B. Wenn zugleich das Tragen von Sachen verlangt wird, für das Führen und Tragen zusammen.

1) Auf den ganzen Tag	—	Thlr.	20	Sgr.	— Pf
2) " " halben "	—	"	12	"	6 "
3) " " viertel "	—	"	7	"	6 "

Außerdem erhält der Harzführer eine angemessene Beköstigung oder statt derselben 7½ Sgr. für den ganzen, 4 Sgr. für den halben Tag und 2 Sgr. für den viertel Tag.

Für das Tragen eines bloßen Rockes, Tuches oder sonstiger Kleinigkeiten kann kein Trägerlohn verlangt werden.

Hat der Harzführer die Reisenden nach einem Orte hin und nicht wieder zurückgeleitet, so erhält er für die Rückreise auf dem geradesten Wege außer der ihm nach den obigen Sätzen für die Hinreise zustehenden Entschädigung 5 Silbergroschen für die Meile.

Strafbestimmungen.

§. 14. Wer seine Dienste als Harzführer auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Wirthshäusern anbietet, ohne die nach §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, erforderliche polizeiliche Erlaubniß zu besitzen, verwirkt die im §. 177. a. a. O. angedrohte Strafe.

Harzführer, welche die im §. 13. vorgeschriebene Taxe überschreiten, werden nach §. 186. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Harzführer, welche

a) sich gegen Reisende grob und unanständig betragen, oder auf der Reise sich betrinken (§. 11.);

b) ihr Führerbuch verlieren,

c) dasselbe den Reisenden oder den Behörden vorzuzeigen sich weigern (§. 6.);

d) den Reisenden durch aufdringliches Anbieten ihrer Dienste lästig werden (§. 8.);

e) einen andern Harzführer bei Reisenden zu verdrängen suchen (§. 8.)

verfallen in eine Strafe bis zu fünf Thalern, welche vom Polizeirichter festzusetzen ist.

Die Polizei-Verwaltungs-Behörden haben sich die Schlichtung der bei ihnen zur Anzeige gebrachten Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Harzführern möglichst angelegen sein zu lassen. Außerdem haben sie Ueberschreitungen der Vorschriften dieses Reglements oder allgemeiner gesetzlicher

Bestimmungen von Seiten der Harzführer bei den betreffenden Polizei- oder Staatsanwalten zur weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Die Bestimmungen des Reglements, soweit sie nicht bereits in den allgemeinen Gesetzen begründet sind, treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.

Magdeburg, den 25. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 101. Betrifft den Verkauf von Fliegenpapier und Kobaltablochung seitens der Apotheker.

Mittelst Verfügung vom 27. October d. J hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf unseren Antrag genehmigt, daß der Verkauf des arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegenvertilgungs-Mittels den Apothekenbesitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, wobei die Apotheker außerdem gehalten sein sollen, jeden Bogen des in Rede stehenden Fliegenpapiers an 12 verschiedenen Stellen mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" zu bezeichnen, damit bei der Verwendung dieses Papiers ein jedes abzuschneidende Stück von der Größe einer Hand jene Bezeichnung führe. Unsere Verordnungen vom 12. April 1838 (Amtsblatt S. 102.) und vom 7. März 1849 (Amtsblatt S. 62.) werden daher, soweit sie sich auf die Apotheker beziehen, hiermit aufgehoben; wogegen allen anderen Gewerbetreibenden der Debit des arsenikhaltigen Fliegenpapiers und der arsenikhaltigen Wässer fernerhin untersagt bleibt.

Magdeburg, den 9. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

In Westerhüsen, Diöces Egeln, ist eine zweite Schulstelle errichtet worden, deren Besetzung unverzüglich erfolgen wird. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Magdeburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Niegripp, Diöces Burg, ist eine zweite Schulstelle errichtet und dotirt worden,

deren Besetzung unverzüglich erfolgen wird. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Magdeburg, den 8. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Quittungen über eingezahlte Domainen-Kauf und Ablösungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt, und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 11. November 1851.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigter Agent.

Der landräthliche Secretair Franz Gebhardt in Wolmirstedt ist als Agent der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis zum 31. October c. bei unterzeichneter Haupt-Kasse zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, so wie die bis 6. d. Mts. Behufs Ausreichung neuer Zins-Coupons abgegebenen Kurmärkischen Obligationen, sind wieder eingegangen und können gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangs-Bescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen, bezüglich der Kurmärkischen Obligationen zugleich der Empfang der Coupons Serie IV. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 15. November 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Ertheilte Patente.

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 24 October 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. October 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vom 15. d. Mts. ab wird die tägliche Staßfurt-Calbesche Personenpost aus Staßfurt um 1 Uhr 45 Minuten, statt bisher um 2 „ 30 „ Nachmittags abgehen. Magdeburg, den 13. November 1851. Königliche Ober-Post-Direction. Postengang.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Ferdinand Gerlach berufen worden. Magdeburg, den 10 November 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenseeden, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Eduard Haßfurth berufen worden.
Magdeburg, den 12. November 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüssau, in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Wilhelm Heinrich Adolph Parisius verliehen worden. Magdeburg, den 17. November 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Bürgermeister Wittich zu Aken ist zum Deich-Commissar für den ersten Deichbezirk,
der Oberförster von Erdtmann zu Löddertz zum Deich-Commissar für den zweiten Deichbezirk, und
der Gutsbesitzer von Kemnitz zu Rasoch zum Deich-Commissar für den dritten Deichbezirk,
von uns ernannt worden. Magdeburg, den 16. November 1851.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Heinrich Philipp Friedrich Kuhle zu Magdeburg ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden.

Der Wundarzt I. Klasse, Heinrich Friedrich Philipp Kuhle zu Loburg, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer Liebhold in Quedlinburg ist zum ersten Mädchenlehrer der Westendorfer Schule daselbst ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Stelle ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Höche in Quedlinburg ist zum zweiten Lehrer der St. Nicolai Mädchenschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist bereits verfügt.

Digitized by Google

Der Kantor und zweite Lehrer Dobberitz zu Dingelstedt ist zum dortigen Elementarlehrer ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant werdenden Stelle erfolgt in der Weise, daß der Ortspfarrer der Gemeinde 3 Subjekte zur Auswahl vorschlägt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg pro Monat October 1851.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Assessoren

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Otto August Wilhelm Schönstedt ist laut Bestallung vom 31. October 1851 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 18. Juni 1851 ernannt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Wilhelm Otto Emil Graßhoff ist nach dem Ministerial-Rescripte vom 18. October 1851 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 25. September 1851 ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Friedrich Heinrich Reinhold Heyn ist durch Verfügung vom 11. October 1851 als Auscultator angenommen.

Subalternen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Salarienkassen-Buchhalter Johann Carl Baron ist durch Bestallung vom 2. October 1851 zum Appellationsgerichts-Calculator und Rechnungs- und Kassen-Revisor im Appellationsgerichts-Departement ernannt worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Subalternen.

Der Lands- und Stadtgerichts-Secretair Otto Theodor Nabst ist durch Bestallung vom 17. October 1851 zum Calculator bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Als Controleure und Sportel-Revisoren sind definitiv angestellt:

bei dem Kreisgerichte zu Genthin der interimistische Controleur und Sportel-Revisor Friedrich Liebgott durch Bestallung vom 30. October 1851;

bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben der interimistische Controleur und Sportel-Revisor Carl Andreas Joachim Meißner durch Bestallung vom 30. October 1851;

bei dem Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark der Lands- und Stadtgerichts-Secretair Johann Friedrich Rauhauß durch Bestallung vom 31. October 1851;

bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben der Actuarius Wilhelm Julius Ulrich durch Bestallung vom 31. October 1851;

bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen der interimistische Controleur und Sportel-Revisor Carl August Gräfe durch Bestallung vom 31. October 1851.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 29. November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3455. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern;

Nr. 3456. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen;

Nr. 3457. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832, wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen;

Nr. 3458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3459. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr;

Nr. 3460. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. October 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

Nr. 3461. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschifffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

Nr. 3462. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. October v. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 102. Betrifft die Collecten. I. K. 3073.

Unter Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 265. f. f.) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes angeordnet, was folgt:

§. 1. Alle Collecten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, welche für diejenigen Fälle, wo solches schon bisher vorgeschrieben war, höhere Genehmigung nachzusuchen hat.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Genehmigung der Ortspolizei-Behörde ist auch erforderlich für jede öffentliche Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Personen, Vereine und Korporation, denen das Recht zu Collecten, sowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für alle Mal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 2. gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne diese Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von Einem Thaler bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2.), oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§ 1. und 2.) gestellten Bedingungen nicht einhält, oder überschreitet.

Digitized by Google

§. 7. Um Täuschungen des Publicums möglichst zu verhüten, werden die sämmtlichen Ortspolizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit angewiesen, bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Collecten-Bücher und Subscriptions-Listen mit ihrem Stempel zu versehen.

Magdeburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Betrifft den Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästatiarien unseres Verwaltungs-Bezirks ihre Getreide-Abgaben nach den Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1851 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Namen der Städte.	Der Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	5	5	2	6	10	1	17	1	1	1	8
2	Gardelegen	2	7	10	2	1	—	1	15	—	—	29	6
3	Halberstadt	2	5	3	2	12	3	1	13	2	—	25	10
4	Magdeburg	2	6	5	2	6	2	1	15	3	—	28	8
5	Neuhaldensleben	2	5	10	2	4	7	1	17	—	—	28	6
6	Quedlinburg	2	3	9	2	5	3	1	9	4	—	25	10
7	Salzwedel	2	7	5	1	24	4	1	8	10	—	24	2
8	Stendal	2	5	7	2	4	8	1	16	4	—	27	1
9	Tangermünde	2	4	10	2	3	2	1	15	6	—	29	4
10	Wernigerode	2	4	6	2	11	3	1	16	—	—	25	—

Magdeburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Betrifft die Zahlung der fixirten Beitragserhöhun-

Die unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes, werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844

gen zum Domainen Feuerschäden Fonds. III. 793 A.

(20ter Zusatz zum §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werths der Gebäude I. und II. Klasse, zu entrichtenden fixirten Beitragserhöhungen fällig sind. Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 23. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Auslooſung der Rentenbriefe.

In dem heutigen zur Auslooſung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angeſtandenen Termine ſind folgende Rentenbriefe:

1) Lit. A. Nr. 37. über 1000 Thlr.
2) Lit A. Nr. 44. über 1000 Thlr.
3) Lit. C. Nr. 1. über 100 Thlr.
4) Lit. C. Nr 28. über 100 Thlr.
5) Lit. E. Nr. 61. über 10 Thlr.

ausgeloos't.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1852 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 13 St. Zinscoupons Serie I., Nr. 4. bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, wi-

drigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capital zurückbehalten wird.

Magdeburg, den 19. November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der ehemalige landräthliche Secretair, jetzige Bürgermeiſter Strümpf in Wolmirſtedt, hat ſeine Agentur für die Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neu-Brandenburg, niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belohnung.

Dem Förſter Weſing zu Thale ſind in der letzten Zeit zweimal Fenſterſcheiben in ſeiner Dienſtwohnung eingeworfen, auch einige Pfähle ſeines Stacketzauns zerſtört worden. Eine Belohnung von zehn Thalern wird demjenigen hierdurch zugeſichert, welcher die Thäter dergeſtalt namhaft macht, daß dieſelben der That überführt und zur geſetzlichen Strafe gezogen werden können.

Magdeburg, den 13. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Wittwe des Ackermanns Koehmann, Marie Eliſabeth, geborne Voigtländer, zu Wackersleben, hat der daſigen Schule 50 Thlr. mit der Beſtimmung geſchenkt, die jährlich aufkommenden Zinſen von dieſem Capitale zum Ankaufe von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder zu verwenden.

Die Kirche zu Groß-Germersleben hat durch die Frauen der Gemeinde daſelbſt und durch einige auswärtige Gönner eine angemeſſene Verſchönerung erfahren.

Eine ſchwarzſammtne Bekleidung der Kanzel mit gelben ſeidenen Frangen, zu einem Werthe von 13 Thlr, womit eine der Frauen den Anfang gemacht hatte, folgte, auf Anregung und Vorgang des Cantor Strube und ſeiner Frau, eine neue Decoration des Altars, der Kanzel, des Taufſteins und der Orgel. Durch ächte Vergoldung der Säulenknäufe am Altare und der Kanzel, ſowie der Sonne über dem Altare, iſt die, durch den Maler Nary in Groß-Oſchersleben zum Preiſe von 62 Thlr. ausgeführte Arbeit zu einer ſchönen und würdigen Vollendung gediehen.

Der Herr Baron von dem Kneſebeck auf Tylſen hat die daſige Kirche mit großer Freigiebigkeit würdig wieder herſtellen laſſen.

Desgleichen hat die Frau Baronin von dem Kneſebeck das Inventarium der Kirche reichlich ausgeſtattet, indem ſie Altar, Taufſtein und Kanzel mit einer doppelten Bekleidung resp. von feinem blauen Tuche mit ſchweren gelbſeidenen Frangen und von ſchwarzem feinen Tuche verſehen und außerdem eine neue ſchöne Altarbibel geſchenkt hat.

Eine Wohlthäterin, die nicht genannt sein will, hat die beiden Seiteneingänge an dem Altar der Kirche zu Beckendorf mit passenden Vorhängen geschmückt.

Ein Mitglied der Gemeinde Nienhagen hat in Folge eines Gelübdes der dasigen Kirche 25 Thlr. zur Ausschmückung des Altars und der Kanzel geschenkt.

Se. Hoheit der Herzog von Anhalt Dessau hat der Kirche in Walternienburg als Patron zwei broncirte Kronleuchter mit vergoldeten Armen geschenkt.

Die Ehefrau des Müllermeisters Borstel, Dorothee Elisabeth, geborne Franck, zu Staffelde, hat der dasigen Kirche zwei große Altarwachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Drevenstedt, Diöces Salzwedel, ist eine schwarzwollene Decke mit weißen Frangen zur Bekleidung des Kanzelpultes geschenkt worden.

Magdeburg, den 17. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Auszeichnungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. Mts. dem Diakonus Thilo und dem Gewerbeschüler Hugo Frick zu Tangermünde für die am 14. August d. J. vollführte Lebensrettung des Kaufmanns Schluß das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landraths-Amts-Vertretung.

Der Kreislandrath des I. Jerichowschen Kreises von Münchhausen wird während der Zeit, daß er als Abgeordneter der zweiten Kammer, der mit dem 27. d. Mts. eröffneten Kammer-Session beiwohnt, in Verwaltung des Landrathsamts durch den Kreis-Secretair Bach vertreten werden.

Magdeburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Am 16. d. Mts. ist die tägliche Personen-Post zwischen Gröningen und Schwanebeck per Nienhagen aufgehoben, und es sind in deren Stelle eingerichtet worden:

a) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen und
b) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Schwanebeck und Nienhagen.

Beide Posten werden resp. aus Gröningen und aus Schwanebeck

täglich um 2 Uhr Nachmittags

abgefertigt, haben in Nienhagen Anschluß an den um 2½ Uhr aus Halberstadt nach Oschersleben (Magdeburg) abgehenden Eisenbahnzug, und kehren gleich nach dem Durchgange dieses Zuges resp. nach Gröningen und Schwanebeck zurück. Beichaisen werden bei diesen Posten nicht gestellt.

Von demselben Tage ab wird die Croppenstädt-Gröningen'sche Botenpost
aus Croppenstädt um 11½ Uhr Vormittags, und
aus Gröningen um 3½ Uhr Nachmittags
abgesendet.

Magdeburg, den 20. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Neumarkt vor Halle, in der Diöces Halle, ist dem bisherigen Hofkaplan zu Wernigerode, Heinrich Ahrendts, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle zu Wernigerode ist Se. Erlaucht der Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Magdeburg, den 20. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem Gemeinderath in Tangermünde ist der bisherige Stadt-Secretair Ruben zum Beigeordneten des Bürgermeisters daselbst gewählt und ist diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Gerichts-Deputation zu Oschersleben haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt an Stelle des nach Wernigerode versetzten Bürgermeisters Heinemann den Bürgermeister Raßbach zu Oschersleben zum Polizei-Anwalt vom 1. December d. J. ab ernannt.

Magdeburg, den 22 November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Ober-Regierungsrath Hasselbach zu Minden ist vom hiesigen Gemeinderathe zum Bürgermeister der hiesigen Stadt gewählt, und diese Wahl unter Entlassung des ꝛc. Hasselbach aus dem Staatsdienste von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Privatlehrer Ebeling aus Frohse ist zum Lehrer der Bürgertöchterschule in Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Löwe in Iden ist zum Küster und Schullehrer in Crüden, Diöces Seehausen a. A. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der Kantor Schmidt in Uhrsleben ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Ditfurth, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle ist Privatpatronats.

Der bisherige Lehrer an der Seminar-Vorbereitungsschule Albert Peine aus der Sudenburg ist zum Lehrer der ersten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Hollmann zu Arneburg ist zum Kantor und Schullehrer daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Töchterlehrer und Predigtamts-Candidat Bähnecke ist zum Rector der Stadtschule in Gröningen ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Stelle wird vom Staate, dem Magistrate und dem Oberprediger gemeinschaftlich besetzt.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Albrecht aus Bitkau ist zum Schullehrer in Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Durch Rescript des Herrn Minister von der Heydt, Excellenz, vom 3. d. Mts. ist der bisherige Calculator Dupuis bei dem Königlichen Salzamte zu Dürrenberg zum Buchhalter der Oberbergamts-Hauptkasse und zugleich zum Oberbergamts-Calculator ernannt worden; — was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 17. November 1851.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Gliesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 6. December 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Herabsetzung der Steuervergütung für Branntwein.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Betrifft das Verbot wegen Uebernahme

Die anonyme Direction eines sogenannten Actien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Verthei-

von Loosen eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London.

lung von 25,500 Actien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Actien) nicht gestattet werden; das Publicum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261.) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist.

Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Schließung der Ehen mit Ausländern.

Die wiederholt und zuletzt durch unsere Bekanntmachung vom 9. November 1850 in Erinnerung gebrachte Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetzsammlung S. 121.)

„daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichneten Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe",

wird noch immer vielfach unbeachtet gelassen; wie wir annehmen müssen, wegen ungenügender Einsicht in die Bedeutung des zu erfordernden Attests.

Es müssen aber im Mangel dieses Attests in Folge der mit andern

Staaten abgeschlossenen Conventionen die getrauten ausländischen Individuen mit ihren Familien in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen werden, und wenn daraus Lasten für die diesseitigen Armenverbände entstehen, so läuft der Geistliche, der die Trauung ohne das vorschriftsmäßige Attest vollzogen hat, Gefahr, für jene Lasten im Wege Rechtens zur Schadloshaltung angehalten zu werden.

Abgesehen indeß hiervon sind wir höheren Orts ausdrücklich angewiesen, fortan die gegen die bezeichnete Vorschrift vorkommenden Uebertretungen mit unnachsichtlicher Ordnungsstrafe zu ahnden und werden wir hiernach eintretendenfalls regelmäßig verfahren.

Magdeburg, den 28. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 105. Betrifft die Beschälkrankheit der Pferde.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. December 1840 (Amtsblatt des Jahres 1841 S. 6.) bringen wir nachstehenden Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Beschälkrankheit der Pferde betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten, strengen Maßregeln keinesweges erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb habe ich das Lehrer-Collegium der hiesigen Thierarzneischule beauftragt, unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff aus Zirke und

des Ober-Roßarztes Dr. Knauert, nachfolgende Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten.

Dabei bestimme ich zugleich, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber, zum Unterschiede, „Beschälausschlag" oder Bläschenausschlag der Geschlechtstheile genannt werde, und daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind.

Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Berlin, den 12. November 1851

(gez.) Raumer.

Belehrung

über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schankerkrankheit, venerische, oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschälkrankheit,

welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und

2) der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile, oder der sogenannte Beschälausschlag,

den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist.

A. bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginn der

Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an anderen Stellen wieder.

Diese Hautschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkt sich vergrößern, und dieser, die verletzte Stelle auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu

dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund, oder doch nur seit einigen Tagen, und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine ebenso auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nacheinander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; ebenso hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen

Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten, die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am untern Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später, — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und

Flecken

Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Scham fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich, und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und

ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt, das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a. bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an andern Theilen gleichzeitige ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren,

ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann ebenso vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun, und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (calloes), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b. bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich: im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet. Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Scham, finden sich in der äußeren Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße

glatte Narbenflecke zurücklaſſen. Es bilden ſich die Bläschen, doch in ſeltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklaſſung derſelben Narbe. — Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit. Die meiſten Pferde ſind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derſelben ſehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Scham verliert ſich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe iſt die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt,

1) daß dieſer Ausſchlag der Geſchlechtstheile ſich bei Hengſten und ebenſo bei Stuten von ſelbſt entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Anſteckung von einem Geſchlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Beſtehens der Krankheit, zur Begattung mit geſunden verwendet werden. Berlin, den 22. October 1851.

Königliche Thierarznei-Schul-Direction
(gez.) Gurlt.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Nachweiſung der Arbeiten der Schiedsmänner.

Die in dem Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angeſtellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den erſten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweiſe ihrer Arbeiten im Jahre 1851 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1850 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1851 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summe beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerter Einlaſſung des Verklagten,

c) durch Verweisung an den Richter,
beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1851 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistrats-Behörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen, und dies bis zum 15. Januar k. J., begleitet mit ihrem Gutachten über den Nutzen dieses Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Appellationsgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 20. November 1851. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Nachweisung der Arbeiten der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) Im Jahre 1850 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1851 sind anhängig geworden,
3) Hauptsumme,
4) davon sind abgemacht:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1851 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden hierdurch veranlaßt, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner bis zum 15. Januar k. J. bei uns einzureichen. Halberstadt, den 1. December 1851. Königl. Appellationsgericht.

Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben.

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 26. Juli d. J. ist die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben mit dem 1. October d. J. aufgelöst worden und sind an Stelle derselben zwei Gerichts-Commissionen daselbst unter der Bezeichnung:

Gerichts-Commission I. und
Gerichts-Commission II.

getreten.

Die Gerichts-Commission I. wird von dem Kreisrichter Salzmann verwaltet und umfaßt die Ortschaften Oschersleben, Neindorf, Neubrandsleben, Emmeringen, Günthersdorf und Hordorf.

Auch ist mit ihr die Deposital-Rendantur, die Sportel-Receptur und die Aufsicht über die Gefängnisse verbunden worden.

Die Gerichts-Commission II. wird von dem Kreisgerichtsrath Scheele verwaltet und umfaßt die Ortschaften Beckendorf, Crottorf, Gunsleben, Hamersleben mit Neuwegersleben, Hornhausen, Ottleben und Wulferstedt.

Die Ortschaften Schwanebeck, Aderstedt und Nienhagen sind dem unmittelbaren Bezirke des hiesigen Königlichen Kreisgerichts zugelegt worden.

Halberstadt, den 1. December 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Verleihung einer Braunkohlen-Grube.

Unter dem 31. v. Mts. ist die Braunkohlengrube „Juliane Rahel" bei Hötensleben mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen, an den Kaufmann Carl Meyer zu Magdeburg verliehen, — und die Verleihungs-Urkunde unter dem 16. d. Mts. höhern Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 20. November 1851.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Wilhelm Bergmann in Halberstadt, welcher in Nr. 44. unseres diesjährigen Amtsblatts, Seite 416, als Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland bestätigt worden ist, hat diese Agentur bereits wieder niedergelegt. Magdeburg, den 21. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belohnung.

Dem Förster Wesing zu Thale sind in der letzten Zeit zweimal Fensterscheiben in seiner Dienstwohnung eingeworfen, auch einige Pfähle seines Stacketzauns zerstört worden. Eine Belohnung von zehn Thalern wird demjenigen hierdurch zugesichert, welcher die Thäter dergestalt namhaft macht, daß dieselben der That überführt und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können.

Magdeburg, den 13. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann Bismark zu Klein-Beuster hat der dasigen Kirche eine feine, wollene, rothbraune Altardecke, mit weißen Frangen besetzt, geschenkt.

Magdeburg, den 22. November 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und erloschene Patente.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen ist aufgehoben.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1. k. Mts. ab wird die Aschersleben-Quedlinburger Personen-Post per Hoym

aus Quedlinburg
am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr früh und
aus Aschersleben
an denselben Tagen um 1 Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 27. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kaisershagen mit Reiser, in der Diöces Mühl-

hausen, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten zu Clettstedt, Diöces Langensalza, Johann August Körner, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarr-Adjunctur zu Clettstedt ist der Besitzer des Ritterguts daselbst.

Magdeburg, den 24. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Seyda, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Eckartsberga, Friedrich Christoph Jacobi, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Ober-Pfarramt zu Eckartsberga ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 26. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tauhardt mit Kahlwinkel, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Prädicantur-Adjunct zu Dorf-Alsleben, Julius Weilepp, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Prädicantur-Adjunctur zu Dorf-Alsleben ist Se. Hoheit der regierende Herzog von Dessau.

Magdeburg, den 27. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Rath von Arnim ist von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt.

Magdeburg, den 26. November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk des Kreisgerichts zu Wanzleben haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, an Stelle des nach Oschersleben versetzten Bürgermeisters Raßbach, den Privat-Secretair Ganz zu Wanzleben interimistisch zum Polizei-Anwalt daselbst, vom 1. December d. J. ab, ernannt.

Magdeburg, den 26. November 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Landwehr-Lieutenant Daniel Heinrich Hellmuth ist als Polizei-Commissarius bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium angestellt worden.

Magdeburg, den 27. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Executors Räune ist der Hornist Gotthard Guido Goltz als zweiter Executor bei der Kreiskasse zu Calbe interimistisch angenommen worden.

Magdeburg, den 1. December 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Organisten-, Kantor- und Schulstelle in Irrleben, Diöces Barleben, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Königl. Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Paasa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 13. December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3463. Den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

„ **3464.** Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze.

„ **3465.** Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Bekanntmachung.

Betrifft den Kauf und Verkauf inländischer Staatspapiere durch die Bank.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846, inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und ver-

kauft, und dafür die gewöhnliche Provision von 1/4 pro Ct. und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direct oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 106. Betrifft die Sperrung des Plauer Canals.

Verschiedene Reparaturen an den Schleusen des Plauer Canals machen eine Sperrung desselben nothwendig, welche mit dem 1. Januar k. J. beginnen wird, und unter ungünstigen Umständen bis 1. April k. J. dauern kann, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Magdeburg, den 29. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Betrifft die Polizei-Verordnung der Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf des Schießpulvers. I. C. 4751.

Nach §. 345. zu 3. und 4. des Strafgesetz-Buches vom 14. April v. J. (Gesetzsammlung für 1851. Seite 93. u. folg.) soll

1) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält, und
2) wer bei der Aufbewahrung oder dem Transporte von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände ꝛc. die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt,

mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Demgemäß und unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. November 1828 (Amtsblatt für 1828 Seite 277) bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 und folg.), sowie mit Bezugnahme auf die Eingangs dieser Verordnung erwähnten Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Zubereitung, den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers hierdurch Folgendes:

Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver ist für das platte Land von den Herren Landräthen, in den Städten Magdeburg und Halberstadt von dem Königlichen Polizei-Directorio, resp. von der Polizei-Verwaltung, für die übrigen Städte von den die Polizei verwaltenden Magistraten zu ertheilen.

Wegen der Anlage von Schießpulver-Fabriken wird auf §. 27 und §§. 177 und 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41 u. f.) verwiesen. —

Wer die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver erhalten hat, darf, insofern die örtliche Feuer-Ordnung nichts Anderes bestimmt vorschreibt, in dem Laden selbst, oder der Verkaufsstelle nur zwei Pfund aufbewahren. Der übrige Vorrath, der jedoch niemals über zehn Pfund betragen darf, muß auf dem Hausboden oder an einem andern von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Orte aufbewahrt und gehörig geschützt werden. Größere Vorräthe müssen in Pulver-Magazinen aufbewahrt werden.

Personen, welche mit Schießpulver nicht handeln, dürfen innerhalb ihrer Gebäude resp. Wohnungen nicht mehr als höchstens zwei Pfund vorräthig haben. —

Die Polizei-Behörden haben hiernach die erforderliche Controlle zu üben.

Magdeburg, den 30. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 108. Betrifft die Einlieferung der Bettler in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze. I. 5351. C.

In Folge der seit dem 20. v. Mts. auf Grund einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erfolgten Auflösung der Königlichen Gerichts-Deputation zu Gr. Salze, machen wir die uns nachgeordneten Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß arbeitsfähige Bettler, welche über 14 Jahr alt sind, und beim Almosensuchen außerhalb ihres Wohnortes betroffen werden, bis auf Weiteres nicht wie bisher (cfr. Amtsblattsbekanntmachung vom 29. April 1844) direct an die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze abgeliefert werden können, vielmehr zunächst der Polizei- resp. Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts, in dessen Sprengel sie beim Betteln betroffen worden sind, zur Erhebung der Anklage zu überweisen. Gleichzeitig bestimmen

wir hierdurch, daß die Einlieferung von Kindern unter 14 Jahren bis auf weitere Bestimmung gleichfalls unterbleiben muß.

Magdeburg, den 3. December 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude.

In unserer Bekanntmachung vom 3. Juni d. Js. (Nr. 25 des Amtsblattes de 1851) haben wir die Gesellschaften bezeichnet, bei denen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen.

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Besitzer von Gebäuden, auf denen solche Abgaben haften, die später einmal als Rente von der Rentenbank übernommen werden können, selbst zu einer Zeit, wo schon das die Verwandlung der Abgaben in Rente bezweckende Verfahren schwebte, aus einer der in der obigen Bekanntmachung bezeichneten Gesellschaften, bei der sie mit ihren Gebäuden bis dahin versichert waren, ausgeschieden, und einer andern Feuerversicherungsgesellschaft, die nicht zu den von uns bezeichneten gehört, beigetreten sind.

Wir machen die betreffenden Gebäudebesitzer in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß aus einem solchen Wechsel der Versicherungsgesellschaften bei der künftigen Uebernahme von Renten auf die Rentenbank leicht Weiterungen für dieselben entstehen können, indem wir in allen Fällen, in denen die Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude von uns überhaupt gefordert werden kann, solche nur bei den in unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Juni c. bezeichneten Gesellschaften gestatten dürften, und also gezwungen sein würden, eintretenden Falls das Ausscheiden aus der neuen Versicherungsgesellschaft und den Wiederbeitritt zu der ursprünglichen Gesellschaft zu verlangen, und dies Verlangen im Wege der administrativen Execution durchzuführen.

Magdeburg, den 28. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Magistrats-Secretair Carl Sack in Neustadt-Magdeburg hat seine Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln a. R. niedergelegt, und ist an seiner Stelle der Secretair Friedrich Pechau ebendaselbst als Agent für die gedachte Gesellschaft bestätigt. Magdeburg, den 28. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Der Kaufmann F. W. Seiffe in Gardelegen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Franz Krüger ebendaselbst als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Schulzen Kaul zu Siebentramm hat der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Tuche mit weißen Franzen besetzt, geschenkt.

Die Frau Förster Laucke zu Thale hat der Kirche daselbst 20 Thlr. geschenkt mit der Bestimmung, daß die davon aufkommenden Zinsen alljährlich zum Ankaufe einer Bibel für ein dürftiges und würdiges Schulkind verwendet werden.

Die Ehefrau des Lehrers und Küsters Graßhoff in Thale hat der dortigen Kirche eine neue Altarbekleidung, und eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin derselben Kirche zwei Wachskerzen für den Altar geschenkt.

Magdeburg, den 3. December 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 10. d. Mts. ab werden die Local-Personenposten vom Eisenbahnhofe bei Halberstadt nach Quedlinburg täglich

um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags
„ 4 „ — „ Nachmittags und
„ 6 „ 45 „ Abends

abgefertigt werden. Der Gang dieser Posten von Quedlinburg nach Halberstadt bleibt unverändert. Magdeburg, den 3. December 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Ludwig Sernau berufen worden.

Magdeburg, den 1. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Superintendenten Boyde ist das Ober-Pfarramt zu Bitterfeld erledigt. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 5. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wulkow, in der Diöces Sandau, ist dem Pfarrer und Superintendenten a. D. Schulze zu Camern zur Mitverwaltung übertragen worden.

Magdeburg, den 6. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahl eines Schiedsmannes.

Im 2ten ländlichen Bezirke des Kreises Osterburg ist auf die Periode vom 1. November 1851 bis dahin 1854 der Ackerhofsbesitzer Schröder in Plätz zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Dienemann aus Güsen ist zum Rector der Schule in Loburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Hartung in Halberstadt ist zum Organisten, Küster und Lehrer der katholischen Gemeinde zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle bei der katholischen St. Catharinen-Schule in Halberstadt ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Wolf aus Suderode ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Pretzien, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Suderode ist Privat-Patronats.

Der bisherige Kantor Brinkmann zu Wegeleben ist zum dasigen Küster und ersten Töchterlehrer und der Elementarlehrer Hartmann aus Dorf Hadmersleben zum Kantor und dritten Knabenlehrer in Wegeleben ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant gewordene Elementarlehrerstelle in Dorf Hadmersleben ist bereits besetzt.

Der Schulamts-Candidat Carl Julius Heinrich Erdmann aus Burg ist zum zweiten Lehrer in Niegripp, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Riecke aus Magdeburg und Strube aus Wegeleben sind zu Lehrern an den städtischen Schulen in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Joachim Heinrich Fellersmann ist zum Adjuncten des Schullehrers Schulze in Ziesau, Diöces Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Gottlob Leberecht Deile aus Gramsdorf ist zum Schullehrer-Adjuncten in Lemsdorf, jedoch ohne die Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Ludwig Theodor Hagedorn aus Barneburg ist zum Lehrer der Freischule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat August Eduard Wilhelm Busse aus Hillersleben ist zum Küster und Schullehrer in Storckau, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Heinrich Ernst Walkhoff aus Halberstadt, der die ihm übertragene Adjunctur der Schulstelle in Lüderitz abgelehnt hat, ist von der Gemeinde Osterode, Diöces Hornburg, zum Kantor, Küster und Lehrer erwählt und provisorisch als solcher bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1851.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Gustav Reinhold Wennhack ist durch Ministerial-Rescript vom 18. November 1851 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 20. October 1851 ernannt worden.

B. Bei den Staats-Anwaltschaften.

Durch Ministerial-Rescript vom 21. August 1851 ist der bisher bei dem Kreisgericht zu Gardelegen beschäftigt gewesene Staats-Anwaltschafts-Gehülfe, Gerichts-Assessor von Gauvain, an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt und die Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen dem Staats-Anwalte von Butler zu Salzwedel übertragen worden.

C. Bei den Kreisgerichten.

Subalternen.

Der interimistische Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor Gottfried Friedrich Palm zu Calbe a. S. ist durch Bestallung vom 5. November 1851 definitiv als solcher bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Rechts-Anwälte und Notare.

Der Kreisrichter Friedrich Morin zu Wanzleben ist durch Bestallung vom 28. November 1851 vom 1. Januar k. J. ab zum Rechts-Anwalt beim Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt worden.

Der Lehrer und Küster Roeber zu Dittfurth ist zum Schiedsmann für den schiedsrichterlichen Bezirk von Dittfurth für die Zeit vom 12. October d. J., bis dahin 1854 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 1. December 1851. Bestätigter Schiedsmann.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat November 1851.

Der Kreisgerichts-Rath Cammerer zu Mühlhausen ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt und ihm der Vorsitz bei derselben übertragen.

Der im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg beim Kreisgerichte zu Cönnern angestellte Kreisrichter Leiste, ist in gleicher Eigenschaft an die im diesseitigen Departement belegene Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt und ihm der Vorsitz bei derselben übertragen.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte interimistisch beschäftigte Kreisrichter Palmié ist bei demselben definitiv angestellt.

Der Obergerichts-Assessor Gerhardy zu Heiligenstadt ist zum Kreisrichter ernannt und ihm die Verwaltung der 2. Gerichts-Commission zu Dingelstedt übertragen.

Der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Vogeler ist zum Referendarius ernannt und an das Appellationsgericht zu Münster versetzt.

Der Auscultator v. Pfuel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige Departement versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Krüger ist auf sein Ansuchen, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der Sergeant Brode ist als Hülfsbote und der frühere Hülfsbote Gerau zu Bleicherode als Gefangenwärter interimistisch bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt.

Der Gefangenwärter Helmcke beim hiesigen Kreisgerichte ist nach vorangegangener Kündigung entlassen.

Die Kreisgerichtsboten Hamel zu Aschersleben, Klinge zu Dingelstedt, Wilscheck beim hiesigen Kreisgericht und der Canzlist Rehringer daselbst, sind gestorben. Halberstadt, den 8. December 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 20. December 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Schwarzburg-Rudolstädter Kassenanweisungen.

Unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. (Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 26. S. 131.) wird das nachstehende, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ergangene Gesetz vom 30. Mai d. J., betreffend die Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Kassenanweisungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. December 1851.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.
thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hiesländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheil nöthig geschienen, neue Kassenanwei-

sungen anfertigen zu lassen, und verordnen wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

§. 1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassenanweisungen entgegennehmen wollen.

§. 2. Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Kasse das seitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Commission erfolgen.

§. 3. Die Summe der auszureichenden neuen Kassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

§. 4. Der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

§. 5. Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

§ 6. Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Uebereinkunft mit Belgien wegen der im Falle einer Eheschließung beizubringenden Atteste.

Auf Veranlassung der Königlich Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der Königlich Preußischen Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Consense und sonstigen Documente und Atteste aus dem anderen Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Documente aufgenommen worden, legalisirt sind.

Demgemäß weisen wir die Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisations-Vermerke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welcher sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf.

Magdeburg, den 6. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 109. Betrifft die Veröffentlichung des Polizei-Reglements über die Benutzung des Sülzebaches bei Buckau. I. E. 2944.

In Betreff der Benutzung des schiffbar gemachten Theiles des Sülzebaches von der, der vereinigten Hamburg-Magdeburg'schen Dampfschifffahrts-Compagnie gehörigen Maschinenfabrik zu Buckau, bis zum Ausfluß in die Elbe, wird nach gepflogenen Verhandlungen zwischen den Uferbesitzern jenes Theils des Sülzebaches und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande auf Grund der §§ 5. und 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§. 1. Ein jeder Uferbesitzer an der Sülze hat das Recht, an seinem Ufer Kähne zum Aus- und Einladen, resp. Flöße, in der Breite eines Elbkahns, zum Heranziehen auf das Ufer anzulegen. Niemand jedoch darf zwei Schiffsgefäße, resp. Flöße, neben einander in den Fluß hineinlegen.

§. 2. Sofern durch gleichzeitige Ausübung dieses Rechts von den beiden gegenüber liegenden Uferbesitzern bei niedrigem Wasserstande das Fahrwasser sehr beschränkt werden sollte, so darf nicht jeder Uferbesitzer an seinem ganzen Ufer entlang Kähne, resp. Flöße, unmittelbar hintereinander anlegen, sondern es muß sodann ein der Länge des gegenüber angelegten Schiffes, resp. Floßes, entsprechender Raum zwischen den anzulegenden Schiffen, resp. Flößen, offen gelassen werden, so daß in einer Schlangenlinie durch die angelegten Schiffsgefäße, resp. Flöße, hindurch gefahren werden kann.

§. 3. Wenn zu gleicher Zeit viele Schiffsgefäße, resp. Flöße, welche in der Sülze ausgeladen, resp. beladen werden und an das Ufer gebracht werden sollen, ankommen, so dürfen nur so viele, als nach obigen Feststellungen erlaubt, zu gleicher Zeit in die Sülze gebracht werden, die übrigen müssen in der Elbe ankern.

§. 4. Leere Schiffsgefäße dürfen nicht in dem Sülzefluſſe liegen bleiben, vielmehr dürfen dieselben, erst wenn ihre Beladung erfolgen soll, eingeholt werden, resp. müssen sie, sobald sie entladen sind, aus der Sülze herausgeschafft werden. Der Dampfschifffahrts-Gesellschaft wird jedoch gestattet, an dem östlichen, ihr eigenthümlich zugehörigen, Ufer der Sülze, von der

nördlichen untern Kante der über dieselbe führenden Brücke abgerechnet, in einer Länge von 180 Fuß, Schiffsgefäße, auch wenn sie leer sind, zu bergen. Eine gleiche Befugniß wird dem Eigenthümer des gegenüber liegenden Ufers in correspondirender Länge, dem Civil-Ingenieur Tischbein, eingeräumt.

Es wird jedoch hierbei bemerkt, daß durch Ausübung dieses größern Rechts, Seitens der Dampfschifffahrts-Gesellschaft resp des rc. Tischbein, das Fahrwasser nicht so beschränkt werden darf, daß es nicht mit den Schiffsgefäßen benutzt werden könnte.

§. 5. Wer den in den §§. 1., 2, 3. und 4. getroffenen Anordnungen entgegenhandelt, verfällt auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in eine Polizeistrafe, welche mit der ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg bis auf Höhe von zehn Thalern hierdurch angedrohet wird.

§. 6. Dieses Polizei-Reglement wird in der für die Verkündigung von ortspolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Art bekannt gemacht und außerdem durch Aufstellung einer Tafel zur Kenntniß der Schiffer gebracht

Wanzleben, den 8. October 1851.

(L. S.)

Der Königliche Landrath v. La Vière.

Das vorstehende Polizei-Reglement wird auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit Vorbehalt der Revision und Abänderung und namentlich mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, welche sich im Vorfluths-Interesse als nothwendig herausstellen sollten, hierdurch genehmigt.

Magdeburg, den 1. November 1851.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 23. August d. J. (Amts- blatt 1851. Seite 336.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, Nr. 110. Betrifft die Einsetzung der

Prüfungs-Commissionen für Buchdrukker und Buchhändler. I. E. 2666.

daß die Einsetzung der für unseren Verwaltungs-Bezirk hierselbst gebildeten Commissionen für die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker nunmehr erfolgt ist. Zum Vorsitzenden beider Commissionen ist von dem Königlichen Regierungs-Präsidium der Regierungs-Rath von Röder ernannt worden.

Wir machen übrigens bei dieser Gelegenheit noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 5. der durch unsere Eingangs gedachte Bekanntmachung veröffentlichten Ministerial-Bestimmungen der zu Prüfende sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei uns anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun hat, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Außerdem muß ein beizufügender kurzer Lebenslauf über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

Magdeburg, den 6. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Betrifft die Handhabung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850. I. E. 2976.

Wir haben bereits in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April 1850 (Amtsblatt S. 109 und 110) darauf hingewiesen, daß nach §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich, bei Vermeidung der im §. 16. a. a. O. angedrohten Strafen, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich führen muß.

Dennoch sollen die Fälle nicht selten vorkommen, daß Personen die Jagd ausüben, ohne den Jagdschein bei sich zu führen. Wir weisen deshalb die Herren Landräthe, die Magistrate und die Polizei-Verwaltungs-Behörden wiederholt an, durch die ihnen untergebenen Aufsichtsbeamten nicht allein über die Befolgung der Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes überhaupt, sondern in geeigneter Weise namentlich auch darüber wachen zu lassen, daß Jeder, welcher die Jagd ausübt, auch den vorschriftsmäßigen Jagdschein bei sich führe, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zur Anzeige gebracht werde.

Magdeburg, den 9. December 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

1) Mit dem 1. Januar 1852 wird die Kreisgerichts-Deputation in Groß-Salze aufgelöset und es werden statt derselben drei Gerichts-Commissionen, welche ihren Sitz in Groß-Salze haben, eingerichtet Die 1ste Gerichts-Commission, bestehend aus Groß-Salze, Alt-Salze, Bad Elmen, Frohse, Beiendorf, Sohlen, Salbke und Westerhüsen, wird durch den Kreisrichter Studemund, die 2te Gerichts-Commission, bestehend aus Schönebeck und den drei Colonisten-Straßen, wird von dem Kreisrichter Hentrich, die 3te Gerichts-Commission, bestehend aus Pömmelte, Glinde, Gnadau, Döben, Zackmünde und Felgeleben, wird von dem Kreisgerichts-Rath Immermann verwaltet werden, welcher zugleich die Generalien der drei Gerichts-Commissionen zu bearbeiten hat. Veränderungen beim Kreis-Gericht zu Gr. Salze.

2) Die drei Gerichts-Commissionen behalten eine gemeinsame Deposital- und Sportel-Kassen-Verwaltung. Das Deposital-Personal wird vom 1. Januar 1852 ab bestehen aus: dem Kreisrichter Studemund als erstem, dem Kreisgerichts-Secretair Löffler als zweitem Curator und dem Kreisgerichts-Secretair Ebers als Rendanten, welcher letztere zugleich die Sportel-Receptur verwaltet.

Gelder und geldgleiche Gegenstände, welche zum Depositorio gehören, können mit Sicherheit nur in Gegenwart der genannten drei Beamten, Gerichtskosten nur auf gemeinsame Quittung des rc. Ebers und des als Controlleur fungirenden Supernumerars Matthee gezahlt werden.

3) Die Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen aus dem Bezirke der drei Commissionen, so weit sie der collegialischen Bearbeitung nach bestehender Vorschrift unterliegen, und die Civilprocesse wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung aus denselben Bezirken, werden durch periodischen Zusammentritt der drei Gerichts-Commissarien als Collegium erledigt werden.

Die Führung des Hypothekenbuches über die Rittergüter, desgleichen die

Vormundschaften, Curatelen und Nachlaß-Regulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind, werden von dieser Einrichtung nicht betroffen, gehören vielmehr vor das Kreisgericht zu Calbe.

4) Die Führung der Register über die Geburten, HeirathS- und Todesfälle unter den aus den Landeskirchen ausgetretenen Personen, so wie unter den Juden, ist für alle drei Commissionen der Commission II., resp. dem Kreisrichter Hentrich, zugleich mit der Untersuchung und Entscheidung der Uebertretungen aus denselben Bezirken übertragen.

Als Untersuchungsrichter für alle drei Gerichts-Commissionen wird der Kreisrichter Studemund fungiren.

Magdeburg, den 12. December 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Bismark.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 15 c. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Bismark beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Bismark die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Stendal, den 21. November 1851.

Der Landrath von Skal.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

In Verfolg unserer Publicanda vom 31. Mai vorigen Jahres (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungs-Bezirk)

Bezirk) und vom 21. Juni pr. (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1851 bis dahin 1852 betragen:

des Getreides für die Ablösungen.

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	2	7	1	11	4	1	3	11	—	22	9
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) Der Marktpreis von Magdeburg . .	2	—	9	1	16	6	1	5	11	—	23	6
3) In den Kreisen Jerichow I. und II. a) für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg . . .	2	3	—	1	10	10	1	1	9	—	22	6
b) für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	1	11	1	12	9	1	2	8	—	22	11
c) für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteuke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	2	9	1	13	4	1	5	1	—	23	1

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
d) für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Jsterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	—	9	1	16	6	1	5	11	—	23	6
e) für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg . .	2	3	6	1	18	10	1	3	4	—	25	—
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März v. J. angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai v. J. bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt:												
a) in dem Kreise Aschersleben, der Marktpreis von Quedlinburg . .	1	26	7	1	16	8	1	3	2	—	23	6
b) in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, der Marktpreis von Halberstadt . .	1	28	2	1	17	5	1	4	6	—	22	5
5) In der Grafschaft Wernigerode, der Marktpreis von Wernigerode . .	1	29	6	1	20	2	1	6	7	—	22	5

Stendal, den 15. December 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten

Der Kaufmann Robert Blacke hierselbst hat seine Agentur für die Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt und ist an seiner Stelle

der hiesige Kaufmann und Agent Carl Schlick als General-Agent für die gedachte Gesellschaft bestätigt worden. und Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 11. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis zum 30. November c. bei unterzeichneter Haupt-Kasse zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, sowie die bis zum 28. desselben Monats, Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Kurmärkischen Obligationen, sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen, bezüglich der Kurmärkischen Obligationen, zugleich der Empfang der Coupons Serie IV. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe.

Magdeburg, den 15. December 1851.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personalchronik.

Dem Candidaten des höhern Schulamtes, Dr. Krause, haben wir eine neu creirte Hülfslehrerstelle beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen hier verliehen.

Magdeburg, den 9. December 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Bürgermeister in Wanzleben, Wilhelm Raßbach, ist zum Bürgermeister der Stadt Oschersleben erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen ist für die Stadt Oebisfelde auf die Periode vom 1. Januar 1852 bis ult. December 1854 der bisherige Schiedsmann, Maurermeister Schmeerschneider, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 8. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom Monat August 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann Oeconom Theodor Gödecke zu Seehausen wieder zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 9. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmänner in den Landgemeinden der Grafschaft Wernigerode sind auf die Zeit bis Ende Juni 1853 Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den Bezirk vom Schlosse Wernigerode und Röschenrode, der Apotheker Weinschenk zu Röschenrode,
2) für den Bezirk Stapelburg und Veckenstedt, der Amtmann Friedrich Schmidt zu Stapelburg

gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 15. December 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, vom 29. November d. J., ist der zur Zeit mit den Functionen des Directors des Königlichen Bergamts zu Halberstadt commissarisch beauftragt gewesene Bergmeister Küper, definitiv zum Director des genannten Königlichen Bergamtes ernannt worden, — was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 7. December 1851.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 27. December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3466. die Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande.

„ 3467. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem auf Grund des von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 22. Juli 1851 gefaßten Beschlusses der Ausschuß und das Directorium dieser Gesellschaft, Behufs Ergänzung ihres von Uns unter dem 13. November 1837 bestätigten Statuts (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom Jahre 1837 Seite 77

127) die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt haben:

„Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, zu dem nach §. 16. des Gesellschafts-Statuts zu bildenden Reserve- und Erneuerungs-Fonds alljährlich eine Summe zurückzulegen, welche ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht weniger als Ein pro Cent des gesammten Anlage-Capitals, also nicht weniger als 60,000 Thlr. betragen darf.

Nach Ablauf von 10 Jahren muß sie, wenn das Bedürfniß dazu hervortreten sollte und wenn der Staat es verlangt, jährlich 100,000 Thlr. zu dem gedachten Fonds fließen lassen.

ferner:

„Die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bestimmten Fahrpläne unterliegen der Feststellung der Staats-Behörde."

so wollen Wir zu diesen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Statute der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sans-souci, den 5. November 1851.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bank-Antheil-Scheinen.

Gemäß §. 10. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Seite 435.) sollen zu den Bankantheilscheinen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre von 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Ei-

genthümer von Bankantheilscheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilscheine (jeder à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheilscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem der Bank-Comtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. O., Görlitz, Halle a. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens

14 Tage nach dem Empfange dieſer Meldung wird jede Provinzial-Bankſtelle die ihr von hier aus zuzuſendenden neuen Dividendenſcheine den Präſentanten der betreffenden Bankantheilſcheine, ebenſo wie es für die Haupt-Bank-Kaſſe in Berlin angeordnet iſt, ausreichen.

Gedruckte Formulare zu den Verzeichniſſen wird die Haupt-Bank-Kaſſe in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankſtelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheilſcheine zur Beifügung der neuen Dividendenſcheine nicht in der vorſtehend beſtimmten Art perſönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, ſondern etwa durch die Poſt oder ſonſt mit Briefen von außerhalb eingehen, ſo müſſen die Bankantheilſcheine den Abſendern ohne Weiteres zurückgeſchickt werden, da ſich die Bankverwaltung dieſerhalb in Schriftwechſel nicht einlaſſen kann.

Berlin, den 6. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der R. Regierung.

Nr. 112. Kreis-Prüfungs-Commiſſion für Handwerker. I. E. 2500.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371 bis 379) und vom 17. September d. J. (Amtsblatt Seite 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Oſterwieck für denjenigen Theil des Kreiſes Halberſtadt, welcher den Kreis-Prüfungs-Commiſſionen zu Oſterwieck nach unſerer Bekanntmachung vom 3. November 1849 zugewieſen iſt, eine Kreis-Prüfungs-Commiſſion für die Müller aller Art unter dem Vorſitze des Rathmann Immekenberg zu Oſterwieck errichtet worden iſt.

Magdeburg, den 11. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 113. Betrifft die Errichtung

Wir machen die betheiligten Gewerbsunternehmer, welche während der Bauzeit des kommenden Jahres 1852, die Errichtung einer der im §. 27. der

Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September v. J. (Amtsblatt für 1850, Seite 417.) darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse so bald als möglich, — spätestens aber bis zu Ende des Monats Februar k. J. — für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirter Bau-Zeichnungen, Situations-Pläne und Beschreibungen — sämmtliche Piecen in je 2 Exemplaren — über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge tragen mögen. — Diese Zeichnungen wie Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Ortspolizei-Behörden, resp. den Herren Kreis-Landräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir — falls sich gegen die ꝛc. gewerbliche Anlage nach §. 29 a. a. Orte nichts Wesentliches erinnern läßt — sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publications-Verfahrens die erforderliche Verfügung erlassen werden. — Die Ortspolizei-Behörden, wie die Herren Kreis-Landräthe werden dabei beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

gewerblicher Anlagen, während der Bauzeit des Jahres 1852.
I. 2648. L.

Magdeburg, den 18. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 114.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Aenderung in den Taxpreisen der Arzneimittel.

Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit.

I. D. 1292.

Indem wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß gedruckte Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe

für das Jahr 1852 in Leipzig bei dem Verlags-Buchhändler H. Schulze, wie auch in allen inländischen Buchhandlungen zu haben sind.

Magdeburg, den 18. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den hiesigen Salzverkauf.

Das Publicum wird hierdurch mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. im 31. Stück hiesigen Regierungs-Amtsblattes, Seite 300, benachrichtiget, daß das zu Badekuren gesuchte St. Ubes-Seesalz vom 1. Januar 1852 an nicht ferner in der aufgehobenen Sellerei des la Barré, sondern in der der hiesigen Materialwaaren-Handlung F. A. Lewin, neue Ulrichsstraße Nr 7., übertragenen Sellerei, sowohl in kleinen Tonnen mit 202½ Pfund verpackt, als auch in allen kleinern tarifmäßigen Mengen unverpackt für den Preis von Zwölf Thalern für 405 Pfund verkäuflich ist. Auch wird hierbei zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Einfuhr des St. Ubes-Salzes eben so bei Strafe der Contrebande verboten ist, wie die des Siedsalzes und des Steinsalzes.

Magdeburg, den 9. December 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichts-Commission in Wolmirstedt.

Durch Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 31. October 1851 ist angeordnet worden, daß

1) die Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen aus den Bezirken der drei Gerichts-Commissionen in Wolmirstedt, so weit sie der collegialischen Bearbeitung nach bestehender Vorschrift unterworfen sind, und

2) die Civil-Processe wegen Ehrverletzung und leichter handlung aus denselben Bezirken durch periodischen Zusammentritt der drei Gerichts-Commissarien in Wolmirstedt als Collegium erledigt werden sollen.

Die Führung des Hypothekenbuches über die Rittergüter, desgleichen die Vormundschaften, Curatelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind, werden von dieser Einrichtung nicht betroffen, gehören vielmehr, wie bisher, vor das Stadt- und Kreisgericht hierselbst.

3) Mit dem ersten April 1852 wird ferner für die drei Gerichts-Commissionen in Wolmirstedt eine gemeinsame Depositalverwaltung wieder eingerichtet werden, bei welcher

der Kreisrichter Eichmann als erster Curator,
der Secretair Biber als zweiter Curator,
der Secretair Holländer als Rendant

fungiren sollen.

Die Gerichtseingesessenen und das Publicum überhaupt werden von diesen Einrichtungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Geld oder geldgleiche Gegenstände mit Sicherheit nur in Gegenwart der genannten drei Depositalbeamten zum Depositorio abgeliefert werden können.

Magdeburg, den 12. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Im Laufe des Jahres 1852 werden folgende Gerichtstage bei den Gerichten unseres Departements abgehalten werden:

Betrifft die Abhaltung der Gerichtstage im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

1) In Werben, Kreisgerichts Seehausen, auf dem Rathhause daselbst

am 12., 13., 14. Januar	am 19., 20., 21. Juli
= 16., 17., 18. Februar	= 23., 24., 25. August
= 15., 16., 17. März	= 20., 21., 22. September
= 19., 20., 21. April	= 18., 19., 20. October
= 17., 18., 19. Mai	= 15., 16., 17. November
= 14., 15., 16. Juni	= 13., 14., 15. December

2) In Bismark, Kreisgerichts Gardelegen:

am 26. Januar	am 23 August
" 8. März	" 7. October
" 22. April	" 15. November
" 3. Juni	" 27. December.
" 12. Juli	

3) In Jerichow, Kreisgerichts Genthin:

am 24. Januar	am 24. Juli
" 21. Februar	" 28. August
" 27. März	" 25. September
" 24. April	" 30. October
" 29. Mai	" 27. November
" 26. Juni	" 18. December.

4) In Görtzke, Kreisgerichts Genthin:

am 21. Januar	am 21. Juli
" 3. März	" 1. September.
" 21. April	" 20. October
" 9. Juni	" 8. December.

Magdeburg, den 19. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausloosung der Rentenbriefe.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Lit. A. Nr. 37. über 1000 Thlr.
2) Lit A. Nr. 44. über 1000 Thlr.
3) Lit. C. Nr. 1. über 100 Thlr.
4) Lit. C. Nr. 28. über 100 Thlr.
5) Lit. E. Nr. 61. über 10 Thlr.

ausgeloos't.

Die Zahlung

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 13 Stück Zinscoupons Serie I., Nr. 4. bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird. Magdeburg, den 19. November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Stendal.

Auf den Grund des §. 165. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 15. November d. J. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Stendal beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Stendal die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Stendal, den 19. November 1851.

Der Landrath Schrader.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Langenweddingen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 28. v. M. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Langenweddingen beendigt ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Langenweddingen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 5. December 1851.

Der Königliche Landrath v. La Vière.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Groß-Apenburg ist zum Tage ihrer Wiedereröffnung nach ihrer Restauration am ersten Advent c. eine neue blaue sammtmanchesterne Bekleidung mit seidenen, durch Silbercandillen unterbrochenen Fransen für Altar und Kniebänke, für Taufstein und Kanzel durch die Frau des Herrn Compatrons, die Frau Landräthin von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel geschenkt worden.

Zugleich hat ein nicht genannt sein Wollender der dortigen Kirche an jenem Tage eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde Nienhagen haben durch freiwillige Beiträge die dasige Kirchenorgel mit weißer Oelfarbe anstreichen und theilweise vergolden und broncken lassen.

Magdeburg, den 15. December 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Kreissecretair Wieler bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 19. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Die Personenpost zwischen Barby und Gnadau wird von jetzt an

aus Barby um 5 Uhr 15 Minuten Vormittags
und = 4 = 15 = Nachmittags

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 17. December 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Mit dem 1. Januar k. J. wird die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen per Quedlinburg auf der Strecke zwischen Halberstadt und Quedlinburg aufgehoben, und in Stelle derselben eine 4tägliche Local-Personenpost zwischen den letztgenannten Orten eingerichtet, welche von dem Eisenbahnhofe bei Halberstadt um 6 Uhr früh, und
aus Quedlinburg um 12 Uhr 15 Minuten Mittags
abgefertigt wird.

Die neue Post schließt sich in Quedlinburg der bestehenbleibenden Quedlinburg-Nordhausener Personenpost tour und retour an.

An Personengeld werden 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür jeder Reisende bis 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Magdeburg, den 18. December 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alsdorf mit Ziegelrode, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Hermann Börner verliehen worden.

Magdeburg, den 18. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Taxators für den Kreis Halberstadt.

In Stelle des Kreis-Taxators Amtmann Michaelis zu Suderode, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Gutsbesitzer Löbbecke zu Wülperode zum Kreis-Taxator für den Halberstädter Kreis ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Apotheker Zimmermann zu Calbe a. S. ist zum unbesoldeten dritten Rathmann daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Gardelegen sind auf die Periode vom 1. Juli 1851 bis dahin 1854 und zwar:

für den Bezirk Vinzelberg, der Schulze Wiebeck zu Linstedt;
" " " Letzlingen, der Particulier Sehlmacher zu Letzlingen;
" " " Mieste, der Ackermann Giesecke zu Köckte;
" " " Weteritz, der Kreisschulze Könnecke zu Potzehne;
" " " Clötze, der Bürgermeister Sörger zu Clötze;
" " " Zichtau, der Gutspächter Lehmann zu Wernstedt;
" " " Böddenfell, der Amtmann Schildt zu Hasselburg;
" " " Wolfsburg, der Ortsvorsteher Meyer zu Wolfsburg;
" " " Debisfelde, der Schullehrer Christinecke zu Lockstedt und
" " " Weferlingen, der Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Flechtingen auf die Periode vom 1. Januar

1852 bis u lt. December 1854 der bisherige Schiedsmann, Administrator Behrens zu Flechtingen wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des mit dem 1. Januar k. J. in den Ruhestand tretenden Kreissecretairs Wieler, ist der bisherige Kreissecretair des Calbe'schen Kreises Mertens, in gleicher Eigenschaft nach Wolmirstedt versetzt.

Der bisherige Hilfs-Expedient bei der hiesigen Polizei-Verwaltung, Lehmann, ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle des Calbe'schen Kreises vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Magdeburg, den 19. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Supernumerar Köhna ist von uns mit der interimistischen Verwaltung des Domainen-Rentamts Egeln beauftragt.

Magdeburg, den 24. December 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Küster- und Schulstelle zu Neuendorf a. D., Diöces Stendal, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Qualificirte Bewerber um die Adjunctur dieser Stelle haben sich bei der Königlichen Regierung zu melden.

Der Küster und Schullehrer Schröder in Nielebock ist gestorben. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Durch Allerhöchst vollzogene, resp. Bestallungen vom 6. d. Mts. haben des Königs Majestät geruhet:

den Geheimen Bergrath Brassert zu Dortmund zum Berghauptmann und Director des unterzeichneten Oberbergamts, —

sowie dem bisherigen Regierungsrath von Alvensleben zum Geheimen Bergrath Allergnädigst zu ernennen, —

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 17. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

(Berichtigung eines Druckfehlers.) Im 51. Stück des diesjährigen Amtsblattes Pag. 478, Zeile 5 von unten, muß es statt: Landrath v. Skal, der Landrath Schrader heißen.

Mit diesem Stück wird das Titelblatt des Amtsblatts zum Jahrgange 1852 ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google